3881.

J. Part 8

Anweisung
zu
Abfassung der Berichte
über
rechtliche Gegenstände,

von dem Verfasser der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1785.

Stadtbibliothek Leipzig

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die günstige Aufnahme meiner in den Jahren 1783 und 84 erschienenen Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit gab mir um so mehr den Anlaß auf die Ausarbeitung einer ähnlichen Anleitung zur geschickten Berichts-Abfassung zu denken, da ein solcher theoretisch-practischer Unterricht von der einen Seite eine Lücke ausfüllte, welche, nach der Einrichtung des erwähnten größern Werks in Ansehung dieser, obschon bey den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit weniger häufig vorkommenden Art von schriftlichen Aufsätzen, übrig bleiben mußte, und von der andern eine solche Anleitung bey dem Abgang zweckmäßiger Schriften über diesen Gegenstand nichts weniger als überflüßig schien. Ehe ich mich indessen dieser Beschäftigung selbst unterziehen wollte, erbat ich mir in der Vorrede zu dem zweyten Theil der gedachten Anweisung das Urtheil der Kunstrichter über das Bedürfniß und die Brauchbarkeit eines solchen mit einigen wenigen Mustern begleiteten theoretischen Unterrichts, und da die allgemeine

Stimme* dahin ausgefallen, daß eine solche Schrift annoch abgehe, und nicht unbrauchbar seyn würde, so habe ich die Hand an die gegenwärtige Ausarbeitung gelegt, welche ich der nachsichtigen Beurtheilung und geneigten Aufnahme des Publicum empfehle, und über deren innere Einrichtung ich eins und das andere zum Voraus zu erinnern für nöthig finde.

Wer die Mannichfaltigkeit der Gegenstände berichtlicher Vorträge, die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen denen, welche Berichte zu erstatten haben, und denen, an welche berichtet wird, die Abweichungen des Gerichtsbrauchs in Ansehung der Veranlassung und äußern und innern Einrichtung der Berichte selbst, und die unzählige Umstände, welche auf die Abfassung dieser Art von Aufsätzen einen nothwendigen Einfluß haben, in eine genaue Erwägung zieht, der wird mir mit völliger Ueberzeugung einräumen, daß sich nicht nur sehr wenige Grundsätze abstrahiren lassen, welche auf alle so mannichfaltige Gattungen von Berichten in jedem Fall und unter allen vorkommenden Umständen vollkommen anwendbar seyn sollten, sondern daß es nicht einmal

* Schotts juristische Bibliothek vom Jahr 1784. S. 43.
Erlangische juristische Litteratur vom Jahr 1784. S. 411.
Allgemeine juristische Bibliothek. IV. Band, S. 259. ingleichen die Leipziger, Jenaische und Hallische gelehrte Zeitungen.

einmal thunlich sey, in einer Anleitung zur Berichts-Abfassung aller derjenigen Fälle zu erwähnen, bey welchen Berichts-Erstattungen eintreten können und einzutreten pflegen. Alles was man also mit Billigkeit von einer solchen Anweisung erwarten kann, besteht daher wohl darinne, daß selbige **erstlich** einen allgemeinen Unterricht von der **äußern Form** der Berichte, das ist, der Sprache, Courtoisie, Absendung, u. s w. enthalte, daß selbige **zweytens** in Ansehung der **inneren Form** diejenigen allgemeinen Regeln ohne Anwendung auf diesen oder jenen Gegenstand an Handen gebe, welche zum wenigsten bey den allermeisten und wichtigsten Arten von Berichten ihre gute Anwendung finden, und daß endlich **drittens** darinne practische Bemerkungen über die Fälle, welche zu Berichts-Erstattungen geeigenschaftet, und über die oberrichterliche Competenz mitgetheilt werden. Wäre dieses der Umriß der General-Abhandlung, so würde nunmehr damit die Special-Abhandlung von den einzelnen Gegenständen obrigkeitlicher Berichte zu verbinden seyn. Nur von den wichtigsten und gewöhnlichsten — — da Verbreitung auf minderwichtige und eine allzugroße Vollständigkeit, wenn sie auch thunlich wäre, keinen oder einen sehr geringen Nutzen gewähren würde. Bey jeder dieser Special-Abhandlungen in die Natur des Geschäftes, und dessen rechtliche Erfordernisse einzugehen, würde, da dieses aus der Theorie der Rechtsgelahrheit voraus gesetzt wer-

den muß, gegen den Endzweck seyn, und es wäre sich meines Ermessens nur darauf einzuschränken: **einmal** die Anwendung der allgemeinen Principien mit den eintretenden Modificationen zu zeigen: **zweytens** dasjenige zu erwähnen, was auf die Vorbereitung zum Bericht selbst directen Bezug hat: **drittens** die Puncte bemerklich zu machen, welche der materielle Innhalt eines Berichts der vorausgesetzten Art begreifen muß, um vollständig befriedigend, und nicht die Gränze überschreitend zu seyn, und endlich **viertens** eine natürliche Ordnung diese Materialien vorzutragen an Handen zu geben.

Dieses ist ohngefähr der Plan, nach welchem ich gearbeitet habe, und nun ist es die Sache des Publicum, darüber, ob er der richtige sey, ob und wie er ausgeführt worden, zu urtheilen. Ich glaube hierunter auf Nachsicht einen um so gerechtern Anspruch zu haben, da nach dem, was in dem I. **Hauptstück** der **ersten Hauptabtheilung** §. 2. angeführt worden, für das Object dieser Schrift sehr wenig vorgearbeitet ist, da die dort angezogene **Claprothische** Abhandlung von 17 Seiten nächst den in der **Schottischen Vorbereitung zur juristischen Praxis** enthaltenen generellen Anleitungen zu einer guten juristischen Schreibart überhaupt fast die einzige brauchbare Hülfsmittel gewesen, und es daher aller gewiß angewendeten Mühe und Sorgfalt ohngeachtet leichter als bey einer andern

dern Ausarbeitung geschehen können, daß der Leser da und dort nicht die erwartete Befriedigung finde.

Eben die Vortrefflichkeit der Schottischen Theorie einer guten juristischen Schreibart überhaupt hat mich der Mühe überhoben, über diesen Punct mich weitläuftig auszubreiten. Mit Beyfügung von Mustern bin ich vorbedächtlich sparsam gewesen, weil ein Berichts-Concipient, wenn er darüber gewiß ist, was er in dem Bericht zu sagen habe, um die dabey zum Grund liegende Absicht, und die Erwartung des Ober-Richters zu erreichen, um ein Formular nicht verlegen seyn kann, und wenn er es wäre, in den wenigen hier gelieferten Mustern und in Acten, welche über ähnliche Fälle ergangen, genugsame Anleitung findet.

So bin ich auch über die Berichts-Abfassungen, welche ihrer Natur nach nur bey höhern Collegien an den Landesherrn vorkommen, sehr kurz weggegangen, weil hier der Unterricht und die Beyspiele älterer Glieder für angehende und ungeübtere die sichrere Richtschnur ist, und selbige selten in den Fall kommen läßt, eine solche theoretische Anweisung zu Rathe zu ziehen.

Berichte über Cameral-Gegenstände sind nach der Aufschrift dieses Buchs von selbigen ausgeschlossen, dagegen aber habe ich die Be-

richts-Abfassungen über Policey-Gegenstände in die Gränzen desselben um so mehr gezogen, da selbige bey Ausübung des obrigkeitlichen Amts häufig vorkommen, die Gränzen zwischen Justiz- und Policey-Sachen ohnehin sehr in einander laufen, und eben darum, weil hier selten eine so genaue Richtschnur vorhanden als bey eigentlichen Rechts-Sachen im engern Sinn, den Concipienten mehr als diese in Verlegenheit setzen.

Z. am 24 Jun. 1785.

der Verfasser.

Summa-

Summarischer Innhalt.

Erste Hauptabtheilung,

welche die allgemeine Grundsätze von den Berichts-Erstattungen überhaupt enthält.

Erstes Hauptstück.

Von dem Begriff und den verschiedenen Eintheilungen der gerichtlichen Berichte und den dabey in Ansehung der äussern Form insonderheit eintretenden allgemeinen Beobachtungs-Regeln.

§. 1. Eingang von der Wichtigkeit der Bemühung um die Erlangung einer Geschicklichkeit in Abfassung der Berichte.

§. 2. Schriftsteller welche entweder gelegenheitlich oder aus eigener Absicht Anleitung zur geschickten Abfassung der Berichte ertheilen.

§. 3. Begriff eines Berichts, und dessen Unterschied von eigentlichen Relationen. Von Noten, Vorträgen, Auskunfts Bögen und Protocoll-Auszügen, in wie fern sich solche von Berichten im eigentlichen Verstand unterscheiden, und hinwiederum mit selbigen übereinkommen.

§. 4. Eintheilung der Berichte nach der Veranlassung, Person des Berichterstattenden, Schluß und

Gegenstand — insonderheit von mündlichen Berichts-Erstattungen.
§. 5. Von der Form eines Berichts überhaupt. Eintheilung in die äußere und innere Form.
§. 6. I. Von der äußern Form der Haupt-Berichte, A. von der Titulatur und zwar
§. 7. 1) beym Reichshofrath und dem Cammergericht.
§. 8. 2) in den deutschen Reichs-Landen und zwar a. in denjenigen in welchen alle Berichte an den Landesherrn gerichtet zu werden pflegen.
§. 9. b. in denjenigen in welchen die Aufschrift an die Collegien und andere höhere Instanzien gerichtet wird.
§. 10. c. In denjenigen, in welchen bald das eine bald das andere nach Verschiedenheit der Gegenstände geschieht.
§. 11. d. in den Landen wo wegen einer obwaltenden besondern Beschaffenheit ein besonderer Stilus durch Verträge festgesetzt ist.
§. 12. B. von dem Mundiren der Berichte, insonderheit von dem Gebrauch des Stempel-Papiers.
§. 13. C. Von der Unterschrift der Berichte, nachdem ob mehrere oder nur eine Person den Bericht zu erstatten haben.
§. 14. D. Von der Versiegelung der Berichte, und Beylegung der dazu gehörigen Acten.
§. 15. Allgemeine Grundsätze von der Beylegung der Acten.
§. 16. Von der Instruirung der beyzulegenden Acten und zwar erstlich vom Rubriciren derselben.
§. 17. Fortsetzung von der Angabe der in actis befindlichen bereits ergangenen Rescripte und Erkenntnisse.

§. 18. Von dem Acten-Verzeichniß. Grundsätze wie ein solches zu verfertigen. Verordnung wie das Acten-Verzeichniß in Chur-Sachsen einzurichten. Unterschied zwischen dem Acten-Verzeichniß und dem Acten-Protocoll.
§. 19. Von der Absendung der Berichte und Acten, insonderheit in Churſachsen.
§. 20. Insbesondere bey Sachen, welche celerioris expeditionis sind.
§. 21. II. Von den Inserat- oder Nach- oder Neben-Berichten. Fälle wenn die Erstattung derselben eintritt.
§. 22. Aeußere Form derselben in Ansehung der Aufschrift und Unterschrift.
§. 23. Von den Beylagen der zu erstattenden Berichte remissive.

Beylagen,

1. Formular eines Acten-Verzeichnisses, ad §. 18.
2. Formular eines Acten-Protocolls, ad §. eund.

Zweytes Hauptstück.

Allgemeine Beobachtungs-Regeln von der Abfassung der Berichte überhaupt, oder von der innern Form derselben.

§. 1. Uebergang zu der inneren Form der Berichte. Ordnung in welcher davon gehandelt wird.
§. 2. I. Vorbereitung zur Berichts-Abfassung.
§. 3. A. Lesung der über den Gegenstand des Berichts ergangenen Acten und Extrahirung derselben.
§. 4. B. Entschliessung über die Art und Weise der Abfassung des Berichts in wesentlichen, nachdem ob hierunter alles vom Concipienten allein abhängt oder nicht

nicht abhängt. Verhalten in dem Fall wenn bey Commissionen, iudiciis mixtis und dergleichen ein Einverständniß nicht zu erlangen.

§. 5. C. Entwerfung eines Plans zum Bericht. Nutzen eines solchen Umrisses, insonderheit bey Berichten der Collegien in gewissen Fällen.

§. 6. II. Ausarbeitung der Berichte selbst. Ordnung in welcher davon gehandelt wird.

§. 7. Von der Schreibart welche bey Berichts-Abfassung überhaupt zu gebrauchen transitorie et remissive.

§. 8. A. Von dem Eingang eines Berichts, 1) bey erforderten Berichten.

§. 9. Erwähnung des besondern Falls, wenn der Unterrichter zu der Erstattung des erforderten Berichts sich nicht verbunden glaubt.

§. 10. 2) Bey nicht erforderten Berichten.

§. 11. Allgemeine Bemerkung von der zweckmäßigen Einrichtung des Eingangs in beyden vorhin abgesonderten Fällen, insonderheit vom Gebrauch des Eingangs zu Verzugs-Entschuldigungen, Herausetzung der vorkommenden Fragen und Angabe der Ordnung.

§. 12. Benutzung des Eingangs zu Bemerkung rückgehender Beylagen und Communicate. Von der an manchen Orten getroffenen Einrichtung, zu Abkürzung der Sache, allen Eingang wegzulassen.

§. 13. B. Von dem Innhalte der Berichte selbst. Allgemeine Erfordernisse eines Berichts, in Ansehung des materiellen Innhalts.

§. 14. Abtheilung des Innhalts in den geschichtlichen Theil, und in den Innbegriff derjenigen Puncte, von welchen in dem Berichte eigentlich die Frage ist.

§. 15. 1) Von dem historischen Theil des Berichts. Regeln welche in Ansehung dieses Theils eines Berichts

richts in Acht zu nehmen. Unter-Abtheilung desselben hinwiederum in das Factum und die Proceß-Geschichte.

§. 16. 2) Abhandlung selbst. Unterordnung der eintretenden Fragen unter sich selbst. Haupt-Erfordernisse welche bey jedem Bericht erwartet werden.

§. 17. a. Deutlichkeit. Allgemeine Regeln, welche zu Erreichung dieser Absicht dienen.

§. 18. Gebrauch der eigenen Worte, in wie fern selbige zur Deutlichkeit erforderlich oder nützlich sind.

§. 19. b. Vollständigkeit. Begriff dieses Erfordernisses und Gegenüberstellung desselben bey einem Bericht gegen ebendieses requisitum bey einer mündlichen Relation.

§. 20. Allgemeine Regeln welche zu Erreichung dieses Erfordernisses dienen.

§. 21. Von den Beylagen als Hülfsmitteln den Gegenstand zu erschöpfen, ohne die Gränzen eines berichtlichen Vortrags zu überschreiten. Fälle bey welchen dergleichen hauptsächlich vorzukommen pflegen.

§. 22. Von der Zurückweisung auf die Acten und was bey diesem kürzern Weg der Berichts-Abfassung in Acht zu nehmen. Vermeidung des Abwegs einer allzutrockenen Kürze.

§. 23. Von der Vollständigkeit bey Verantwortungs-Berichten insonderheit.

§. 24. c. Wahrheit. Was der Concipient zu thun hat, um denjenigen an welchen der Bericht erstattet wird von der Wahrheit seines Vortrags zu überzeugen.

§. 25. 3) Von dem den Innhalt des Berichts beyzufügenden Gutachten.

§. 26. a. Von der Absonderung der Fälle, in welchen der Richter ein Gutachten beyzufügen hat, oder nicht.
§. 27. Erster Fall wenn die Erstattung des Gutachtens durch das Gesetz überhaupt, oder im einzelnen Fall durch ein Rescript anbefohlen. Ausnahme wenn und wie sich der Richter davon dispensiren könne.
§. 28. Zweyter Fall wenn dieses nicht ist, und demnach der Richter der Observanz oder Natur der Sache nach zu Beyfügung eines Gutachtens verbunden. Regeln welche hierunter das Verhalten des Richters leiten und Beyspiele dazu.
§. 29. b. Von der Abfassung der Gutachten α) in Ansehung des wesentlichen Innhalts.
§. 30. β) in Ansehung der Form, nachdem ob das Gutachten schlüßlich beygefügt, oder bey jeden einzelnen Punct mitgenommen wird.
§. 31. Von der Wiederholung der Fragen, auf welche es ankommt, beym Ende der Abhandlung.
§. 32. C. Von dem Schluß der Berichte, insonderheit 1) von der Höflichkeits-Bezeigung, welche dabey gebraucht wird.
§. 33. 2) Von dem übrigen Innhalt des Schlusses, insonderheit von dessen Benutzung zu Entschuldigungen der Verzögerung, und Neben-Anfragen.

Beylage,

1) Plan zu einem auszuarbeitenden umständlichen Bericht, ad §. 5.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Sätze von den Fällen, in welchen Berichte erstattet zu werden pflegen, von der Zeit, wenn solche zu erstatten, und von den höhern Instanzen, an welche solche zu richten.

§. 1. Uebergang zu den Gegenständen des gegenwärtigen Hauptstücks.
§. 2. Allgemeine Quellen aus welchen die Entscheidung der in rubro angegebenen Fragen herzunehmen.
§. 3. I. Von den Fällen, welche zu Berichts-Erstattungen geeigenschaftet. Allgemeine Erinnerungen hierbey.
§. 4. Fortsetzung der allgemeinen Bemerkung. Verordnung des römischen und canonischen Rechts.
§. 5. Erste Beobachtungs-Regel.
§. 6. Nähere Erläuterung dieser Regel für den Fall, wenn nicht pure Bericht erfordert worden.
§. 7. Fernere Erläuterung für den Fall, wenn im Wechsel schon der Bericht abgegangen ist.
§. 8. Zweyte Beobachtungs-Regel.
§. 9. Dritte Beobachtungs-Regel.
§. 10. Vierte Beobachtungs-Regel.
§. 11. Bestimmung derjenigen Fälle, in welche berichtliche Vorträge von den Landes-Collegien an den Landesherrn selbst erstattet werden müssen.
§. 12. II. Von der Zeit zu welcher die zu erstattende Berichte abzusenden.
§. 13. A. Erster Fall, wenn von einem abgeforderten Bericht die Rede.
§. 14. B. Zweyter Fall, wenn von einem nicht abgeforderten Bericht die Rede.

§. 15. Von der Bekanntmachung des Abgangs eines Berichts an die Intereſſenten und der Vorladung zur Ablöſung.
§. 16. Churſächſiſche Verordnung von der Zeit binnen welcher die Berichte daſelbſt zu erſtatten.
§. 17. Von den in Churſachſen alljährlich zu erſtattenden Berichten.
§. 18. Von den in Churſachſen vierteljährig, und beym Eintritt gewiſſer beſonderer Fälle zu erſtattenden Berichten.
§. 19. III. Erörterung der Frage, an welche unter mehrern einer Unter-Inſtanz vorgeſetzten höhern Behörden hat erſtere in vorkommenden Fällen Bericht zu erſtatten.
§. 20. A. Erſter Fall, wenn der Bericht erfordert worden.
§. 21. Ausnahme von der für dieſen Fall gegebenen Entſcheidung bey eintretender Incompetenz, und zwar
§. 22. 1) bey einer abſoluten Incompetenz. Verhalten des Richters in einem ſolchen Fall, und zwar a) wenn der Ober-Richter in einem Irrthum zu ſeyn ſcheint.
§. 23. b) in dem Fall, wenn derſelbe vorbedächtlich ſeine Befugniß-Gränzen überſchreitet.
§. 24. 2) Bey einer relativiſchen Incompetenz. Fälle wo ſolche eintritt, inſonderheit von der Concurrenz der beyden höchſten Reichs-Gerichte, ingleichen der ſächſiſchen Regierungen und Hofgerichte.
§. 25. Verhalten des Richters bey den in Anſehung dieſer Concurrenz entſtehenden Colliſions-Fällen.
§. 26. B. Zweyter Fall, wenn von einem nicht erforderten Bericht die Rede, und zwar
§. 27. 1) wie es zu halten, wenn eine Berufung die Berichts-Erſtattung veranlaßt.

§. 28. Fortsetzung. Erste Ausnahme von der gegebenen Regel bey Provocationen per saltum.
§. 29. Zweyte Ausnahme bey vorhandenen causis exemtis oder eintretender Prävention.
§. 30. 2) wie es zu halten bey den ex officio zu erstattenden Berichten.
§. 31. Allgemeine Bemerkungen von der exemtione causarum bey solchen concurrirenden höhern Gerichts-Stellen.
§. 32. Von den anomalischen Verfassungen in manchen Landen, Territorien nachgebohrner Prinzen, u. s. w.

Zweyte Hauptabtheilung,

welche von solchen Berichten handelt, die in Ansehung rechtlicher Geschäfte der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, actus iurisdictionis civilis, vorkommen.

Erstes Hauptstück.

Von den Berichten, welche über nicht streitige gerichtliche Handlungen (actus voluntariae iurisdictionis) erstattet zu werden pflegen.

§. 1. Eintheilung der nicht streitigen gerichtlichen Handlungen in die der bloß willkührlichen und die der gemischt willkührlichen Gerichtsbarkeit.
§. 2. I. Von den Berichten über Handlungen der bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit. Fälle, wo bey Geschäften dieser Art eine Berichts-Erstattung eintritt.
§. 3. Erster Fall, wenn der Richter bey einem solchen Geschäfte selbst interessirt ist.

§. 4. Zweyter Fall, wenn sich in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit eine Collision äußert.
§. 5. Dritter und vierter Fall, wenn der Richter bey der Confirmation Bedenken findet, oder von einem dritten derselben Hindernisse in den Weg gelegt werden.
§. 6. Von der Concurrenz mehrerer Ober-Instanzien überhaupt, welche concurrentem iurisdictionem haben, insonderheit der Reichshofrath und Cammergericht, ingleichen die sächsischen Regierungen und Hofgerichte, und wie sich in solchem Fall die Unter-Instanz in Ansehung der Berichts-Erstattung zu verhalten, remissive.
§. 7. II. Von den Berichten über Handlungen der gemischt willkührlichen Gerichtsbarkeit.
§. 8. A. Von den Berichten über vormundschaftliche Angelegenheiten, ingleichen transitorie von den Anzeigen der Sterbefälle solcher Personen, welche eines befreyten Gerichts Standes genossen.
§. 9. 1) Von den Berichten, welche die Bestellung der Vormünder zum Object haben. Fälle, bey welchen hier Berichts-Erstattungen einzutreten pflegen.
§. 10. Innere Einrichtung der Berichte dieser Art überhaupt und nach Unterschiedenheit der im vorigen §o bemerkten Fälle. Erster Fall, wenn darüber ob jemand zu bevormunden angefragt wird.
§. 11. Zweyter Fall, wenn Collision in Ansehung des fori entsteht, welches die Bevormundung zu besorgen habe.
§. 12. Dritter Fall, wenn der Richter bey Bestellung eines durch Verwandschaft oder letzten Willen zu der Vormundschaft gerufenen Subjects Bedenken findet.
§. 13. Vierter Fall, wenn der Richter wegen Ermangelung oder Unzulänglichkeit der Sicherheitsbestellung abfei-

abseiten des zu bestellenden Vormundes Anfrage zu thun vermüßiget wird.

§. 14. Fünfter Fall, wenn von der Nöthigung zur Uebernahme einer Vormundschaft die Frage, oder der Richter sich über andere Neben-Instanzien zu beschweren hat.

§. 15. 2) Von den Berichten, welche während der Vormundschafts-Verwaltung erstattet werden. Fälle wenn hierbey die Berichts-Erstattung eintritt.

§. 16. Erster Fall bey Veräußerung unbeweglicher Güter, und zwar erstlich wenn Dispensation von den in den Rechten vorgeschriebenen Solemnien dabey gesucht wird.

§. 17. Wenn dieses der Fall nicht ist, sondern der Richter über die Veräußerung überhaupt anzufragen sich verpflichtet erachtet. Aehnlichkeit des Falls bey Veräußerung der Kirchen- und Gemeinde-Güther.

§. 18. Zweyter Fall, wenn der Richter über die von dem Unmündigen zu wählende Lebensart beym Ober-Richter anzufragen verbunden, oder doch eine solche Anfrage für räthlich findet.

§. 19. Dritter Fall, wenn von der Ertheilung der Erlaubniß zu Angehung eines Rechts-Streits die Frage.

§. 20. Vierter Fall, wenn von Erkaufung unbeweglicher Grundstücke für Rechnung des Unmündigen die Rede.

§. 21. Von Verpfändungen, Verpachtungen und dergleichen remissive.

§. 22. 3) Von den Berichten, welche bey der Endschaft der Vormundschaften vorzukommen pflegen. Fälle wenn hierbey Berichts-Erstattungen eintreten.

§. 23. Erster Fall, wenn von der Absetzung eines untreuen oder fahrläßigen Vormundes, und dessen Bestrafung die Rede.
§. 24. Zweyter Fall, wenn der bisher unter der vormundschaftlichen Pflege gestandene sich über das Verhalten des Unter-Richters beschweret.
§. 25. Dritter Fall, wenn ein Unmündiger veniam aetatis sucht.
§. 26. Vierter Fall, wenn der Vormund Beschwerde über den Richter führt, oder von Bestimmung eines Honorarium die Rede.
§. 27. B. Von den Berichten über Moratorien und Frist-Gesuche.
§. 28. 1) Von der Veranlassung zu dergleichen Berichten.
§. 29. 2) Von demjenigen was zur Vorbereitung einer solchen Berichtung der Richter zu den Acten zu bringen hat.
§. 30. 3) Von der Abfassung selbst und der hierbey zu beobachtenden Ordnung.
§. 31. 4) insbesondere von dem beyzufügenden Gutachten nachdem ob selbiges beyfällig oder abfällig, bedingt oder unbedingt einzurichten,
§. 32. C. Von den Berichten über verweigerte Consens-Ertheilung.
§. 33. D. Von den Berichten in Dismembrationsfällen.

Formularien zu diesem Hauptstück.

1) Bericht, worinne das Absterben einer schriftsäßigen Person, und die getroffene provisorische Veranstaltung angehängt wird, ad §. 9.
2) Bericht wegen gesuchter venia aetatis, ingleichen wegen einer vorhabenden Veräußerung ad § 17. und 25.
3) Anfrage-Bericht wegen der von einem Vormund gesuchten venia ad agendum oder eventualiter wegen Ertheilung eines Decreti de transigendo ad §. 19.
4) Be-

4) Bericht wegen der von einem abgehenden Vormund über das ertheilte Haupt-Justificatorium geführten Beschwerde, und gesuchte Honorarium, ad §. 26.
5) Bericht wegen eines angebrachten Moratorien-Gesuchs, ad §. 29. u. f.

Zweytes Hauptstück.

Von den Berichten, welche in rechtshängigen Processen, auf ein ergriffenes Devolutiv-Mittel eines oder beyder Theile gegen ein eröffnetes Erkenntniß zu erstatten sind.

§. 1. Uebergang zu den Berichten, welche auf ergriffene Devolutiv-Mittel vorkommen. Ordnung in welcher davon gehandelt wird.
§. 2. 1) Von demjenigen was vor einer solchen Berichts-Erstattung vorausgeht, und zwar
§. 3. A. Untersuchung der Frage ob das Rechtsmittel zur rechten Zeit eingelegt worden.
§. 4. B. Vorladung zur Ablösung in Sachsen. Verhalten darunter ausser Sachsen.
§. 5. Verhalten des Richters, nachdem ob die Ablösung erfolgt oder nicht erfolgt, II. Zeit der Berichts-Erstattung.
§. 6. III. Obere Instanz, an welche der Bericht zu erstatten.
§. 7. Erste Ausnahme von der im vorigen §en gegebenen Regel bey den Appellationen per saltum.
§. 8. Zweyte Ausnahme von jener Regel bey offenbarer Incompetenz des Ober-Richters auf welchen sich berufen worden.
§. 9. Dritte Ausnahme bey concurrirenden höhern Gerichtsstellen.

§. 10. IV. Innere Einrichtung eines solchen Berichts.
§. 11. und zwar A. des Eingangs.
§. 12. sodann B. des Innhalts selbst.
§. 13. insbesondere wenn der Unterrichter das ergriffene Devolutiv Mittel für unzuläßig oder desert hält.
§. 14. C. des Schlusses.
§. 15. Von denjenigen was bey Adhäsionen in Ansehung der Berichts Erstattung zu beobachten.
§. 16. Von dem Verhalten bey Eventual Appellationen in casum reiectionis eines ergriffenen Suspensiv-Mittels, und zwar erstlich in dem Fall, wenn der Fall auf welchen appellirt worden nicht eintritt.
§. 17. Fortsetzung, zweytens wenn dieser Fall wirklich eintritt, ingleichen wenn a reiectoria appellirt ist.
§. 18. Von dem Verhalten in dem Fall, wenn jeder der streitenden Theile ein anderes Rechtsmittel ergreift.
§. 19. Von dem Verhalten bey Eventual-Appellationen die bey Erkenntnissen gebraucht werden, welche einer mehrfachen Auslegung fähig sind.
§. 20. Von den Aposteln bey Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte.
§. 21. Von den Berichten welche bey eingereichten Suspensivschriften gegen Rescripte zu erstatten vorfallen, überhaupt.
§. 22. insonderheit alsdenn wenn sich auf einen höhern Richter als den, welcher rescribirt hat berufen wird.
§. 23. Erörterung des Falls, wenn zwar kein Devolutiv-Mittel gebraucht ist, die Landesgesetze aber im vorliegenden Fall das remedium mere suspensivum als eine Appellation angesehen wissen wollen.

Formularien zu diesem Hauptstück.

1. Bericht auf eingewendete Appellation, in einer ordentlichen Civilsache, ad §. 11—14.

2. Bericht

2. Bericht über ein, in einem summarischen Proceß ergriffenes Suspensiv Mittel, ad §. 23.

Drittes Hauptstück.

Von den Berichten, welche in rechtshängigen Processen ausser dem Fall einer gegen ein eröffnetes Erkenntniß ergriffenen Appellation zu erstatten sind.

§. 1. Uebergang zu dem gegenwärtigen Hauptstück.
§. 2. Fälle, wenn im Lauf eines Processes ausser dem Fall eingewendeter Rechts-Mittel gegen Erkenntnisse Berichts-Erstattungen vorkommen.
§. 3. Erstere Art von Fällen, wenn eine ausdrückliche Berufung eines der streitenden Theile, oder eine Berichts-Erforderung die Erstattung eines Berichts zur Nothwendigkeit macht.
§. 4. Mittheilung einer solchen Provocation an Gegentheile.
§. 5. Verhalten des Berichts-Concipienten in den eben angegebenen Fällen.
§. 6. Bekanntmachung des Berichts-Abgangs ad partes.
§. 7. Mittel den Provocanten zur Ausbringung einer Berichts-Erforderung zu nöthigen.
§. 8. Zweyte Art von hieher gehörigen Fällen, wenn der Richter ausser dem Fall einer Provocation, oder Abfoderung des Berichts sich im Lauf eines Processes zu einer berichtlichen Anfrage verbunden oder veranlaßt sieht.
§. 9. Vorzüglichste Beyspiele von hieher gehörigen Berichtserstattungen.
§. 10. Fortsetzung.
§. 11. Beobachtungs-Regeln bey Abfassung der Berichte in vorerwähnten Fällen.

§. 12. Von den Berichten dieser Art welche bey Rescripts-Processen vorkommen.

Formularien zu diesem Hauptstück.

1. Bericht über eine gegen die Vollstreckung der Hülfe gebrauchte Provocation ad § 3.
2. Bericht worinne die Entscheidung einer strittigen Rechtsfrage erbeten wird, ad §. 10.
3. Bericht in welchem eine nicht in ordentlicher Proceßform verhandelte Civilsache dem Ober-Richter auf interponirte Berufung eines oder beyder Theile vorgetragen wird, ad §. 12.

Dritte Hauptabtheilung,

in welcher von denjenigen Berichten gehandelt wird, welche bey Untersuchungs-Sachen, Rechnungs-Policey- und Lehnsangelegenheiten auch commissarischen Geschäften vorkommen.

Erstes Hauptstück.

Von den Berichten, welche in Untersuchungssachen vorzukommen pflegen.

§. 1. Uebergang zu dem Innhalt des gegenwärtigen Hauptstücks. Ordnung in welcher von den Berichten in Untersuchungssachen gehandelt wird.
§. 2. 1. Von der Instruirung der Acten in Untersuchungssachen.
§. 3. insonderheit von dem Rubriciren derselben, und
§. 4. der Fertigung des Acten-Verzeichnisses.
§. 5. Entschuldigung der Zurückbehaltung der Acten im Fall der Unentbehrlichkeit.

§. 6.

§. 6. II. Gelegenheiten zu Berichtserstattungen in Untersuchungssachen.
§. 7. Unterschied der hierbey bemerklichen Fälle.
§. 8. A. Beym Anfang einer Untersuchung.
§. 9. B. beym Fortgang einer Untersuchung.
§. 10. C. beym Ende einer Untersuchung.
§. 11. III. Bestimmung der Ober-Instanz, an welche in Untersuchungssachen Bericht zu erstatten.
§. 12. IV. Von der inneren Einrichtung eines in Untersuchungssachen zu erstattenden Berichts.
§. 13. A. Bey den Fällen da beym Anfang einer Untersuchung berichtet wird. Erster Fall, wenn von einer Untersuchung gegen eine Person die Rede, die eines befreyten Gerichtsstandes zu genießen hat.
§. 14. Zweyter Fall, wenn das Verbrechen auf den Staat oder den Regenten Bezug hat.
§. 15. Dritter Fall, wenn in Ansehung der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit Collisionen mit innländischen oder auswärtigen iudiciis entstehen.
§. 16. Vierter Fall, wenn die Auslieferung der Verbrecher in Antrag kömmt.
§. 17. Fünfter Fall, von Beschwerden gegen andere innländische oder auswärtige iudicia, über verweigerte rechtliche Hülfsleistung.
§. 18. Sechster Fall, von Berichts-Erstattungen über gesuchtes sicheres Geleit.
§. 19. Siebender Fall, wenn darüber ob überhaupt mit der Untersuchung vorzuschreiten, oder nicht Ungewißheit obwaltet.
§. 20. B. Von der innern Einrichtung der in Untersuchungssachen im Lauf eines Untersuchungs-Processes zu erstattenden Berichte. Erster Fall, wenn nach vollendeter summarischen Untersuchung es sich fragt, ob zu dem articulirten Verhör zu schreiten.

§. 21. Zweyter Fall, wenn ein auswärtig Erkenntniß eingegangen, dessen Einsendung dem Richter obliegt.
§. 22. Dritter Fall, wenn ein Arrestant um die Loslassung nachsucht.
§. 23. Vierter Fall, wenn die Umstände eine gewisse Abweichung von den Regeln des peinlichen Processes zu erheischen scheinen.
§. 24. Fünfter Fall, wenn statt der Fortsetzung der Untersuchung auf sofortige Strafbestimmung oder auf ein ungewöhnliches Erforschungsmittel erkannt werden soll.
§. 25. Nähere Erörterung dieser Fälle.
§. 26. Von der innern Einrichtung der bey der Endschaft eines Untersuchungsprocesses zu erstattenden Berichte. Erster Fall, bey committirten Untersuchungen.
§. 27. Zweyter und dritter Fall, wenn ein eingegangenes Erkenntniß einzuschicken, oder die Sache nach der Qualität des Verbrechens dem Oberrichter anzuzeigen.
§. 28. Vierter Fall, wenn Abolition einer Untersuchung halber gesucht wird.
§. 29. Fünfter Fall, wenn von einem Verbrecher gegen ein eingegangenes Straferkenntniß anderweite Defension gesucht wird.
§. 30. Sechster Fall, wenn um Strafverwandlung von dem Verbrecher nachgesucht worden.
§. 31. Von den, bey vorfallenden casibus tragicis zu erstattenden Berichten, insonderheit in Chursachsen.

Beylage zu diesem Hauptstück.

1. Muster eines Actenverzeichnisses in einer peinlichen Sache, ad §. 4.

Formu-

Formularien zu diesem Hauptstück.

1. Bericht worinne ein von einer schriftsäßigen Person begangenes Verbrechen angezeigt wird, ad §. 13.

2. Bericht über einen Salvum conductum, ad §. 18.

3. Bericht, worinne statt der Fortsetzung der Untersuchung auf sofortige Strafbestimmung angetragen wird, ad §. 24.

Zweytes Hauptstück.

Von den Berichten, welche in Rechnungs-Policey- und Lehnsangelegenheiten zu erstatten vorkommen.

§. 1. Uebergang zu dem Gegenstand des gegenwärtigen Hauptstücks.

§. 2. I. von den bey Rechnungssachen vorkommenden Berichts-Erstattungen.

§. 3. A. Personen von welchen dergleichen Berichte zu erstatten.

§. 4. B. Fälle in welchen bey Rechnungsangelegenheiten Berichte zu erstatten. Allgemeine Erinnerungen.

§. 5. Fortsetzung von den Fällen, in welchen die Berichts Erstattung gar nicht zu umgehen.

§. 6. Fortsetzung von den Fällen, in welchen die Berichts-Erstattung zwar nicht wesentlich nothwendig aber doch gewöhnlich oder räthlich ist.

§. 7. Von der Einrichtung derer Berichte, in Rechnungsangelegenheiten, und zwar 1) solcher, welche durch die sich hervorthuende Unzulänglichkeit einer gewissen Casse veranlaßt wird.

§. 8.

§. 8. Fortsetzung.

§. 9. 2) Von den Berichten über die Veräußerung der unbeweglichen Gemeinde-Güther, remissive.

§. 10. 3) desgleichen von den Berichten über Erborgung eines Capitals für gemeine Rechnung.

§. 11. 4) Von den Berichten über die, in der Person derer, welchen die Aufsicht über eine gewisse Casse zusteht, vorgehenden Veränderungen.

§. 12. 5) Von den Berichten über neuerwachsende perpetuirliche Ausgaben.

§. 13. 6) Von der Einrichtung der Berichte über neuanzustellende Officianten bey einer öffentlichen Casse.

§. 14. 7) wegen eines neu einzuführenden Rechnungs-Schema.

§. 15. 8) wenn sich zu Verschaffung eines Zugangs für eine Casse Gelegenheit darbietet.

§. 16. 9) wenn die Rechnungen überhaupt von der Justification an eine höhere Behörde abgegeben, oder eingeschickt werden müssen.

§. 17. 10) bey Verpachtungen öffentlicher Grundstücke und zwar a) wenn die hierunter vorhandene Vorschriften im einzelnen Fall bey Seite gesetzt werden sollen:

§. 18. b) wenn von beträchtlichen Pacht-Erlassen die Frage:

§. 19. c) wenn eine Veränderung in den Pachtbedingungen zum Bericht Anlaß giebt.

§. 20. 11) bey eintretender Nothwendigkeit oder Gutfinden beträchtlicher Baue oder Reparaturen, und zwar a) von dem was zur Vorbereitung eines solchen Berichts gehört:

§. 21. b) von der Abfassung selbst.

§. 22. 12) Von den Berichten über bevorstehende Rechtshändel, remissive.

§. 23. II Von den Berichts-Erstattungen über Policey-Angelegenheiten.

§. 24. Vorzüglichste Gattungen von Berichten, welche hieher gehören.

§. 25. A. Allgemeine Beobachtungsregeln bey Berichten dieser Art.

§. 26. B. Besondere Beobachtungsregeln über die Art und Weise der innern Einrichtung solcher Berichte, 1) derjenigen, welche über das Commerz erstattet werden.

§. 27. 2) derer welche die Anlegung und Aufhelfung der Jahr- und Wochenmärkte zum Gegenstand haben.

§. 28. 3) derer, welche die Bestätigung neuer oder Abänderung alter Statuten betreffen.

§. 29. 4) über Policey-Taxen, und deshalb geführte Beschwerden.

§. 30. 5) der Berichte über Handwerkssachen, und zwar

§. 31. a) derer welche von der Bestätigung neuer Innungsartikel oder Abänderung der alten handeln.

§. 32. b) der Berichte in Dispensationsfällen wegen der Lehr- Muthzeit, Meisterstück, Wanderjahre, u. s. w.

§. 33. 6) Von den Berichten über gesuchte Concessionen.

§. 34. 7) Von der Einrichtung der Berichte, welche durch Calamitäten als Feuer, Wasserschaden, u. s. w. veranlaßt werden.

§. 35. III. Von den Berichten über Lehns-Angelegenheiten.

§. 36. A. Gelegenheiten, wenn dergleichen zu erstatten vorfallen.

§. 37 1) Von den Berichten über die Aufnahme eines neuen Lehnmanns.

§. 38. 2) Von den Berichten über zu erlangende Mitbelehnschaften, und die gesuchte Bestätigung der Reversalien.

§. 39. 3) Von den Berichten über gesuchten Indult oder sonstige Dispensation.

§. 40. 4) Von den Berichten über gesuchte Vergünstigung zur Veräußerung.

§. 41. insonderheit zu vorhabenden Zerschlagungen.

§. 42. 5) Von den Berichten über Lehns-Verpfändungs-Fälle.

§. 43. 6) Von den Berichten über gesuchte Lehnsverwandlungen.

§. 44. 7) Von den Berichten welche über gesuchten Pardon begangener Lehnsfehler zu erstatten vorfallen.

Formularien zu diesem Hauptstück.

1. Bericht über die bey einer Casse erscheinenden Unzulänglichkeit ad §. 7. und 8.

Drittes Hauptstück.

Von den Berichten, welche über commissarische Geschäfte erstattet zu werden pflegen.

§. 1. Uebergang zu den Gegenstand dieses Hauptstücks.

§. 2. Ordnung in welcher davon gehandelt wird.
§. 3. I. Fälle, bey welchen in commissarischen Angelegenheiten Berichts-Erstattungen vorfallen.
§. 4. II. Von der äußeren Form der commissarischen Berichte.
§. 5. A. Instanz an welche selbige zu richten.
§. 6. B. Courtoisie welche hierbey zu beobachten 1) in der Titulatur
§. 7. 2) bey der Unterschrift.
§. 8. Nähere Bestimmung der Titulatur und Unterschrift für den Fall, wenn die Commissarien von sehr verschiedenem Rang sind.
§. 9. C. Angabe des Orts, woher der Bericht zu datiren, und der Zeit.
§. 10. D. Versiegelung der commissarischen Berichte.
§. 11. Von der Beylegung der gehaltenen Commissions-Acten.
§. 12. II. Innere Form oder materieller Innhalt der commissarischen Berichte.
§. 13. A. Von dem Eingang eines commissarischen Berichts.
§. 14. B. Von der Abhandlung selbst, und dem deshalb mit den Commissarien zu erlangenden Einverständniß.
§. 15. Insbesondere von dem beyzufügenden Gutachten.
§. 16. Von dem Schluß eines commissarischen Berichts.
§. 17. Von den Commissionen insbesondere, welche von den Reichsgerichten erkannt zu werden pflegen. Berichte welche hierbey gleich anfänglich nachdem ob ein

oder mehrere Höfe beauftragt, zu erstatten vorfallen.

§. 18. Von dem im Lauf eines solchen Geschäftes vorkommenden Berichts-Erstattungen, und zwar erstlich in dem Fall, wenn nur auf einen Commissionshof der Auftrag erkannt ist.

§. 19. zweytens in dem Fall, wenn mehrern Höfen ein solcher Auftrag geschehen.

§. 20. Von den beym Schluß einer solchen reichsgerichtlichen Commission zu erstattenden Berichten.

Formularien zu diesem Hauptstück.

1. Bericht über eine übertragene Gränz-Conferenz.

Erste Hauptabtheilung,

welche

die allgemeinen Grundsätze,

von den Berichts-Erstattungen überhaupt

enthält.

Der ersten Hauptabtheilung

Erstes Hauptstück.

Von dem Begriff und den verschiedenen Eintheilungen der gerichtlichen Berichte, und den dabey in Ansehung der äußern Form insonderheit eintretenden allgemeinen Beobachtungs-Regeln.

Erstes Hauptstück.

Von dem Begriff und den verschiedenen Eintheilungen der gerichtlichen Berichte und den dabey in Ansehung der äußern Form insonderheit eintretenden allgemeinen Beobachtungs-Regeln.

§. 1.

Die Berichts-Erstattungen gehören ohne Zweifel unter die am häufigsten vorkommende Beschäftigungen eines Richters, und sie sind von so größerer Wichtigkeit, da sie eben denjenigen Theil gerichtlicher Ausarbeitungen ausmachen, welcher der Natur der Sache nach vor die Augen des Landesherrn oder des Oberrichters zu kommen pflegt. Es ist daher eine nothwendige Sache, sich mit dieser Gattung rechtlicher Ausarbeitungen bekannt zu machen, und obwohl hierbey auf der einen Seite auf eine genaue Bekanntschaft mit dem theoretischen Theil der Rechtswissenschaft und den Regeln des Processes und auf der andern auf eine vielfältige Uebung das mehreste ankömmt, auch bey der Mannichfaltigkeit der Sachen, welche den Gegenstand berichtlicher Vorträge ausmachen, gewisse allgemeine Regeln zu abstrahiren nicht wohl thunlich ist, so ist es doch nöthig und nützlich einige bey Berichts-Erstattungen überhaupt zu beobachtende Grundsätze vorauszuschicken, wenn in der Folge die bey den vorzüglichsten

oder gewöhnlichsten Arten von Berichten in Acht zu nehmende Regeln gelehrt werden sollen.

§. 2.

Es sind bereits mehrere Gelehrte damit beschäftigt gewesen, Anweisungen zu Berichts-Abfassungen an Handen zu geben. Die Schriftsteller dieser Art theilen sich in zwey Theile, nachdem ob sie von der gerichtlichen Schreibart überhaupt handeln, und bey dieser Gelegenheit der Berichte, als einer Gattung gerichtlicher Schriften erwähnen, oder aber die Berichtsabfassungen zu ihrem vorzüglichen Gegenstand gemacht haben. Unter jenen erwähne ich ausser den Schriftstellern, welche in der Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit Th. I. S. 100. genannt sind, noch folgende:

Estor nützliche Sammlung zur Erlernung der ächten und reinen juristischen Schreibart. Marburg, 1746. 8.

Schotts Vorbereitung zur juristischen Praxis besonders in Rücksicht auf die Schreibart in rechtlichen Geschäften. Erlangen, 1784. 8.

(Böschen) Ueber die juristische Schreibart. Halle, 1777. 4.

Versuch über Grundsätze des Stils in Privat- und öffentlichen Geschäften, II. Theile. Wien, 1782.

Lugo sistematisches Handbuch für jedermann der Geschäfts-Aufsätze zu entwerfen hat. Wien 1783.

Unter diesen hingegen kann ich außer einigen sehr kurzen Stücken aus den Schriften der ersten Art [a] und einigen unbeträchtlichen academischen Streitschriften [b] keine weiter anführen, als:

Leyser, de relationibus ad principem in eius medit. ad Pandect. Spec. 466.

Claproth Grundsätze I.) von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen; II.) von Rescripten und Berichten; III.) von Memorialien und Resolutionen; IV.) von Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Registraturen, Göttingen, 1783. 8.

a. Pütter Anleit. zur jurist. Praxis, I. Theil §§. 141. 148. 369. Senkenberg in methodo iurisprud. app III. p. 146. Mosers Einleit. zu Canzley-Geschäften, S 144. f. 326. f. 476. f. 4-8 f. Justi in der Anweis zur deutschen Schreibart, S. 276. u. f. Nettelbladt Anleit zur practischen Rechtsgelahrheit, §. 22. und 569. f. Volkmanns Notariats-Kunst, S. 1517. bis 19. worauf einige heutigen Tages schwerlich brauchbare Formularien folgen, Neumanns princ. proc. iud. imp. aul. p. 56. und im Formular-Buch S. 228. 31. u. f.

b. Z B. Landwehr de relationibus iudicial. hodiernis. Kiel, 1674. Göckel de relationibus iudicum superiobus factis. Altdorf 1689. pl 26. Meier de relationibus siue literis informat. Erfurth 1701. Bertram de relatione iudic. infer. ad super. deque inani apostolorum refutator. vsu circa susceptam appellat. Göttingen, 1752.

c. Auch bemerke ich noch Kersten practisches Handbuch für Kursächsische Gerichts-Verwalter und Dorfgerichts-personen, 8. Dresden und Leipzig, 1783. S. 116. bis 134 Walch Einleit. in die Wissenschaft aus Acten einen Vortrag zu thun, und darüber zu erkennen, Jena 1773. in welcher im I. Buch I. Abschn. III. Hauptst. I. Abtheil. von Abfassung der Berichte von S. 47-56. gehandelt wird. Siehe in der Lipenischen Bibliothek und deren Fortsetzung

von Schott s. v. relator, relationes. Auch sind Elsässers vermischte Beyträge vorzüglich zum Canzleywesen. Erlangen, 1783 8. und ebendesselben Leitfaden zum Gebrauch bey seinen Vorlesungen über die Theorie der Canzley-Praxis, Erlangen, 1783. zu erwähnen.

§. 3.

Ein Bericht überhaupt ist eine Anzeige eines Beamten an seinen Vorgesetzten in öffentlichen oder Amts-Sachen. Es enthält also ein Bericht zwar immer eine Relation [a], oder einen Vortrag von einer geschehenen Sache [b], allein er unterscheidet sich von einer Relation im eigentlichen Verstande immer dadurch, daß letztere von einem Mitglied eines Collegium mündlich [c] an die übrige Glieder, jener aber an eine Ober-Instanz gerichtet wird. Eine große Aehnlichkeit haben die im Eingang definirte Berichte im eigentlichen Verstande mit den in manchen Landen üblichen Vorträgen, Noten, Auskunfts-Bögen und Protocoll-Auszügen, [d], und sie unterscheiden sich eigentlich nur darinne, daß letztere sämmtlich ohne Titulatur verabfaßt: daß die Noten und Auskunfts-Bögen immer nur auf höheres Erfordern und von dem Directorium allein abgegeben werden, und daß die Protocoll-Auszüge nicht einzelne, sondern sämmtliche in einer Session, oder binnen einen gewissen Zeitraum verhandelte Objecte in sich begreifen.

a. In sofern treten also auch bey Berichten die wesentlichen Regeln der Referir-Kunst ein, wie solches nachher, wenn von dem Innhalt eines Berichts gehandelt wird, näher erläutert werden soll, obschon der Natur der Sache nach der berichtliche Vortrag eine ganz andre Einkleidung erfordert, als eine Relation.

b. Oft auch von einer Handlung, die erst geschehen oder nicht geschehen soll, als wohin die sogenannten Anfrage-Berichte gehören, bey welchen aber doch immer etwas was schon geschehen ist zum voraus geht.

c. Der

c. Der Zusatz mündlich ist darum nothwendig, weil auch ein Mitglied des Collegium an das Collegium selbst in commissarischen Geschäften Berichte erstattet.
d. Versuch über Grundsätze des Stils im Privat- und öffentlichen Geschäften, Th. II. S. 101.

§. 4.

Die Berichte leiden nach der Verschiedenheit der Rücksichten mancherley **Eintheilungen.** Sie sind nach der **Veranlassung** zur Berichts-Erstattung erforderte oder **nicht** erforderte [a]: nach der **Person** dessen welcher berichtet bald commissarische [b], bald andere: nach dem **Innhalt** und **insonderheit** dem **Schluß** bald **gutachtliche** bald nicht **gutachtliche.** Verantwortungs- Anzeige- Berichte, u. s. w. Insonderheit aber leiden sie in Ansehung des **Gegenstandes** so viel Eintheilungen, als mancherley jene sind, z. B. Polizey- Cammeral- Berichte, u. s. w. Noch ist eine Eintheilung der Berichte in **einfache** und **zusammengesetzte** [c] zu bemerken, welche einige darinne setzen, ob nur eine einzige einstimmige Meynung in dem Bericht vorgetragen wird oder aber mehrere von einander abweichende Meynungen mehrerer Räthe eines Collegium darinne enthalten sind. Mündliche Berichts- Erstattungen kommen selten, und der Natur der Sache nach nur alsdenn vor, wenn der Oberrichter und der Unterrichter sich an eben demselben Orte befinden, und ersterer entweder letztern in geringfügigen oder unverschieblichen Angelegenheiten vorrufen läßt, um die Bewandniß einer Sache zu vernehmen, oder letzterer bey äusserst pressenden Angelegenheiten eine Anfrage oder Anzeige bewirkt. Da hiebey nichts weiter in Acht zu nehmen, als daß der, welcher den Bericht abstattet, sich so fasse, daß der Oberrichter einen vollständigen und wahren Begriff von der Sache erhält, und die erhaltene Resolution gleich oder

ex post getreulich aufgezeichnet werde, so liegt diese Art von Berichten ausser den Gränzen dieser Schrift, welche die Abfassung der Berichte in Schriften zum Gegenstand hat.

a. Die Fälle wenn hat ein Richter unerfordert Bericht zu erstatten werden im dritten Hauptst. dieser Hauptabtheilung abgehandelt.

b. Hiervon handelt ein eigenes und zwar das letzte Hauptstück der dritten Hauptabtheilung, und es machte diese Art von Berichten keine Ausnahme von der oben gegebenen Definition, weil wenn auch schon der Commissarius aus dem Mittel das Collegium ist in sofern doch dieses als committens die obere Instanz des erstern ausmacht.

c. Diese Eintheilung giebt der Verfasser der im vorigen Jen Anmerk. 4 allegirten Grundsätze Th. II. S. 102. f. an, allein sie ist nach dem, was im folgenden Hauptstück §. 4 gelehrt wird, ganz unpassend.

§. 5.

Bey einem jeden Bericht ist einmal auf die äußere Form und zweytens auf die innere oder den materiellen Innhalt zu sehen. In Ansehung jener sehen wir vornehmlich auf folgende Stücke: 1) auf die Titulatur und sogenannte Courtoisie, insonderheit in der Ueberschrift und Aufschrift. 2) Auf die Schrift und Papier, welche bey Berichten zu gebrauchen: 3) auf die Unterschrift der Berichte: 4) auf die Versiegelung derselben und Beylegung der dazu gehörigen Acten: auch erwähnen wir dabey gelegentlich der Art und Weise, wie die Behändigung oder Einsendung an denjenigen, an welchen der Bericht gerichtet ist, geschiehet.

§. 6.

Was die Titulatur anlanget, so läßt sich hierüber wenig Bestimmtes sagen, und es ist wohl immer das

Sicherste sich nach der Observanz, und wie es die Vorgänger im Dienst gegen diese oder jene Behörde gehalten zu richten. Um indessen auch hierunter eine gewisse Anleitung zu geben, so habe ich zuvörderst den reichsgerichtlichen Brauch von dem was in den reichsständlichen Territorien gewöhnlich ist zu unterscheiden.

§. 7.

Bey dem **Reichshofrath** werden alle exhibita und also auch die Berichte an dieses höchste Reichs-Gerichte an den **Kayser** selbst überschrieben [a], bey dem **Cammer-Gericht** hingegen werden alle exhibita und also auch die Berichte eigentlich an den Cammer Richter-Amts-Verweser [b] gerichtet. Ist der Kayserl. Thron erlediget, so werden die an die Reichs-Vicariats-Gerichte gehörige Berichte an den Vicarium überschrieben, in dessen Vicariats-Gränze die Sache gehört. Die Titulaturen an diese Behörden sind in der **Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze** [c] anzutreffen.

a. Hanzely Anleitung zur Reichs-Hofraths-Praxis §. 426. 434. Die Berichte an dieses höchste Reichs-Gerichte werden im übrigen nach Beschaffenheit der Sache bald von dem Landesherrn selbst bald von dessen Collegien erfordert. Im ersten Fall sind sie vorausgesetzt, daß die Sache eine solche sey, in welcher ein Reichs-Tribunal von einem Reichsstand Bericht zu verlangen befugt, freylich in der Regel im Namen des Landesherrn zu verabfassen und zu unterschreiben, Hanzely im angef. Buch §. 887. und es geschiehet solches immer in der Art, daß der Territorial-Herr den über die in Frage seyende Angelegenheit von dem Departement wohin selbige gehört erforderten Bericht ur- oder abschriftlich beylegt, und selbigen nur mit einem kurzen Exhibitions-Bericht begleitet. Indessen ist es in manchen Landen fast gewöhnlicher, daß die Reichsstände das Departement das die Sache angeht zur Betichts-Erstattung an das höchste Reichs-Gericht anweißt, da denn solche

solche gemeiniglich durch die Agenten, wie andere Schriften exhibirt werden. Siehe unten III. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 17. bis 20.

b. Tafinger inst. iur. prud. camm. §. 769. Die Stände pflegen die Berichte an das Cammer-Gericht aber immer an den Kayser zu richten. Scheidemantel Repertor. des Staats- und Lehns-Recht, 8. 360. des 1sten Theils. Doch meynt das Cammergericht es sey eine solche Einrichtung dem Stilo entgegen, Pütter in den Zugaben zur Staats-Praxis. Seite 200.

c. Theil I. Seite 150. u. folg.

§. 8.

Sehen wir hingegen auf den Gebrauch in den deutschen Reichs-Landen, so ist selbiger sehr verschieden. In vielen Landen z. B. in Chursachsen, im Preußischen, Mecklenburgischen, u. s. w. werden alle und jede [a] Berichte so an die hohen Landes-Stellen gehen an den Landesherrn gerichtet, und solchenfalls wird dieser in der Aufschrift angeredet, im Contexte die Worte: allergnädigst, Allerhöchst- Hochdieselben, allerunterthänigst, pflichtgehorsamst, ehrfurchtsvoll, treudevotest u. s. w. gebraucht, beym Schluß- in allerder tiefster Ehrfurcht u. s. w., und in der Unterschrift allerunterthänigst treugehorsamster [b] gesetzt, auf den äussern Rücken der ganze Titel gesetzt und unten bemerkt, an welches derer Collegien der Bericht gehöret. Es ist dieses allerdings eine bequemere Einrichtung als die Addresse an die Collegien selbst die sich oft nach dem Rang des Chef und der Glieder verändern, zumal so lange man noch bey den langen Titulaturen bleibt, die zum wenigsten in den mehresten deutschen Reichslanden annoch üblich sind. Indessen hat auch das Ueberschreiben an den Landesherrn selbst die Unbequemlichkeit, daß bey Collisionen unter den Collegien eines und eben desselben Herrn in einerley Namen zuweilen ge- und verboten wird. In einem solchen Fall muß man in dem

Bericht

Bericht sich ohngefehr so richten: „Kürzlich haben „gnädigst geruhet durch höchst Dero Kammer „meine Verantwortung über ꝛc. erfordern zu „lassen ꝛc. ꝛc. und es ist mir durch höchst Dero „Regierung sub etc. etc. anbefohlen worden ꝛc. ꝛc.“ und nun haben es die obern Collegien mit einander auszumachen was nunmehr geschehen oder nicht geschehen soll.

a. Daß allerhöchst, allergnädigst, allerunterthänigst nur bey Königen gebräuchlich sey, ist eine bekannte Sache.

b. Es wäre zu wünschen, daß endlich einmal die im deutschen Museum Jahrgang 1779. Stück 3. in einem eigenen Aufsatz, welcher sehr zu empfehlen, gerügte deutsche Titulatursucht gänzlich aufhören möchte und zum wenigsten ist es schon in einigen Landen bräuchlich, daß man in der äußern Aufschrift der Berichte an die höchste Behörde nur setzt — ad Serenissimum — an des regierenden Fürsten zu N* Hochfürstl. Durchlaucht u. s. w.

§. 9.

Ist es hingegen gewöhnlich, daß die Berichte an die Collegien selbst gerichtet werden, so bestimmt die Qualität der Personen, aus welchen das Collegium bestehet und das Verhältniß dessen welcher berichtet [a], gegen dasselbe die Courtoisie, und es läßt sich also hierüber nichts gewisses und allgemeines sagen, als daß man in diesem Fall am besten thut, sich nach dem gewöhnlichen Gebrauch den man aus dem fast bey jedem iudicio gewöhnlichen Ceremonialbuch und ältern über ähnliche Fälle ergangenen Acten ersiehet, zu richten. Bald wird der Chef in der Anrede von den übrigen Gliedern des Collegium unterschieden, z. B.

Hochgebohrner Graf, Gnädiger Herr,
Hochwohl. Wohlgebohrne Herren,
Höchst. und Hochzuehrende Herren.

Zuweilen ist auch noch bey Collegien in welchen das Haupt oder mehrere die Excellenz haben gewöhnlich das Excellentissime oder Excellentissimi in der Anrede zu gebrauchen. Altmodisch ist es aber, und nicht nachzuahmen, wenn einige in fronte des Berichts der Amts-Titel setzen: zur Herzoglichen Justiz Canzley gnädig verordnete Herren Präsident und Räthe Hochwohlgebohrne — — Die Wiederholung der Titulatur auf der Aufschrift, welche sonst allgemein gewöhnlich war, als

Denen Hochwohl- und Wohlgebohrnen Herren
zur N* Regierung verordneten Canzler und
Räthen
Meinen hochzuehrenden Herren.

scheint nicht mehr wesentlich erforderlich und besser gethan zu seyn, nur den Amts-Titel der Instanz zu erwähnen, z. B. An das Herzoglich-Sächsische gesammte Hofgericht zu Jena: an die Herzogl. Sächsische Regierung zu N. u. s. w.

a. Wird der Bericht im Namen mehrerer verabfaßt, welche von sehr diversem Rang sind, so ist auch hierauf ein gewisses Absehen zu richten, und es wird solchenfalls der Titel, welchen jeder der Berichtenden der höhern Instanz zu geben pflegt, mit einander verbunden, z. B. Gnädige, Hochzuehrende Herren. Ja ich sollte glauben, daß in einem solchen Fall es nicht uneben wäre, wenn das minus in der Titulatur darum, weil es von dem erstern unter mehrern, welche berichten, herrührt zum voraus gesetzt würde, z. B. Hochzuehrende, Gnädige Herren. Siehe unten dritte Hauptabtheilung drittes Hauptstück, §. 8.

b. Pütter im zweyten Theil des angef. Buchs S. 194. u. f. Ebenderselbe in der Empfehlung einer vernünftigern neuen Mode teutscher Aufschriften auf teutschen Briefen. Göttingen, 1775. 8. S. 20.

c. Daß bey höhern Collegien welche aus Räthen adelichen und bürgerlichen Standes bestehen Hochwohl- und Wohlgebohrne gebraucht werde, ist ohnehin bekannt.

Sonst

Sonst ist aber sehr anzurathen hierunter den Mittelweg zu geben, und der Sache weder zu viel noch zu wenig zu thun. Man ziehe hierbey zu Rathe: Neues vollständiges Titularbuch, Leipzig, 1780. Bey Berichten an Commissionen walten in Ansehung der Courtoisie eben diese Principien ob, nur so daß des ertheilten Auftrags allemal erwähnt wird,

z. B. denen Hochwohl — —
zu der Commercien-Deputation
gnädigst verordneten Herren.

Zuweilen werden auch die Commissarien in der Aufschrift namentlich benennet.

§. 10.

In andern deutschen Reichslanden variiret der Gebrauch nach Verschiedenheit der Angelegenheiten, oder auch wohl der Personen welche den Bericht zu erstatten haben. So ist es z. B. in der letztern Hinsicht an theils Orten gewöhnlich daß Berichte der Commissarien, welche aus dem Mittel der Collegiorum zusammengesetzt sind ad Serenissimum gerichtet werden, ob sie schon nicht an die höchste Behörde, sondern an das Collegium das sie committirt hat, kommen. Liegt hingegen der Unterschied ob man den Bericht an den Landesherrn oder an das Collegium, von welchem die Sache reseviret, überschreiben soll in der Qualität des Gegenstandes, so ist diese Beurtheilung schon schwerer. Bey erforderten Berichten richtet man sich hierbey am sichersten darnach, ob nomine Serenissimi oder des Collegium um Bericht rescribiret worden, ausserdem aber muß hierbey die Observanz die einzige Auskunft geben, und man hat also auf ältere ähnliche Fälle zu recurriren oder privatim durch Nachfrage bey den Canzleyen sich zu belehren. Gemeiniglich gehen diejenigen Berichte an den Herrn selbst welche Gegenstände betreffen die die Ausübung höchster Regalien, Dispensationen, Ausnahmen von gemeinem Recht, Lehns-

Sachen,

Sachen, höhere Policey u. s. w. betreffen, da dann auch von den Collegien, wenn sie auch zu solchen Handlungen autorisirt sind, und nicht erst Bericht zu erstatten haben, nomine des Landesherrn rescribirt zu werden pflegt.

§. 11.

Es fehlet auch nicht an Beyspielen, da in deutschen Reichslanden ein besondrer Stil in Aufschriften der Berichte überhaupt oder auch nur auf eine gewisse Zeit durch Verträge festgesetzt ist. Z. B. bey Territorien nachgebohrner Prinzen, bey Pfandschaften, u. s. w. und hat solchenfalls ein Richter sich darum genau zu bekümmern, um nicht anzustoßen, und sich Verantwortung zuzuziehen.

§. 12.

Die dem höhern Richter schuldige Ehrerbietung bringt es schon mit sich, daß das Mundum der Berichte leserlich mit Beobachtung des gehörigen Platzes oben, unten und am Ende, und auf beschnittenes Papier gefertigt werde. Die allegirten Folien oder Acten-Nummern werden gemeiniglich in den Zeilen abgesetzt, an manchen Orten auch auf dem Rande wiederholet. Gemeiniglich werden die obersten Zeilen der Anrede, die Titulaturen- und Beziehungsworte im Contexte, die Wiederholung der Anrede a am Schluß und die erste Zeile des äußern Titels Canzley geschrieben. Das Einrücken und Bezeichnen durch Striche

"

"

ist eigentlich willkührlich, und geschieht gemeiniglich: 1) bey Einführung des wörtlichen Innhalts höherer bereits ergangener Befehle oder Erkenntnisse;

2) Beym

2) Beym buchstäblichen Anziehen wichtiger Erklärungen;

3) Bey der Angabe der Ordnung, nach welcher in dem Bericht gehandelt werden soll;

4) Bey den Hauptworten des Gutachtens.

Bey Canzleyen, Aemtern und Stadträthen werden die Berichte durch verpflichtete Copisten mundirt, und obschon solches bey Gerichtsstellen von mindern Umfang nicht zu geschehen pflegt, so ist doch dahin zu sehen, daß man der Verschwiegenheit der Abschreiber versichert sey. In Ansehung des Gebrauchs des Stempel-Papiers gilt eben das was in der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze [b], von gerichtlichen Schriften überhaupt gesagt worden.

a. Es ist schicklicher am Schluß zu setzen Euer 2c. als die ganze Anrede im Vocativ zu wiederholen, welches jedoch an manchen Orten üblich ist.

b. Theil I. S. 102. Siehe auch die dort S. 171. eingerückte Churfächsische Stempelverordnungen.

§. 13.

Die Unterschrift muß an manchen Orten von dem Vorsitzenden des Collegium [a], zuweilen von sämmtlichen Räthen [b], bey Aemtern von dem Amtmanne, bey Commissionen von sämmtlichen Commissarien, bey Stadträthen von dem regierenden Burgermeister [c], bey Patrimonialgerichten von dem Iustitiario, niemals von den Gerichts-Personen und zwar in der Regel mit des Subscribenten ganzen Vor- und Zunamen geschehen, und wird dabey des Amts-Titels gemeiniglich [d] Erwähnung gethan, damit man auch in Zukunft bey Amtsveränderungen noch wissen möge, von welcher Gerichtsstelle dieser oder jener Bericht sey. Unterschreibt nicht der ordentliche Richter selbst, sondern derjenige der wegen eintretender

Verhinderung des erstern dessen Stelle dermalen zu vertreten hat, so wird von dem letztern der Name des erstern und sein eigener auf folgende Art gesetzt

J. M. R.
in eius vicibus — in dessen Abwesenheit —
bey dessen dermaligen Krankheit unterschriebs
N. R. S.
d. Z. Amtsactuar.

Bey Policey- oder anderen Commissionen auch Kirchen-Inspectionen unterschreiben mehrentheils sämmtliche Glieder, woraus solche bestehen, in einer Reihe, so daß der erste am weitesten nach linker Hand zu den Anfang macht. Von der Erstattung der Separat-Berichte bey den aus mehrern Personen bestehenden Commissionen, ingleichen den Unterschriften mit gewissen beygesetzten Einschränkungen soll unten [e] mit mehrern gehandelt werden.

a. Insonderheit ist dieses bey den Berichten an die höchsten Reichsgerichte erforderlich. Scheidemantel am angef. Ort.

b. Bey den Hofgerichten und einigen andern iudiciis sind gar keine Unterschriften der Expeditionen und Berichte gebräuchlich.

c. Z. B. Zu Höchst Dero Landes-Regierung anhero verordnete Canzler und Räthe, Hofrichter und Beysitzer des gesammten Hofgerichts, Bürgermeister und Rath daselbst: die Policey Commission daselbst: die Kirchen-Inspection zu N. Adeliche N* sche, Herrliche N* sche Gerichte daselbst. Bey Aemtern setzt man entweder bey der Unterschrift p. t. Amtmann oder man bemerkt es beym Ort, z. B. Amt Mühlheim, committirtes Amt Leipzig, u. s. w.

d. In Churſachsen ist verordnet, daß die Berichte der Stadträthe entweder von sämmtlichen Rathsgliedern, so bey der Deliberation zugegen gewesen, viritim oder doch wenigstens von dem vorsitzenden Burgermeister namentlich unterschrieben werden sollen, Suppl. Cod. Aug. II. S. 149.

c. Siehe das II. Hauptst. dieser Hauptabtheil. §. 4. ingleichen III. Hauptabth. III. Hauptst. §. 7.

§. 14.

Ist der Bericht mundirt, revidiret [a], und unterschrieben, so wird er nun zusammengelegt und zwar, weil Berichte nicht couvertirt zu werden pflegen, so, daß die beyden äussersten Seiten der Bogenlänge in der Mitte zusammen treffen und unten das äußerste Blatt um einen Zoll Breite übergreift, damit es solchergestalt in einander gesteckt werde. Sind die Berichte sehr stark, so werden die Bogen nur in der Mitte zusammen gebrochen, und mit Pergament durchstochen. Alsdenn wird die Aufschrift darauf gesetzt, und der Bericht gemeiniglich mit dem Siegel des Iudicii, welches bey dem Cammer-Gericht [b], bey Vermeidung der Zurückgabe erforderlich, versiegelt, wobey man sich willkührlich des Wachses oder Siegellacks oder Oblaten auch wohl der Pergament-Fäden zum Durchstechen bedient. An vielen Orten ist das Etiquet daß Unter-Instanzien sich keines rothen Wachses oder Oblaten bedienen dürfen [c], sondern mit Siegellack oder andern farbigem Wachs siegeln müssen, daher man im zweifelhaften Fall besser thut sich des rothen Wachses oder Oblaten zu enthalten. Gehören Acten zu dem Bericht, so werden diejenigen welche mit beygeschlossen werden sollen am Ende des Concepts bemerkt, damit man, während daß die Sache sich bey der höhern Instanz befindet, oder wenn die Zurücksendung nicht vollständig erfolgt zur eigenen Nachricht und Ueberzeugung anderer wissen möge, was für Acten abgeschickt worden. Z. B. addantur acta sub No. I-IV. oder iuxta designat. Die den Bericht begleitende Acten werden durch heften, rubriciren und foliiren auf die nachher angegebene Weise behörig instruirt, wenn derselben

viel, eine besondre Designation dazu geleget, das Concept des Berichts aber [d], nicht eher als bis nach Zurücklangung der Acten zu selbigen genommen. Die Acten werden entweder auf den Bericht gebunden oder der Bericht in das Acten-Paquet, welches solchenfalls besonders überschrieben wird eingelegt, doch ist ersteres oder auch die Beylegung der Acten in einem besondern Paquet mit Bezeichnung auf den Bericht [e] schicklicher, und zum wenigsten muß der Bericht, wenn er in das Acten-Paquet selbst kömmt, besonders verschlossen werden, weil an manchen Orten die Eröffnung der Acten-Paquete den Expeditoren überlassen ist, und es unschicklich scheinet, daß diese früher als der, an welchen der Bericht gerichtet, den Innhalt des Berichts wissen [f].

a. Dies ist bey Collegien die Sache des Sekretairs vom Departement, welcher nach dem Gebrauch an manchen Orten den Bericht deshalb am Ende unten contrasignirt, oder wo das nicht üblich ein anderes angenommenes Revisionszeichen beysetzt.

b. Tasinger am angef. Ort.

c. Lauhn von den Gerechtsamen mit blauen Wachs zu siegeln in Schotts juriſt. Wochenblatt Th. IV S. 564. In manchen Landen sind den Aemtern, Stadträthen und Patrimonial-Gerichten jedem besondere Farben vorgeschrieben.

d. In den mehresten Collegien werden die Concepte der Berichte zum Zeichen des Einverständnisses von dem bey der Deliberation anwesenden Räthen signirt. Bey Iudiciis so aus mehrern Personen bestehen ist dieses ebenfalls mehrentheils gewöhnlich.

e. Z. B. Unten unter der Aufschrift mit einem Paquet Acten sub A. H. R. (an Herzogl. Regierung.)

f. Bey Berichten an den Herrn selbst ist es um so nöthiger die Acten ganz besonders zu packen nnd an die geheime Canzley-Bothen Meister oder wer darzu bestellet ist zu addressiren, weil nur die Berichte zur eignen Eröffnung zu kommen pflegen.

§. 15.

Habe ich vorhin der Beylegung der Acten bey den Berichten gedacht, so führt mich dieses mit Recht auf die Frage: Was sind einem Berichte für Acten beyzulegen, und wie sind selbige in den behörigen Stand zu setzen? ehe sie der Instanz, an welche berichtet wird, vorzulegen. Auf die erste Frage läßt sich bey der Mannichfaltigkeit der Gegenstände worüber Berichte erstattet zu werden pflegen unmöglich eine ganz erschöpfende Antwort geben, und ich muß daher hier unten bey folgenden allgemeinen Bemerkungen stehen bleiben.

1. In der Regel müssen alle Acten-Stücke beygeleget werden, welche von dem Object des Berichts handeln, und wenn deren Umfang allzu groß ist, so muß zum wenigsten keines von denen Stücken zurückbleiben, von welchen derjenige, welcher den Bericht erstattet glauben könnte, daß die höhere Behörde bey Fassung der Resolution auf den Bericht darauf zu recurriren Anlaß finden möchte;

2. Sind gewisse einschlagende Acten-Stücke beym Iudicio unentbehrlich, in welchen jedoch Piecen so auf die Entschliessung des Oberrichters Einfluß haben können, befindlich, so muß die Ursache der Nichtbeylegung bemerkt, und von den einzuschlagenden Stücken Abschrift im Ganzen oder nach Befinden Auszugsweise zu den mitgehenden Haupt-Acten genommen werden [a];

3. Auch bey bloßen Anzeige-Berichten der Gerichtsstellen, z. B. bey Casibus tragicis u. s. w. ist es schicklich über den Vorgang selbst Registraturen zu halten, damit nicht der Bericht das Ansehen einer zuschriftlichen Benachrichtigung habe, und solche einzelne Registraturen sind dem Bericht in originalibus beyzufügen, so daß sie, wenn sie um ein Fascicul Acten auszumachen zu klein

sind, zusammen gebrochen, und dem Bericht selbst inclu-dirt werden [b].

Von besondern Beylagen der Berichte ausser den Acten wird in der Folge das Weitere angeführt.

a. Dieser Fall tritt insonderheit ein, wenn Flur-Bücher Amts-Erdbücher, Gerichts-Handels-Bücher, u. s. w Nachrichten enthalten, welche bey der Sache einschlagen, und die man nicht füglich entbehren kann. In solchem Fall werden die currenten Acten durch desfalsige Abschriften vervollständiget, und eben dieses geschieht auch wenn es in der Sache auf den Innhalt eines Artikels der Innung, der Statuten, u. s. w. ankömmt. Bestehen dergleichen Abschriften in Extracten, so muß Anfang und Ende doch allemal integraliter mit copirt oder zum wenigsten die Beschaffenheit der Scriptur in der Ueberschrift deutlich bemerkt werden.

b. Wenn die Beylegung der Risse erforderlich, so geschieht solches in Capseln, es sey denn, daß sie in die Acten selbst geheftet werden. Von der Beylegung der corporum delicti, Proben von Fabricatis, Modellen, u. s. w. wird in der Folge mehreres vorkommen.

§. 16.

Zu der erforderlichen Instruirung der Acten gehört nächst dem Heften [a], wo selbiges üblich, und Foliiren, insonderheit das **Rubriciren** derselben, und die **Fertigung eines Acten-Verzeichnisses.**

Was das **Rubriciren** insonderheit anlanget, so muß jedes Fascicul der Acten eine besondre Aufschrift auf den Umschlag erhalten und in solchem die Rechtssache, worüber die Acten verhandelt worden, die Zeit zu welcher, und der Richter vor welchem solches geschehen angegeben werden. In dieser Absicht werden bey Acten so **über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit** ergangen, das Geschäft und die vorzüglichsten Interessenten bemerkt. Z. B. Acta publica das Ableben und die Berichtigung der Erbschaft des F. S. Raths Herrn N. betreffend, ergangen vor dem

dem Committirten Amt L. item acta publica die von N. gesuchte Erlaubniß zur Anlegung eines Gasthofs zu L. betreffend: item die von den Vormündern des Unmündigen L. in Antrag gebrachte Veräußerung eines Acker Feldes betreffend: bey Civil-Proceß-Acten werden die Partheyen, jedoch bey mehreren Streitgenossen der erste mit Namen, die andern aber nur unter dem Namen Consorten, zuweilen auch mit Hinweisung auf das Acten-Blatt, wo sämmtliche Namen ersichtlich sind benennt, und dabey ihr Wohnort, Ehren-Stand, und was sie beym Proceß vorstellen, z. B. Kläger und Producent [b], angegeben. Bey Untersuchungs-Acten wird der Inculpat denuncirt oder Inquisit [c] namhaft gemacht, und das Verbrechen weshalb er in Untersuchung gekommen, z. B. Untersuchungs-Acten entgegen, N. und M. pto incendii. Bey Concurs-Acten wird der gemeine Schuldner [d] genennt, und zugleich der besondre Gegenstand von welchen die Acten reden, z. B. Acta publica den über N. zu N. Vermögen entstandenen Concurs, und insonderheit die Liquidation der Gläubiger; die Subhastation des dem gemeinen Schuldner zugehörigen Guthes: betreffend.

a. Das Heften der Acten war vorhin nur in Sachsen üblich, doch ist es jezt in mehrern Landen, und sogar beym Cammer-Gericht üblich geworden. Sonst ist freylich in Ansehung der äußern Gestalt und Instruirung der Acten unter den sächsischen und ausser sächsischen ein großer Unterschied. Walch im angef. Buch. S. 9 und 10.

b. Man sezt nicht allemal den Kläger voran, sondern wenn der Beklagte mit dem Verfahren in einem Volumen den Anfang gemacht, z. B. als Beweisführer, Läuterant. Schmid kurze Anweis. wie die Regeln der Kunst zu referiren angewendet werden müssen. Jena 1766. S. 58. Anmerk. 19. so sezt man den Beklagten zuerst.

c. Inculpat vor der Special-Inquisition, Inquisit nachher. Schmidt Anweisung wie die Regeln der Kunst zu referiren angewendet werden müssen. S. 99.

d. Nicht der Contradictor oder die liquidirenden Gläubiger, es müßten denn deren so viel seyn, daß man solche nicht in einen Band fassen könnte, welchenfalls auf dem Rubro oder auf der ersten Seite angegeben wird, welcher Gläubiger Liquidations-Verfahren in dem gegenwärtigen Acten-Stück enthalten.

§. 17.

Noch gehöret zu den Rubriciren der Acten die Angabe der in der Sache bereits ergangenen oberrichterlichen Befehle, oder ertheilten Erkenntnisse, welche in rubro unten zur linken Hand bemerkt zu werden pflegen. Z. B. Jenaisches Facultäts-Urthel, Fol. 310. Herzogliches Regierungs-Rescript, Fol. 319. Hofgerichts-Verordnung, Fol. 339. [a]. In Churſachsen ist solches ausdrücklich anbefohlen.

a. Cod. Aug. II. S. 1863.

§. 18.

Das Acten-Verzeichniß besteht in einer kurzen Rubrik der in einem Acten-Band enthaltenen Stücke, und dient zur Bequemlichkeit des Nachschlagens der bey der Entscheidung einschlagenden Schriften auch geschwindern Uebersicht wie weit eine Sache gekommen. Ein solches Verzeichniß wird am zweckmäßigsten folgendergestalt eingerichtet [a]:

1. Jedes Product welches zu einem Proceß gehöret wird nach der Benennung, so demselben in der Rubrik beygelegt worden, oder, wenn es nicht rubriciret ist, durch Anzeigung der Art von Producten, wozu es gehöret in das Verzeichniß eingetragen, und dabey von welchem Theile dasselbe übergeben worden angezeigt.

2. Die

2. Die Anlagen werden mit ihren Zahlen oder Buchstaben, auch mit Angebung der Gattung von Schriften wozu sie gehören, z. B. ob sie Pfandverschreibungen, Kaufbriefe, Lehnbriefe, Rechnungen u. s. w. sind, eingetragen.

3. Die Registraturen aber nach der Zeitbestimmung, da sie niedergeschrieben worden, und Beyfügung dessen was sie vornehmlich betreffen, z. B. summarische Vernehmung des Inculpatens, Besichtigungsprotocoll, Registratur im Termin zur Güte u. s. w.

4. Sentenzen werden nach dem Tage der Publication, Decrete, Ladungen und Rescripte nach ihrem Dato verzeichnet;

5. Vor jeder Schrift, welche in dieses Verzeichniß eingetragen wird, bemerkt man ihre Actenstelle durch Anführung der Nummer oder des Folii.

In Churſachsen [b], ist deshalb verordnet:

1. In allen vorkommenden Inquisitions-Acten soll bey jedem volumine ein richtiges Repertorium vorgesetzt werden:

2. Allen Civilacten soll, bey dem Anfang eines voluminis ein ordentliches Repertorium der in selbigen enthaltenen Handlungen, Schriften, u. s. w. nach Unterschied und Beschaffenheit der vorkommenden Processe und allem so ad decisionem causae gehört, wie alles nach einander folget, vorgesetzet; neben den Beweis- und Gegenbeweisartikeln aber quo folio die passus und exceptiones worauf sie gerichtet bey dem Verfahren über die litis contestation enthalten, ingleichen auf welchem Blatte und in welchem volumine die documenta oder Zeugenverhör, und bey den Documenten das folium der geschehenen Recognition ad marginem beygefügt werden.

3. So auch, wenn über die Execution und deren Vollstreckung besondre Acten gehalten worden.

4. Bey Concursen sollen separate Acten gefertiget, und jedem volumini ein dergleichen Repertorium vorgesetzt werden.

5. Da denn sowohl als in weitläuftigen Processen, wo die Acten auf mehrere Volumina anwachsen, in einem besondern fasciculo eine Generalspecification aller Specialrepertorien beyzufügen.

6. Für alles dieses sind schlechterdings keine Gebühren zu fordern, sondern alles ex officio zu verrichten.

Hiervon unterscheidet sich das beym Cammergericht und einigen andern auser sächsischen iudiciis gewöhnliche Acten-Protocoll [c] dadurch, daß es weitläuftiger ist, den völligen Innhalt der Decrete enthält, und sich nicht so genau an die Zeitordnung bindet.

a. Gelze im angef. Buch §. 44. Siehe bey jeder Special Abhandlung davon ein mehreres, und ein Muster hinter dem gegenwärtigen Hauptstück.

b. Cod. Aug. I. 373. Generale vom 30. April 1783.

c. Cramer in Systeм. proc. Sect. VI. tit. III. §. 2032. pag. 573. Ein Formular eines solchen Acten-Protocolls findet sich am Schluß dieses Hauptst. No. II.

§. 19.

Die Absendung der Berichte muß in der Regel nicht anders als durch verpflichtete Bothen [a], oder mit der Post geschehen, und nicht leicht einem der Interessenten der Bericht am allerwenigsten aber die Acten anvertrauet werden. Enthalten die Berichte solche Gegenstände, welche sich zur Postfreyheit qualificiren, so wird dieses auswendig bemerkt [b], Herrschaftlich, Steuer-Sachen, Militaria, u. s. w. Ausserdem muß der Richter franquiren und nach Befinden dem, der den Bericht veranlaßt aufrechnen, auch wohl das Porto

in

in den Fällen, in welchen eine Berichts-Ablösung vorkömmt zum voraus mit erlegen lassen.

In Churſachsen sollen die Berichte an die Landes- und übrige Regierungen Ober- und Hofgerichte, ingleichen an die Juristen Facultäten und Schöppen-Stühle zu Ersparung mehrerer Kosten nicht durch besondere Bothen, ausser in Fällen da es die Partheyen begehren, oder es sonst die Nothdurft erfordert, sondern durch die ordentlichen Posten gesendet werden. In der Regel müssen die Berichte in Partheysachen durch Agenten übergeben werden, dagegen die Official-Berichte an die Collegia selbst abgeschickt werden. Auf allen Fall muß der Tag des Abgangs, und die Art und Weise der Bestellung auf dem Concept notirt werden, oder es wird auch wohl in die Acten noch überdem eine eigene Registratur über den Abgang gemacht [c], z. B. Actum „am 2c. „sind die Acten (in Gegenwart der Interessen„ten als N. und M.) inrotulirt, und sofort mit dem „verabfaßten Bericht an Herzogliche Regierung „auf die fahrende Post gegeben worden.“ Auch kann man bey sehr wichtigen Sachen für einen Postschein sorgen.

a. In Churſachsen ist durch ein Generale vom 4ten Febr. 1783. festgesetzt, „daß die an die Collegia ex officio zu erstattende Berichte und Anzeigen, wenn solche an die Collegia selbst oder deren Präsidenten und Directoren, nicht aber an Agenten addressirt, und mit der Aufschrift, Land- oder General-Accis-Berg-Steuer-Zoll-Armen,“ Policey-Sachen bezeichnet sind, Porto frey passirt, hingegen von allen andern, was an die Agenten addressiret das Porto entrichtet werden soll.

b. Generale vom 24 Merz 1784.

c. In Churſachsen ist solches vorgeschrieben. Siehe den Append. der Erläut. Proceß-Ordn. No. IV. S. 63.

§. 20.

Bey Sachen welche eine schleunige Resolution erheischen, ist es wohlgethan solches auf der äussern Aufschrift zu bemerken, in welcher Absicht in manchen Canzleyen besondere Zeichen eingeführt sind.

* Schott in der Einleit. zur juris. Praxis, S. 244.

§. 21.

Zuweilen werden ausser dem Hauptbericht noch ein oder mehrere Nebenberichte erstattet, welche man auch Nach- oder Inserat-Berichte nennt. Wenn dieses der Fall sey läßt sich freylich nicht genau bestimmen, da es mehrentheils in der Willkühr dessen, welcher den Bericht zu erstatten hat beruhet, ob er eine solche Absonderung vornehmen, oder alles in dem Hauptbericht zusammenfassen will.

Indessen sind doch folgende allgemeine Erinnerungen nicht ausser Acht zu lassen:

1. Wenn Bericht erfordert wird, und der Oberrichter die Gegenstände durch ein Haupt-Rescript und ein oder mehrere Postscripta unterschieden hat, so ist es schicklich, daß der Unterrichter die verschiedenen Theile des Haupt-Objects auf eben die Art wie es höhern Orts geschehen, in dem Bericht hinwiederum absondere:

2. Der Gegenstand, von welchem der Inserat-Bericht handelt, muß nothwendig mit dem Innhalt des Haupt-Berichts in einer natürlichen Verbindung stehen [a].

3. Die Abfassung eines Inserat-Berichts ist immer räthlich, wenn die Deutlichkeit [b], oder eine besondere Consideration [c], des Berichtenden es erheischt einen bey einer Sache vorkommenden Incidentpunct besonders vorzutragen, allein alsdenn ist sie so gar nothwendig, wenn der Unterrichter zum voraus sieht, daß die Ober-Instanz in dem Fall seyn werde von dem Bericht

durch

durch Mittheilung an eine andere Behörde Gebrauch zu machen [d], und gleichwohl etwas einschließen muß, was nicht zu der Wissenschaft der andern Behörde gelangen soll.

4. Die Abfassung eines Inseratberichts ist insonderheit alsdenn nicht zu umgehen, wenn über einen Neben-Gegenstand besondere Acten [e], gehalten worden.

a. Es ist daher ein Fehler, wenn man über ganz diverse Gegenstände in Gestalt von Inseraten berichten wollte. Es kömmt dieses an einigen Orten zuweilen dergestalt mißbräuchlich vor, daß mit jedem Bothengang immer nur ein Bericht erstattet, und die übrigen mit jenem gar nicht verbundene Objecte in Inseraten vorgetragen werden, um die Aufschrift mehrerer Titel zu umgehen, allein nächstdem daß dieses gegen die der höhern Instanz schuldige Achtung ist, so pflegt daraus nicht selten in Ansehung des Actenheftens eine nachtheilige Unordnung zu entstehen.

b. Dieser Fall ist z. B. vorhanden bey Berichten von zwey oder mehrern ergriffenen Rechtsmitteln, in Concursen oder bürgerlichen Sachen, Anzeigen über mehrere Socios criminis, Anfragen über Collisionen der Gerichtsbarkeit, Kostenpunct u. s. w.

c. Dieses tritt z. B. alsdenn ein, wenn der Unterrichter über etwas Resolution haben will, und wünscht, daß selbige nicht pars actorum werde, und so mit zur Wissenschaft der Interessenten gelange. Auch kömmt dieses in Commissionsgeschäften zuweilen vor, wenn der Commissarius Nebenfragen zu thun sich veranlaßt sieht, wovon er dem gegenseitigen Deputato nichts wissen lassen will. Ingleichen bey Collisionsfällen unter höhern Instanzen, welche concurrentem iurisdictionem haben, u. s. w.

d. Z. B. in Communicationsfällen unter den höhern Landes-Collegien, wenn dabey der Umstand vorkömmt, daß der Beamte glaubt, daß eine Instanz der andern vorgegriffen, er sich zur Mitanzeige an die eine Behörde, welche Bericht in der Hauptsache erfordert, verbunden

glaubt,

glaubt, und doch nicht gern wissen lassen will, daß und wie er die Anzeige bewirkt habe.

c. Schott in der Vorbereit. zur juriſt. Praxis. S. 242.

§. 22.

In Ansehung der äußern Form solcher Nebenberichte ist wenig Abweichendes zu bemerken. Gemeiniglich setzt man darüber

Unterthänigstes
Gehorsamstes } Insertum

und bemerkt dabey, wenn deren mehrere sind, die Zahl. Man schreibt sie so, daß man bey jedem einen neuen Bogen anfängt, damit nicht der Ober-Richter ausserdem nie solches Inserat übersehe, oder behindert werde, solches von dem Haupt-Bericht zu trennen, und zu besondern Acten zu nehmen. Man redet hiernächst die höhere Instanz oder den Ober-Richter mit der kürzern Anrede an

Auch
Gnädigster Herr,

oder

Auch
Gnädige und Hochzuehrende
Herren.

und geht nun gleich in dem Contexte fort. Die Unterschrift wird wie in einem Hauptbericht eingerichtet, die Höflichkeitsbezeugung über dem Namen allemal wiederholt, und der Ort und Zeit willkührlich bald welches besser scheint wiederholt, bald aber nur gesetzt vt in litteris humillimis. Die Inserate werden in den Hauptbericht selbst eingelegt, und wenn besondere Acten dazu gehören solche dazu gelegt, und es auf dem Concept bemerkt.

§. 23.

§. 23.

Ausserdem kommen noch bey Berichten besondere Beylagen [a], z. B. Tabellarische Uebersichten, u. s. w. vor, bey welchen aber in Ansehung der äussern Form etwas besonders nicht in Acht zu nehmen, als daß selbige mit Nummern oder Planetenzeichen bemerkt zu werden pflegen.

a. Siehe unten den §. 21. des folgenden Hauptstückes.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Formular eines Actenverzeichnisses ad §. 18.

Actenverzeichniß
in Sachen,
N. N. Klägers
und
N. N. Beklagtens

Num. 1. Klagschreiben.

— — 2. Anlage A. eine Schuldverschreibung.

— — 3. Decret vom 28. März 1770.

— — 4. exceptivische Nothdurft.

— — 5. Decret vom — —

— — 6. Beklagtens Ungehorsamsbeschuldigung.

Num. 7. Decret vom — —

— — 8. Replic und Schlußschrift

— — 9. Decret vom —

— — 10. Duplic und Schlußschrift

— — 11. Decret vom —

— — 12. Citation zur Publication der Sententz.

— — 13. Sentenz publicirt am —

II.

Formular eines Acten-Protocolls.

ad §. eund.

Actenprotocoll

in Sachen

N. N. Klägers

entgegen

N. N. Beklagten.

(N. 1.) Actum Nirgendheim vor dem Stadtgerichte daselbst den 12ten September 177°.

Kläger übergiebt Vorstellung und Bitte.

N. (2.) (3.)

N. (2.) (3.) Beylage I. II.
Decretum eod.
communicetur ad excipiendum intra terminum ordinis
— — Actum den 1sten Octobr. 1770.

(4) Beklagter übergiebt — —
Decretum eod.
Communicetur et praefigatur terminus ad amicabilem compositionem d. 15. huj. mens.

(5) Actum den 15ten Octobr. 1770.
In dem heutigen Termin zur Güte erschienen — —
die ganze Registratur über den Termin zur Güte wird inserirt.
Actum den 29sten Octobr. 1770.

(6) Kläger überreicht Replic und Schlußschrift,
Decret. eod.
communicetur ad similiter submittendum intra terminum ordinis.
Actum den 8ten Novembr. 1770.

(7) Beklagter übergiebt duplicam submissivam,
Decret. communicetur ad notitiam et praefigatur terminus ad audiendam sententiam d. 21. huj. mens.

(8) relatio ex actis cum voto.

Actum den 21. Novembr. 1770.

(9) In dem heutigen Publications-Termin erschienen — —

Sentenz

In Sachen N. N. Klägers an einem, und N. N. Beklagtens am andern Theil — der ganze Innhalt der Sentenz —

Der

Der ersten Hauptabtheilung

Zweytes Hauptstück.

Allgemeine Beobachtungs-Regeln von der Abfassung der Berichte überhaupt, oder von der innern Form derselben.

Der

Zweytes Hauptstück.

Allgemeine Beobachtungs-Regeln von der Abfassung der Berichte überhaupt, oder von der innern Form derselben.

§. 1.

Habe ich bisher von demjenigen gehandelt, was bey der äussern Form der Berichte zu bemerken, so komme ich nunmehr auf die Ausarbeitung der Berichte selbst, und ich habe hierbey einmal auf die Vorbereitung zu der Berichts-Abfassung, und zweytens auf die Abfassung oder die innere Einrichtung des Berichts selbst zu sehen.

§. 2.

Zu der Vorbereitung rechne ich 1. die sorgfältige Lesung der Acten, welche über des Berichts-Object ergangen: 2. die Entschliessung, in welcher Ordnung, mit welchem Gutachten ꝛc. der Bericht erstattet werden soll, und 3. die Entwerfung eines kurzen Umrisses der ganzen berichtlichen Ausarbeitung.

§. 3.

Da auf die genaue Kenntniß des Geschäfts, welches den Gegenstand des Berichts ausmacht, das allermeiste ankömmt, so ist das Lesen der zeither darüber ergangenen Acten als das Mittel zu einer ausreichenden Information in iure et facto von der wesentlichsten Nothwendigkeit. Was für Acten-Stücke und Blätter in dieser Absicht zu durchgehen, muß die Veranlassung

und der Endzweck der Berichtserstattung an die Hand geben, und es treten hierbey die Principien in vollem Maaße ein, welche in den Anleitungen zur Referir-Kunst gegeben zu werden pflegen. Insonderheit ist bey erforderten Berichten die genaue Lesung und Erwägung des Erforderungs-Rescripts und dessen Copial-, oder Original-Beylage sehr nöthig, weil dieses den rechten Standpunct abgiebt, woraus der Concipient ersiehet was der Endzweck seiner Arbeit seyn solle. Daß das Extrahiren bey weitläuftigen Sachen nützlich und oft unumgehlich sey, auch dabey diejenigen Vortheile in Acht zu nehmen, welche in der Referir-Kunst [b], gelehrt werden, lehrt die Natur der Sache.

a. Nettelbladt in der Anleit. zur pract. Rechtsgelahrheit, § 574. u f.
b. Walch im mehr angef. Buch, Seite 42.

§. 4.

Was die Entschließung über die Art und Weise der Berichts-Abfassung anlanget, so kömmt es darauf an, ob der Concipient selbst derjenige sey, von welchem es abhangt, wie er den Bericht quoad materialia abfassen wolle, oder ob ein Collegium oder sonst mehrere Personen darüber Resolution zu fassen haben. Im ersten Fall bestimmt die Lesung der Acten den Concipienten über die Frage, was er in dem Bericht zu sagen habe, und in welcher Ordnung er es thun wolle. Im letztern hingegen unterscheiden wir hinwiederum, ob von einer aus mehrern Personen bestehenden Commission z. B. einer Kirchen-Inspection ꝛc. item von einem iudicio mixto die Rede sey, oder von einem ordentlich eingerichteten Collegium. Erstern Falls geschieht die Vereinigung super formalibus et materialibus bald in einer Zusammenkunft, bald aber, zumal wenn sich die Perso-

nen

nen nicht an einerley Orte befinden so, daß der eine loco voti den Berichts-Entwurf dem andern mittheilt, welches gemeiniglich derjenige ist, der das Directorium actorum hat. Können sich diese mehrere Personen nicht vereinigen [a], so ist die Abweichung entweder nur im Einzeln oder im Ganzen. Ist jenes so bewirkt der eine die Subscription mit einem Zusatz, worinne er seine abweichende Meynung berührt, item es führt sich im Bericht jeder redend ein. Ist dieses, so erstattet jeder separatim Bericht. Ist von einem Collegium die Frage, so geht die Deliberation des Collegium, dem die Berichts-Erstattung obliegt zum voraus. Der Referent muß in dieser Absicht sorgfältig dahin sehen, das Collegium in den Stand zu setzen, die Lage der Sache, die Veranlassung zur Berichtserstattung, die Ordnung in welcher die Sache vorzutragen, die momenta welche die Ergreifung dieser oder jener gutachtlichen Meynung bestimmen mit aller Deutlichkeit zu übersehen und zu beurtheilen. Es dient hierzu ungemein, wenn der Referent loco voti den Bericht zum wenigsten in den wichtigsten Stellen zum voraus entworfen, und praelegendo die Meynung des Collegium darüber vernimmt. Es sey nun aber solches geschehen oder nicht, so muß er oder auch der Sekretair [b], dem die Abfassung des Berichts obliegt wohl aufmerken, wohin die Meynung des Collegium secundum plurima von Punct zu Punct gehe. Zu desto mehrerer Versicherung des Einverständnisses wird in manchen Collegien der Bericht ehe er abgeht in pleno abgelesen, in andern aber circulirt er, und jedes Glied macht seine Erinnerungen, welche alsdenn nach der Stimmzahl beabsichtigt oder übergangen werden.

a. Siehe unten III Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 14.

b. In manchen Collegien liegt die Berichtsabfassung zum wenigsten in wichtigen Angelegenheiten allemal dem Referenten ob, und ist nicht Arbeit des Sekretariats. Den

Vortheil einer solchen Einrichtung lehret Elsässer in den Beyträgen zur Canzley-Praxis. S. 64.

§. 5.

Wenn auch bey nicht sehr wichtigen oder nicht allzu weitläuftigen Sachen, ingleichen bey sehr geübten Männern die **Entwerfung eines Plans** zum Bericht zum voraus, und ehe man zur Arbeit geht nicht eben nothwendig ist; so ist es doch in der Regel, und zumal bey denen, welche mit Berichtserstattung sich zu beschäftigen erst anfangen, eine sehr nützliche Sache, ehe man zur Ausarbeitung selbst schreitet, eine Skizze zu entwerfen, in welcher man **erstlich** die Haupttheile, welche der Bericht enthalten soll angiebt, und **zweytens** bey jedem die bemerklich zu machenden **Umstände** wenigstens so weit notirt, daß man bey der Ausarbeitung selbst sicher ist, keinen relevanten oder nach dem Concluso Collegii oder nach der Vorschrift des Berichts Erforderungs-Rescripts mit anzuführenden Umstand zu übergehen. Die Einrichtung eines solchen Umrisses erhellet aus diesem angegebenen Endzweck, und demjenigen, was nachher von der Abfassung der Berichte selbst gelehrt wird ohne weiteres Anführen, und es scheint eine sehr zweckmäßige Einrichtung zu seyn, wenn in manchen Collegien eingeführt ist, daß bey Berichten von einigem Belang der Referent, wenn er nicht selbst sich mit der Fassung des Berichts abgiebt, dem Sekretair dem solche obliegt einen solchen kurzen Abriß zustellt, wodurch dieser des Lesens der Acten ausser wo ihm diese Schedul ausdrücklich auf gewisse Blätter verweißt überhoben, und in den Stand gesetzt wird, die Meynung des Collegium vollkommen zu erreichen. Daß in einer solchen Sciagraphie nach Beschaffenheit ihres Endzwecks bald kürzer bald weitläuftiger sich zu fassen sey, nachdem es die Absicht erfordert, ergiebt sich hiernach von selbsten.

§. 6.

§. 6.

Ich gehe auf die Ausarbeitung der Berichte selbst über, und ich habe hierbey zuvörderst auf die Schreibart überhaupt, und sodann auf die Haupttheile eines berichtlichen Vortrags, und also einmal auf den Eingang, zweytens auf den Innhalt selbst, und endlich drittens auf den Schluß zu sehen.

§. 7.

Von der Schreibart in Berichten gilt eben das was in der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze [a], vom Stil in juristischen Schriften überhaupt gesagt worden. Gute Beyspiele, insonderheit das Gegeneinanderhalten der Berichte eines geübtern mit den seinigen über einerley Sache, Strenge gegen seine eigene Arbeiten, Unverdrossenheit im Aendern, Verbessern und Umarbeiten, Vermeidung des Hauptfehlers eher die Feder anzusetzen, ehe man seinen Plan reiflich überdacht hat, insonderheit Bemühung erst selbst einen deutlichen Begriff von der Sache sich zu schaffen, und am allermeisten öftere Uebung sind die nothwendigen Hülfsmittel sich einen gefälligen anständigen Gerichts-Styl eigen zu machen [b]. Entfernung von niedrigen und empfindlichen Ausdrücken, Bescheidenheit und Ernstmäßigung, und Kaltblütigkeit sind der Natur der Sache nach hier um so unabläßiger zu beobachten, da man bey Berichten es allemal mit einem Höhern zu thun hat [c]. Es versteht sich, daß in einem Bericht ein respectuöser unmaaßgebender Ton herrschen muß, allein die immerwährenden unterthänig, pflichtgehorsamst, unzielsetzlich, gnädig, hochgeneigt, u. s. w. sind ekel, und also das zu öftere Wiederholen zu vermeiden.

a. I. Theil. S. 100.

b. Claproth im angef. Buch S. 94.

c. Schott im angef. Buch §. 11. u. f. auf welche ich überhaupt in Ansehung der theoretischen Anweisung zu einer juristischen Schreibart hauptsächlich verweise.

§. 8.

Ich komme zu der inneren Einrichtung.

Was 1. den Eingang eines Berichts angehet, so unterscheide ich, ob von einem erforderten oder nicht erforderten Berichte die Rede.

Ersternfalls wird der Berichts-Erforderung, und wenn selbige durch eine vorhergegangene Anzeige oder Beschwerde veranlasset worden dieser gedacht. Z. B. „bey Eurer ꝛc. hat N. zu N. unterm ꝛc. deshalb „Beschwerde geführt, daß ihm ꝛc. ob er schon ꝛc. „und Euer ꝛc. haben geruhet mittelst verehrli„chen Rescripts vom ꝛc. hierüber, unter Mit„theilung der Eingabe unsern pflichtgehorsam„sten Bericht und ohnzielsetzliches Gutachten „zu erfordern: desgleichen „Als Euer ꝛc. wir un„term ꝛc. unterthänigst berichtlich anzeigten, „daß ꝛc. haben Euer ꝛc. hierauf per Rescript. Cle„mentissim. Uns anbefohlen zuvörderst an„noch ꝛc. zu den Acten zu bringen, und sodann „anderweiten Bericht zu erstatten.“ Was die Angabe der Beschwerden, und deren Gründe anlangt, so ist solche zwar im Eingang nicht gänzlich zu übergehen, aber es ist sich hierbey äusserst kurz zu fassen, weil die detaillirte Angabe davon doch beym Innhalt geschehen, und die Widerlegung Punct vor Punct darauf gerichtet werden muß. Ist schon einmal in causa Bericht erstattet, und etwas anbefohlen, was auf den gegenwärtigen Vorwurf des Berichts einen Bezug hat, so wird mit Erwähnung der vormalen geschehenen Anzeige, und was darauf anbefohlen worden im Eingang der Anfang gemacht, und der Innhalt des erhaltenen Befehls so

viel möglich wörtlich eingeführt, und nun gleich zu der Geschichts-Erzählung dessen, was im fernern Verfolg ergangen, geschritten.

§. 9.

Es ist hierbey gelegenheitlich desfalls zu erwähnen, wenn der Unterrichter sich nicht verbunden erachtet, an den Oberrichter, ob er schon denselben als eine Ober-Instanz anzusehen hat in der gegenwärtigen Sache, worüber Bericht erfordert worden zu berichten [a]. In einem solchen Fall kann derselbe zwar in der Regel nicht Umgang nehmen die Berichtserforderung zu respectiren und die Acten einzusenden, allein er enthält sich, daß er nicht in das Wesentliche der Sache eingeht, sondern nur die Ursache mit aller möglichen Vorsicht und Bescheidenheit anführt, weswegen er glaubt, daß die Sache nicht von der Competenz des Richters en question sey, und er sich also von einer andern Instanz Verantwortung zuziehen würde, wenn er die Sache an diesen Oberrichter bringen wollte. Siehe jedoch von dieser hier nur im Vorübergehen erwähnten Frage unten [b] ein mehreres.

a. Z. B. Wenn bey Gerichtshöfen so concurrirende Jurisdiction haben der eine Bericht erfordert über eine Sache, in welcher bey dem andern die Prävention vorhanden, oder die Sache ad causas exemtas gehört: item wenn unter mehreren Landes-Collegien eines in eine Sache eingreift die von der Competenz des andern ist.

b. III. Hauptstück der gegenwärtigen Hauptabtheilung. §. 24. u. f.

§. 10.

Ist hingegen von einem nicht erforderten Bericht die Rede, so ist ein besonderer Eingang eben nicht unumgänglich nothwendig, und es pflegen die mehresten

Conci-

Concipienten in diesem Fall gleich mit der Erzählung selbst den Anfang zu machen, z. B. „Euer 2c. haben „wir aus beyliegenden Acten ehrerbietigst vor- „zutragen. „Es hat bey Uns 2c. Wir haben „darauf 2c. oder Euer“ geruhen sich vortragen „zu lassen, oder aus mitfolgenden Acten des „mehrern zu ersehen.

Indessen scheint es doch besser, und zum wenigsten dem Bericht vor den künftigen Referenten ein lebhafteres Interesse zu geben, wenn auch bey nicht erforderten Berichten gleich im Eingang der Punct bemerklich gemacht wird, was zu der gegenwärtigen Berichts-Erstattung den Anlaß giebt, oder was für eine Entscheidung in dem künftig eingehenden Rescript zu erwarten stehet. Z. B. die ausdrückliche Berufung N. auf Euer 2c. 2c. höchsten Ausspruch verpflichtet uns in gegenwärtigem unterthänigsten Bericht einen Rechtshandel pflichtgehorsamst vorzutragen, welcher bißher zwischen 2c. 2c. obwaltet: oder Euer 2c. eine gegen 2c. geführte Untersuchung wegen angeschuldigter Münz Verfälschung dermalen vor Vollendung der summarischen Inquisition zur höchsten Wissenschaft zu bringen, sehen Wir uns um deswillen verpflichtet weil 2c. item Eine anscheinende Dunkelheit, indem wegen 2c. unterm 2c. erlassenen Generali und dessen §. 3. macht es uns zur Obliegenheit Euer 2c. um eine authentische Erklärung dieser Gesetzstelle aus der Ursache ehrerbietigst anzugehen, weil bey der vorhabenden Dismembration 2c. von welcher beyliegende Acten handeln, es darauf ankömmt ob 2c. Zum wenigsten verräth die Art von Berichten den wenigsten darauf gewendeten Fleiß, in welchen man den Acten Blatt für Blatt folgt, und

gleich-

gleichsam nur ein Sach-Register der Acten statt eines Berichts liefert.

§. 11.

In beyden vorher abgesonderten Fällen kann der Eingang noch insbesondere dazu benutzt werden:

1. Den Verzug der Berichts-Erstattung unter Anführung der eingetretenen Hindernisse zu entschuldigen, ob es gleich besser ist, wenn man sich behindert sieht, binnen der einmal vor allemal, oder in einem einzelnen Fall insonderheit bestimmten Frist die anverlangte Berichts-Erstattung zu bewirken, sich durch einen Vorbericht zu entschuldigen:

2. Die Fragen heraus zu setzen, auf welche es bey der vorliegenden Sache ankömmt: oder auch

3. Die Ordnung zum voraus zu bestimmen, nach welcher man sich mit dem Gegenstand des Berichts beschäftigen will.

Z. B. Bey Euer ꝛc. hat die hiesige Zeugmacherzunft Ehristoph N* und Consorten sich darüber beschweret, daß hiesigen Orts den Tuchmachern das Ausgeben der Wolle den gnädigst confirmirten Artikeln der Zeugmacherzunft und dem allgemeinen Gebrauch der benachbarten Städte entgegen verstattet werde, und Euer ꝛc. ist es gnädigst gefällig gewesen Uns dieses Supplicat mit dem höchsten Befehl zugehen zu lassen, nach vorgängiger Einziehung glaubhafter Erkundigung von den angeführten Städten auch Vernehmung einiger hiesigen Fabricanten über die Frage „ob eine Einschränkung des Wollausgebens räthlich oder dem Commerz nachtheilig sey, unsern unterthänigsten Bericht

und

und pflichtgehorsamstes Gutachten binnen zwey Monaten zu erstatten. Wir müssen zuvörderst um gnädigste Verzeihung, daß gegenwärtige Berichts-Erstattung sich über die vorgeschriebene Zeit und bis in den vierten Monat verzogen ehrerbietigst bitten, können uns aber auch solcher um so gewisser getrösten, da eines Theils die Antworten auf die, in Conformität der höchsten Vorschriften an einige umliegende Städte erlassene Communications-Schreiben nach den Präsentatis Fol. 9. und 12. beyliegender Acten erst im Lauf dieses Monats eingegangen, andern Theils aber die vornehmsten hiesigen Fabricanten, weil sie eben auf der Messe zu Leipzig gewesen, nicht früher als vor wenig Tagen sich einfinden und vernommen werden können, und also an uns keine Schuld der entstandenen Verzögerung, die wir eben weil wir von einem Tag zum andern den Eingang der erstern und Zurückkunft der letztern erwartet, zum voraus anzuzeigen Bedenken getragen, gelegen gewesen. Jezt da wir uns in den Stand gesezt sehen dem höchsten Anbefohlniß die pflichtschuldigste Gnüge zu leisten, thun wir solches in der Ordnung, daß wir 1. eine Actenmäßige Geschichte der zeither über diesen in Frage seyenden Gegenstand zwischen vorerwähnten Handwerkern obgewalteten vieljährigen Streitigkeiten, und deshalb vorgekommenen Policey-Verhandlungen zum voraus schicken, sodann 2. den Innhalt der von Supplicanten angezognen Innungs-Briefe und das Resultat von der anderwärts hierunter bestehenden Einrichtungen gehorsamst vortragen, und darauf endlich 3. das gnädigst erforderte Gutachten unter Beabsichtigung und

Beleuch-

Beleuchtung der abgegebenen Erklärung der hiesigen Kaufleute damit verbinden."

Es ist bey dieser sub no. 3. angegebenen Erinnerung aber sorgfältig zu vermeiden, daß man nicht zu pedantisch werde, und ein solcher Bericht, zumal wenn er an den Landesherrn selbst gerichtet, ein allzu systematisches Aussehen gewinne.

§. 12.

Noch pflegt man beym Eingang eines Berichts der Rücksendung der urschriftlich communicirten Beylagen oder mitgetheilten Acten-Stücke zu erwähnen, welche den eigenen Acten, weil sie eigentlich zu den Acten der höhern Instanz gehören, unbeygeheftet beyzulegen sind. Doch kann man auch diese Erwähnung bis zum Schluß versparen. Beylagen der Berichts-Erforderungen, welche in Abschriften dem Rescript beygefügt sind, nimmt der Richter gleich hinter den Befehl zu seinen Acten. Ueberhaupt ist hierbey zu bemerken, daß in manchen Landen alle weitläuftige Eingänge eines Berichts abgestellet sind, und es zuweilen nur in margine heißt relatio ad causam etc. etc. auf Befehl vom 2c. 2c. anderweiter Vortrag u. s. w. Wo dieses ist, da ist auch der ganze Context völlig so einzurichten, wie eine schriftliche Relation, und es cessirt alsdenn alle Courtoisie [a] von selbsten. Daß eine solche Einrichtung zu Abkürzung der Sache, und Erleichterung des richterlichen Amtes ungemein vorträglich sey, und die Sache der obern Instanz, welche denn doch von Rechts wegen die Acten und die Veranlassung zur Berichtserstattung selbst lesen muß, sowohl als dem Berichtsverfasser sehr leicht mache, legt sich von selbst zu Tage.

a. Man vergleiche hiermit den §. 3. des vorigen Hauptstücks.

§. 13.

§. 13.

Gehe ich auf den Innhalt, als den wesentlichsten Theil eines jeden Berichts, so ist selbiger freylich so unendlich mannichfaltig, als es die Gegenstände der berichtlichen Vorträge selbst sind, und es läßt sich also füglicher bey der Special-Abhandlung der vorzüglichsten Arten der Berichte angeben, wie man bey jeder Sache am zweckmäßigsten den Vortrag einrichte, als allgemeine Regeln, wie man sich hierunter zu fassen hat, abstrahiren. Ich beschränke mich also gegenwärtig bloß dahin: einmal die füglichste Ordnung bemerklich zu machen, welche in Ansehung der Einrichtung des Haupt-Vortrags bey den mehresten Arten von Berichten anwendbar ist, und zweytens die drey Haupt-Erfordernisse eines wohl abgefaßten Berichts, Deutlichkeit, Vollständigkeit und Wahrheit in ein näheres Licht zu setzen.

§. 14.

Am füglichsten für den an welchen der Bericht erstattet wird, und insonderheit für denjenigen, welcher daraus andern hinwiederum einen Vortrag zu machen hat, ist es wohl, wenn man den Innhalt in den geschichtlichen Theil, und die Abhandlung dererjenigen Puncte selbst, von welchen gegenwärtig eben die Frage, abtheilt. Es fließt diese Regel aus eben dem in der Natur der Sache gegründeten Grundsatz, nach welchem man bey mündlichen Relationen die Proceß-Geschichte von der Abhandlung selbst trennt [a], und es ist zum wenigsten ein solcher Bericht viel deutlicher, und weniger ermüdend zu lesen, als ein solcher, da man Blatt vor Blatt den Acten nach geht, und gleichsam einen Auszug der einzelnen Acten-Stücke nach der Zeitfolge liefert. Daß bloße Anzeige-Berichte und Anfrage-Berichte von einer

gewissen

gewissen Art, eine solche Eintheilung nicht leiden, versteht sich von selbsten.

a. Walch in dem angef. Buch. S. 46.

§. 15.

Was diesen geschichtlichen Theil insbesondere anbetrift, so ist dabey folgendes in Acht zu nehmen.

1. Man bringe nicht mehr und nicht weniger in die Geschichts-Erzählung, als erforderlich ist, um den Leser mit der Sache im allgemeinen, und insonderheit mit den factischen Umständen bekannt zu machen, welche auf die Puncte, auf die es jezt ankommt, einen directen Einfluß haben [a].

2. Man trage das Factum vor wie es ist, und wenn einige Umstände nicht im Klaren beruhen, so bemerke man es durch angeblich, vorgeblich, dem Vernehmen nach, u. s. w. auch allenfalls berühre man die Geschichtserzählung nach der differenten Weise, wie sie jeder Theil angiebt [b].

3. Man lasse bey diesem Theil des Berichts alles weg, was ad merita causae gehört, und berühre davon zum wenigsten nur so viel, als von dem geschichtlichen Umständen des Zusammenhangs willen nicht getrennet werden kann. Will man noch pünctlicher zu Werke gehen, so kann man den historischen Theil wieder in zwey Unterabtheilungen absondern, davon die erstere das was bloß Factum ist, die zweyte aber die Proceß-Geschichte insonderheit, oder einen kurzen Abriß wie der Rechtshandel sich vor Gericht angefangen, was in selbigem geschehen, was jeder Theil für Schriften zu den Acten überreicht, wie weit es damit gekommen, u. s. w. oder die Anfangs-Eingangs-Verhandlung und Folgen eines gewissen Vorgangs in sich begreift. Bey einer

solchen historia processus erwähnt man der Imploration, des Versuchs der Güte, der Verweisung zu Recht, der beyderseitigen Nothdurfts-Beobachtung, jedoch ohne Extrahirung der rechtlichen Gründe, der Erkenntnisse nach ihrem wörtlichen Innhalt, der dagegen ergriffenen Rechtsmittel, und der als gravirlich angeführten Puncte, nicht der Gründe warum man es für Beschwerden hält, und s. w. ingleichen bey Geschäften, die nicht zu wirklichen Processen gehören, des erstern Anbringens oder der vom Richter Amts halber ergriffenen Veranlassung, der eingetretenen Hinderniss und dergleichen. Beyspiele werden in der Folge die Sache näher erläutern.

a. Welches die Puncte sind, die auf die Entscheidung einen Einfluß haben, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern solches giebt in jedem einzelnen Fall die Theorie des Rechts und die Natur der Sache an die Hand. Indessen werden die folgenden Abtheilungen bey den vorzüglichsten Berichts-Gattungen darauf einen Fingerzeig geben. Im zweifelhaften Fall ist es indessen immer besser, der Sache zu viel als zu wenig zu thun.

b. Claproth in den Grundsätzen der Verfertigung der Relationen, Göttingen 1756. §. 15.

§. 16.

Von dieser historischen Erzählung geht der Concipient auf die **Abhandlung** selbst über. Er bestimmt zuvörderst die Fragen oder Puncte, welche nach der voraus gegangenen Geschichts-Erzählung sich als solche darlegen, über welche der Oberrichter nunmehr urtheilen oder resolviren soll, in sofern solches nicht im Eingang vorgedachter Maaßen mit mehrerer Füglichkeit geschehen. Er schickt dabey immer die Puncte, welche präjudiciell sind, und deren Entscheidung die andere entweder sofort erlediget, oder doch auf diese von einigem Einfluß ist zum voraus, und führt die ganze Abhandlung

durch

durch sämmtliche Puncte [a], unter Beobachtung derjenigen drey Haupt-Erfordernisse durch, welche vorhin angegeben worden sind, und in nachfolgenden umständlicher erläutert werden sollen.

a. Es dient zur Erleichterung des Lesens, wenn bey jedem Punct wieder abgesetzt wird. Daß bey zu großem Umfang der verschiedenen Puncte ein Theil in einem oder mehrern Inseratberichten verabhandelt werde, giebt die Natur der Sache an die Hand. Siehe von dieser Art von Berichten den §. 20. u. f. des vorigen Hauptstücks.

§. 17.

Ich komme auf die vor bemerkten 3 Haupt-Erfordernisse, wodurch sich jede Gattung von Berichten empfiehlt, und darunter 1. auf die **Deutlichkeit.** Es wird selbige **einmal** dadurch erreicht, daß man in Ansehung der zu großen Weitläuftigkeit oder einer zu trocknen Kürze die rechten Gränzen beobachtet, **zweytens** daß man die Umstände in der natürlichsten Ordnung und unter einer sich gemäßen Absonderung auf einander folgen läßt: und endlich **drittens**, daß man durch Kürze der Perioden, Vermeidung aller weitläuftigen Nebeneinschaltungen, wodurch der Leser den Faden verliert, und durch eine ungekünstelte Simplicität alle Dunkelheit vermeidet.

a. Schott im angef. Buch. §. 16. 17. 18. und 23.

§. 18.

Die Natur der Sache lehret, daß es zuweilen zur Deutlichkeit viel beytrage, wenn man sich im Bericht derjenigen Worte gebraucht, welche in den Acten selbst vorkommen, und deren sich die Interessenten selbst bedient haben. Insonderheit ist dieses der Fall, wenn es

auf Auslegung solcher Worte selbst ankömmt, und zum wenigsten ist es immer räthlich, sich an die eigenen Worte alsdenn zu halten:

1. Wenn in einem Bericht eines bereits ergangenen oberrichterlichen Befehls [a] gedacht wird, oder der Innhalt eines Erkenntnisses vorkömmt.

2. Bey Eingeständnissen in Untersuchungs- oder bey Erklärungen, Einlassungen und Eydesformeln in bürgerlichen Sachen.

3. Bey Deklarationen auswärtiger Instanzien, oder auch der Interessenten selbst u. s. w.

a. Siehe den §. 8. dieses Hauptstücks.

§. 19.

Ich komme II. auf die **Vollständigkeit** als auf ein solches Erforderniß, welches um so vorzüglichere Aufmerksamkeit verdient, je schwerer es ist in einem Bericht hierunter das rechte Ebenmaaß zwischen zu viel und zu wenig zu halten. Eine Relation ist alsdenn vollständig zu nennen, wenn sie alles dasjenige enthält, was zu wissen nöthig ist, um ohne weitere Lesung der Acten über die in Frage seyende Puncte richtig urtheilen zu können [a]. Bey einem Bericht ist zwar, wenn er dieses nämliche enthält, Vollständigkeit vorhanden, allein es ist zuweilen nicht möglich, wenn man nicht in eine die Gränzen eines Berichts überschreitende Weitläuftigkeit verfallen will: zuweilen würde ein Richter der mit vielen Geschäften beladen nicht im Stande seyn mit der vorerwähnten Vollständigkeit seine Berichte abzufassen, und endlich ist es auch nicht einmal nöthig, weil der Oberrichter die Acten mit erhält, und ohnedem nicht dem Bericht trauen darf, sondern die Acten selbst zu lesen verbunden ist, mithin derjenige Grund, warum in mündlichen Relationen

tionen ein hoher Grad von Vollständigkeit erfordert wird, weil nämlich die übrigen des Collegium, welches einen Schluß fassen soll, die Acten selbst nicht lesen, bey Berichten guten Theils wegfällt.

a. Claproth im angef. Buch, §. 6. u. f.

§. 20.

Es kömmt daher viel darauf an hierunter die rechte Mittelstraße zu treffen, und es ist dabey vorzüglich mit dahin zu sehen, ob der Oberrichter es wohl aufzunehmen pflege [a], wenn der Bericht das Lesen der Acten beynahe entübrigt oder nicht.

Sollen indessen hierbey einige Regeln gegeben werden, so verweise ich in Ansehung des historischen Theils auf dasjenige was vorhin davon bereits angegeben worden, und es läßt sich hierunter nicht leicht etwas abkürzen, weil ohnehin nicht mehr in dem facto und historia processus zu erwähnen, als zur Entscheidung der vorliegenden Frage, und des Zusammenhangs halber erforderlich ist. In Ansehung der Abhandlung selbst hingegen sind der Natur der Sache nach nur zwey Wege vorhanden, wie man sich hierbey nehmen kann.

Entweder man faßt einen Bericht auf die vollständige Art wie eine Relation seyn muß, und setzt dadurch die höhere Behörde in den Stand, die Acten bloß zur Vergleichung und Gegeneinanderhaltung zu gebrauchen, das heißt, der Minister, Referendar oder der Rath soll bey seinem Vortrag an den Herrn, das Consilium oder Collegium den Bericht gleich zur Relation selbst, die er abzulegen hat, gebrauchen können, oder man will einen kürzern Weg gehen. Im erstern Fall kann und soll der Concipient zwar die Gründe welche dieser oder jener Theil angeführt hat: item das Resultat angestellter Vernehmungen oder Beaugenscheinigungen, u. s. w. in

der Kürze zusammen fassen, insonderheit auch das, was iuris ist, mehrentheils ohne Anführung der Allegaten von Gesetzen und Rechtslehrern berühren, allein er muß sich hüten, auch den geringsten Umstand den ein Interessent als Einfluß habend angeführet nicht zu übergehen, wenn er auch selbigen für ganz irrelevant hielte, immaßen er dem Urtheil des höhern Richters nicht vorgreifen darf [b], und durch das Uebergehen sich Verantwortungen von Seiten des iudicis ad quem, Verdacht der Partheylichkeit und Vorwürfe von Seiten der Interessenten zuziehen würde. In einer solchen körnigten Quintessenz des Innhalts der Acten bestehet die vorzüglichste Kunst eines Berichts-Concipienten, und je mehr er sich einer fruchtbaren Kürze befleißigt, um so mehr nähert er sich dem Ideal eines guten Berichts. Zu Erlangung dieser Fertigkeit ist das sicherste Hülfsmittel die öftere Durchsicht seiner Arbeiten bey den ersten Uebungen und die Unverdrossenheit eben dieselbe Sache mehrmalen zu retouchiren, und umzuarbeiten, um so nach und nach die erste etwas weitläuftigere Ausarbeitung immer in das kürzere zu bringen, und gleichsam zu verjüngen, ohne daß das Wesentliche einen Abbruch leide.

a. Diese Art von Vollständigkeit wird bey manchen höhern Collegien erwartet, und in manchen Orten ist es wohl gar gewöhnlich, daß in rubro des Berichts ein kurzes epitome stehen muß: Insonderheit ist es schicklich bey Berichten an den Landesherrn selbst es an dieser Vollständigkeit nicht fehlen zu lassen, weil dem Herrn selbst dadurch die Bemühung sich von der Sache zu informiren ungemein erleichtert wird.

b. Walch im angef. Buch. S. 62. Doch leidet dieses wohl auch bey Berichten höherer Justiz-Collegien an den Landesherrn eine Ausnahme, als in welchen ganz irrelevante Gründe gemeiniglich übergangen werden.

§. 21.

Ein gutes Hülfsmittel der erforderlichen Vollständigkeit Gnüge zu leisten, und dennoch den Bericht nicht zu sehr zu vergrößern sind die Beylagen, auf welche man sich in dem berichtlichen Vortrag selbst bezieht. Es kömmt dieses gemeiniglich alsdenn vor, wenn derjenige, welcher den Bericht erstattet, für nöthig findet tiefer in die Sache einzugehen als es die gewöhnlichen Gränzen eines Berichts verstatten, und der Fall wobey dergleichen Beylagen mit Nutzen zu gebrauchen tritt insonderheit ein:

1. In Rechnungs-Angelegenheiten wo öfters tabellarische Beylagen über die Monita, Beantwortungen, Erläuterungen, und Gutachten in eben so viel Columnen beygefügt werden, ingleichen Billanzen über mehrjährige Einnahme und Ausgaben, u. s. w.

2. In Gränz-Angelegenheiten wo der Commissarius oder Unter-Richter die Beschaffenheit des Streitgegenstandes, Gründe pro et contra, Nachweisung auf ältere Acten und media compositionis vor Augen legt;

3. Bey Widerlegungs-Berichten auf sehr weitläuftig geführte Beschwerden, wo manchmal es bequemer ist im Bericht selbst nur generalia zu berühren, und die gravamina und Beantwortung in einer besondern Beylage einander gegenüber zu stellen, welches in der Folge näher erläutert wird.

§. 22.

Ist hingegen der kürzere Weg einzuschlagen, so ist freylich die beständige Zurückweisung auf die Acten das Mittel, und es ist nur dabey in Acht zu nehmen, daß man

1. die Puncte, welche auf der höhern Instanz Resolution beruhen deutlich heraus setze, damit der Ober-Richter zum wenigsten wisse, in welcher Absicht er die Acten zu lesen habe, und es von Seiten dessen nicht erst der sogenannten cursorischen Lesung [a], bedürfe, daß man sodann

2. Die Hauptumstände dem ohngeachtet bemerklich mache, und in Ansehung derselben nicht bloß bey der Allegirung der Actenblätter stehen bleibe [b]:

3. Daß man den Richter auf die Hauptschriften eines jeden Theils aufmerksam mache, damit es nicht scheine, als ob man den einen Theil mit seinem Recht in Schatten stellen, und dagegen die Gründe des andern Theils im vollen Licht zeigen wolle.

Es gehört übrigens eine gute Beurtheilung dazu in Ansehung dessen was ad I. angeführt worden, der Sache nicht zu viel und nicht zu wenig zu thun, und es stehet dem Richter frey die Ordnung, welche die Interessenten gewählt, oder welche sonst in actis obwaltet zu verlassen, und den Umständen und contentis des Berichts überhaupt eine zur Deutlichkeit diensamere Stellung zu geben, indessen läßt sich auch hier alles durch Beyspiele am besten erläutern, und es ist hierbey vornehmlich das Capitel von Berichten in Untersuchungs-Sachen nachzusehen.

a. Walch im angef. Buch. S. 26.

b. So würde es nicht wohl aufgenommen werden, wenn z. B. ein Bericht auf eine ergriffene Appellation so lautete: Euer ꝛc. was maaßen N. und N. pto etc. in rechtliche Irrung gerathen, da dann secundum fol. definitive erkannt fol. dagegen an Eur ꝛc. appellirt die apostoli auch fol. gebührend abgelöset worden, daher wir gegenwärtig die Acten pflichtgehorsamst einsenden, und was wegen Annehmen und Verwerfung des ergriffenen Rechtsmittels

tels zu resolviren gefällig sey ehrerbietigst erwarten ꝛc.

§. 23.

Insonderheit hat man bey Berichten, in welchen man sich mit Widerlegung aufgestellter Beschwerden zu beschäftigen hat, die Beschwerden mit der äussersten Genauigkeit zu extrahiren, und zu Vermeidung einer ungleichen Meynung keinen Hauptpunct mit Stillschweigen zu übergehen. Hat der Schriftsteller die Beschwerden in einer guten Ordnung vorgetragen, so hat man sich daran so viel immer möglich zu halten, weil der Ober-Richter sonach am leichtesten übersieht, daß nichts unbeantwortet geblieben. Doch steht es auch dem Concipienten frey, wenn es zur Deutlichkeit dienet, die Beschwerungspuncte genauer von einander abzusondern, und anders zu ordnen. Z. B. Die Beschwerden selbst, lassen sich füglich auf zwey Hauptpuncte zurückführen, deren ersterer darinne besteht, man sey von Seiten des Iudicii von dem vorschriftsmäßigen modo procedendi abgewichen, indem man die Acten zum Spruch nicht versendet, sondern eine Local-Sentenz ertheilt, der zweyte aber die gravamina gegen das von uns ertheilte Erkenntniß selbst zum Gegenstand hat. Sind die Beschwerden von ausserordentlicher Weitläuftigkeit, so ist es nicht undienlich sich in dem Bericht selbst kurz zu fassen, und selbige mit einer besondern Beylage zu begleiten, (§. 21.) in welche man die Beschwerden und Anschuldigungen Schritt vor Schritt auf der einen Seite extrahirt, und auf der andern selbige beantwortet. Dieser Weg ist auch alsdenn wohl anzuwenden, wenn ein Richter das Verfahren seines Antecessoris oder eines ihm nachgeordneten Beamten rechtfertigen soll, und also nöthig findet wegen der dabey vorkommenden facti-

schen Umstände, dessen von welches Verfahren die Rede Erläuterung zu den Acten abzuverlangen.

§. 24.

Ich komme III. auf die **Wahrheit** als ein Haupt-Erforderniß eines Berichts. Ist es an sich die Pflicht eines Richters, daß er nichts behaupte, von dessen Wahrheit er nicht nach seinem besten Wissen überzeugt ist, so muß er auch in Berichten nicht nur die Sache völlig wie sie ist darlegen, sondern hierbey auch immer eingedenk seyn, daß der Oberrichter nach den Acten, nicht nach dem berichtlichen Anführen zu gehen, und er der Concipient eines Berichts also dahin zu sehen habe, daß Schritt vor Schritt die Uebereinkunft seines Vortrags mit den Acten gezeigt werde. Selbst bey bloßen Anzeigeberichten ist es erforderlich sich auf die Registraturen über die Vernehmungen derer, durch welche der Richter den Vorgang in Erfahrung gebracht: item der Kunstverständigen, u. s. w. zu beziehen, damit ausser dem Gutachten so wenig als möglich in dem Bericht übrig bleibe, was der, an welchen der Bericht erstattet wird, demjenigen welcher solchen erstattet aufs bloße Wort zu glauben hätte. Zu diesem Endzweck gereichen die Mitunterschriften der Gerichtspersonen, oder auch der Interessenten [a] selbst, bey den in den Acten befindlichen Registraturen.

a. Anweis. zu der Abfassung rechtlicher Aufsätze, Th. I. S. 11.

§. 25.

Zu dem Innhalt eines Berichts gehört insonderheit auch die Beyfügung eines **Gutachtens**, und obgleich hiervon bey den Special-Abhandlungen von dieser oder jener Art der Berichte umständlicher gehandelt wird, so

ist

ist es doch nöthig, hier einige allgemeine Regeln hiervon an Handen zu geben, in welcher Absicht wir denn einmal darauf sehen, in welchen Fällen ist ein Gutachten zu erstatten, und zweytens wie hat sich der Berichts-Concipient bey dessen Abfassung zu verhalten.

a. Elsässer in den Beyträgen zum Canzley-Wesen, S. 63. u. f. Zuweilen kommen Berichte überhaupt unter dem Namen Gutachten vor, und man findet dieses auser den Votis ad imperatorem auch in manchen deutschen Reichslanden, Elsässer am angef. Ort. Hanzely im angef. Buch, §. 467. u. f.

§. 26.

Was die Frage anlangt, „in welchem Fall hat der Richter oder derjenige überhaupt, welcher einen Bericht erstattet, ein Gutachten beyzufügen?“ so ist solche allerdings um so interessanter, da es einer Unter-Instanz in beyden Fällen übel aufgenommen zu werden pflegt, wenn selbige sich zur Unzeit der Erstattung eines Gutachtens anmaßt, oder wenn selbige in Fällen wo es seyn sollte kein Gutachten beyfügt, und wir unterscheiden daher die zwey Fälle, nachdem ob der Oberrichter bey Erforderung des Berichts die Beyfügung eines Gutachtens anbefohlen, oder ob solches nicht geschehen.

§. 27.

Ist die Gutachtens-Beyfügung entweder durch ein Landsgesetz [a], in gewissen Fällen ein für allemal anbefohlen, oder im einzeln Fall der Bericht in dieser Art erfordert, so kann sich der Richter der Erstattung eines Gutachtens nicht überheben, es sey denn, daß die Sache ihn oder nahe Verwandte beträfe, und er also aus diesem oder einem andern Grund ein wichtiges Bedenken fände sich gutachtlich zu äußern, da er denn diese Ursachen anzuführ-

zuführen, und die Eröffnung seiner Meynung bescheidentlich abzulehnen hat.

a. Es disponirt in Churſachsen die Erläut. Proceß-Ordn. ad tit I. §. 6. „in geringen Sachen soll der „Unterrichter bey Erstattung seines Berichts „auf die eingewandte Appellation sein unmaßgebliches Gutachten beyfügen.“ Ingleichen ad tit. 28. §. 2. „In wichtigen Rechnungs-Sachen aber, sind vor allen Dingen 2 oder 3 Calculatores zu verordnen, und zu solchem Ende absonderlich zu verpflichten, welche die Rechnungen und gezogenen Defecte, von Posten zu Posten durchgehen, die liquiden von denen illiquiden separiren und jede in gewisse Classen und Numeros bringen, auch darüber ihren Bericht und Gutachten ad acta geben sollen.“ Ein gleiches ist auch in dem Generali vom 9ten Aug. 1775. wegen der neuen Anbaue vorgeschrieben.

§. 28.

Ist hingegen eine solche allgemeine oder besondere Vorschrift nicht vorhanden, so muß freylich die Natur der Sache und die, aus ältern, über ähnliche Vorgänge gehaltenen Acten zu erforschende Observanz die beste Auskunft geben, indessen scheinen folgende Fälle die vorzüglichsten zu seyn, bey welchem der Bericht gutachtlich abzufassen.

1. Wenn die vorliegende Sache von einer solchen Beschaffenheit ist, daß derjenige, welchem sie zur Resolutionsfassung vorgetragen wird, ohne eine nähere Kenntniß der Personen oder des localis nicht füglich eine sachgemäße Entschließung fassen [a] kann:

2. Wenn von einer solchen Angelegenheit in dem Bericht die Rede, bey welcher die eigene Einwilligung der Unter-Instanz zu einer gewissen Einrichtung erfordert zu werden pflegt, ehe die Ober-Instanz darüber zu entscheiden

scheiden [b], gewohnt ist. Ist der Richter zweifelhaft, ob er die Sache für gut achten soll oder nicht, so ist das beste Expediens das Gutachten versteckt und indirecte beyzufügen, und seine Worte so auf Schrauben zu setzen, daß man es auf beyden Seiten nehmen kann. Diese Absicht wird oft durch bloße Epitheten geschickt erreicht.

a. Beyspiele kommen hiervon vor, bey Berichts-Erstattungen über gesuchte Erklärung für volljährig, Vormundschafts-Bestellungen, Veräußerung der Grundstücke der Unmündigen ohne Subhastations-Solemnien, betroffene Calamitäten, Gränz-Streitigkeiten, Strafverwandlungen, Dienstbesetzungen, Commerz-Wesen und andern Policey-Sachen, u. s. w.

b. Es ist dieses der Fall bey Commun-Rechnungswesen, Schulden, Aufnahme oder Wiederbezahlung, Veräußerung der Güter einer Stadt, Wahl gewisser Officianten, u. s. w.

§. 29.

Gehe ich auf die zweyte Frage über, „wie hat „der Berichts Concipient ein solches Gutachten „abzufassen?“ so muß freylich in Ansehung des wesentlichen Innhalts die Beschaffenheit der vorliegenden Sache ihm die vorzüglichste Auskunft geben, indessen muß er dabey immer vor Augen haben, daß er **einmal** dem Oberrichter nicht vorgreife, sondern immer solcher bescheidenen Ausdrücke sich gebrauche, daß das ohnzielsetzliche, und ohnmaaßgebende in seinem Vorschlage, ohne daß es gar zu oft wiederholt wird, dennoch hervorleuchte: daß er **zweytens** die Gründe, warum er des und des Dafürhaltens sey, durch Zurückweisung aufs vorherige oder nachmaligen Anführung derselben deutlich heraus setze, und insonderheit allen Verdacht einer Privat-Absicht zu entfernen suche.

§. 30.

§. 30.

Was die Form anlanget, in welcher das Gutachten dem Bericht einzuschalten, so kann der Concipient ein solches Gutachten, zumal bey mehrern Puncten bey jedem derselben in der Abhandlung selbst gleich mit beyfügen, und es ist auch dieses bey weitläuftigen in mehrere Fragen zerfallenden Gegenständen um so bequemer, da dadurch Folge und Vordersätze nicht zu weit aus einander getrennt werden. Indessen ist es fast gewöhnlicher, und, wenn das Gutachten in einem einzigen Hauptsatz besteht füglicher solches bis zum Schluß aufzusparen, da man denn von der Hauptabhandlung einen schicklichen Uebergang macht, die gutachtliche Meynung in ehrerbietigen terminis heraus setzt, und nach Beschaffenheit dessen was vorausgegangen sich auf die vorher recensirte Gründe entweder bezieht, oder solche erst bey diesem Theil in das helleste Licht setzt.

§. 31.

Ist der Fall vorhanden, da der welcher den Bericht zu erstatten hat, kein Gutachten beyfügen darf, so bleibt er dabey stehen, daß er bald unter Wiederholung der in Frage seyenden Puncte bald ohne solche das weitere höhere Ermessen anheim stellt, und respective um Ertheilung der Verhaltungsbefehle bittet: item bey Widerlegungs-Berichten um Genehmigung des Verfahrens und Ahndung gegen die so Beschwerde geführt anträgt.

§. 32.

Ich komme endlich auf den Schluß der Berichte, welcher jedesmal in einer Höflichkeitsbezeigung gegen denjenigen besteht, an welchen der Bericht erstattet wird, im übrigen aber nach der Beschaffenheit des Berichts-Gegenstandes sehr verschieden seyn kann.

Was

Was die Höflichkeitsbezeigung [a] anlangt, so kömmt es hierbey gar sehr darauf an, an wen und von wem berichtet wird, ingleichen wie es der Brauch mit sich bringt, und es hat sich daher ein jeder, was desfalls jeden Orts üblich sey zu erkundigen. In Berichten, welche an den Landesherrn selbst gelangen, oder doch an selbigen überschrieben sind, endigt man den Bericht mit der Versicherung der tiefsten Ehrfurcht oder Devotion, in welcher man ersterbe Ew. ꝛc. aller- oder unterthänigst-treugehorsamster: In Berichten an Collegien hingegen werden die Worte Verehrung, Hochachtung, u. s. w. gebraucht, und bey der Namens Unterschrift bald unterthänig gehorsamster bald auch nur wenn der Berichtende aus dem Mittel des Collegii ist, oder sonst einen ansehnlichen Rang hat, gehorsamster gesetzt. Auch hier findet das, was oben [b] von Berichten, welche von mehrern Personen erstattet werden, erinnert worden, seine völlige Anwendung.

a. In Churſachsen ist verordnet, daß Berichte, auch Memorialien, in welchen bey der Unterschrift die gehörige Submission, oder der Canzleystyl nicht gebraucht worden, so fort zu ändern, oder nicht anzunehmen sind. Rescr. v. 1748. Suppl. Cod. August. III. 349.

b. I. Hauptstück dieser Hauptabtheil. §. 9.

§. 33.

Daß auch die Entschuldigungen wegen verspäteter oder sonst unvollkommener Erstattung eines schuldigen Berichts eben so füglich im Schluß als im Eingang angeführt, und daß der Schluß eines Berichts auch dazu, um auf eine Ahndung gegen den, welcher Beschwerde geführt, auf Entscheidung des Kostenpuncts, auf Beschleunigung der Resolution, u. s. w. anzutragen benutzt werden könne, lehret die Natur der Sache, und der häufige Gebrauch. Im übrigen aber enthält der Schluß jedesmal

mal die Anheimstellung zu dem höhern Ermessen und Resolutions-Fassung desjenigen an welchen der Bericht gerichtet ist.

§. 34.

Erinnerungs-Berichte, durch welche die untere Instanz die obere anlangt, sie mit einer rückstehenden Resolution zu versehen, sind mit besonderer Bescheidenheit und Submission zu fassen, damit nicht, wenn vielleicht die Sache geflissentlich mit Stillschweigen übergangen worden, oder auf sich beruhen geblieben, die neue Anregung übel aufgenommen werde. Das sicherste ist hierunter wohl immer dieses, denjenigen der Interessenten, welchem an Beschleunigung der Sache gelegen selbst bey der höhern Behörde-Instanz zu thun zu veranlassen, oder zum wenigsten nicht leicht eher einen Erinnerungs-Bericht zu erstatten, bis bey ihm, dem Unterrichter von einem oder dem andern Theil Anregung geschieht, oder das Dringende der Resolutions-Ertheilung klar an den Tag gelegt werden kann. Auf allen Fall wird

1. des vorigen Berichts erwähnt, und hierauf

2. der geschehenen Erinnerung, und die Ursachen warum diesem oder jenem, oder überhaupt daran gelegen angeführt, und so weit es geschehen kann der Grund bezeuget.

Unbedenklicher ist es, wenn der Unterrichter die eingeschickte Acten nicht entbehren, und gleichwohl selbige auf Privat-Erinnern bey der Canzley nicht zurück erhalten kann, deren Remission sich zu erbitten. Kommen die Acten nicht vollständig zurück, so ist eine Privat-Anfrage bey dem Bothen-Meister oder dem Departements-Secretair wohl das natürlichste. Hilft aber dieses nicht, so ist ein Bericht an das Collegium selbst nicht zu umgehen,

und

und man bezieht sich in einem solchen der Gewißheit der Einsendung halber auf die vorerwähnte (I. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 14.) Bemerkung auf dem Concept des Berichts.

a. Claproth im angef. Buch. §. 14.

Beylage zum zweyten Hauptstück.

ad §. 5.

Plan

zu dem abzufassenden Bericht die Verlegung der H. von M. nach N* gehenden Heerstraße, und dabey zugleich in Vorschlag gekommene Erbauung einer neuen Brücke über den L* Fluß betreffend.

I. Eingang. Erwähnung des Commissoriats — der neuerlichen absonderlichen Berichts-Erforderung, und der bey dieser Gelegenheit communicirten zwey Vorstellungen der Dorfschaften Y und Z. Entschuldigung des Verzugs wegen Krankheit.

II. Inhalt selbst.

A. Geschichts-Erzählung. Anzeige der zur Untersuchung der Beschaffenheit der Sache und gründlichen Vorbereitung zur Erstattung des anbefohlenen Gutachtens vorgenommenen Handlungen.

a) Vernehmung mit dem Concommissario fol. 8.

b) Vorladung eorum quorum interest fol. 10.

c) Vorläufige Befragung der artis peritorum fol. 12.

d) Aufnahme der Gegend fol. 16.
e) Besichtigung selbst fol. 18.
f) Vernehmungen über das etwa competirende Widerspruchs-Recht fol. 20. 24. und Communication deshalb mit benachbarten Instanzen.

B. Abhandlung der hierbey eintretenden Fragen.

a) Erste Frage, ob die Verlegung der Straße dem Publicum vorträglich,
Zweifel dagegen: Besorgniß der öftern Unterbrechung bey großen Wassern fol. ꝛc. ꝛc.
Gründe der bejahenden Behauptung, als
1. Nähe, welche dadurch erlangt wird. Ausmessung ꝛc. ꝛc.
2. bessere Qualität des Bodens.
3. Nichtberührung fremden Gebiets ꝛc. ꝛc.
Renovirung des Anstandes d. h. Antrag auf Brückenbau mit Verweisung in Ansehung des Detail auf die dritte Frage.

b) Zweyte Frage, ob jemand der vorseyenden Verlegung mit Grund widersprechen könne,
1. Widerspruch der Ortschaften Y und Z. und zwar
α) Beleuchtung des Nachtheils welchen selbige dadurch leiden. Anführen derselben, fol. als ꝛc. ꝛc.
β) Darstellung des Ungrundes des Anführens von no. 3. bis 6.
γ) Mittel die erheblichen Einwendungen, sub no. 1. und 2. zu erheben, als
ad 1. Aufhebung der bisherigen Schuldigkeit des Brückenbaues
ad 2. ꝛc. ꝛc.
2. Contradiction des angränzenden Beamten zu M. und zwar

α) Nach-

α) Nachtheil welcher für jenes Territorium aus der Verlegung erwächst nach dem Communications-Schreiben, fol.

β) Gründe weshalb man gegenseits behauptet dieses in Weg Rechtens hindern zu können, ib.

γ) Besorgliche Entstehung eines reichsgerichtlichen Processes.

δ) Gutachtliche Aeusserung, daß man diesen Widerspruch nicht zu beabsichtigen habe,
wegen der subsistirenden Recesse, fol.
wegen der Befugnisse eines jeden Landesherrn ꝛc. ꝛc.

c) Dritte Frage. Auf welche Art die vorhabende Verlegung, Chaussee- und Brückenbau am füglichsten ins Werk zu setzen.

1. Kosten-Betrag im Allgemeinen unter Beziehung auf den fol. ad acta gebrachten Anschlag.

2. Ausmittelung des Fonds, Bestreitung aus öffentlichen Mitteln.
Auferlegung eines Chaussee- und Brückengeldes
wie viel ꝛc. ꝛc.
Anlegung gewisser Dorfschaften, welche den mehresten Vortheil von der Verlegung haben, zum Frohnen.
Annahme des fol. geschehenen freywilligen Erbietens des Ritterguths N. die Steine zur Brücke um halben Preiß zu liefern.

3. Ausführung des Werks selbst
α) doppelter Weg nachdem ob man den Chausseebau wie fol. oder wie fol. in Vorschlag gekommen ausführen will, ingleichen ob die Brücke so oder so erbaut werden soll.
β) Gutachtliche Aeusserung für jenen Antrag, und den Erbau von Stein aus den fol. herausgesetzten Gründen. Anführung der Risse

und Modelle, und Erwehnung der Modificationen.

γ) Geding der ganzen Arbeit und Anzeige was fol. und fol. die sich anerbotene Entrepreneurs solchenfalls verlangen, — oder Arbeit ums Lohn.

δ) Gutachten auf das letztere aus den in dem commissarischen Protocoll fol. enthaltenen Gründen — Vorschlag der Gewerke, Aufsehers und dessen Remuneration, ibid.

III. Schluß.

Bitte um baldigste Resolution.

Ursachen warum die Sache pressant, als

a) Jahrszeit

b) Nothwendigkeit die II. b. 2. erwähnte Antworten nicht länger auszusetzen.

Beylegung der ebenerwähnten Antworten zur Approbation.

Der

Der ersten Hauptabtheilung

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Sätze von den Fällen, in welchen Berichte erstattet zu werden pflegen — von der Zeit wenn solche zu erstatten, und von den höhern Instanzien, an welche selbige zu richten.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Sätze von den Fällen, in welchen Berichte erstattet zu werden pflegen, — von der Zeit wenn solche zu erstatten, und von den höhern Instanzien an welche solche zu richten.

§. 1.

Die Fragen, in welchen Fällen ist der Richter, oder überhaupt eine jede Instanz, welche eine höhere über sich hat, verbunden, einen bey Führung des obrigkeitlichen Amtes vorkommenden Gegenstand der höhern Behörde berichtlich vorzutragen? zu welcher Zeit sind die Berichte zu deren Erstattung der Richter verpflichtet ist einzuschicken? an welche der mehrern einer Unter-Instanz vorgesetzten höhern Behörden hat sich erstere in diesem oder jenem vorliegenden Fall zu wenden? sind für jeden Richter die Präjudicial-Fragen, in Ansehung deren er entschieden seyn muß, ehe er zu der Ausarbeitung eines Berichts selbst schreiten kann. Bey der Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der vorkommenden gerichtlichen Geschäfte und Gegenstände der obrigkeitlichen Amtsführung, bey der Verschiedenheit der Landesverfassungen, gesetzlichen Vorschriften und des Gerichtsbrauchs, und bey den Abweichungen des Regierungs-Systems, fast eines jeden Landes gegen andere selbst benachbarte Lande, ja bey der Diversität der Meynungen, welche in einem Collegium selbst, darüber wenn die Unter-Instanzien zu berichten verpflichtet geheegt werden, ist es unmöglich ganz bestimmte Regeln in An-

sehung vorerwähnter Puncte zu geben, ich muß mich also darauf beschränken, in dem gegenwärtigen Hauptstück erstlich im Allgemeinen auf die Quellen aufmerksam zu machen, aus welchen im jeden Lande obrigkeitliche Personen, welchen die Berichts-Erstattungen an höhere Behörden obliegen, die Entscheidung der mehrgedachten drey Fragen überhaupt herzuleiten haben, und sodann zweytens zur nähern Erörterung einer jeden Frage einzeln durch dahin Bezug habende Bemerkungen überzugehen.

§. 2.

Zu den allgemeinen Quellen, aus welchen in jedem Land mit Sicherheit zu entnehmen, welche Fälle zu Berichts-Erstattungen geeigenschaftet sind oder nicht, zähle ich

1. die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche die Pflichten der Unter-Instanzien überhaupt bestimmen, und insonderheit die Normen, wie sich in Ansehung der Rechtspflege zu verhalten, wie in Untersuchungs-, Wechsel-, Possessorien-sachen u. s. w. zu verhalten, in sich begreifen. Gemeiniglich findet sich dieses in den Landes- und Proceß-Ordnungen, zuweilen aber auch noch näher erläutert, in den einzelnen Bestellungen, und Instructionen angestellter obrigkeitlicher Personen, auf welche daher ein Richter zuvörderst das Augenmerk zu richten hat [a]: ich zähle hieher

2. die einzelnen Gesetze und Reglements, welche in Ansehung des und jenen vorkommenden richterlichen Geschäfts halber den Richter, wie er zu Werke zu gehen, in welchen Fällen, zu welcher Zeit, an welche Instanz er zu berichten habe, bestimmen, und ich erwähne hiebey der Reglements wegen der Wegebesserungen, Brand-Assecurations-Institute, Leyhhauß-Einrichtungen, Sanitäts- und anderer höheren Policey-Anstalten, als der hierunter gewöhnlichsten Beyspiele.

Es

Es kommen sodann hierbey

3. die Ordnungen vor, welche das Verhalten der höhern Collegien in Ansehung der selbigen übertragenen Geschäfte, ihre Verhältnisse unter einander und die Gränzen ihrer Oberaufsicht über die Nieder-Instanzen bestimmen, wohin also die Canzley-Appellations-Gerichts-Hofgerichts-Cammer-Ordnungen, u. s. w. gehören, woraus man oft ersehen kann, von welcher Instanz, wenn und in welchen Fällen Berichte erwartet werden.

Ich gedenke hierbey

4. der von den höhern Behörden über einzelne oder mehrere Gegenstände erlassenen schriftlichen Umläufe, welche für diesen oder jenen Fall eine ähnliche, wie die sub no. 2. erwähnte Vorschrift enthalten, ingleichen die in vorherigen ähnlichen Fällen ausgeflossenen Zurechtweisungs-Rescripte, welche daher gleich den Generalien zur künftigen Nachachtung in den bey jedem iudicio zu haltenden Mandaten-Sammlungen und Observanzbüchern aufzubewahren sind.

Wenn aber alle diese Quellen keine befriedigende Nachricht an Handen geben, sondern den Richter ungewiß lassen, so ist

5. auf den Gerichtsbrauch in dem Lande überhaupt, und bey dem iudicio insonderheit zu sehen, welcher aus dem Nachschlagen älterer über ähnliche Fälle gehaltenen Acten, und aus den practischen Schriftstellern erlernt wird.

a. Für einen Richter in den Churſächs. Landen ist es vorzüglich interessant in den Haymischen und Richterischen Digestis iuris Saxonici die rubra Amtleute, Beamte, Bericht, Gerichtsverwalter, Inquisition, nächst dem Special-Artikel von dem jedesmal in Frage seyenden Geschäfte zu Rathe zu ziehen, und es ist damit zu

verbinden, Kersten in dem vorhin angef. Buch, ingleichen in gewisser Maaße der Unterricht für Churſächsische Iustitiarios, welcher im Jahrgang 1782 dem Leipziger Intelligenzblatt inserirt gewesen.

b. In Churſachsen ist in dieser Absicht auf die Appellations-Gerichts-Oberhof-Hofgerichts- und Consistorial-Ordnungen zu sehen. Siehe die Haym- und Richterische Digesta unter diesen Artikeln. Auch ist Wabsts historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz, Leipzig 1732 ingleichen Schaumburgs Einleit. zum Sächs. Recht, Th. IV. Exercit. I. und II. S. 1203-64. der Bennigsischen Ausgabe, mit gutem Nutzen zu gebrauchen.

§. 3.

Gehe ich nunmehr zu den einzelnen in rubro dieses Hauptstücks angegebenen Fragen, so ist die erstere derselben von einer vorzüglichen Wichtigkeit, immaaßen von der einen Seite eine Unter-Instanz sich Verantwortung und Ahndung aussetzt, wenn dieselbe die Berichts-Erstattung in einem Fall unterläßt, in welchem selbige erforderlich war, und also die Unterlassung eine Arrogirung einer ihr nicht gebührenden Macht enthält, von der andern hingegen eine Berichts-Erstattung in einem Fall, welcher nicht dazu geeigenschaftet, nicht nur eine Behelligung des Ober-Richters ohne Noth involvirt, sondern auch den Schein einer Unwissenheit des Anfragenden erweckt, und mehrentheils einen Verweiß zur Folge hat [a]. Nicht zu gedenken, daß bey instantiis intermediis z. B. bey Amtsäßigen Vasallen, Gerichten, oder Stadt-Räthen noch der Nachtheil daraus entstehen kann, daß die Gerechtsame der niedern Behörde immer mehr verkleinert werden.

a. So ist in Churſachsen in der Erled. der Landes-Gebrechen von 1661. §. 40. ausdrücklich vorgeschrieben, „daß die Beamte, zumal wenn sie die Sache

gar

gar wohl selbst entscheiden können, nicht alles auf Bericht stellen sollen.“ Man sehe auch nach L. 79. §. 1. de iudiciis, wo es heißt: iudicibus de iure dubitantibus Praesides respondere solent: de facto consulentibus non debent Praesides consilium impertire, verum iubere eos prout religio suggerit sententiam proferre: haec enim res nonnunquam infamat et materiam gratiae vel ambitionis tribuit.

§. 4.

Da es viel deutlicher seyn wird, wenn ich die bey den einzelnen Gattungen von Geschäften eintretende Fälle, da eine Berichts-Erstattung geschehen muß, bey den Special-Abhandlungen selbst erwähne; so verweise ich meine Leser dorthin [a], und bleibe hier nur bey einigen allgemeinen Beobachtungs-Regeln stehen, welche in zweifelhaften Fällen in Acht zu nehmen sind, indem ich zum voraus bemerke, daß die in dem römischen [b], und päbstlichen [c] Recht befindlichen Gesetzstellen, von den Berichts-Erstattungen an höhere Behörden dem heutigen Gebrauch nach wenig mehr in Betrachtung kommen, und deren also hier nur im Vorübergehen mit Erwähnung zu thun gewesen.

a. Siehe die sämmtlichen Hauptstücke der folgenden zwey Hauptabtheilungen.
b. tit. Codic. de relationibus Nov. 113. Cap. 1. Nov. 125. Wesenbec in oecon. iur. ad Nov. 125.
c. Cap. 68. X. de appellat.
d. Leyser in medit. ad D. spec. 466.

§. 5.

Die erste Beobachtungs-Regel ist diese: So oft eine höhere Instanz-Bericht erfordert, ist selbiger vorschriftsmäßig zu erstatten. Der Richter hat daher ein Rescriptenbuch zu halten, und nur alsdenn eine Ausnahme der eben gegebenen Regel zu machen,

chen, wenn er offenbar sieht, daß unter mehrern höhern Instanzien diejenige, welche das Abfoderungs-Rescript erlassen hat, nicht der competente Richter sey. Von dem Verhalten in einem solchen Collisionsfall der zu der äussersten Vorsicht abseiten eines Unterrichters geeigenschaftet ist, wird in der Folge [a] an einem schicklichern Ort gehandelt.

a. Siehe den §. 24. dieses Hauptstücks.

§. 6.

Ich muß hierbey noch des Falls erwähnen, wenn, wie es nicht selten durch Signatur-Befehle geschieht, nicht pure Bericht erfordert ist, sondern es nur heißt, „dem Suchen zu fügen, oder bey habenden Anstand nöthigen Falls Bericht zu erstatten.“ Ist dieses, so qualificirt sich das Gesuch des Supplicanten, entweder zur rechtlichen Deferirung, von Seiten der Unter-Instanz, oder nicht. Erstern Falls fällt die Berichts-Erstattung hinweg. Letzternfalls hingegen, wenn das Gesuch in totum oder tantum nicht erfüllt werden kann, und Supplicant darauf beharrt, so wird zur Berichts-Erstattung geschritten.

§. 7.

Geht eine Berichts-Erforderung, ein Wechsel ein, wenn schon der auf Berufung oder Amts halber zu erstattende Bericht bereits abgegangen, so ist entweder in der Berichts-Erforderung selbst, oder in der mitkommenden Beylage etwas enthalten, welches in dem abgesendeten Bericht gar nicht, oder nicht gnüglich erläutert ist oder nicht. Nur im letztern Fall wird ein Nachbericht erstattet, und in selbigem 1) der Abgang des Berichts in causa erwähnt; sodann 2) die nova emergentia, welche

che zu einer Nachholung den Anlaß geben, vorgetragen: und 3) die nöthige Erläuterung hierauf beygefügt.

§. 8.

Die zweyte Regel ist diese: **Berufungen auf den Ober Richter von einem oder dem andern Interessenten eines rechtlichen Geschäfts verbinden den Unterrichter allemal zur Berichts-Erstattung.**

Nähere Erläuterungen dieser Regeln durch Beyspiele bey förmlichen Rechtssachen [a], bey Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit [b], bey Untersuchungen [c], u. s. w. kommen bey den Special-Abhandlungen vor, und es ist hier nur noch zu bemerken, daß der Richter auch die unzulässigste oder frivolste Berufung, ja selbst die unterlassene Ablösung nicht zu übergehen habe [d], im übrigen aber ein merklicher Unterschied unter der Berichts-Erstattung, und der Suspendirung des Verfahrens zu machen sey, indem nicht alle ergriffene Berufungen eine Suspensiv-Wirkung hervorzubringen pflegen [e].

a. II. Hauptabth. II. und III. Hauptst.
b. II. Hauptabtheil. I. Hauptst.
c. III. Hauptabtheil. I. Hauptst.
d. Churſächs. Erl. proc. Ordn. ad tit. 35. §. 8. seq. Cod. Aug. III. 326. f. 346. f.
e. Siehe Griebners Discours über die Churſächsiſ. Proc. Ordn. nach der Küstnerischen Ausgabe. S. 303.

§. 9.

Die dritte Beobachtungs-Regel ist diese: **Jeder Fall, in welchem das Gesetz zweydeutiger Auslegung ist** [a], oder ein Gesetz, oder die rechtliche Analogie keine Entscheidung an die Hand geben, oder eintretende Umstände es nothwendig zu machen oder anzurathen

schei-

scheinen, daß man von dem Gesetze abweiche [b], ingleichen alle Dispensations-Fälle [c] vom Gesetz, Herkommen oder Innungen, Statuten und dergleichen qualificiren sich jederzeit zu der Berichts-Erstattung an die höhere Behörde. Der Grund dieser Regel liegt deutlich am Tage, indem der Richter bloß zur Beobachtung und Befolgung der Gesetze angewiesen ist, und Abänderung oder authentische Auslegung der Gesetze und des gesetzlichen Herkommens oder Observanz in keine Wege in seiner Macht steht.

a. L. 79. §. 1. de iudiciis L 9. 12. §. 1. C. de legibus.

b. L. 1. C. de legibus. Siehe Beyspiele hiervon unten II. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 9.

c. Dd. ad tit. de constit. principum.

§. 10.

Die vierte Beobachtungs-Regel ist folgende: Alle Vorfälle, welche auf das gemeine Beste [a], auf das Wohl des Staats oder des Regenten, oder auf Landeshoheit, und höhere Landes-Policey einen wesentlichen Bezug haben, ingleichen, seltene Ereignisse von einer gewissen Wichtigkeit müssen zur Wissenschaft des höhern Richters gebracht werden [b]. Hieher gehören die Berichte über bemerkte Unsicherheit der Strassen, Violation der Territorialgränze, entstehender Verdacht gegen falsche Münzer, Aufkauf der Lebensmittel, und daher besorgliche Theurung, über casus tragicos, Feuer- und Wasser-Schäden, u. s. w.

a. Suppl. Cod. Aug. I. 1309.

b. In Chursachsen sollen nach den Generalien vom 19. Jenner 1754. und vom 2. Novembr. 1707. alle ausserordentliche Begebenheiten berichtet, und ein doppeltes mundum eines zur geheimen Cabinets-Canzley, und eines zur Landes-Regierung eingeschickt werden.

§. 11.

§. 11.

Alle diese Regeln sprechen einzig und allein von den Fällen, in welchen Unterrichter an ihren nächsten Ober-Richter zu berichten haben. In welchen Fällen hingegen die höhern Collegien die Sache an den Landesherrn zu bringen verbunden sind, ist eine andere Frage [a], welche in jedem Lande die Canzley, Cammer und andere Ordnungen der Collegiorum, und in subsidium die Observanz genauer bestimmen. Man richtet sich hierbey, wenn die Observanz die Maaßgabe abgiebt, nach den neuern Fällen vorzüglicher vor der ältern, überhaupt aber führt die einzelnen Fälle, in welchen eine Angelegenheit sich vor die Cognition des Landesherrn selbst qualificirt, mit mehrern an Leyser [b], und es ist damit Moser [c], zu verbinden. Diese Fälle bestehen hauptsächlich darinne, daß 1) alle Territorial- und allgemeine Landes-Angelegenheiten; 2) Collisions-Fälle mit andern Collegien; 3) alles was auf Gesetzgebung, authentische Erklärung und neue ganz allgemeine wichtige Einrichtungen Bezug hat; 4) Privilegien, Aggratiations, und Dispensationssachen, daferne selbige nicht insbesondere den Collegiis überlassen; 5) eintretende ganze Ortschaften betreffende Calamitäten, u. s. w. dem Regenten selbst berichtlich vorgetragen werden müssen [d].

a. Die gemeinen Rechte enthalten hierüber wenig Befriedigendes, doch sehe man nach Reichshofraths-Ordn. Tit. V. §. 7. Wahlcapit. Ferdinand III. Art. 44.

b. In medit. ad Dig. spec. 466.

c. Im angef. Buch. S. 25. 52. 77. u f.

d. Sachen die den Fürsten qua privatum angehen, z. B. Processe zwischen der Cammer und Unterthanen qualificiren sich, darum nicht zu Vorträgen an den Herren selbst arg L. unic. C. de conduct. et procurat. L. 3. C. de conveniend. fisci debitor.

§. 12.

§. 12.

Ich wende mich nun zu der zweyten Frage, wenn oder zu welcher Zeit ist ein Bericht, dessen Erstattung der Unter-Instanz obliegt, an die höhere Behörde abzulassen? ich unterscheide in dieser Absicht die zwey Fälle, nachdem ob von einem abgeforderten Berichte die Frage ist, oder nicht.

§. 13.

Ist von einem abgeforderten Bericht die Rede, so ist in dem Avocatorial-Rescript entweder eine Zeit vorgeschrieben, binnen welcher [a] der Bericht erstattet werden soll: ingleichen die gesetzliche Vorschrift, welche die berichtliche Anzeige anbefiehlt, bestimmt eine Zeit binnen welcher [b], oder zu welchet [c], der Bericht abzuschicken oder nicht. Im erstern Fall muß die Zeit genau inne gehalten werden, welche das Gesetz oder Rescript bestimmt, und wenn der Richter wegen Unentbehrlichkeit, Abgang der Acten, oder wegen eines andern unvermeidlichen Hindernisses sich in der Unmöglichkeit befindet, zu der befohlnen Zeit den Bericht abzuschicken, so muß er in einem vorläufigen Bericht diese Abhaltungs-Ursachen anzeigen [d] und möglichst zu bescheinigen suchen. Im zweyten Fall hingegen ist zwar eine gewisse Zeit nicht zu beobachten, allein es ist immer wohlgethan die Berichts-Erstattung nicht hinauszuschieben, um weder auf der einen Seite den Interessenten durch seinen Saumsaal Schaden zu verursachen, oder den Schein einer geflissentlichen Verzögerung zu geben, noch auf der andern bey Berichten, welche auf geführte Beschwerden dieses oder jenen Theils erfordert werden, bey dem Oberrichter den Argwohn, als sey eine solche Beschwerde in totum oder tantum gegründet, zu veranlassen.

a. Ein solcher Zeitraum versteht sich allemal vom Datum der Insinuation, und wird bis zum Datum des Abgangs gerech-

gerechnet, arg. L. 1. D. si quis caution. deswegen ist es gut im Eingang des Berichts des Präsentati zu erwähnen.

b. Z. B. Bey Berichten die auf interponirte Appellation, auf erlassene avocatoriales et inhibitoriales erstattet werden müssen. Siehe unten die II. Hauptabtheilung II. Hauptstück. §. 5.

c. Beyspiele hiervon sind die Officialberichte, über anhängige Rechts Sachen, Vormundschafts-Angelegenheiten, Feuer-Anstalten, neue Anbaue, Zustand der Fabriken, u. s. w. welche fast in jedem Lande beym Jahresschluß, oder sonst zu gewissen Jahreszeiten erstattet werden müssen.

d. Siehe das II. Hauptstück dieser Hauptabtheilung, §. 11. und 33.

§. 14.

Ist hingegen von nicht erforderten Berichten die Rede, so ist entweder ein solcher Fall vorhanden, in welchem die Gesetze, oder der Gerichtsbrauch die Beobachtung eines gewissen termini intra quem zur Pflicht machen, oder nicht. Ist das erstere [a], so muß die gesetzliche Frist genau beobachtet werden, ist aber das letztere, so ist ein zu langer Aufschub aus eben den Ursachen zu vermeiden, aus welchen vorhin am Schluß des vorigen §i die Beschleunigung der Berichts-Erstattungen überhaupt angerathen worden.

a. Beyspiele hiervon kommen unten in dem II. Hauptst. der II. Hauptabtheil. §. 5. vor.

§. 15.

Es kömmt hierbey die Frage vor, in wie ferne der Abgang eines Berichts den Interessenten der Sache, welche derselbe betrift, bekannt zu machen, oder denjenigen, welcher zu der Berichts-Erstattung durch Ergreifung eines Rechtsmittels geführte Beschwerde, oder Provoca-

tion die Veranlassung giebt, zu dessen Ablösung vorzuladen? ich beantworte selbige mit einem Unterschied, ob ein Gesetz im einzelnen Fall eine solche Bekanntmachung anbefiehlt, und die Anberaumung eines Termins zur Ablösung mit den zu liquidirenden Unkosten anbefiehlt oder nicht. Im erstern Fall a muß solches geschehen, obschon der Nichtablösung ohngeachtet der Bericht erstattet werden muß, und dieser Umstand nur mit bemerkt wird. Im zweyten Fall steht es in der Willkühr des Richters, und ob es wohl in Untersuchungs- und nach Vorliegenheit der Umstände in vielen andern Fällen unterbleibt, so ist es doch mehrentheils räthlich zumal bey Beschwerden den Partheyen den Abgang jedoch ohne Vorladung zur Ablösung bekannt zu machen, und sie dadurch in den Stand zu setzen, zu dieser Zeit, und bey Einlangung der Acten den Oberrichter selbst anzugehen. Niemals aber wird den Partheyen die Einsicht des Berichts verstattet.

a. Diese Fälle schränken sich auf diejenigen ein, welche in dem II. und III. Hauptst. der folgenden Hauptabtheilung gelehrt werden.

§. 16.

In Churſachsen sollen die ohne Zeitbestimmung erforderte Berichte binnen 14 Tagen erstattet werden a. Bey den Berichten in rechtshängigen Sachen bewendet es bey der Disposition der Proceß-Ordnung b. Wenn ab inquisitione, citatione, monitorio, Publication der Verordnungen, Bescheide oder Urthel, oder sonst a futuro gravamine, in Policey-Sachen ab executione, immissione, subhastatione oder in causis cambialibus Remedia eingewendet, sollen die Berichte binnen 8 Tage längstens ex officio erstattet, und die Unkosten nach erfolgter Resolution eingetrieben werden. In den übrigen Fällen ist zwar ein Termin zur Ablösung des Berichts sub comminatione mit Einräumung eines vierwöchentlichen

Spatii

Spatii anzusetzen, wenn aber die Ablösung nicht erfolgt, dennoch der Bericht mit Anführung dieses Umstandes zu erstatten, und die Unkosten nach erhaltener Resolution einzubringen [c].

a. Suppl. Cod. Aug. I. 1309. verglichen mit der Erläut. Proceß-Ordn. ad 1. §. 8. und Cod. Aug. I. 1189.

b. Siehe unten II. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 5. und III. Hauptst. §. 11.

c. Suppl. Cod. Aug. 329. u. f. verglichen mit 348. u. f.

§. 17.

Ueberhaupt sind in Churſachsen folgende Official-Berichts-Erstattungen vorgeschrieben.

A) Beym Anfange eines Jahres längstens binnen 4 Wochen soll jeder Gerichtsverwalter

1) einen Bericht wegen derer dem Richter und Advocaten im abgewichenen Jahre entweder dictirten oder nicht dictirten Strafen bey 20 Rthl. Strafe, Innhalts des Mandats vom 8. Aug. 1735. erstatten;

2) nach Maaße des Mandates vom 11. April 1772. ein Verzeichniß, was in dem abgewichenen Jahre an Almosengeldern eingekommen, und wie viel Arme davon versorget worden, bey Vermeidung 10 Rthl. Strafe einreichen;

3) nach dem Mandate vom 14. Octobr. 1744, ingleichen der Dorf-Feuerordnung vom 18. Febr. 1775. bey 10 Rthl. Strafe, eine Specification der bey jedem Orte vorhandenen Feuergeräthe, Brunnen- und Röhrwässer; denn

4) nach Vorschrift des Generalis vom 27. Sept. 1777. und Mandats vom 16. Dec. 1783. bey 20. Rthl. Strafe über die nicht gänzlich beendigte Civil-Concurs- und Criminalprocesse, imgleichen über die

Vormundschaften laut der neuen Vormundschafts-Ordnung vom 10. Octobr. 1782. besondern Tabellen;

5) zu Folge des Generalis vom 6. Aug. 1778. genaue Consignationes von den gesammelten Garnen;

6) eine Tabelle von denen jeden Orts sich aufhaltenden Professionisten und Handwerkern, zu Folge des General. vom 25. Jan. 1768. auch

7) eine umständliche Anzeige in Ansehung derer jeden Orts vorhandenen Manufacturen und Fabriken nach der Vorschrift vom 26. Jan. 1756. 26. Jan. 1764. und 25. Jan. 1768. einsenden.

§. 18.

B) quartaliter soll ein jeder Unterrichter

1) nach Inhalt des Generalis vom 7. Julii 1730. vom 30. May 1763. und vom 19. März 1764. eine Specification der eingetragenen Rescripte mit einer Anzeige der Befolgung einsenden;

2) die von dem hierzu absonderlich verpflichteten Einnehmer gesammleten Brandcassenbeyträge einschicken, nach dem Mandat vom 5. April 1729. Hiernächst

3) so oft eine Erbschaft, deren Betrag über 100 Rthl. ansteigt, ausser Landes versendet werden soll, solche nicht verabfolgen lassen, sondern deshalb nach dem Generale vom 9. und 23. Febr. 1741. und vom 9. Jul. 1743. zuförderst Bericht erstatten, und

4) so bald er von einer milden Stiftung Nachricht erlanget hat, nach Maaße des Mandats vom 5ten April 1729. und vom 9. Nov. 1748. von deren Fundation und übrigen Einrichtung nebst Beylegung beglaubter Abschriften zum Kirchenrathe umständlich berichten;

auch 5) die

5) die durch das neue Generale wegen Etablirung eines Brand Assecurations-Instituts nothwendige werdende Berichte zur vorgeschriebenen Zeit einschicken.

§. 19.

Ich komme auf die Bemerkungen in Ansehung der dritten Frage:

„An welche unter mehrern einer Unter-Instanz vorgesetzten höhern Behörden hat jene „in vorkommenden Fällen ihren Bericht zu erstatten?“ und ich muß hierbey ebenfalls zum voraus gedenken, daß ein jeder Richter, um sich hiervon mit Zuverläßigkeit zu belehren, auf die Verfassung des Landes, in welchem er lebt zu sehen habe, woraus er theils ersieht, in wie ferne die Qualität der Sache sich zu dieser oder jener höhern Instanz, es sey nun eine niedergesetzte perpetuirliche Commission oder ein anderes Departement, oder Collegium qualificire, und andern Theils die Concurrenz mehrerer höhern Collegien in Sachen einerley Beschaffenheit erlernt, und zugleich die Ausnahme von einer solchen Concurrenz sich bekannt macht.

a. Siehe so viel insonderheit Churſachsen anlanget, die §. 2. not. 2. angeführte Schriftsteller.

§. 20.

Indessen werden doch folgende allgemeine Bemerkungen im allgemeinen hierunter einige gute Anleitung geben. Ich mache nämlich einen Unterschied unter den zwey Fällen, ob von einem erforderten Bericht die Rede sey oder nicht.

Ist von einem erforderten Bericht die Rede, so ist in der Regel allemal an die Instanz zu berichten, welche den Bericht erfordert hat, es sey denn, daß die Incompetenz

des Collegiums, welches den Bericht erfordert, offenbar am Tage liege. Ich erwähne hierbey des Falls, wenn ein Iudicium, welches von demjenigen dessen Bericht es verlangt gar nicht das superius ausmacht gar nicht, weil hier die Verbindlichkeit zur Folgeleistung nicht nur gänzlich cessirt, sondern es gar eine Unbesonnenheit wäre einem solchen iniuncto Folge zu leisten, da vielmehr es in der Regel Pflicht ist, daß das niedere Gericht, dem ein solcher unverbindlicher Befehl zukömmt, seiner nächsten Ober-Instanz davon Nachricht gebe.

§. 21.

Diese vorher erwähnte Incompetenz entsteht entweder daher, daß das Departement, welches incompetenter den Bericht fordert, nach der am Tage liegenden Beschaffenheit der Sache (pro qualitate causae) gar nicht Hand einschlagen kann, oder daher, daß es darum nur nicht eingreifen kann, weil ein anderes mit erstern concurrentem iurisdictionem habende iudicium die Prävention in der gegenwärtig in Frage kommenden Sache vor sich hat.

§. 22.

Der erste Fall einer solchen absoluten Incompetenz, wenn z. B. ein Consistorium in einer bloß weltlichen Sache um Bericht rescribiren wollte, kömmt entweder in der Art vor, daß das Bericht erfodernde Collegium die Bewandniß der Sache ignorirt zu haben scheint, oder in der Art, daß es geflissentlich seine Befugniß-Gränze überschreitet.

Ist jenes, so wird die Unter-Instanz wohl am vorsichtigsten handeln, wenn selbige die Bewandniß der Sache dem Collegium, welches Bericht erfordert, kürzlich anzeigt, jedoch die Qualität derselben, und daß selbige daher

daher in höherer Instanz von dem Ressort eines andern Departement sey, auf eine bescheidene Art, bemerklich macht, und eben deshalb die Actenbeylegung unter einem guten Vorwand, z. B. daß selbige zu Fortsetzung der Sache unentbehrlich, daß man im Begriff stehe an die behörige höhere Instanz selbige mit Bericht einzusenden, u. s. w. abzulehnen sucht. In einem solchen Fall bedarf es auch der Anzeige bey der eigentlichen Behörde, obschon der Natur der Sache ein Departement in einer Sache, in welcher es nicht zu gebieten hat, auch keinen Bericht erfordern kann [a], um so weniger, weil man dadurch nur zu unnützen Contestationen der Collegiorum Anlaß geben, und sich bey dem einen oder dem andern ohne Noth verhaßt machen würde.

a. Doch nimmt man es in den mehresten Landen so genau nicht, vielmehr rescribiren höhere Instanzien, wenn es ihnen interessant ist, von der Lage einer nicht von ihrer Competenz seyenden Angelegenheit wegen des Einflusses derselben auf eine andere, die von ihnen relevirt, unterrichtet zu seyn, gar öfters um Bericht, da denn aber freylich ein solcher Bericht immer nur in den terminis einer Nachrichts-Ertheilung sich zu halten hat, keine Gründe und Rechtfertigung des richterlichen Verfahrens angeführt, und regulariter keine Acten beygelegt werden.

§. 23.

Ist hingegen der zweyte, der zuletzt angegebenen Fälle, der jedoch wohl selten eintreten mag, vorhanden, das heißt, schlägt ein Departement in einer nicht vor dasselbe gehörigen Sache die Hand ein, ob es schon mit der Qualität derselben in facto hinlänglich bekannt ist, so ist dieses für den Unterrichter immer ein sehr unangenehmer Fall, bey welchem er immer Gefahr läuft anzustoßen, und es fast nicht vermeiden kann, bey einer oder der andern höhern Behörde sich Mißfallen zuzuziehen. Es ste-

hen ihm in einem solchen Fall immer nur die drey folgenden Wege offen. Der erste und sicherste ist dieser, daß er eine Veranlassung aufsucht in causa sofort einen Bericht an die rechte Behörde zu erstatten, den Eingang der Berichtserforderung später wie den Abgang angiebt [a], und nun dem Bericht fordernden Collegium anzeigt, daß er sich ausser Stande befinde der Anbefohlniß aus der Ursache Folge zu leisten, weil jener Bericht cum Actis bereits an die Behörde abgegangen, von welcher sich also das Bericht verlangende Collegium die Acta communicando verschaffen könne.

Der zweyte Weg ist dieser, daß der Richter den Bericht zwar anbefohlner Maaßen erstattet, allein bloß historisch wie im vorigen Hen angegeben worden, und mit der bescheidenen Aeußerung, daß das Collegium daraus, daß es eine solche Sache, mit welcher sich diese hohe Behörde nicht zu befassen pflege, ohne Zweifel ersehen werde, und man daher die Acten sich baldigst zurück erbäte, damit nicht die Partheyen im Rechtslauf aufgehalten, und dem Richter Verantwortung zugezogen werden möchte.

Der dritte Weg ist dieser, daß man sich von denjenigen Oberrichter, vor den man glaubt, daß die Sache gehöre, Verhaltungsbefehl erbittet [b], welches aber freylich nur alsdenn wohlgethan zu seyn scheint, wenn man in mehrern Verhältnissen mit demjenigen Collegium steht, bey dem man anfragt, als mit demjenigen, welches den Bericht erfordert.

a. Ein solcher Anachronismus läuft freylich ein wenig gegen den gerichtlichen Glauben an, allein eben ein solcher pia fraus vermeidet oft Collisionen, und Verdruß, ohne daß dadurch jemanden Nachtheil geschiehet.

b. Oft ist es gut, statt dieses dritten Weges, und überhaupt im präsupponirten Fall sich an das Directorium des andern Departements, dessen Rechte man bey der gegen-

gegenseitigen Berichts-Erforderung verletzt glaubt, privatim zu wenden, und des Verhaltens wegen anzufragen.

c. Hat man diesen dritten Weg eingeschlagen, und das Collegium bey dem man angefragt verbietet die Erstattung des erforderten Berichts, so ist es die Frage, ob es räthlicher sey, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen, oder das erhaltene Verbot anzuzeigen. Ich würde immer zu dem erstern in so lange rathen, bis ein Excitatorium eingeht, weil der Fall möglich ist, daß jenes Departement sich selbst von seiner Incompetenz überzeugt, oder die Sache in Vergessenheit kömmt.

§. 24.

Ich kehre zu dem zweyten Hauptfall, oder der relativischen Incompetenz zurück, welche alsdenn eintritt, wenn zwar die Jurisdiction des Bericht erfordernden Collegium überhaupt, und pro qualitate causae gegründet, im vorliegenden Fall aber die Prävention von Seiten eines andern mit jenem concurrentem iurisdictionem habenden Collegium, oder eine solche Sache vorhanden, welche von der Concurrenz ausgenommen, und der einen der beyden Instanzien privative gebührt. Es tritt dieser Fall zwischen den beyden höchsten Reichsgerichten, dem Reichshofrath und dem Cammer-Gericht, ingleichen bey den sächsischen Hofgerichten ein [a], als welche regulariter in allen ihnen angewiesenen rechtlichen Geschäften vollkommene Concurrenz haben, jedoch so, daß einmal gewisse Sachen per modum exemtionis an eins oder das andere gewiesen [b], und zweytens unter selbigen die Prävention statt findet, daher die Unter-Instanzien sich sowohl die causas exemtas als die Art und Weise wie die Prävention [c], inducirt wird, aus den Reichs- und Landesgesetzen wohl bekannt zu machen haben.

a. Anweis. zu der Abfassung rechtlicher Aufsätze, I. Theil, S. 17. und 18.

b. Die

b. Die causae welche von der Jurisdiction des Cammergerichts ausgenommen, und dem Reichshofrath allein reservirt sind, lehren Tafinger in instit. iurisprud. cameral. §. 387. Hanzely in der Anleitung zur Reichshofraths-Praxis, §. 16. und 17. In Ansehung der sächsischen Hofgerichte bestimmen solches die Hofgerichts-Ordnungen deutlich. Man sehe deshalb nach Wabst im angef. Buch S. 107. Schaumburg im angef. Buch S. 1225. und von Hellfeld Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit, und derer Hofgerichte in Sachsen. Jena 1782. II. Abschnitt. Im übrigen ist es bekannt, daß im zweifelhaften Fall die Analogie der reichsgerichtlichen Praxis zu Hülfe genommen werde. Siehe das not. 1. angeführte Buch S. 18.

§. 25.

Erfordert nun ein solches Gericht, welches mit einem andern concurrenter seine Gerichtsbarkeit ausübt incompetenter Bericht, so beruhet die Incompetenz entweder darinne, daß die Sache worüber Bericht abverlangt worden, unter die causas exemtas gehört, oder daß abseiten des andern Dicasterium die Litis-Pendenz oder Prävention vorhanden.

Im erstern Fall geht der Unterrichter auf eben die Art zu Werke wie in den vorhergehenden 22sten und 23sten Hen gelehret worden, doch ist im zweifelhaften Fall das sicherste die Competenz des Bericht erforderuden Collegium als unbestritten vorauszusetzen. Im letztern hingegen wird die Lage der Sache ganz kürzlich bloß historisch angezeigt, und zugleich die Prävention des andern Collegium, ingleichen die Art und Weise wie selbige erlangt worden, unter Nachweisung auf die Acten angeführt. Es folgt hieraus, daß die gehaltene Acten in der Regel einem solchen Bericht beygelegt werden müssen a, sollten aber selbige bey jenem Collegium das sich der Sache zuerst unterzogen hat befindlich seyn, so

wird

wird solches mit bemerkt, wären aber dieselben beym iudicio sonst nicht wohl entbehrlich, so wird eine beglaubte Abschrift der Ladung oder des Rescripts, wodurch die Prävention bewirkt worden beygelegt.

a. Man pflegt in einem solchen Fall gemeiniglich um schleunige Remission der Acten zu bitten, damit die Sache nicht aufgehalten werde.

§. 26.

Ich kehre zu dem zweyten Fall des zuerst angegebenen Haupt-Unterschiedes zurück, nämlich zu der Beantwortung der herausgesetzten Hauptfrage, an wen ein Unterrichter seinen Bericht alsdenn zu richten habe, wenn nicht von einem erforderten Bericht die Rede, und ich muß hierbey abermals einen Unterschied machen, ob der Unterrichter einen solchen Bericht auf Veranlassung eines Interessenten bey dem rechtlichen Geschäfte, von welchem dermalen die Frage, erstatte oder ob er solches aus eigener Bewegung Amts halber (ex officio) zu thun sich vermüßiget sehe.

§. 27.

Ist der erstere Fall vorhanden, das ist, verbindet eine Berufung oder ein eingewendetes Devolutionmittel abseiten eines oder beyder Theile, welche bey dem vorliegenden Geschäfte interessirt sind, ingleichen eines Intervenienten den Richter zu Erstattung des in Frage seyenden Berichts; so ist die Regel immer gewiß, daß an diejenige Instanz der Bericht zu richten, auf welche sich derjenige berufe, welcher zur dermaligen Berichts-Erstattung den Anlaß giebt, und bey einer mehrfachen Provocation die Sache sich für den Richter qualificire, an welchen die erste [a], der mehrern Provocationen gerichtet gewesen. Vorausgesetzt jedoch, daß der iudex superior

ad

ad quem auch eine Ober-Instanz des iudicis a quo wirklich sey. Der Grund dieser Regel liegt in der Natur der Sache selbst, und erläuternde Beyspiele mit Hinweisung auf die darüber disponirende Gesetz-Stellen kommen unten [b] vor.

a. Es ist dieses freylich wohl praxeos, allein es ist die Frage, ob es nicht der Analogie des Rechts gemäßer sey zu behaupten, daß eine Appellation nach der andern an derjenigen Stelle wohin jede gerichtet gewesen, den Austrag nehmen müsse, da hier eigentlich keine Prävention vorhanden. Hanzely im angef. Buch §. 1177. Doch ist dieses bey den Reichs-Gerichten nicht der Fall, weil hier die Erkennung der Appellations-Processe die Prävention hervorbringt.

b. Siehe die folgende Hauptabtheilung II. Hauptst. §. 6-9.

§. 28.

Indessen leidet diese Regel eine doppelte Ausnahme. Die erste derselben besteht in dem Fall, wenn die Berufung zwar auf einen competenten höhern Richter gerichtet ist, jedoch auf einen solchen zwischen welchem und dem Gericht von welchem provocirt oder appellirt wird, annoch eine Mittel-Instanz vorhanden, welche nicht übergangen werden kann. Ist dieses, so muß der Richter nicht an den, auf dessen Ausspruch provocirt worden, sondern an den proxime superiorem seinen Bericht richten, ob er schon der Provocation oder des ergriffenen Rechtsmittels, wie es und an wen es gerichtet worden, ausdrücklich gedenkt. Auch von dieser Ausnahme, welche sich auf die Natur der Sache, nämlich die Gradation der Unterwürfigkeit gründet, finden sich in der Folge bey der Frage [a] von den Appellationen per saltum und dem desfallsigen Verhalten des Richters Beyspiele und desfallsige Verordnungen der Gesetze.

a. Siehe

a. Siehe II. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 6. u. f.

§. 29.

Die zweyte Ausnahme tritt alsdenn ein, wenn das Obergericht auf dessen Ausspruch provocirt, oder an welches appellirt worden zwar ein competenter, und der nächste Oberrichter ist, allein eine hypothetische Incompetenz eintritt, entweder weil der Gegenstand, über welchen berichtet wird, ad causas exemtas gehört, oder weil von Seiten des andern concurrentem iurisdictionem habenden iudicii die Präventiun vorhanden [a]. In einem solchen Fall von welchem unten [b] mehrere Beyspiele vorkommen wird der Unterrichter nicht wohl thun, wenn er eine solche Provocation als nicht geschehen ansehen, oder ganz unbeabsichtigt lassen wollte, da des unrichtig eingeschlagenen Weges ohngeachtet, doch immer die Beschwerde gegen die erstere Instanz, und die Suchung der Hülfe einer höhern Behörde am Tage liegt. Indessen würde er auch eben sowohl sich Verantwortung aussetzen, wenn er dem hypothetisch incompetenten Ober-Richter die Sache zur Entscheidung vortragen wollte, und es ist also ein doppelter Weg übrig, nämlich entweder dieser, daß der Unterrichter an das iudicium ad quod einen kurzen nur historischen Bericht erstattet, und darinne, „daß er obwohl die Sache von der und der Beschaffenheit ꝛc. dennoch in honorem appellationis vel provocationis diesen Bericht erstatten wolle“ gedenkt, oder den, daß derselbe sofort sich an den Richter wendet, für welchen die Sache pro indole geeigenschaftet ist, und an welchen also die gebrauchte Berufung oder das ergriffene Rechtsmittel gerichtet werden sollen.

a. Siehe den §. 24. dies. Hauptst.

b. Siehe unten II. Hauptabtheil. II. Hauptst. ingleichen III. Hauptabtheil. I. und II. Hauptst.

§. 30.

§. 30.

Erstattet hingegen der Unterrichter ex officio einen Bericht, so muß ihm schon aus den Reichs- und Landes-Gesetzen und der Verfassung, ingleichen aus der Observanz und Gerichtsbrauch bekannt seyn, für welches Departement die vorliegende Sache gehöre, und er hat sich, der besorglichen Folgen halber, wohl vorzusehen, daß er hierunter kein Versehen zu Schulden bringe.

Insonderheit hat er die größeste Vorsicht anzuwenden, wenn er zwey Gerichtshöfe über sich hat, welche concurrentem iurisdictionem unter sich haben. Er hat alsdenn zuvörderst dahin zu sehen, ob die Exemtion der Sache oder die Praevention die Angelegenheit, über welche der Bericht spricht für eines der beyden höhern Dicasterien ausschlüßlich qualificire oder nicht. Von dem ersten Fall handelt die vorigen Paragraphen, die hauptsächlichsten und gewöhnlichsten Beyspiele kommen in der Folge bey den Specialabhandlungen [a] vor, und es liegt am Tage, daß der Unterrichter hier an denjenigen Ober-Richter zu berichten habe, der die Prävention oder die pro qualitate causae für ihn militirende Reservation vor sich hat. Im zweyten Fall hingegen hat der Unterrichter der Regel nach die Wahl, an welche der beyden höhern Instanzien er sich mit seinem Bericht wenden wolle.

a. Siehe unten die Specialabhandlungen von Untersuchungs-Policeysachen, u. s. w.

§. 31.

Ob ich wohl ratione exemtionis causarum sowohl bey den höchsten Reichsgerichten, als zwischen den sächsischen Regierungen und Hofgerichten auf die vorhin (§. 24.) angeführte Schriftsteller, und die speciellen Bemerkungen die in der Folge [a] vorkommen, verweise;

so

so füge ich jedoch zu desto sicherer Anleitung angehender obrigkeitlichen Personen annoch folgende Bemerkungen bey:

1) Der Regel nach kann der Reichshofrath in allen Sachen Hand einschlagen, in welchen das Cammer-Gericht zu cognosciren befugt ist, nicht eben so vice versa, indem die Reservationen und exemtiones causarum bloß zu Gunsten dieses zuerst genannten Reichs-Gerichts eingeführt und festgesetzt worden [b]:

2) Eben so können die Regierungen sich aller Sachen unterziehen, welche an das Hof-Gerichte gebracht werden können, aber der Satz läßt sich ebenfalls nicht invertiren, weil ganze Gattungen von Sachen, z. B. Policey, Untersuchungs-Gnadensachen, Lehns-Angelegenheiten u. s. w. privative vor die Regierungen gehören [c].

3) In Ansehung der Ausnahmen der Concurrenz der Gerichtsbarkeit zwischen den Regierungen und Hofgerichten, treten in subsidium die Principien und Observanzen ein, welche zwischen den höchsten Reichs-Gerichten hierunter obwalten [d]. Aus diesen Bemerkungen ziehe ich noch die Folge, daß im zweifelhaften Fall der Richter den sichersten Weg gehe, sich an die Regierungen zu wenden [e].

a. Siehe II. Hauptabtheil. II. und III. Hauptstück, ingleichen die zwey ersten Hauptstücke der III. Hauptabtheilung.

b. Hanzely am zuletzt angef. Ort.

c. Schaumburg in dem oben angef. Ort.

d. Rudlof von der Aehnlichkeit der Hofgerichte mit dem Cammer-Gericht. Bützow, 1769.

e. Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Th. I. S. 19.

§. 32.

Daß in manchen Landen, z. B. bey Pfandschaften, Territorien nachgebohrner Prinzen, Commun-Gerichten und Aemtern und dergleichen, zuweilen in Ansehung der Berichts-Erstattungen an diese oder jene Behörde besondere Einrichtungen, durch Verträge oder Gewohnheit festgesetzt sind a, und bald abwechselnd bald nach Verschiedenheit der Objecte an diese oder jene hohe Instanz, bald aber an beyde, welche sodann über die zu ertheilende Resolution in Communication treten, die Berichte gerichtet werden müssen, ist bekannt, und es hat eine obrigkeitliche Person also sich mühsam darum zu bekümmern, und in Erfahrung zu bringen, ob ihres Orts eine solche besondere Verfassung obwalte.

a. Siehe das I. Hauptst. dieser Hauptabtheil. §. 11.

Zweyte Hauptabtheilung,

welche

von solchen Berichten handelt,

die in Ansehung rechtlicher Geschäfte der bürgerlichen Gerichtsbarkeit (actus iurisdictionis civilis) vorkommen.

Der zweyten Hauptabtheilung

Erstes Hauptstück.

Von den Berichten, welche über nicht streitige gerichtliche Handlungen (actus voluntariae iurisdictionis) erstattet zu werden pflegen.

Erstes Hauptstück.

Von den Berichten, welche über nicht streitige gerichtliche Handlungen (actus voluntariae iurisdictionis) erstattet zu werden pflegen.

§. 1.

Ich gehe nunmehr zu den Special-Abhandlungen über, und beschäftige mich in dieser Hauptabtheilung mit den Berichten, die in Ansehung der rechtlichen Civil-Geschäfte vorkommen. Es sind selbige von einer doppelten Art, nachdem ob sie bey einem obwaltenden Rechtsstreit verfiren oder nicht. Von diesem redet dieses, von jenem aber die zwey folgenden Hauptstücke. Wenn ich also hier zuerst von solchen Berichten handle, welche bey Gelegenheit nicht streitiger gerichtlichen Handlungen erstattet zu werden pflegen; so habe ich hiebey hinwiederum unter den **Handlungen der bloß willkührlichen** (actus iurisdictionis voluntariae meri) und der **gemischt willkührlichen Gerichtsbarkeit** (mixti s. secundum quid tales) einen Unterschied zu machen [a].

a. Anweisung zur Abfassung rechtl. Aufsätze, Th. I. S. 6. und 7.

§. 2.

Da die rechtlichen Handlungen der erstern Art [a] gar keine Untersuchung erfordern, und immer nur in einer Ertheilung der gebetenen richterlichen Bestätigung bestehen, so kann der Natur der Sache nach der Fall einer

Anzeige bey dem Ober-Richter nur selten vorkommen. Indessen tritt er doch zuweilen, und besonders alsdenn ein, wenn

1) der Richter selbst bey der vorseyenden Handlung mit interessirt ist;

2) wenn in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit eine Collision entsteht;

3) wenn der Richter sich bewogen sieht die gebetene Confirmation zu versagen, und der Anbringer der sich daben nicht beruhigen will, auf den Ausspruch des Ober-Richters sich beruft;

4) wenn der Richter von einem dritten intervenirenden Theil unter einer gleich angehängten Eventual- oder nachher gebrauchten Berufung angegangen wird, die gebetene Confirmation abzuschlagen, gleichwohl er die Sache nicht so geeigenschaftet findet, daß er die Protestation beabsichtigen zu können glaubt.

a. Hellfeld in iurisprud. for. §. 194. Indessen ist es unter den Rechts-Lehrern sehr streitig, welche Handlungen zur bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit gehören. Claproth in prim. lin. iurispr. extrai. §. 6-10.

§. 3.

Tritt der erste Fall ein, daß ein Richter bey einer solchen Handlung selbst interessirt ist, so hat er zwey Wege vor sich die er einschlagen kann, nachdem ob er entweder dem neben sich habenden Unterbeamten, item einem Notar die Expedition des Geschäftes überläßt [a], oder aber den Ober-Richter bittet, die Bestätigung selbst zu übernehmen. Geschiehet dieses letztere, so hat er die Wahl, ob er solches in einem Bericht, oder in einem Anfuchungs-Schreiben thun will, es sey aber eins oder das andere, so muß er erstlich die Veranlassung zur Berichts-Erstat-

Erstattung in seinem dabey versirenden Interesse im Eingang erwähnen, sodann zweytens die Handlung von deren Bestätigung die Rede umständlich nach ihren wesentlichen Theilen anführen: und endlich drittens um Ausfertigung der Bestätigungs-Urkunde bitten.

a. Claproth in prim. lin. iurisprud. extrajud. §. 13.

§. 4.

Der zweyte Fall ist noch seltener, weil die gerichtlichen Handlungen der vorausgesetzten Art eigentlich keine richterliche Competenz erfordern a, indessen kann er doch alsdenn eintreten, wenn eine solche Handlung mit einer andern in einer unzertrennlichen Verbindung steht, welche die Mitwirkung des competenten Richters erfordert. Ein Beyspiel hiervon stellen die bey Bauern gewöhnliche Testaments-Errichtungen dar, in welchen eine Art b von Kauf mit einfließt: ingleichen der Fall, wenn eine Handlung von der Beschaffenheit ist, daß sie jeder Richter zwar ausserhalb seines Gerichtsbezirks unternehmen kann, jedoch eine gewisse Begrüßung oder Entschädigung des eigentlichen Richters des Orts, oder die interessirte Personen ausserdem unterworfen vorausgesetzt wird, wie solches in Chursachsen c, bey Testaments-Aufnahmen der Fall ist.

a. Hellfeld in iurisprud. forensi §. 194.
b. Hommel in rhapf. obf. 204. no. 1. et 519.
c. Anweis. zur Abfassung rechtl. Aufsätze Th. II. S. 621.

§. 5.

Der dritte und vierte Fall kommen darinne überein, daß der Richter nach einer vorgängigen Geschichts-Erzählung die Gründe heraus setzt, weshalb er das Confirmations-Gesuch nicht erfüllen, oder die Protestation

nicht beabsichtigen zu können glaubt, und nunmehr der oberrichterlichen Beurtheilung das Weitere anheimstellt. Die Vorladung des Provocanten oder Protestanten zur Berichts-Ablösung ist wohl in der Regel nicht erforderlich, und zum wenigsten muß, wenn es geschehen, und der Geladene nicht erschienen, dennoch berichtet werden. Auf allen Fall aber ist es räthlich, den Partheyen den Abgang wissend zu machen a, um sie in den Stand zu setzen ihre Vorstellungen bey dem Richter einzubringen, und wie die Bekanntmachung geschehen in den Acten anzumerken.

a. Erl. Proceß-Ordn. ad 1. §. 8. Cod. Aug. I. 1189. Siehe I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 15.

§. 6.

Es ist hierbey noch die Frage übrig, an welchen Ober-Richter derjenige Unterrichter in den vorerwähnten vier Fällen Bericht zu erstatten habe, wenn er sich in dem Fall befindet, mehrere Ober-Instanzen concurrenter Jurisdiction über sich zu haben?

Es tritt dieser Fall vorgedachter maaßen sowohl bey Reichsständischen höhern iudiciis in Ansehung der höchsten Reichs Gerichte, und in Sachsen in Ansehung der Hofgerichte und Regierungen ein a, und ich sondere die verschiedene Fälle von einander ab, welche hierbey eintreten können. Entweder zählt ein Gesetz, oder eine gegründete Observanz die Handlung, welche zu der Berichts-Erstattung die Veranlassung giebt, zu denen, welche von der Competenz des einen von zweyen höhern mit concurrenter Jurisdiction versehenen Gerichtshöfen ausgenommen sind, oder nicht. Im ersten Fall ist es klar, daß keine Wahl übrig sey, und daß auch alsdenn, wenn die Berufung an die pro qualitate causae nicht competente Instanz ergriffen worden, dennoch nicht

an

an diese, sondern an diejenige, an welche die Berufung der Beschaffenheit der Sache nach gerichtet werden sollen, der Bericht zu erstatten sey. Im zweyten Fall hingegen ist entweder eine Berufung namentlich an eine der beyden Ober-Instanzien ergriffen worden oder nicht. Ist das erstere, so muß an diese berichtet werden, ist hingegen das letztere, so hat der Richter die Wahl, indessen wird er im zweifelhaften Fall aus den oben angeführten Ursachen wohlthun, sich lieber an den Reichshofrath als an das Cammer-Gericht, und eben so eher an die Regierungen als an die Hofgerichte zu wenden, weil die mehresten gerichtlichen nicht strittigen Handlungen an erstere gewiesen, und fast einzig nur die letztern iudicia sich in dem Fall einer Exemtion von ihrer Gerichtsbarkeit befinden.

a. Siehe I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 19. bis 31.

§. 7.

Weit häufiger tritt der Fall der Berichts-Erstattungen bey den Handlungen der gemischt willkührlichen Gerichtsbarkeit ein, und es äußern sich dazu so mannichfaltige Gelegenheiten nach Verschiedenheit dieser Handlungen selbst, daß man gegenwärtig dabey stehen bleiben muß, nur einiger der gewöhnlichsten und merkwürdigsten Fälle dieser Art Beyspielsweise zu gedenken, welche zugleich die Einrichtung dergleichen Berichte in andern hier nicht angeführten an Handen geben. Im übrigen liegt es von selbst zu Tage, daß caeteris paribus auch bey dieser Art der actuum voluntariae iurisdictionis dasjenige fast durchgehends eintritt, was im vorigen von der erstern Gattung derselben erwähnt worden. Von den Fällen, wenn aus dergleichen rechtlichen Handlungen Differenzien entstehen, welche Gegenstände von Rescripts-Processen oder ordentlichen Rechtshändeln werden, sind die zwey folgende Hauptstücke a nachzusehen.

a. Siehe insonderheit III. Hauptst. §. ult. und das 3te Formular.

§. 8.

Ich zähle hieher zuvörderst die **Berichte, welche durch** die Bestellung der Vormünder der Gütherverwaltung bey Pflegbefohlenen und der Endschaft der **Vormundschaften veranlaßt werden.** Es äußert sich dieses bald auf die Art, daß der Unterrichter schuldig ist einen solchen Bericht zu erstatten, weil ihn der Ober-Richter erfordert, oder einen der interessirten Personen darauf provocirt hat, oder auch die Gesetze a, im vorliegenden Fall, daß die Sache an den Oberrichter gebracht werde, vorschreiben: bald auf die Art, daß der Unterrichter zu seiner mehrern Bedeckung ohne eigentliche Schuldigkeit bey vorwaltenden bedenklichen Umständen lieber anfragen als durch eigenmächtige Entschließung sich einer dereinstigen Verantwortung bloß stellen will. Wie dann bey dieser Art von Geschäften von dem Ober-Richter ein Bericht zu viel am leichtesten verziehen wird. Daß Vormundschaftssachen gemeiniglich vor die Regierungen privative gehören, ist eine bekannte Sache.

§. 9.

Ueberhaupt tritt der Fall solcher Berichts-Erstattungen in Vormundschafts-Angelegenheiten, entweder beym Anfang der Vormundschaft oder beym Fortgang derselben, oder aber bey der Endschaft ein. Bey der Bestellung der **Vormünder** kömmt solches am gewöhnlichsten vor:

a) wenn sich Bedenken äußert, ob überhaupt der Fall einer Bevormundung vorhanden sey;

b) oder ob der Richter welcher die Anfrage bewirkt sich auch der Bevormundung mit Grund unterziehen könne;

c) wenn

c) wenn dem, durch Testament oder Ehestiftung ernennten, oder nach der Verwandschaft berufenen Vormund etwas entgegen steht, und derselbe dennoch nicht abgehen will; die Vormundschaft anvertraut zu erhalten;

d) wenn es an der vorschriftsmäßigen Sicherheitsbestellung ermangelt, und der Richter gleichwohl ein solches Subject für vorzüglich qualificirt erachtet;

e) wenn dem Richter von andern Instanzen die rechtliche Hülfsleistung versagt wird, oder auch eine seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfene Person der Uebernahme der Vormundschaft sich weigert; ingleichen wenn darüber, ob über das in diversen Jurisdictionen gelegene Vermögen wegen eintretender besonderer Umstände eigene Vormünder von diesem oder jenem iudicio zu bestellen Zweifel entsteht, u. s. w.

Ueberhaupt aber ist hier der berichtlichen Anzeigen Erwähnung zu thun, welche die Unter-Instanzien beym Absterben der unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnhaften schriftsäßigen Personen bey der höhern Behörde zu thun haben. Es geschieht solche in der Art, daß

1. das Absterben selbst, die Zeit, Umstände, Alter, u. s. w.

2. die provisorie verfügte Versiegelung;

3. die ohngefähre Beschaffenheit und Betrag des Vermögens, Zahl und Alter der Kinder und die in praegnanti getroffene Veranstaltungen angezeigt, und

4. der Verhaltungsbefehl wegen der weitern Veranstaltungen erbeten wird.

* Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Th. I. S. 518. Churfächs. allgem. Vormundschafts-Ordn. vom 18ten Octobr. 1782. Cap. I-X.

§. 10.

Gleichwie bey den ebenerwähnten Fällen die Veranlassung der Berichts-Erstattung von selbst an Handen giebt, wie ein Richter einen solchen Bericht abzufassen habe; also wird insbesondere

ad a ins Licht zu setzen seyn, warum der Fall der Bevormundung vorhanden, obgleich gewisse Umstände das Gegentheil zu begünstigen scheinen, z. B. aus welchen Ursachen einer für einen Verschwender zu erklären, pro absente in sensu juris zu achten, oder einem Kind so noch in väterlicher Gewalt steht Vormünder zu setzen: ob mehrern unmündige Geschwistern wegen getheilten Interets mehrere Vormünder zu bestellen, u. s. w.

* Churſächs. Vormundschafts-Ordn. Cap. III. XXII. XXIV. XXV. Siehe auch das wegen der curae absenti. unterm 13. Novembr. 1779. erlassene Mandat.

§. 11.

In dem sub b. erwähnten Fall hingegen ist die Ursache anzuführen, weshalb ein iudicium sich berechtigt glaubt, die Bevormundung überhaupt, oder wenigstens die Bestellung eines Special-Vormundes für sich ziehen zu können, z. B. weil ein auſſer Landes bestätigter Vormund sich zur Bestätigung vor dem hiesigen iudicio worunter seine Pflegbefohlene Güther besitzen nicht meldet, oder keine Caution bestellt, oder dem foro ordinario nicht renunciren will a, u. s. w.

a. Churſächs. Vormundschafts-Ordnung, Cap. I. Hommel ariadne iurisd. concurrentium. Leipzig, 1779. 8.

§. 12.

In dem an der dritten Stelle erwähnten Fall, wenn der Richter bey Bestellung eines durch Verwandschaft, Ehevertrag oder letzten Willen zu der Vormundschaft gerufenen

rufenen Subjects Bedenken findet, hat der Richter die Ursachen, welche dem Subject, welches sich zur Vormundschaft dringen will im Wege stehen, (excusationes necessariae) anzuführen, durch die Verweisung auf diejenigen Actenblätter wo die Nachrichten, wodurch sich die Anstände verificiren, z. B. Zeugen-Vernehmungen über dissolutes Leben ꝛc. ꝛc. befindlich, ausser Zweifel zu setzen, und zugleich den Antrag auf die Verwerflichkeit eines solchen Individuum, oder das Gutachten auf welche Art der Anstand zu beseitigen, z. B. durch Bestätigung eines Special-Vormundes zu den zwischen den Unmündigen, und dem welcher Vormund werden will obwaltenden Rechts-Streits, u. s. w. zu verbinden.

* Churſächs. Vormundschafts-Ordn. Cap. IV. V. und VI.

§. 13.

Wird die Berichts-Erstattung durch den Eintritt des vorhin sub lit. d. bemerkten Falls nothwendig, so wird der Richter nicht nur die Gründe, weshalb er das Subject, welches gnügliche Sicherheit zu bestellen nicht im Stande, dennoch für vorzüglich qualificirt erachtet wird, anzuführen, sondern auch sich deshalb auf das Einverständniß der nächsten Anverwandten, oder den Anrath der Gerichts-Personen, deren Vernehmung ad acta gebracht worden zu beziehen, auch der Vermögens-Umstände des in Vorschlag gebrachten Subjects mit möglichster Zuverläßigkeit zu gedenken haben. Mit diesen allen aber verbindet er gutachtliche Vorschläge, wie etwa ausser den durch gerichtliche Aufbehaltung der Documente, monatliche Ablieferung der Cassenbaarschaft, so viel davon nicht zur currenten Ausgabe von Zeit zu Zeit erforderlich, Zuordnung eines Beyvormundes, Anweisung an die Pachter die Hauptzahlungen ad depositum zu bewirken,

u. s. w.

u. s. w. die Sicherheit der Pflegbefohlnen, so weit es thunlich prospicirt werden könne.

§. 14.

Berühre ich endlich den unterm Buchstaben e, zusammengefaßten mehrfachen Fall, so hat der Richter bey Beschwerden über andere Instanzen durch eine pünctliche Geschichts-Erzählung die Sache in das gehörige Licht zu setzen, und bey verweigerter Uebernahme der Vormundschaften die Ursachen, warum der welcher sich weigert dazu anzuhalten, der Vortheil welchen der Unmündige von einem solchen Subject vor andern zu erwarten, u. s. w. ingleichen gewisse Zwangsmittel, welche die Rechte und Natur der Sache an Handen geben, wie der Verweigernde zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, im Vorschlag zu bringen.

a. Churf. Vorm. Ordn. Cap. X.

§. 15.

Während der Vormundschafts-Verwaltung kann der Fall einer Berichts-Erstattung insonderheit alsdenn eintreten a. wenn von Veräußerung der unbeweglichen Güter und deshalb zu extrahirenden Erlaubniß-Scheins (decretum de alienando); b. wenn von der Erwählung einer Lebensart des Unmündigen die Rede, c. wenn von der Anstellung eines Processes, und deshalb auszuwirkender Vergünstigung (venia agendi) oder aber von der vergleichsmäßigen Beylegung eines Rechtshandels die Frage; d. wenn Immobilien für Rechnung des Unmündigen acquirirt werden sollen, und die Landesgesetze in vorerwähnten Fällen die Anfrage bey dem Ober-Richter entweder ausdrücklich vorschreiben, oder aber der Richter solche selbst wegen Wichtigkeit des Gegenstan-

des

des oder anderer eintretenden besonderen Considerationen für nothwendig erachtet.

a. Churſächſ. Vormundſchafts-Ordn. Cap. XII. bis XVII. Man ziehe bey dieſen und den folgenden §en zu Rathe, Anweiſ. zur Abfaſſung ꝛc. ꝛc. Th. I. S. 320. Th. II. S. 440. u. f.

§. 16.

Bey den Veräußerungs-Fällen iſt die Anfrage bald unbedingt, bald nur unter gewiſſen Umſtänden nothwendig. Erſteres iſt der Fall, wenn die Meynung dahin gehet, daß von den in Rechten vorgeſchriebenen Solemnien beym Verkauf der Güther der Unmündigen etwas unterbleiben ſoll, und der Richter hat hierbey dergeſtalt zu Werke zu gehen, daß er

1. die Urſache der Veräußerung, welche entweder in der dringenden Noth oder einem merklichen Nutzen des Pflegbefohlnen beſteht, anführt, und ſich zur Begründung ſeiner Meynung, daß die Veräußerung zu geſtatten, auf das Anbringen der Vormünder, Vernehmung und Gutachten der nächſten Verwandten oder auch wohl der Gerichtsperſonen, worüber umſtändliche Protocolle zu führen, oder die Erklärungsſchriften ad acta zu nehmen, bezieht; ſodann

2. wenn von der Abſchließung des Kaufs aus freyer Hand, und alſo von der Erlaſſung der Subhaſtations-Solemnien die Rede, die Annehmlichkeit des Gebots gegen den Werth der Sache ebenfalls aus Taxations-Protocollen, vorhandenen authentiſchen Nutzungs-Anſchlägen, Rechnungs-Extracten, welche in dieſer Abſicht zu den Acten zu nehmen, das Gutachten der Verwandten, u. ſ. w. ins Licht, und die Gefahr heraus ſetzt, wenn man einen ſolchen Käufer aus der Hand, und es auf den ungewiſſen Erfolg eines öffentlichen Anſchlags ankommen laſſen wollte, womit der Richter nunmehr

3. den Antrag ihn selbst zur Bestätigung zu autorisiren oder die Subhastions-Solemnien zu erlassen verbindet.

a. Auf allen Fall hat der Richter, wenn von Abstrahirung vom öffentlichen Anschlag die Rede den anerbotenen freywilligen Käufer zuvörderst darüber zu vernehmen, ob er sich nicht gefallen lassen wolle, daß das Grundstück mit seinem Gebot angeschlagen werde, und auf den Fall wenn kein höherer Licitant kommt, daran gebunden seyn wolle. Siehe von dem Verhalten des Richters hierbey überhaupt mit mehrern nach Anweis zur Abfassung rechtlicher Aufsätze II. Th. S. 191. f. Churf. Vorm. Ordn. Cap. XVI.

§. 17.

Ausser diesem Fall ist freylich die Anfrage des Unterrichters über vorhabende Veräußerung nicht nöthig, allein zuweilen geschieht solches doch, wenn ein solcher bedenklicher Fall eintritt, da die Gesetze des Landes die Berichts-Erstattung zur Pflicht machen, oder der Richter diesen Weg zu seiner eigenen Bedeckung einschlägt. Im letztern Fall muß gleich im Eingang die Wichtigkeit des Falls, und die dabey eintretende Considerationen und Bedenklichkeiten ins klare gesetzt werden, damit der Ober-Richter die Berichts-Erstattung nicht für überflüßig halte. In beyden Fällen aber hat der Richter erstlich den Werth des Grundstücks, welches veräußert werden soll, nach dem letzten Kaufschilling, oder der bey jetziger Gelegenheit veranstalteten Taxation zu den Acten zu bringen, und im Bericht anzugeben: zweytens den Nutzen auf die im vorigen §. angegebene Art oder die Nothwendigkeit durch Anzeige des Verhältnisses der Ausgabe und Einnahme unter Beylegung der letzten Rechnung oder eines tabellarischen Auszuges mit Anführung des Gutachtens der Vormünder zu bemerken, und endlich drittens das eigene Gutachten durch Beytritt zur Erklä-

rung

rung der Vormünder oder Eröffnung seiner abweichenden Meynung und derer Gründe, damit zu verbinden. Daß bey Fällen, da auf Rechnung eines Unmündigen Capitalien erborgt werden müssen, fast eben so zu Werke zu gehen, lehret die Natur der Sache.

a. Daß bey denen Veräußerungen der bonorum universitatis oder ecclesiae eben so zu Werke zu gehen, und solchenfalls zuvörderst die Gemeinde-Vorsteher oder die Glieder der Gemeinde selbst umständlich, und unter einem zweckmäßigen Vortrag von der Lage der Sache, weshalb ein umständliches Protocoll ad acta zu bringen, zu befragen, erhellt daraus von selbst, daß die Rechte Güther dieser eben angegebenen Art den Güthern der Unmündigen gleichstellen. Anweis. zur Abfass. rechtl. Aufsätze, Th. II. S. 153.

§. 18.

In Ansehung der Wahl der Lebensart eines Pflegbefohlnen muß die desfallsige Anfrage jedesmal mit einem Gutachten verbunden, und dieses auf die in den Acten befindliche Anfragen und Gutachten des Vormunds und der nächsten Verwandten, insonderheit der Mutter, auf die eigene Erklärung des Unmündigen, wozu er am vorzüglichsten Lust habe, und die mit demselben angestellte Prüfung auf die Zeugnisse seiner Lehrmeister gegründet werden. Am nothwendigsten ist diese Anfrage alsdenn, wenn die Aeltern des Unmündigen in ihrem letzten Willen selbigen zu einer gewissen Lebensart bestimmt haben, und sich bey der Ausführung dieser Vorschrift erhebliches Bedenken findet, wovon also billig, da von Abänderung einer testamentarlichen die Rede, dem Ober-Richter Anzeige geschehen muß.

a. Churf. Vormundschafts-Ordn. Cap. XII. Anweis. zur Abfassung ꝛc. ꝛc. Th. II. S. 437.

§. 19.

Wird die Erlaubniß zu Anstellung eines Processes oder zur Einlassung auf einen gegen den Unmündigen erregten Rechts-Streit gesucht, so ist zwar der Regel nach auch hier die Berichts-Erstattung an den Ober-Richter nicht nothwendig, es sey denn, daß die Landesgesetze solches vorschreiben, jedoch pflegt der Unterrichter bey bedenklichen Fällen oder sehr wichtigen Gegenständen sich ebenfalls an die höhere Behörde zu wenden.

Bey einem solchen Bericht legt der Concipient den von dem Vormund eingereichten Statum causae zum Grunde, stellt, in so ferne in selbigem die Sache nicht gänzlich ins Klare gesetzt ist, die erforderliche Untersuchung auch respective Besichtigung strittiger Plätze an, und trägt nun die Sache unter Beziehung auf diese Nachrichten, die in einem körnigten Auszug eingeschaltet werden vor, womit er endlich sein unzielsetzliches Gutachten verbindet.

a. Siehe mit mehrern die Anweis. zur Abfassung ꝛc. ꝛc. Th. II. S. 440. Churs. Vorm. Ordn. Cap. XIV.

§. 20.

Eben so ist es, wenn der Vormund die Erkaufung eines unbeweglichen Grundstücks für Rechnung des Unmündigen in Vorschlag bringt, wie denn zwar hierbey regulariter die Anfrage zwar eben nicht wesentlich nothwendig, jedoch in den mehresten Landen [a], zum wenigsten bey wichtigen Gegenständen die Berichts-Erstattung vorgeschrieben.

Tritt dieser Fall ein, so hat der Richter zuvörderst die von dem Vormund geschehene Anzeige [b], und Gutachten zu untersuchen, insonderheit den Ertrag des zu erkaufenden Grundstücks aus dem eingereichten Anschlag, Vernehmung der Dorfgerichts-Personen oder anderer

Sach-

Sachverständigen zu erforschen, und wenn solches geschehen, und die Acten zum gegenwärtigen Behuf auf solche Art instruirt worden, die Ursachen welche die Acquisition anrathen, z. B. Unthulichkeit die Gelder zinnsbar unterzubringen, ꝛc. ꝛc. die Bedingungen unter welchen der Kauf zu schliessen, die Art der Verwaltung, wenn es in das Eigenthum des Unmündigen kömmt, u. s. w. in den Bericht umständlich herauszusetzen, und damit sein unzielsetzliches Gutachten zu verbinden.

a. Churſächs. Vormundschafts-Ordn. Cap. XIV.
b. Anweis. zur Abfassung, ꝛc. ꝛc. Th. II. S. 441.

§. 21.

Daß bey **Verpachtungen, Verpfändungen,** und andern bey der Verwaltung der Güther der Unmündigen vorkommenden Handlungen, wenn der Fall der Berichts-Erstattungen eintritt, es caeteris paribus eben so gehalten werde, folgt aus der Natur der Sache, und es ist hiebey ratione materialium eines solchen Berichts auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mehr angeführten **Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze** [a] gelehret worden.

a. I. Th. S. 508. 529. 669 696. II. Th. S. 7. 9. 190. 256. 265. 376. 440. 501. 674.

§. 22.

Ich gedenke endlich noch der Berichts Erstattungen, welche bey der **Endschaft der Vormundschaften** vorzukommen pflegen. Es ist dieses der Fall insonderheit

a) wenn von der Absetzung eines untreuen oder nachläßigen Vormundes, und dessen Bestrafung, ingleichen von Ernennung eines neuen Vormundes an die Stelle eines abgegangenen die Rede;

b) wenn der bisher unter der vormundschaftlichen Pflege gestandene sich über das Verhalten des Unter-Richters beschwert;

c) wenn ein Unmündiger veniam aetatis zu erhalten sucht;

d) wenn der Vormund sich bey der von dem Richter gefaßten Resolution auf die gegen seine Vormundschafts-Rechnungen gezogene monita nicht beruhigen will, oder ein Honorarium begehrt, zu dessen Zubilligung der Richter sich nicht autorisirt glaubt.

§. 23.

Der erste der im vorigen §. angegebenen Fälle macht eine ordentliche Untersuchungssache aus, und wird daher auf diese Art behandelt, wie in der Folge von wirklichen Inquisitions-Fällen gelehret wird, nur so, daß der Richter zugleich der zur Sicherheit des Unmündigen getroffenen provisorischen Anstalten erwähnt, z. B. daß er die Verwaltung sistirt, die Baarschaft und Documente einstweilen in gerichtlichen Beschluß genommen, Revision veranstaltet, einen Beyvormund oder einen neuen Vormund gesetzt habe, u. s. w.

a. Churſächs. Vormundschafts-Ordn. Cap. XIX.

§. 24.

Der zweyte Fall richtet sich nach dem was eben [a], von Verantwortungs-Berichten überhaupt gelehret worden, und die Rechtfertigung folgt also der Ordnung, in welcher die Anschuldigungen verfaßt sind, Punct vor Punct.

a. Siehe I. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 23.

§. 25.

In dem dritten Fall ist es gewöhnlicher, daß der Supplicant sich gleich an den Ober-Richter wendet, oder dahin vom Unterrichter, wenn er bey diesem sein Gesuch anbringt, verwiesen wird, und daß nunmehr die höhere Instanz Bericht erfordert, welcher denn nach Anhandgebung der Umstände [a], weshalb Vernehmungen des zeitherigen Vormundes, Lehrmeister, Personen bey welchen sich der Supplicant zeither aufgehalten, das Resultat der eigenen Vorrufung, u. s. w. zum Acten zu bringen bald beyfällig, bald aber auch abfällig erstattet, die Entschliessung selbst aber dem Ermessen des Ober-Richters anheim gestellt wird. Fast auf gleiche Art wird es bey Verschwendern oder Blödsinnigen, die sich wieder zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens qualificiren wollen gehalten, und bey letztern insonderheit ein medicinisches Attestat und Vernehmung der Personen, welche bisher um einen solchen Unglücklichen gewesen, zu den Acten gebracht.

a. Anweis. zur Abfass. rechtl. Aufsätze Th. I. S. 322. Thurs. Vorm. Ordn. Cap. XIX.

§. 26.

Glaubt sich ein Vormund durch die auf die monita gegen seine abgelegte Rechnung von dem Richter gefaßte Resolution beschweret, so geschieht solches bald bey den erstern, bald bey den Schluß-Rechnungen, bald in der Art, daß er bey dem Oberrichter gleich Beschwerde führt, bald so, daß er sich der Agnition des Rechnungszuges und der Annahme des iustificatorii weigert. Auf allen Fall treten hierbey die Principien ein, welche oben in Ansehung der Abfassung der Verantwortungs-Berichte [a] überhaupt gelehret worden, und es hat der Richter dahin zu sehen, daß er die Ursachen, warum er sich zu der

vermeyntlich gravirlichen Resolution ad singula monita bewogen gesehen deutlich heraus setzt. Geht dieses zu sehr ins Weitläuftige, so ist hier der bequemste Weg, daß man in dem Bericht auf eine besondere Beylage sich bezieht, in welcher man in der erste Columne das monitum, in der zweyten die Beantwortung von dem Rechnungsführenden Vormund, in der dritten die Gegenbemerkung des monitoris, in der vierten das Schlußwort des Rationarii aufführt, und in der letzten die rationes resolutionum heraus setzt. Ist der, dessen Vermögen zeither verwaltet worden volljährig, so hat freylich dessen Erklärung den wichtigsten Einfluß. Ist ein neuer Vormund gesetzt, so muß dieser hierüber befragt werden. Kommt die Bestimmung des Honorariums in Frage [c], so hat der Richter den Umfang der Geschäfte, womit der Vormund beladen gewesen, die Zurücksetzung in seinen eigenen Geschäften, die etwa vorgefallene Reisen, u. s. w. ins Licht zu setzen, und damit sein eigenes Gutachten wie viel etwa überhaupt, oder für jedes Jahr passirlich sey, nach vorgängiger Vernehmung des curandi zu verbinden. Füglicher ist es, wenn Anfragen dieser Art gleich beym Anfang geschehen.

a. Siehe oben I. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 23.
b. Siehe oben I. Hauptabth. II. Hauptst. §. 21.
c. Churs. Vormundschafts-Ordn. Cap. XVII. XVIII.

§. 27.

Ich zähle ferner unter die gewöhnlichsten Berichte, von der im rubro dieses Hauptstücks angegebenen Art diejenigen, welche über angebrachte Moratorien- oder Fristgesuche erstattet zu werden pflegen, und ich habe hierbey theils auf die Veranlassung eines solchen Berichts, theils auf dasjenige, was in einem solchen Fall zu gnüglicher Instruirung der Acten geschehen muß,

muß, und endlich auf die Abfassung des Berichts selbst das Augenmerk zu richten.

§. 28.

Sehe ich zuerst auf die **Veranlassung** zu einem solchen Bericht, so tritt der Fall fast immer in der Art ein, daß der Supplicant sich bey der höhern Behörde unmittelbar gemeldet, und nun über dessen petitum und die zu dessen Unterstützung vorgebrachte Bewegungsgründe der Unterrichter mit seiner berichtlichen Anzeige gehört werden soll. Es ist auch dieses um so gewöhnlicher, und der rechtlichen Analogie um so gemäßer, da die Ertheilung eines Anstandsbriefes, er sey nun auf fünf Jahr, wie es ehedem immer gewöhnlich gewesen, und dergleichen daher **Quinquenells** genennt worden, oder auf kürzere Zeit gesucht, ad exemtiones a iure communi gehört, und also die Befugnisse des richterlichen Amtes in so weit überschreitet, daß in der Regel die höhern Landes-Collegia selbst deshalb Befehl des Landesherrn erwarten müssen [a]. Indessen kömmt bey kürzern Fristen zuweilen auch der Fall vor, daß eine gebrauchte Provocation und Protestation gegen das weitere Verfahren in anhängigen Schuldprocessen die Berichts-Erstattung veranlaßt, wenn nämlich der Provocant eine solche Frist über diejenige, welche ihm die Gesetze vergönnen von dem Unterrichter bittet, und in casum denegati petiti eine Appellation eventualiter anhängt, da denn freylich der Unterrichter, welcher über die Gesetze nicht hinausgehen kann, die oder den Gläubiger dem eine solche Fristverstattung nachtheilig seyn würde, zur Vorbereitung des berichtlichen Vortrags, und desfallsiger Instruirung der Acten zu vernehmen, und im Fall da selbiger widerspricht seinen Bericht auf die Eventual-Appellation zu erstatten hat.

a. I. Hauptabtheilung III. Hauptstück. §. 11.

§. 29.

Gehe ich zu demjenigen über, was ein Richter vor der wirklichen Abfassung eines solchen Berichts über ein gesuchtes Moratorium in Acht zu nehmen hat, um der Ober Instanz die Acte zur Schlußfassung gnüglich instruirt vorzulegen, so rechne ich hieher

1) die Vernehmung der Gläubiger, sowohl der klagbar bekannten als derer übrigen, welche den Richter aus den Hypothekenbüchern, Käufen, Erbtheilungen, oder sonst wissend, darüber, ob und in wie ferne sie in das angetragene Moratorium einzuwilligen gemeynt;

2) die Untersuchung des Vermögens des Supplicanten durch Aufgabe der Anzeige an den Schuldner, und Eruirung, in wie weit solche getreu, mittelst Einsicht der Käufe, Taxation, u. s. w. und die Vergleichung des status activi mit dem passivo, auch wo es nach den Gesetzen erforderlich [a], oder dem Richter sonst nöthig scheint, die eydliche Bestärkung der ad acta bewirkten Vermögens-Angabe.

3) Die Vernehmung, ob vielleicht durch Erlangung einer bürgschaftlichen [b] Gewährsleistung, Erklärung der Frau den übrigen Schuldnern nachzustehen, der Sicherheit der Gläubiger noch auslangender prospicirt werden könne;

4) die Erforschung, in wie weit der Schuldner ohne eigene Schuld in die Unmöglichkeit seine Schuldner sofort zu befriedigen gesetzt worden, und ob er den Ruhm eines guten Haußwirths für sich, oder den Vorwurf einer verschwenderischen Lebensart, oder strafbarer Nachläßigkeit gegen sich habe, u. s. w.

5) Die

5) Die Sistirung der im Rechtslauf begriffenen Schuldsachen, in so lange bis die Acten, welche dem Bericht beyzulegen, mit Resolution zurückgelangt sind.

a. Es ist dieses in den mehresten Banqueroutier-Mandaten ausdrücklich verordnet.

b. Ehedem war eine solche Cautions-Bestellung wesentlich nothwendig L. 4. C. de prec. imper. offer. und wenn auch dieses nicht eben mehr nach der Praxis so genau erfordert wird, Zanger de except. P. II. cap. 12. no. 4. so ist es doch wohl gethan, daß der Richter zum wenigsten hierunter Nachfrage halte, und es in dem Bericht erwähne.

§. 30.

Ich gehe zu der **Abfassung** eines solchen Berichts selbst über. In dem **Eingang** erwähnt der Concipient die Veranlassung zum gegenwärtigen Bericht, es mag nun selbige in der Berichts-Erforderung oder einer gebrauchten Berufung bestehen. Er geht sodann zu dem **Innhalt** selbst über, indem er a) den geschichtlichen Theil des klagbar werdenden Gläubigers, die gegenwärtige Lage der Special-Schuldsachen, die Liquidität oder Zweifelhaftigkeit dieser oder jener Post, u. s. w. vorträgt, sodann b) die Gründe, welche der Supplicant vor sich zu haben glaubt, um seinen Endzweck zu erhalten anführt, und in wie weit sie nach den Acten, und in facto gegründet, unter Nachweisung auf die Acten selbst erinnert. Gemeiniglich theilen sich diese Gründe in zwey Theile, nachdem ob sie darauf die Sufficienz des Vermögens, und die daraus herfliessende Nichtgefahr für die Gläubiger bey längerer Gestundung; ingleichen die abseiten derselben vorhandene Füglichkeit ohne ihre Beschwerlichkeit noch eine Zeitlang nachzusehen zu zeigen abzwecken, oder den Umstand, daß der Supplicant ohne sein Verschulden in den Fall Anstand suchen zu müssen gekommen ins

Klare setzen sollen. Der Unterrichter thut daher wohl, diese Ordnung, wenn sie auch nicht in den supplicibus beobachtet seyn sollte, in seinem Bericht in Obacht zu nehmen, und er bahnt sich dadurch den Weg zur Beyfügung seines pflichtmäßigen Gutachtens, welches bey Berichten dieser Art ohnehin nicht leicht wegbleiben kann.

§. 31.

Dieses Gutachten wird gemeiniglich am Ende des Berichts erstattet, und es ist bald beyfällig bald abfällig. Im erstern Fall hat der Richter zu zeigen,

1) daß das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung der Gläubiger der angestellten Untersuchung nach ausreichend, oder daß durch die Erklärung der Frau wegen Gestattung des Vortritts, Stellung annehmlicher Bürgen, u. s. w. alle Gefahr verschwinde, daß die Gläubiger einigen Verlust leiden würden.

2) Daß die Gläubiger sich selbst in dem Fall befinden, annoch auf eine gewisse Zeit nachsehen zu können, ohne daß ihnen aus zu besorgender Verklagung von ihren Gläubigern, oder wegen Eintritts besonderer Umstände ihrer Seits ein merklicher Verlust zu befahren.

3) Daß die angeführten Calamitäten oder andere Unterstützungsgründe in der Wahrheit in so weit beruhen, daß der Schuldner eines solchen Anstands nicht unwürdig sey, und zum wenigsten die Verfolgung des rechtlichen Wegs ihm einen unwiederbringlichen Schaden verursache.

Es bestimmt sich hieraus von selbst, wie ein abfälliger Bericht dieser Art abzufassen sey, zuweilen kömmt es aber auch vor, daß der Unterrichter seinen beyfälligen Antrag conditionirt, z. B. wenn Supplicant binnen einer gewissen Zeit die öffentlichen Gefälle oder Interessen-

Retar-

Reterdaten abführen würde, daß eine obrigkeitliche Aufsicht über die Administration eingeführt werde, daß sein ausserhalb der Gerichtsbarkeit belegenes Vermögen mit Verboth zu belegen, daß dieses oder jenes creditum von denen, welche Stundung geben sollen, auszunehmen, u. s. w.

§. 32.

Auch bietet sich eine Gelegenheit zu Berichts-Erstattungen dieser Art bey Beschwerden über verweigerte Consens-Ertheilungen dar.

Provocirt in einem solchen Fall derjenige, welcher den Consens ausbringen will, oder wird über dessen geführte Beschwerde Verantwortungs-Bericht gefordert, so setzt der Richter unter Beobachtung dessen, was oben [a] über die Einrichtung der Berichte, über geführte Beschwerden überhaupt, erinnert worden, und was vorhin (§. 5.) von einem ähnlichen Fall versagter Confirmation sich angegeben findet, die Ursachen heraus, weshalb er entweder im Verhältniß des Werths [b] der Hypothek überhaupt gegen die zu contrahirende Schuld zu consentiren Bedenken [c] findet, oder warum er den Annehme-Werth des Impetranten pro basi anzunehmen [d], sich nicht enschliessen wollen, oder warum er erst auf die Löschung älterer ausdrücklicher Hypotheken, ingleichen auf die Entfernung der stillschweigenden Unterpfands-Rechte [e] gedrungen, oder was ihn sonst zu consentiren abgehalten.

Gemeiniglich ist also der Antrag auf Abweisung des Supplicanten gerichtet, und die ausserdem für den Richter entstehende Gefahr rechtfertiget eine grössere Bestimmtheit des Antrags in diesen als in andern Fällen. Auch erbietet sich zuweilen der Richter zu Ertheilung

des

des Consenses, wenn der Gläubiger sich zu Entsagung der subsidiarischen Klage verstehen würde.

a. Siehe I. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 23.
b. Z. B. bey einer unbestimmten Obligation, für welche Sicherheit bestellt werden soll.
c. Z. B. weil in einer vorherigen Anleihe der debitor das pactum de non amplius oppignerando eingegangen, weil eine Fideicommiß-Qualität darauf haftet, ꝛc. ꝛc.
d. Z. B. wegen nachfolgender Deterioration durch Abwüstung der Hölzer, u. s. w.
e. Z. B. daß er erst docire, daß die Vormundschafts-Rechnungen richtig abgelegt, u. s. w.
f. Siehe die Anweis. zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Th. I. Seite 607. u. f. und wegen Churſachsen die Mandate vom 20sten Decembr. 1766. und vom 6. Jun. 1772.

§. 33.

Eben so kömmt auch der Fall der Berichts-Erstattungen häufig bey gesuchtem Verkauf einzelner Grundstücke von gehuften Güthern, oder den sogenannten Dismembrationen vor, welche in der Regel ein Unterrichter nicht aus eigener Macht zu verstatten, sondern deshalben höhere Behörde zu berichten hat. Zuweilen wird ein solcher Bericht bloß an die höhere Justiz-Instanz, und zwar in Sachsen nie an die Hofgerichte, sondern jedesmal an die Regierungen erstattet, zuweilen aber auch die Berichts-Erstattung an die Rechnungs-Collegia damit verbunden, und wie es hierunter jeden Orts zu halten, müssen den Unter-Richter die Landesgesetze, Landesverfassung und der gerichtliche Brauch lehren.

Der Haupt-Innhalt eines solchen Berichts bestehet darinne, daß

1) die Veranlassung zu einer solchen gesuchten Vereinzelung angeführet werde, z. B. Schulden, Unthunlichkeit

lichkeit der Begattung wegen zu großer Entfernung, u. s. w. worauf

2) die Lage und Beschaffenheit des zu vereinzelnden Grundstücks, dessen ohngefährer Ertrag und Nutzbarkeit sowohl überhaupt als in Verbindung mit dem Haupt-Guthe gezeigt:

3) die darauf haftende Beschwerungen und onera specifice angegeben werden, sodann

4) die Thunlichkeit oder Unthunlichkeit der Absonderung in Ansehung des wirthschaftlichen Nutzens der Frohnen, Abgaben, u. s. w. herausgesetzt, und endlich

5) hierauf das Gutachten ob und unter welchen Bedingungen [b], dem Gesuch zu fügen beygefügt wird. Daß diese Umstände vorher alle genau untersucht, und glaubhafte Nachricht zu den Acten gebracht werden müsse, lehrt die Natur der Sache.

a. In Churſachsen hat man wegen des Verhaltens der Richter und Steuereinnehmer in Dismembrationsfällen verschiedene gesetzliche Verordnungen, S. Haym und Richter in Digest. iur. saxon. v. Dismembration der Güther, ingleichen das neue Mandat vom 4ten May 1784.

b. Z. B. Vertheilung der onerum, verhältnißmäßig, Erbauung eines Sitzes, Verkauf, u. s. w.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Bericht, worinne das Absterben einer schriftsäßigen Person, und die wegen der hinterlassenen Unmündigen, getroffene provisorische Veranstaltung angezeigt wird.

ad §. 9.

Euer ꝛc. habe ich ehrerbietigst vorzutragen, was maaßen bey dem mir gnädigst anvertrauten Amte die

die Anzeige geschehen, daß der Euer 2c. Gerichtsbarkeit pro persona unterworfene Hofrath Heinrich August L.*, welcher zu M* einem hiesigen Amtsdorfe sich bisher mit wesentlicher Wohnung aufgehalten, am 3ten dieses Monats mit Hinterlassung einer Wittwe und 2 unmündiger Kinder an einem hitzigen Fieber verstorben sey, ich habe hierauf die Amts-Gerichtsperson zur provisorischen Versiegelung des Nachlasses sofort abgeordnet, und es erhellet aus dem fol. 2. beyliegender Acten ersichtlichen Obsignations-Protocoll, in welcher Maaße solche geschehen, und daß die Wittwe zugleich sich zu Uebernahme der Vormundschaft anerklärt, und ihrem Angeben nach das Vermögen mit Ausschluß eines nicht unbeträchtlichen mobiliaris in dem Werth des zu M. gelegenen für 7000 Thl. erkauften Freyguthes, und etwa 3000 Thl. an activis bestehe. Da bey dem Amte zur Gnüge bekannt, daß die hinterlassene Wittwe eine gute Hauswirthin und sorgfältige Mutter sey, so haben wir selbiger die interimistische Verwaltung des Guthes und übrige Vermögens-Administration anzuvertrauen um so weniger Bedenken gefunden, da überdem selbige ihrem Mann ein Ansehnliches zugebracht, und wir stellen nunmehr was Euer 2c. wegen Inventur, Bevormundung, und sonst zu befehlen geruhen wollen, in derjenigen tiefsten Verehrung anheim, in der wir 2c.

II.

Bericht wegen gesuchter venia aetatis, ingleichen wegen einer vorhabenden Veräußerung

ad §. 17. und 25.

Indem wir eben den ergangenen höchsten Generalien zu gehorsamster Folge die gewöhnlichen Tabellen über die beym hiesigen iudicio subsistirende Vormundschaften

schaften einzusenden im Begriff stehen, so sehen wir uns zugleich verpflichtet, über einige bey der über des unmündigen Z.* Vermögen geführten Vormundschaft eintretende besondere Umstände gegenwärtigen gehorsamsten Bericht zu erstatten. Zu desto deutlicher Uebersicht der Sache sondern wir die verschiedenen Gegenstände in der Art von einander ab, daß wir:

1. des Z* schen Gesuchs und Ertheilung der veniae aetatis erwähnen:

2. über die in Vorschlag gekommene Veräußerung der Mühle zu M* gehorsamsten Vortrag thun.

3. des von dem Vormund geschehenen Antrags wegen Erhebung einer Klage in Ansehung eines dem Guthe anklebenden Bierzwangs-Befugnisses gedenken. Was

I.

Die von dem unmündigen Z* gesuchte Ertheilung der veniae aetatis anlanget, so hat derselbe dieses Gesuch fol. 1. beygefolgender Acten angebracht, und wir haben uns daher angelegen seyn lassen, durch Vernehmung des Supplicanten selbst, des Vormundes, des Mutterbruders desselben, und andere eingezogene Erkundigungen, nach Maaßgabe der Acten und fol. 12. bis 24. zu erforschen, in wie ferne Z* dazu geeigenschaftet seyn möchte, daß ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens ohne Bedenken anvertrauet werden könnte. Das Resultat dieser Untersuchungen hat sich denn in der Art zu Tage geleget, daß dieser Supplicant dermalen im 19ten Jahr seines Alters stehet, und der Rechtswissenschaft auf der Academie zu Leipzig mit vorzüglichem Fleiß nach dem Zeugnisse seiner dortigen Lehrer, welche fol. zu den Acten genommen worden, obliegt, und in seinem zeithe-

rigen

rigen Verhalten nicht nur allenthalben eine reife Beurtheilungskraft gezeigt, sondern auch sich als ein ordentlicher Wirth erwiesen, wie er denn mit demjenigen, was ihm zu seinem Studieren ausgesetzt gewesen, nicht nur ohne Schulden zu wirken ausgekommen, sondern auch noch einige Ersparniß gemacht, und also dadurch die Erwartung rechtfertiget, daß er auch ohne vormundschaftliche weitere Aufsicht dem seinigen wohl vorstehen werde, und die Vernachläßigung oder Verschwendung des seinigen nicht zu besorgen, zumal, da nach der eingesendeten Vormundschafts-Rechnung, und dem hier beygelegten Inventarium das Vermögen fast in lauter Immobilien bestehet, welche nach der Vorschrift der Vormundschafts-Ordnung auch bey erlangter venia aetatis mit Verboth belegt bleiben, auch die Erhaltung des einzigen vorhandene activi, daferne solches nöthig gefunden werden sollte, dadurch bewirkt werden kann, daß diese Schuldverschreibung bis zu erlangter Volljährigkeit in gerichtlicher Verwahrung behalten würde.

Die Ursachen weshalb der Studiosus Z* diese veniam aetatis dermalen sucht und wünscht, bestehen hauptsächlich darinne, daß der zeitherige Vormund wegen seines ziemlich angestiegenen Alters, und schwächlichen Gesundheit dieser Vormundschaft entlediget zu seyn, und das endliche Haupt-Justificatorium zu erhalten wünscht, und daher der bisherige curandus sich zu der Bitte veranlaßt sieht, zu Umgehung der Weitläuftigkeiten und Kosten einer neuen Vormundschafts-Bestellung und Uebergabe von einem Vormund an den andern in die eigene Verwaltung seines Vermögens eingesetzt zu werden.

Erbitten wir uns hierüber ob und unter welchen Einschränkungen dem Supplicanten zu fügen, Euer 2c. gnädige Befehle, und gehen wir nunmehr

II.

zu der Frage über, wessen der Vormund auf den fol. 3. beyfolgender besonders gehaltenen Acten beschehenen Antrag, daß er zum Verkauf der seinem curando eigenthümlich zustehenden Mühle autorisirt werden möchte, zu bescheiden, so unterscheiden wir hierbey die Veräußerung selbst, von der hierunter mit vorgeschlagenen Methode, daß nämlich der Verkauf aus freyer Hand verstattet, und nicht mittelst gewöhnlicher Anschlagung gerichtlich vollführet werden möchte.

Was das erstere anlanget, so haben wir a fol. 5. bis 12. deshalb die erforderliche Untersuchung, in wie fern dieser Verkauf zum Vortheil des Unmündigen gereiche, angestellt, und es hat sich daraus, insonderheit aus dem fol. 7. ersichtlichen Extract aus den Vormundschafts-Rechnungen so viel ergeben, daß die vielfältigen Reparaturen an dem Mühlwerk und Mühlwehre den Ertrag des jährlichen Pachtgeldes fast gänzlich erschöpft, und also da schon nach dem gegenwärtigen Gebot des jetzigen Pachtmüllers 800 Thl. Kauf-Pretium und vielleicht noch ein höheres zu erlangen, diese Veräußerung, um deren Gestattung auch der Unmündige selbst angelegentlich gebeten, um so mehr räthlich scheine, da nach der pflichtmäßigen Anzeige der Gewerken eine sehr beträchtliche nur in circa auf 150 Thl. zu berechnende Reparatur an dem Gerinne und innern Werk bevorstehet, welche dem curando allerdings sehr schwer fallen würde.

Indem wir dieses, ob bewandten Umständen nach die Veräußerung zu gestatten, Euer 2c. uns um deswillen vorzüglich vermüßiget sehen, weil der Vater des Unmündigen alle Veräußerungen in dem §o 3. seines letzten Willens ohne Euer 2c. höhern Vorbewußt verbeten, höherm Ermessen anheim zu stellen, so berühren wir nunmehr den zweyten Theil des Vorschlags, welcher da-

hin gerichtet ist, daß mit Dispensation von den Subhastations-Solemnien der Vormund autorisirt werden möchte, den Kauf mit dem zeitherigen Pachtmüller abzuschließen, weil nicht zu erwarten, daß ein vortheilhafterer Käufer sich finden werde, und also die mit einer Subhastation verbundene Unkosten vergeblich aufzuwenden seyn würden. Auch darüber haben wir die Gerichtspersonen vernommen, und den Käufer, ob er sich gefallen lassen wolle, daß die Mühle mit seinem Licito angeschlagen werde, und er dabey in sofern er nicht überboten würde halten wolle, befragt, da nun letzterer sich hierzu verbindlich anerklärt, erstere auch vermeynt, daß wahrscheinlicher Weise noch ein höheres Licitum zu erlangen, so sind wir des gehorsamsten Dafürhaltens, daß auf den Fall, wenn Euer ꝛc. die Veräußerung selbst zu genehmigen geruhen, demnach der Verkauf nach Vorschrift gemeiner Rechte, und der Vormundschafts-Ordnung mittelst öffentlichen Anschlags verstatten zu lassen seyn werde, da auf solche Art auf den schlimmsten Fall nichts als der Subhastations-Aufwand zu risquiren seyn wird. Wir kommen endlich

III.

auf die Frage, welche die Erhebung einer Klage . . zum Gegenstand hat

ꝛc. ꝛc.

III.

Anfrage-Bericht wegen der von einem Vormund gesuchten venia ad agendum, oder eventualiter wegen Ertheilung des Decreti de transigendo.

ad §. 19.

Eine von dem Vormund der unmündigen N* Kinder dem Cammer-Commissair N* geschehene Anfrage, ob er bey Gelegenheit eines seinen Curanden geschehenen Erbschafts-Anfalls gegen den Cammer-Rath M*, welcher sich zum Miterben aufgeworfen, und in den Besitz eines Theils der Erbschaft, insonderheit des Lehnguthes Z* gesetzt, Klage erheben, oder den vorgeschlagenen Vergleich eingehen, und wie er erstern Falls den Rechtsstreit einleiten solle, macht es um so mehr zur unterthänigsten Obliegenheit, diese Angelegenheit zu Euer 2c. Wissenschaft zu bringen, da die Wichtigkeit des Gegenstandes den gegenwärtigen Fall zu demjenigen eigenschaftet, in welchem die Unter-Instanzien nach der neu emanirten Vormundschafts-Ordnung dahin angewiesen sind, mittelst zu erstattender unterthänig gutachtlicher Berichte Verhaltungsbefehle einzuholen. Ich leiste daher dieser höchsten Vorschrift pflichtschuldigste Gnüge, indem ich erstlich die Bewandniß der Sache nach Anhandgebung der, vom Vormund eingereichten umständlichen speciei facti unterthänig vortrage, und damit zweytens mein ohnzielsetzliches Gutachten ehrerbietig verbinde.

Wende ich mich

I.

zu der Geschichts-Erzählung, so besteht selbige darinne, daß Caius am 2c. verstorben, und zu Erben seines Nach-

lasses die vorbenannte N* sche Kinder als heredes ex asse eingesetzt, zu gleicher Zeit aber in dem §o 7. seines fol. in den Acten abschriftlich ersichtlichen Testaments disponirt hat, daß der Cammer-Rath M* das Guth Z* titulo lagati erhalten solle, wenn derselbe vor dem Ableben des Testirers mit seiner Ehegenossinn einen Sohn erzeugt haben würde, ausserdem er nichts erhalten, und das legirte Guth den N* schen Kindern als Universal-Erben accresciren solle. Eben an dem Tage, da der Testirer das Zeitliche gesegnet, ist des Cammerrath M* Ehegenossinn mit einem Sohn entbunden worden, welcher aber vor der Taufe hinwiederum verstorben, und als daher nach geschehener Eröffnung vorerwähnten letzten Willens der Cammerrath M* von dem ihm auf einen gewissen Fall, und sub conditione casuali legirten Guth den Besitz ergriffen, so hat der Vormund denselben darüber zur Rede gestellt, und gegen ihn behaupten wollen, daß er um so weniger ein Recht habe, sich des erwähnten Legats anzumaaßen, da es nicht nur an sich annoch ungewiß sey, ob der männliche Erbe, auf dessen Geburt die Validität des Vermächtnisses gestellt worden, vor dem Ableben des Testirers auf die Welt gekommen, da der Todten-Schein des Testirers und der Geburts-Schein des M* schen Sohnes einerley Stunde bezeichne, sondern auch eingeräumten Falls, daß die conditio adiecta zur rechten Zeit existirt habe, dennoch die Geburt als nicht geschehen anzusehen seyn werde, da die bey beregter Bedingung intendirte Absicht, der Fortpflanzung des M* Namens versichert zu seyn, durch das sofort erfolgte Wieder-Ableben gnüglich cessirt habe, und also offenbar der Fall existire, auf welchen nichts legirt seyn, sondern das Guth Z. mit der übrigen Erbschaft consolidirt seyn solle. Der Cammerrath M. hat hierauf die Rechtmäßigkeit seiner Legatenforderung, und des ergriffenen Besitzes um deswillen behauptet, weil einmal er durch Zeu-

gen erweißlich machen könne, daß das Kind um ein Viertel auf 3 Uhr an dem Sterbetag des Testirers gebohren worden, und nachdem es auch die Wände beschrieen um drey Viertel auf 3 Uhr erst verstorben sey, folglich da der Testirer um halb drey Uhr verschieden, die Bedingung noch vor seinem Ableben existirt, und bis zu seinem Hintritt fortgedauret habe, solchemnach da die Bedingung nichts davon, daß die männliche Descendenz am Leben bleibe, enthalte, sein rechtmäßiger Anfall vielerwähntes Guthes in keine Wege rechtlich bezweifelt werden könne. Indessen hat derselbe zugleich den Weg eines gütlichen Vergleichs einzuschlagen sich anerbothen, und nach hinc inde gepflogenen weitern Unterhandlungen sich zu einer Herausgabe von dreytausend Thalern anerklärt, wenn man ihm das Guth ungestört überlassen, und alle desfallsige An- und Zusprüche unter Entsagung allen Einreden und Auswirkung eines Vergleichs- und Veräußerungs-Decrets von der Behörde aufgeben wolle.

In dieser Lage hat sich denn die Sache befunden, als der N* sche Vormund, davon fol. 1. beyfolgende Acten die Anzeige gethan, und unter Bezeigung seiner Geneigtheit zu Annahme des anerbotenen Vergleichs in der zugleich mit übergebenen specie facti diejenigen Gründe umständlicher angeführt, auf welchen die diesseitige Behauptung, daß der Gegentheil das in Frage seyende Guth als ein Vermächtniß zu fordern einigen Fug und Recht nicht habe, beruhen möchte.

Indem ich daher nunmehr

II.

zu der Eröffnung meines ohnzielsetzlichen Gutachtens übergehe, so muß ich in dieser Absicht zuvörderst erwähnen, daß der Werth des strittigen Guthes Z* nach dem Ankaufs-Pretio, welches der Verstorbene dafür im Jahr

1764. bezahlt, auf sechstausend fünfhundert Thaler ansteige, welcher Werth jedoch, da der defunctus die Holzungen sehr geschont, und in Hinsicht auf die gegenwärtig ziemlich gestiegenen Preiße der Immobilien wohl etwas höher anzunehmen seyn dürfte. Ob nun schon auf solche Art der Cammerrath M* nicht einmal die Theilung der Hälfte durch den anerbotenen Vergleichsvorschlag ins Mittel bringt, hiernächst nachdem was in der specie facti in Ansehung der Rechtmäßigkeit des Besitzes fol. erinnert worden, nicht zu zweifeln, daß durch Anstellung der ad recuperandam possessionem competirenden Rechtsmittel der Gegner aus dem Besitz werde gesetzt werden, so sollte ich dennoch bey den in facto et iure obwaltenden Umständen dafür halten, daß die Annahme des anerbotenen Vergleichs-Quanti den Unmündigen um so vorträglicher seyn werde, da ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Indessen unterwerfe ich dieses mein Urtheil Euer ꝛc höhern Ermessen, und erwarte darüber, ob ich den N* schen Vormund veniam ad agendum, und zwar entweder zu Ergreifung eines remedii possessorii, welches aus den für die Ungültigkeit des Besitzes streitenden fol. näher herausgesetzten Gründen fast am diensamsten scheinet, oder aber gleich zu Anstellung des Petitorii ertheilen, oder ob ich demselben die Abschließung des Vergleichs in der vorgeschlagenen Maaße anbefehlen, und nach erfolgter Einreichung der Transactions-Urkunde das erforderliche decretum de alienando et transigendo ertheilen soll, höhere Befehle ꝛc. der ich ꝛc.

IV.

Bericht wegen der von einem abgehenden Vormund über das ertheilte Haupt-Justificatorium geführten Beschwerden und gesuchten Honorarium.

ad §. 26.

Euer ꝛc. gegenwärtigen gehorsamsten Bericht zu erstatten, findet sich bey der Vormundschaftsführung über des abwesenden Johann August L* Vermögen ein doppelter Anlaß, einmal die von dem zeitherigen Vormund dem Advocat M. über das von uns ausgefertigte Justificatorium auf seine Schluß-Rechnung geführte Beschwerde, worauf Euer ꝛc. nach einem verehrlichen Rescript vom ꝛc. welches uns aber erst am ꝛc. zugekommen, binnen drey Wochen unsern pflichtgehorsamsten Bericht erfordert haben, und zweytens die bey der dermaligen Uebergabe dieser Vormundschaft von dem zeitherigen Vormund angetragene Zubilligung eines Honorarium für diese zehenjährige übergehabte Vormundschafts-Verwaltung.

Berühren wir zuvörderst in der Kürze die Geschichte dieser Vormundschaftssache, in soweit sie auf den doppelten Gegenstand dieses Berichts Bezug hat, so gedenken wir in dieser Absicht, wie daß wir, als bey uns die Anzeige geschehen, daß Joh. August L. verschollen, und seit zehn und mehr Jahren keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt eingegangen, uns verpflichtet gefunden in Conformität der erlassenen Generalien mit Bestellung eines curatoris absentis und Berichtigung der Vermögens-Masse unter der gewöhnlichen gesetzmäßigen Bekanntmachung zu verfahren. Es hat auch hierauf der in der Person des Iuris Practici M. zu Z. bestellte

Vormund diese Vormundschaft zehn Jahr mit aller Sorgfalt und Treue verwaltet, von Zeit zu Zeit die Vormundschafts-Rechnungen richtig abgelegt, bis gegen Ende des vorigen Jahres derselbe, wie er seinen Wohnort zu verändern Vorhabens, bey uns angezeigt, und um Entlassung von dieser Vormundschaft gebeten. Wir konnten hierbey um so weniger Anstand finden, da der Advocat M. sich nach Y. und also ausserhalb Landes zu wenden gesonnen, und nachdem wir einen anderweiten Vormund in der Person des Stadtrichter N*, welcher in Ansehung dieser vormundschaftlichen Angelegenheiten seinem foro entsagt, bestellet, so haben wir den Advocat M. zu Ablegung seiner Schluß-Rechnung angewiesen, welche derselbe übergeben, und zugleich um eine Remuneration von einhundert Thalern aus den in dem Exhibitions-Schreiben

fol.

angeführten Gründen nachgesuchet. Wir haben diese Rechnung nebst dem eben erwähnten Gesuch dem neuen Vormund zur Monirung und resp. Erklärung mitgetheilt, dessen und die ex officio gezogene Nachtrags-Monita dem Rechnungsführer zur Beantwortung vorgelegt, und zugleich zur Abnahme der Rechnung und Ausantwortung der Documente und Effecten eine Tagfarth anberaumet. In diesem Termin haben wir uns bemüht die in facto beruhende Umstände in das möglichst helle Licht zu setzen. — Wir haben auf die monita nach mehrern Innhalt des umständlichen Protocolls fol. Resolutionen so wie wir solche den Rechten und Umständen angemessen geglaubt, gefaßt, und den Punct wegen Aussetzung eines Honorarium zu Euer 2c. hohen Bestimmung ausgestellet. Allein eben diese gefaßte Resolutionen, und der in deren Gemäsheit projectirte Rechnungszug fol. sind es, welche die Eingangs erwähnte Beschwerde veranlaßt, und uns

uns zugleich die Gelegenheit geben, die Anfrage wegen der Determinirung eines Honorarium mit jenem berichtlichen Vortrag zu verbinden.

Sehen wir

I.

auf die Beschwerden über die Entscheidung ad singula monita, so würden wir die Gränzen eines Berichts merklich überschreiten, wenn wir uns über jedes derselben umständlich verbreiten wollten, und wir haben daher in anhoffender gnädigen Genehmigung den Weg eingeschlagen, daß wir den Inhalt der monitorum, welche sich nicht nach vorangeführtem Protocoll erlediget, die Antwort, die Resolution, die Beschwerde und die Gründe, warum wir selbige als nicht Platz greifend ansehen, in einer besondern Beylage verabfaßt, auf welche wir uns gegenwärtig ehrerbietigst beziehen, und Euer ꝛc. höhere Entscheidung darüber gewärtigen, wobey wir nur noch dieses gehorsamst anzuführen haben, daß wir bekennen müssen, daß es uns selbst hart geschienen, den Vormund die angesetzten Zinnsen von einem im Lauf des letztern Rechnungsjahres geleisteten Vorschuß von 600 Thl. iuxta monitum 9 abzustreichen, da die Nothwendigkeit eines solchen Vorschusses zu jener Zeit aus den fol. angeführten Umständen mit völliger Klarheit erscheinet, wir aber dennoch anders als geschehen uns zu benehmen bey der klaren Vorschrift der Vormundschafts-Ordnung Cap. §. billiges Bedenken finden müssen, und daher, ob Euer ꝛc. von dem wörtlichen Inhalt dieses Gesetzes, bey den vorwaltenden tristigen Umständen abzuweichen, und da das Versehen in einer bloßen in Vergessenheit beruhenden Unterlassung der vorgeschriebenen Formalität bestehet, darüber hinauszugehen, also die Post quaest. von 18 Thl. als passirlich anzusehen geruhen wollen, höhern Ermessen überlassen müssen.

Sehen wir

II.

auf die Zubilligung des angetragenen Honorarium, welche, wie wir vorhin gehorsamst angeführt, in dem jüngst gehaltenen Termin zu höherer Bestimmung ausgesetzt geblieben, so können wir in dieser Absicht unter Beziehung auf die in dem Schreiben fol. angeführte Umstände nicht bergen, daß es allerdings gegründet, daß diese zehenjährige Vormundschaftsverwaltung mit mancherley Bemühung verknüpft gewesen, und insonderheit die vorgekommene Streitigkeiten mit dem Pachter, wovon wir die darüber ergangene Acten hier beylegen, die mühsame Reduction der in schlechtem Geld guten Theils bestandenen Capitalien, und endlich die nachher unter der erforderlichen Vergünstigung bewirkte Veräußerung des Vorwerks zu W. dem Vormund, der unsers Ermessens hierbey alles zu gutem Nutzen seines Curanden besorgt, gar mancherley Beschäftigung verursacht, und daher selbigem in Verhältniß des auf 5700 Thl. angestiegenen Vermögens Betrags gar wohl eine so billige Remuneration als derselbe angetragen zu gönnen sey. Es haben auch der neu gesetzte Vormund sowohl als die Präsumtiv-Erben des absentis, welche wir hierüber befragt, fol. und fol. sich dahin gefaßt, daß diese Umstände in der Wahrheit gegründet, und eine kleine Remuneration für den abgehenden Vormund nicht unbillig sey, indessen haben aber auch dieselben zugleich vermeynt, daß ein Quantum von 70 bis 80 Thl. vollkommen, und um so mehr ausreichend sey, da in der erstern wähnten Pachtstreitigkeit der Vormund seine Deserviten angesetzt, und in der Rechnung passirt erhalten, hiernächst auch ꝛc. ꝛc.

Wir bleiben bey diesen Umständen dabey stehen, die Frage „ob und wie viel“ zu Euer ꝛc. höhern Beurtheilung und Bestimmung auszusetzen, sehen uns aber

auch

auch zugleich veranlaßt annoch dieses zu erwähnen, daß der Stadtrichter N. als neubestätigter Vormund des Abwesenden auf unsere Vorstellung zum voraus allen Remunerationen entsagt, wenn man ihm den Gebrauch eines dem absenti zuständigen halben Acker haltenden Gemüße-Gartens, der bisher für 4 Mfl. verpachtet gewesen, überließe. Indem wir also auch hierüber um hohen Verhaltungsbefehl bitten, so versichern wir zugleich die vollkommenste Verehrung und Hochachtung, mit welcher wir verharren ꝛc.

ad d. Acta sub ⊙. Beylage, ingleichen sämmtliche Rechnungen nebst den Belegen der Schlußrechnung und Pacht-Proceß-Acten a no. I-IV.

V.

Bericht wegen eines angebrachten Moratorien-Gesuchs.

ad §. 29. u. f.

P. P.

Bey Euer ꝛc. hat N. zu N. unterthänig nachgesucht, daß ihm aus den in den supplicibus angeführten Ursachen ein Anstandsbrief gegen seine Gläubiger auf zwey Jahr ertheilet werden möchte, und Euer ꝛc. ist es gnädigst gefällig gewesen, hierüber mittelst höchsten Rescripts vom ꝛc. unsern unterthänigsten Bericht und Gutachten zu erfordern.

Zu gehorsamster Befolgung dieses Befehls haben wir nicht Anstand genommen, den Vermögenszustand des Supplicanten, so weit es nur immer möglich gewesen,

sen, zu erforschen, haben auch die klagbar und sonst bekannte Gläubiger über dieses Gesuch vernommen, und wir sehen uns nunmehr in den Stand gesetzt, zu der gnädigst anbefohlenen Berichts-Erstattung in der Ordnung zu schreiten, daß wir

1) das wahrscheinliche Verhältniß des Activ- und Passivzustandes des Supplicanten anzeigen, sodann

2) die Lage der gegen denselben anhängigen Schuld-Processe, und in wie weit die klagende Gläubiger eine Nachsicht zu ertheilen gemeynt, berühren, hierauf und endlich

3) in wie weit die zu Unterstützung des Gesuchs in der Bittschrift angeführte Gründe in der Wahrheit beruhen und relevant sind, pflichtmäßig eröffnen,

4) auf die in diesen Rücksichten eintretende Umstände des gnädigst erforderten pflichtgehorsamsten Gutachten gründen.

Wenn wir uns

I.

mit dem Vermögens-Zustand des supplicirenden N. beschäftigen, so beziehen wir uns hierunter auf das von dem Schuldner selbst auf Erfordern

fol. 9. Vol. ⊙.

mit Einführung und der noch nicht völlig liquiden Schulden eingereichte Verzeichniß, welches derselbe als richtig

fol. 15. eiusd. Vol.

an Eydes statt bestärkt hat, und es erhellet daraus, daß wenn man bey den Grundstücken, resp. den Werth wofür solche zuletzt erkauft worden, oder wofür sie der gegenwär-

genwärtige Besitzer im väterlichen Erbe angenommen, als demjenigen Preiß wofür sie bey eintretender Subhastation wieder auszubringen annimmt, ingleichen die Aussenstände als richtig und exigibel ansieht, des Supplicanten auf fünftausend Gülden ansteigendes Vermögen seinen Schuldenbetrag um ein tausend fünfhundert übersteige, und derselbe also nicht für verschuldet angesehen werden möge.

Ob eine doppelte Voraussetzung vollkommen gegründet sey, läßt sich nun freylich nicht mit der genauesten Zuverläßigkeit übersehen, indessen haben wir dadurch zu einiger Gewißheit zu gelangen gesucht, daß wir so viel insonderheit den Werth der Grundstücke anlanget

fol. 20. bis 25. des angeführten Actenstücks

die Gerichtspersonen auch resp. die verpflichtete Gewerken darüber vernommen, welche denn, daß die Grundstücke seit selbige an den jetzigen Besitzer gekommen eher verbessert als verschlimmert worden, und ihres Erachtens bey einer öffentlichen Feilbietung an der Wiedererlangung des angegebenen Werths nicht zu zweifeln, zu vernehmen gegeben: hiernächst auch so viel die angegebene aussenstehende Schulden angehet, die Verschreibungen und Consense vorzeigen lassen, auch wegen des sub no. 7. aufgeführten beträchtlichen Handschriften activi mit dem Amte f. Communication gepflogen, da sich denn insonderheit aus der letztern Orts

fol. 30.

anhero ertheilten Antwort so viel ergeben, daß freylich diese eben erwähnte Post wegen der bedenklichen Umstände des Schuldners nicht wohl in vollen Ansatz zu bringen, im übrigen aber sämmtliche Schulden als nomina vera anzusehen.

Ist dieses die Uebersicht des N*schen Vermögenszustandes, so gehen wir

2.

zu der gehorsamsten Anzeige von der Lage der gegen den Supplicanten anhängigen Schuld-Klagsachen, und dem Resultat der Erklärungen der bekannten Gläubiger über. In der erstern Absicht legen wir die vor uns ergangene Special-Schuld-Acten in 7 Stücken unterthänigst bey, und Euer ꝛc. geruhen daraus zu ersehen, daß die in rubro Actorum sub no. 1. bis 4. incl. benannte Kläger ihre Forderungen bereits bis zur Hülfe betrieben, der sub 5. geklagten Schuld halber ebenfalls rechtskräftig auf Bezahlung erkannt worden, dagegen die sub no. 6. noch nicht eingeräumt, sondern im rechtlichen Verfahren begriffen ist, endlich aber auf die in den Actis no. 7. eingereichte Entschädigungs-Klage erst Tagfarth im nächstkünftigen Monat stehet, welche wir der anbefohlenen Einsendung sämmtlicher Acten halber, bis auf weitere Ladung fol. 10. Act. sub no. 7. aufgenommen, und das in actis no. 6. angetretene Verfahren aus gleicher Ursache

fol. 18. Act. sub no. 6.

einstweilen sistirt haben.

Um zu versuchen, ob vielleicht die Gläubiger zu einer freywilligen Nachsicht zu bewegen, haben wir sowohl die vorerwähnte klagende, als auch die

fol. Vol. sub ⊙.

benannt, aus unsern Confeßbüchern bekannte, und die übrige im statu passivo angegebene Gläubiger vernommen, ihnen den erforschten Zustand des Vermögens ihres Schuldners vorgehalten, die Gründe des gesuchten Moratorium zu Gemüthe geführt, und ihre Erklärung er-

erwar-

erwartet, welche den nach mehrern Inhalt des gehaltenen Protocolls

fol. Vol. excit.

von den im statu passivo mit no. 1. 3. 4. 5. 9. verzeichneten Creditoren, deren liquide Hauptsumme zusammen die übrigen Schulden fast um ein Drittheil übersteigen, dahin ausgefallen;

„daß sie gegen die Ertheilung einer zweyjährigen „Nachsicht alsdenn nichts zu erinnern hätten, wenn binnen sechs Wochen die Zinnsen-Rückstände berichtiget, „auch währendem Moratorium selbige zur jedesmaligen „Verfallzeit abgeführet würden,“

dagegen die übrigen dem Gesuch widersprochen, und angelegentlich gebeten, dahin ehrerbietigst anzutragen, daß sie aus dem Rechtslauf nicht gesetzt, sondern mit der Subhastation um so ungesäumter verfahren werden möchte, da das anscheinende exsurgens in der Zwischenzeit gar leichtlich durch Auflaufen der herrschaftlichen Gefälle und Capitalzinnsen, Deterioration der Grundstücke und Inventarium, besorgliche Zufälle, in Ansehung des Hauses wegen Feuer-Unglücks, Wirkung mehrer Schulden, wodurch zum wenigsten die chirographarii leiden, und die hypothecarii einem größern Gentkosten-Abzug unterworfen werden könnten, u. s. w. verschwinden, und dadurch den Gläubigern eine Einbuße verursacht werden möchte: Wobey noch insonderheit M*, daß er selbst bis zur Hülfe ausgeklagt sey, und also seine Forderung ohne merklichen Schaden nicht entbehren könne, angeführet, und die Richtigkeit dieser Behauptung durch Beylegung der in dieser Absicht hier mitfolgenden Acten sub D ausser Zweifel zu setzen, gebeten.

Was

Was hiernächst

3.

die Gründe anlanget, durch welche der gegenwärtige Supplicant sein Gesuch um Ertheilung eines zweyjährigen Anstands-Briefes zu unterstützen vermeynt, so bestehen selbige darinne, daß er

1) vollkommene Sicherheit seinen Gläubigern gewähren könne, da sein Vermögen seine Schulden um 1500 übersteige: daß

2) er einen beträchtlichen Verlust erleiden würde, wenn seine Grundstücke zur öffentlichen Feilbietung kommen sollten, da sie ohne Zweifel weit unterm wahren Werth erstanden werden würden: daß

3) er nie als ein Verschwender bekannt gewesen, sondern vielmehr den Ruhm eines guten Haußwirths für sich habe, und

4) er diese Schulden zum großen Theil bey der Acquisition der Grundstücke mit überkommen, und die wenigen die er gewirkt durch den im vorigen Jahr erlittenen ansehnlichen Wasserschaden zur Nothwendigkeit geworden.

Wir können hierauf ad 1) uns auf dasjenige, was wir im ersten Abschnitt dieses unterthänigen Berichts von dem Verhältniß des Vermögens gegen die Schulden bereits angeführt zurückbeziehen, wollen auch ad 2) nicht bezweifeln, daß bey einer Subhastation bey dem jezt gefallenen Preiß der Grundstücke vielleicht der wahre Werth nicht erlangt werde, was aber ad 3) und 4) das Zeugniß eines guten Haußwirths, und daß N* die Schulden nur zum kleinsten Theil gewirkt, und auch dieserwegen erlittenen Wasserschadens erborgen müssen anlangt, so können wir pflichtgehorsamst nicht bergen, daß obschon N*

für

für einen nachläßigen Wirth oder Verschwender nicht zu achten, auch derselbe bey der Vertheilung mit seinen Geschwistern nach dem

fol. 32. Vol. ⊙.

ersichtlichen Auszug des Erbvergleichs . . Mfl. Schulden mit übernommen, dennoch derselbe über 1500 Mfl. Schulden binnen 5 Jahren contrahirt, welches nach den ältern datis der Verschreibungen wohl nicht allein wegen des Wasserschadens der nach dem Besichtigungs-Protocoll, so jener Zeit wegen der deshalb gesuchten Begnadigung gehalten, und davon

fol. 33. Vol. alleg.

zu diesen Acten Abschrift genommen worden, nicht über 70 Mfl. gewürdert worden geschehen, sondern nach Angabe der Gerichts-Personen

fol. 31. ei. Vol.

daher entstanden seyn mag, daß N* zu sehr in speculative Versuche wirthschaftlicher Verbesserungen sich eingelassen, und ihm einige im Großen gemachte Proben der Erbauung ungewöhnlicher Früchte als Farbenkräuter, u. s. w. mißlungen, und derselbe durch öftere Abwesenheiten seine Wirthschaft hintan gesetzt.

Wir wenden uns endlich

4.

zur Erstattung des uns gnädigst anbefohlenen ohnzielsetzlichen Gutachtens, und richten solches dahin:

„daß dem Supplicanten der gebetene Anstand auf zwey „Jahr, jedoch anders nicht als unter folgenden Bedin„gungen zu ertheilen seyn möchte, daß

1) derselbe die fol. verzeichnete herrschaftliche Gefälle, ingleichen die sämmtlichen Capitalzinnsen binnen 6 Wochen unfehlbar abzahle:

2) während jenes zweyjährigen Zeitraums diese öffentlichen Onera und Zinnsen zum jedesmaligen Termine

oder Verfallzeit abführe, oder widrigenfalls in Ansehung der erstern mit der Hülfe verfahren werde, in Ansehung der letztern aber den Gläubigern das Recht erwachse, ihre bis dahin ruhende Rechtssachen sofort wieder zu betreiben, daß

3) die noch in Verfahren stehende Forderungen des moratorii ohnerachtet rechtlicher Ordnung nach ohngehindert ad liquidum gebracht, auch per immissionem seiner Zeit ihnen eine pignus praetorium verschafft werde, und sie nunmehr wenn solches geschehen, in Ansehung der Zinnsen von dem liquido in die Rechte von welchen der vorige Punct redet treten.

Gleichwie wir des unterthänigsten Dafürhaltens sind, daß auf solche Art dem Supplicanten, die ihm zu gönnende Frist ohne irgends zu besorgenden Nachtheil der Gläubiger gar wohl ertheilt werden möge, also sollten wir auch nicht glauben, daß damit dem vorhin sub 2. gehorsamst erwähnten selbst bereits ausgeklagten Gläubiger einiger Nachtheil erwachse, da dessen creditor sich bereits

fol. Vol. sub D.

anerklärt, im Fall N* eine Nachsicht ertheilt werden sollte, auch gegen seinen Schuldner in so lange in Gedult zu stehen, wenn man nur die Forderung mit gerichtlichen Kummer belegte, und ihn dadurch aus der Besorgniß, daß dieser sein Schuldner jene Gelder währender Zeit empfienge, und ihm das leere Nachsehen ließe, setzen wollte.

Wir haben indessen um alles was zur Sicherheit der Gläubiger gereichen mag zu erschöpfen bis zu einlangender höchster Resolution bey bevorstehender Erndte einen Aufseher, der die Früchte mit unter seinen Beschluß nimmt bestellt, und indem wir das weitere höchstem Ermessen ehrfurchtsvoll anheim stellen, verharren wir in der tiefsten Ehrerbietung.

De

Der zweyten Hauptabtheilung

Zweytes Hauptstück.

Von den Berichten, welche in rechtshängigen Processen, auf ein ergriffenes Devolutiv-Mittel eines oder beyder Theile gegen ein eröffnetes Erkenntniß zu erstatten sind.

Zweytes Hauptstück.

Von den Berichten, welche in rechtshängigen Processen, auf ein ergriffenes Devolutiv-Mittel eines oder beyder Theile gegen ein eröffnetes Erkenntniß zu erstatten sind.

§. 1.

Ich wende mich zu den Berichten, welche in Ansehung der Handlungen der strittigen Gerichtsbarkeit (actus iurisdictionis contentiosae) einzutreten pflegen. Es kommen solche bald bey ergriffenen Rechtsmitteln gegen ein eröffnetes Erkenntniß, bald ausserdem im Lauf eines Rechtshandels vor.

Ist in einem anhängigen Rechtshandel ein Erkenntniß eröffnet worden, wodurch einer oder beyde der streitenden Theile sich beschwert erachtet, und dagegen binnen der geordneten zehen Tage eine Appellation oder ein anderes Devolutiv-Mittel an den Ober-Richter interponirt, so tritt nunmehr der Fall ein, daß der Richter mittelst Berichts die vor ihm zeither ergangene Acten einzusenden verbunden ist. Wir handeln von diesen Berichten in der Ordnung, daß wir 1) auf dasjenige was vor der Erstattung vorhergeht: 2) auf die Zeit, wenn selbige geschieht: 3) auf den Richter an welchen der Bericht zu erstatten, und endlich 4) auf die innere Einrichtung eines solchen Berichts sehen.

* Man nennt diese Berichte insbesondere Apostein tit. Digest de libellis dimissoriis qui apostoli vocantur. Man theilt diese apostolos in refutatorios, testimoniales, reverentiales, dimissoriales, und conventionales, obschon

diese Eintheilung gegenwärtig von keinem weitern practischen Gebrauch ist. Die Schriftsteller über diese Materie findet man beym Lipen in bibl. real. iurid. sub voc. apostoli, appellatio in der Schottischen Fortsetzung.

§. 21.

Sehe ich erstlich auf dasjenige, was vor der Berichts-Erstattung vorhergeht, so bestehet solches einmal in der Untersuchung, ob auch das gebrauchte Devolutiv-Mittel zur rechten Zeit interponirt worden oder nicht, und zweytens in der Vorladung an den, welcher das Rechtsmittel eingelegt zur Ablösung des nunmehr an den iudicem ad quem zu erstattenden Berichts. Eine Bekanntmachung an den Gegentheil ist zum wenigsten nicht wesentlich nothwendig, ja an den mehresten Gerichtsstellen nicht einmal gewöhnlich, obwohl eine solche Notification immer den doppelten Nutzen gewährt, daß einmal der Gegentheil nicht vergebliche Schritte im fernern Lauf des Processes in der Meynung thut, als habe das Erkenntniß, darüber sich der andere beschweret, die Rechtskraft beschritten, und zweytens, daß er in den Stand gesetzt werde, sich nunmehr an den Ober Richter auch seines Orts wenden, und die Annahme des von Gegnern ergriffenen Rechtsmittels abwenden zu können. Haben beyde Theile ein Devolutiv-Mittel ergriffen, so werden beyde zur Ablösung des Berichts vorgeladen, und die Unkosten unter selbige getheilt. Die Beurtheilung der Beschwerungs-Gründe selbst aber interessirt den Unter-Richter bey der gegenwärtigen Untersuchung gar nicht, weil auch bey der größten Frivolität derselbe nicht minder mit dem Verfahren anzustehen, und Bericht zu erstatten verbunden, und eben so wenig hat er sich darum zu bekümmern, ob secundum indolem causae et obiecti das ergriffene Devolutiv-Rechtsmittel Platz greifen könne oder nicht, immaßen er auch alsdenn, wenn es der

Fall

Fall nicht ist, nicht Umgang nehmen kann Bericht zu erstatten. Doch leidet dieses bey Appellationen an die höchste Reichs-Gerichte in Fällen wo nicht summa appellabilis vorhanden, in praxi eine Ausnahme.

§. 3.

In Ansehung der im vorigen §en zuerst bemerkten Beurtheilung ist es freylich noch eine große Frage, ob der Richter auf eine zu spät und post decendium eingegebene Appellation Bericht zu erstatten habe oder nicht. An den Orten wo der Richter erst abzuwarten hat, ob die Oberinstanz nach vorgängiger Introduction der Appellation die Acten-Einsendung anbefiehlt, hat die Sache keine Schwürigkeit, und der Richter erwählt solchenfalls das Versäumniß. An den Orten aber wo der Richter ex officio zu berichten hat, bleibt die Frage übrig, und sie ist wohl nach der rechtlichen Analogie eher zu verneinen als zu bejahen, nach der Rechts-Regel: non fieri et non legitime fieri in iure vnum idemque est. Doch behauptet man in praxi und insonderheit bey den höchsten Reichs-Gerichten ein anderes [a], auch scheint in Sachsen [b] das Gegentheil einzutreten, und die Berichts-Erstattung erforderlich zu seyn.

a. Taffinger, in instit. iurispr. camer. §. 657. 949. und 966. Cramer in system. proc. imp. §. 1150.
b. Arg. Erläut. Proc. Ordn. ad tit. 35. §. 8.

§. 4.

Ist hingegen das Rechtsmittel tempestiv ergriffen worden, so erwartet ausser Sachsen [a], der Richter den Befehl zur Acten-Einsendung, oder die Ersuchung um die Acten. In Sachsen hingegen ist alsdenn zu der Vorladung zur Ablösung an den Appellanten (citatio ad redimendos apostolos) sofort zu schreiten. Eine solche

Citation muß genau diejenige Frist enthalten, welche in den Landes-Gesetzen [b] vorgeschrieben, und es werden zugleich die Unkosten dem Appellanten, welche er durch seine Berufung veranlaßt, nebst der Gebühr für den Bericht, und der Einsendungsverlag mittelst einer detaillirten Liquidation zugefertiget.

a. Claproth Einleit. in den ordentl. bürgerl. Proceß §. 375. 78.
b. Churs. Erl. Proc. Ordn. Tit. 35. §. 7. 8. Altenb. Proc. Ordn. Th. I. Cap. 32. §. 2.

§. 5.

Erscheint in diesem Termin der Appellant, und löset den Bericht ab, so wird darüber eine Registratur gefertiget, welche die Acten schließt, und nunmehr binnen der Zeit welche die Landesgesetze [a] vorschreiben der Bericht verabfaßt und abgeschickt, auch mit den Original-Acten begleitet, es sey denn, daß von einer Appellation an ein Reichs-Gericht die Rede, oder sonst die Zurückbehaltung beym iudicio herkömmlich sey, welchenfalls die Abschriften demselben integraliter einzusenden [b]. Erscheint hingegen derselbe nicht, so tritt völlig die Frage ein, welche vorhin §. 3. umständlicher erörtert worden, wohin wir uns also hier beziehen. Die Bestellung des Berichts geschieht in Sachsen nicht durch den Appellanten selbst, obwohl auser Sachsen [c], die Aposteln demselben zur weitern Besorgung zugestellet werden.

a. Siehe die not. a. des vorigen §i angeführte Stelle der Proc. Ordn.
b. Gelze in der Anleit. zur gerichtlichen Praxis, §. 312. Doch meynt man, daß nach gemeinen Rechten der Richter, nun die Sentenz für rechtskräftig ansehen könne. Gelze im a. B. §. 303.
c. Ebendas. im angef. Buch. §. 309. und 10.

§. 6.

§. 6.

Sehe ich drittens auf den Ober-Richter, an welchen der Unter-Richter den Bericht zu erstatten hat, so ist solches in der Regel kein anderer, als derjenige an welchen von dem Appellanten die Appellation gerichtet worden [a]. Indessen sind hierbey einige besondere Fälle nicht unbemerkt zu lassen, in welchen jene Regel eine Ausnahme leidet.

a. I. Hauptabtheilung III. Hauptst. §. 27. bis 29.

§. 7.

Ich zähle dahin 1) den Fall, wenn der Appellant per saltum das ist mit Uebergehung einer Mittel-Instanz gleich an den höhern Richter appellirt. In diesem Fall wird der Richter nicht umhin können, an diesen seine nächste Instanz zu berichten, welche hinwiederum an den Ober-Richter mit Antrag auf Verwerfung einer solchen unzeitigen Berufung anderweiten Bericht erstattet [a]. Hätte aber der höhere Oberrichter die Acten-Einsendung bereits anbefohlen, so ist diesem Befehl der Natur der Sache nach Folge zu leisten. Führt endlich der Appellant Gründe an, weshalb er die instantiam intermediam übergangen, z. E. suspectum iudicem etc. so wäre es dennoch immer gegen die schuldige Achtung, wenn der Unter-Richter mit Vorübergehung seiner nächsten Instanz an den höhern Richter berichten wollte [b], und es scheint solchenfalls der beste Ausweg der zu seyn, daß der iudex a quo dem Appellanten bekannt macht, daß er an den iudicem ad quem zu berichten sich nicht ermächtigen könne, und daher den und den Tag, dafern nicht Appellant eine Abforderung der Acten von Seiten des höhern Ober-Richters immittelst auszuwirken vermöchte, ad iudicem proxime superiorem Bericht zu erstatten sich verflichtet sehen werde.

a. Müller in promtuario iuris art. appellatio no. 29. pag. 423. Hommel in rhapſ. obſ. 239. Doch fehlt es auch nicht an Rechtslehrern, welche behaupten, daß eine ſolche Berufung völlig nichtig, und alſo von dem Unter-Richter gar nicht zu beabſichtigen ſey. Mevius in deciſ. P. III. Dec. 384.

b. Doch meynt man, daß in dieſem Fall der Richter gleich an die höhere Inſtanz zu berichten guten Fug habe, allermeiſt aber wenn der Appellant eine perſona miſerabilis iſt. Berger in elect. Diſc. for. Tom. IV O. 9. no. 3. Man ſehe auch nach die Cammer-Gerichts-Ordn. P. II. Tit. 29. §. 1.

§. 8.

Eben ſo hat auch 2) wenn an einen Ober-Richter appellirt wird, vor den die Sache ihrer Qualität nach, oder weil deſſen Gerichts-Sprengel ſich nicht dahin erſtreckt, z. B. in einer bloß weltlichen Sache an ein Conſiſtorium der iudex a quo nicht an dieſen, ſondern an den nächſten Ober-Richter, an welchen hätte appellirt werden ſollen, zu berichten [a]. Am wichtigſten iſt hierbey der Fall, wenn in den Landen der Churfürſten oder anderen Reichs-Stände, welchen das privilegium de non appellando zuſtehet, an ein Reichs-Gericht ein Devolutiv-Mittel ergriffen wird. In einem ſolchen Fall ceſſirt natürlicher Weiſe die Vorladung zur Berichts-Ablöſung und die Berichts-Erſtattung an das Reichsgericht an welches appellirt iſt, allein deſto mehr hat der Richter die berichtliche Anzeige an ſeinen nächſten Ober-Richter zu beſchleunigen, und ſolchenfalls ſich bloß in den terminis einer Anzeige [b] zu halten.

a. Leyſer in medit. ad D. ſpec. 655.
b. Siehe unten §. 20.

§. 9.

Ich erwähne 3) noch des Falles, wenn ein Unterrichter zwey Inſtanzien über ſich hat, welche concurrirende

Gerichts-

Gerichtsbarkeit haben, und also an eine wie an die andere appellirt werden kann, z. B. in Sachsen die Regierungen und Hofgerichte. Ist dieses, so ist entweder nur an eine von zwey solchen Instanzien appellirt, oder es haben zwey Interessenten, einer an die eine, der andere aber an die zweyte dieser höhern Gerichts-Stellen appellirt. Ist das letztere, so wird der Bericht an diejenige Instanz gerichtet, an welche die interponirte Berufung früher eingelangt, und es wird zum wenigsten nicht schaden, wenn auch der andern Behörde ohne Acten die an selbige ergriffenen Appellation, und aus was Ursachen die Acten-Einsendung nicht erfolgen könne, mittelst Berichts gemeldet wird [a].

Im erstern Fall hingegen bleibt es bey der Regel, selbst alsdenn wenn auch der Richter zweifelhaft wäre, ob nicht eine Prävention durch vorher einmal geschehene Rescripts-Erlassung der einen der beyden Ober Instanzen, als abseiten der Regierung vorhanden sey, ein anders aber ist es, wenn in einer offenbar von der Cognition eines der beyden concurrentem iurisdictionem habenden Collegien ausgenommenen Sache dennoch an das Collegium, dem dergleichen Sachen entnommen sind, appellirt wäre, immaaßen alsdenn an diejenige Behörde Bericht zu erstatten, für deren Cognition die Sache qualificirt ist [b]. Ist von dem Appellanten gar nicht ausgedruckt, an welchen von zwey solchen Richtern seine Appellation eigentlich gerichtet seyn solle, so befragt der iudex a quo entweder den Appellanten annoch hierüber, oder es steht in seiner Wahl, an welche dieser beyden höhern Instanzien er berichten will.

a. Es fließt dieses aus den Grundsätzen von der Prävention.

b. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 27. u. f.

c. Müller am angef. Ort no. 31.

§. 10.

§. 10.

Beschäftige ich mich endlich 4) mit der **inneren Einrichtung** eines solchen Berichts, so habe ich hierbey auf den Eingang, den eigentlichen Innhalt und den Schluß desselben das Augenmerk zu richten.

§. 11.

In Ansehung des **Eingangs** habe ich einen Unterschied zu machen, ob bereits ein Rescript, welches die Einsendung der Acten anbefiehlt, dem Richter zugegangen, oder ob solches noch nicht geschehen. Erstern Falls geschieht dessen Erwähnung, letztern Falls aber wird nur im allgemeinen gedacht, daß eine in Rechtssachen N. entgegen N. von erstern oder letztern, oder von beyden ergriffene Appellation die Erstattung gegenwärtigen Berichts zur Pflicht mache.

a. I. Hauptabtheilung, II. Hauptstück. §. 8.

§. 12.

In Ansehung des **Innhalts** selbst beobachtet man die Ordnung, daß man 1) das zum Grund liegende Factum, und 2) die Geschichte des bisher verführten Processes nach den oben [a] bemerkten Verhaltungsregeln, insonderheit unter wörtlicher Einschaltung der sententiae a qua vorträgt, und sodann 3) die Beschwerden des oder der Appellanten, ingleichen die vornehmsten Gründe derselben unter Beziehung auf die Interpositions-Schrift recensirt, und bey einer doppelten Appellation beym Kläger, bey dem Fall aber wo einer appellirt, und der andere nur adhärirt, von dem eigentlichen Appellanten den Anfang macht. Ist die Sentenz, gegen welche das Rechtsmittel ergriffen, eine eigene Sentenz, so wird 4) die Rechtfertigung derselben, und so mit die Widerlegung der gegen die passus gravantes aufgeführten Gründe verbunden,

bunden, und selbige bald umständlich inserirt, bald aber auch und daferne die Local-Sentenz cum rationibus versehen sich auf selbige bezogen. Ist hingegen die Sentenz von auswärtigen Rechtsgelehrten eingeholt, so ist es zwar weder nützlich noch rathsam, sich auf Widerlegung der gravaminum einzulassen [b], jedoch muß der Richter auf allen Fall ob in Ansehung der Fatalien etwas verabsäumt bemerken [c], auch denjenigen gravaminibus, welche gegen die Richtigkeit der Instruirung der Acten gerichtet [d], begegnen, auch muß er wenn die causa non appellabilis (§. sq.) weniger nicht die gegen Annahme der Appellation vom Gegentheile, etwa aus freyen Stücken angebrachte Gründe nicht mit Stillschweigen übergehen.

a. Siehe oben I. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 14. u. f.

b. Zum wenigsten sind die apostoli refutatorii in diesem Fall ganz auser Gebrauch gekommen, und es ist ein überflüßiges Geschäfte etwas zu verantworten, wobey kein eigenes Factum concurrirt, obgleich heut zu Tage die sonst gewöhnliche Mittheilung der Berichte an Appellanten, Claproth in der Einleit. in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. §. 381. an den mehresten Orten, insonderheit aber in den Sächs. Landen wegfällt. fol. Erl. Proc. Ordn.

c. Ist Restitution gebeten, so muß dieses nicht übergangen werden.

d. Z. B. es wären die Acten an ein Dicasterium verschickt worden, gegen welches protestirt gewesen: es hätten nicht alle Acten so zur Sache gehören beygelegen: u. s. w.

§. 13.

Bey solchen Devolutiv-Mitteln, welche nach Beschaffenheit des Werths des Streitgegenstandes, oder nach der Beschaffenheit der Sentenz oder der Proceßart nicht zuläßig sind, oder bey welchen eine Desertion durch Verabsäumung eines oder des andern fatalis vorgekommen,

men, verbreitet sich der Berichts-Concipient zuförderst, und gleich nach dem geschichtlichen Theil auf die Präjudicialfrage [a], „ob das Rechtsmittel zuläßig sey?“ Wenn aber auch die verneinende Meynung noch so evident seyn sollte, so muß er dennoch die Beschwerden selbst, und deren Gründe vortragen. Welche Sentenzen unter die non appellabiles gerechnet werden: in welchen Proceßarten keine Devolutiv-Mittel zu gebrauchen: wie hoch die summa appellabilis sey: welche Nothfristen zu beobachten, u. s. w. ist aus den **Anleitungen zum Proceß** und aus den **Landes-Gesetzen** [b] und **Proceß Ordn.** jeden Landes [c] zu erlernen, und gehört hieher nicht.

a. Es finden also auch hier wieder die Grundsätze ihre Anwendung, welche in der Referirkunst für den Fall, „wenn „über ein eingewendetes Devolutiv-Mittel zu erkennen“ gegeben werden. Walch im angef. Buch S. 87. u. f. Dd. ad tit. Dig. de appell. et relat.

b. **Haim- und Richter** in Dig. iur. Saxon. v. Appellation.

c. **Erl. Proc. Ordn. S. 187. u. f. ingl. in den Beil. S. 82.**

§. 14.

Der Schluß wird am schicklichsten so gefaßt, daß man dem Ober-Richter lediglich anheim stellt, ob er das Rechtsmittel zur Justificirung annehmen oder verwerfen wolle. Indessen ist es doch nicht ungewöhnlich, daß man auf Rejection anträgt, wenn **entweder** ein Versäumniß obwaltet, **oder** wenn gegen eine Sentenz appellirt worden, gegen welche den Rechten nach keine Appellation interponirt werden kann: oder wenn **endlich** von einem vom Richter selbst gesprochenen Erkenntniß die Rede ist. Auf Verwandlung in eine Läuterung anzutragen ist nie schicklich, ausser in den wenigen Fällen, wenn klar gezeigt werden kann, daß durch die Ventilirung der Sache in der höhern Instanz, und dem daraus

entste-

entstehenden Abgang der Acten beym iudice a quo in einer andern damit verbundenen Sache ein Aufenthalt zum Nachtheil der Interessenten verhängt werden würde. Beyspiele hievon treten ein, wenn das possessorium und petitorium zugleich ventilirt wird, ingleichen wenn Klage und Wiederklage, uno passu tractirt werden, insonderheit aber bey Concurs Processen.

§. 15.

Daß in dem Fall, wenn ein Theil adhärirt, und darwider nicht wirklich appellirt, an den Orten wo die besondere Justification dem Adhäsen erlaubt, im Fall dieser seinem Rechtsmittel insistirt, eben so wie bey einer wirklichen Appellation nach vorgängiger Berichts-Ablösung Bericht zu erstatten, lehrt die Natur der Sache.

a. Altenb. Proceß-Ordn. Th. I. Cap. 31. §. 9. Alte Churſächs. Proc. Ordn. Tit. 35. §. 3. Auſſer Sachsen macht man einen Unterschied unter einer Principal- und Accessorischen Adhäsion, und erstere wird ohnehin als ein eigenes Rechtsmittel betrachtet. Oelze im angef. Buch §. 302.

§. 16.

Ich muß hierbey noch des in gewisser Maaße ähnlichen Falls erwähnen, wenn einer der streitenden Theile zwar nicht wirklich appellirt, sondern ein anderes nicht devolutives Rechtsmittel gebraucht, dabey jedoch zugleich auf den Fall der Nicht-Annahme eine Eventual-Appellation anhängt. In einem solchen Fall, findet der Richter die Sache entweder so gestellt, daß er das hauptsächlich erwählte Rechtsmittel nach Beschaffenheit der Sache, des Erkenntnisses und der aufgeführten Beschwerden ohnehin zur Fortstellung angenommen haben würde, oder er findet das Gegentheil, und glaubt das gebrauchte Rechts-

mittel

mittel zur Annahme, es sey nun nach der vorliegenden Proceßart, oder Beschaffenheit der Sentenz, oder wegen Irrelevanz der Beschwerden nicht geeigenschaftet.

Im ersten Fall nimmt der Richter das gebrauchte Suspensiv-Mittel an, und da sich dadurch das remedium appellationis von selbst erlediget, so wird kein Bericht an den Ober-Richter deshalb erstattet.

§. 17.

Im letztern Fall hingegen muß der Unterrichter in so lange, bis über die Eventual-Appellation erkannt ist, mit Vollstreckung der sententiae a qua Anstand nehmen, und sofort zur Berichts-Erstattung schreiten, wobey er eben so wie bey der Erstattung refutatorischer Aposteln [a] zu Werke geht, und die Gründe anführt warum er glaubt [b], daß er das remedium nicht annehmen könne. Daß es auf gleiche Weise gehalten werde, wenn derselbe bereits das ohne Eventual-Appellation interponirte remedium wirklich rejicirt, und nun a reiectoria appellirt wird, lehrt die Natur der Sache.

a. S. oben §. 13. dieses Hauptstücks.

b. Z. B. wenn gegen ein Interlocut oder in causa summaria geläutert: wenn gar kein wahres gravamen vorhanden: wenn die gravamina unerheblich oder actenwidrig sind. Zuweilen trägt der Richter solchenfalls auf Succumbenz-Geld oder Bestrafung des muthwilligen Appellanten an.

§. 18.

Nicht weniger habe ich des Falls zu erwähnen, wenn in einem ordentlichen Proceß beyde streitende Theile durch ein eröffnetes Erkenntniß sich beschwert erachten, und ein Theil dagegen appellirt, der andere aber sich eines andern Rechtsmittels bedient. In einem solchen Fall hat der

Unter-

Unterrichter allemal Bericht zu erstatten [a], und er geht hierbey in der Art zu Werke, daß er 1) bey der Proceß-Geschichte beyder remediorum erwähnt: 2) bey dem Innhalt selbst die Beschwerden so bey beyden zu Grund liegen recensirt: und 3) anheim stellt, ob der Ober-Richter die Appellation in eine Läuterung oder v. v. verwandeln wolle, bey welcher Gelegenheit er denn wenn der Fall wie es bey Concursen, insonderheit (§. 14.) zu geschehen pflegt eintritt, daß die Acten bey der Unter-Instanz nicht füglich entbehrt werden können, von diesem Grunde Gebrauch macht. Wie es zu halten, wenn beyde ad diversos appelliren ist aus dem, was oben (I. Hauptabtheilung III. Hauptst. §. 27.) gelehrt worden abzunehmen.

a. Es fließt dieses aus den dem Ober-Richter gebührenden Vorzug, und ist in praxi allgemein angenommen. Claproth im angef. Buch §. 389. In Sachsen disponirt die Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 35. §. 9. „Weiln auch zum öftern sich zuträgt, daß in einerley Sache, wo mehrere Partheyen vorhanden, sonderlich in concursibus creditorum wider ein Urthel von dem einem Theil Läuterung eingewendet, an dem andern aber das remedium appellationis ergriffen wird; so wollen wir, daß in solchen Fällen, ehe wegen der Läuterung etwas resolviret wird, zuvörderst auf die Appellation, mit Erwähnung der zugleich interponirten Läuterung Bericht cum Actis erstattet, und wenn dieselbe angenommen, sodann von dem iudice ad quem „die von dem andern Theil eingewandte Läuterung“ gleichfalls in eine Appellation verwandelt werde ꝛc. ꝛc.

§. 19.

Tritt bey einer Appellation der Fall ein, daß gegen ein Erkenntniß zweydeutigen [a] Innhalts nur eventualiter auf den Fall, wenn der Gegentheil diese oder jene Auslegung annehmen würde, item wenn der Richter Bedenken

denken finden sollte einen offenbaren errorem [b] zu emendiren appellirt wird, so muß im letztern Fall der Richter dahin sehen, ob ein wirklicher Irrthum zum Grunde liege oder nicht. Erstern Falls muß er solchen brevi manu verbessern, und die Appellation erledigt sich solchenfalls von selbsten, letztern Falls aber hat er entweder sofort Bericht zu erstatten, und die Gründe, warum er die Sache nicht zur Abänderung geeigenschaftet finde, heraus zu setzen, oder aber zuvörderst dem Anbringer abschlägliche Resolution zu ertheilen, und seine Erklärung abzuverlangen, ob er der interponirten Eventual-Appellation insistiren wolle. Ist hingegen von einer Auslegung des Urthels die Rede, so theilt er zuvörderst die Interpositions-Schrift dem Gegentheil zur Erklärnng mit und so wie sich wenn solche beyfällig erfolgt, die Appellation von selbst erlediget, und es keiner Berichts-Erstattung bedarf, so schreitet er hingegen im Fall der Gegentheil die gravirliche Auslegung behauptet zur Berichts-Abfassung auf eben die Art, wie bey einer andern Appellation. Die Ansetzung eines Termins zur Berichts-Ablösung versteht sich hierbey von selbsten.

a. Hellfeld in iurispr. for. § 2112. z. B. es ist das Wort Mobilien gebraucht, und man zweifelt ob darunter auch Silberwerk ꝛc. zu verstehn.

b. Z. B. es ist ein Gläubiger zu lociren ganz vergessen, der doch liquidirt und Agnition vor sich hat. Erl. Proc. Ordn. S. 185.

§. 20.

Ich muß bey dieser Gelegenheit noch einige Bemerkungen für den Fall hinzufügen, wenn von reichsständischen höheren iudiciis an die höchsten Reichsgerichte in einer ordentlichen Rechtssache, gegen ein eröffnetes Erkenntniß eine Appellation eingewendet wird. Geschiehet solches, so ist entweder der Reichsstand, von dessen

höhern

höhern Collegium sich einer solchen Appellation gegen dessen selbst verabfaßten oder von einem Spruch-Collegium eingeholten Sentenz bedient wird, mit einem privilegio de appellando illimitato versehen oder nicht. Im erstern Fall cessirt die Berichts-Erstattung, an das iudicium ad quod vorgedachtermaßen (§. 8.) und die Sache qualificirt sich zur Ahndung gegen den Appellanten. Im zweyten hingegen ist entweder ein privilegium limitatum de non appellando oder dergleichen gar nicht vorhanden. Ist jenes, so ist es entweder zweifelhaft, ob nach dem limitirten Privilegio der vorliegende Fall casus appellabilis sey oder nicht. Letztern Falls fällt ebenfalls die Berichts-Erstattung weg, ersternfalls hingegen ist es nicht anzurathen, daß man die Berichts-Erstattung umgehe, sondern es ist besser, zur Gewinnung der Zeit ohne Abwartung eines avocatorii, die Gründe weswegen der iudex a quo die Appellations-Instanz nicht fundirt im vorliegenden Fall erachtet, bescheidentlich herauszusetzen. Im letztern Fall endlich werden die Aposteln jedoch gemeiniglich erst nach vorgängiger Einlangung der Compulsorialien [a] ausgefertiget, und hierbey eben so wie bey andern solchen Aposteln zu Werke gegangen. Ermangelt die summa ordinationis, so wird demohngeachtet auf Erfordern der Richter nicht Umgang nehmen können, die Aposteln zu ertheilen, doch wird freylich solchenfalls das Gutachten auf Rejection gerichtet.

a. Hanzely im angef. Buch §. 1157. Taskinger im angef. Buch §. 936. wo das ganze Verfahren bey den vor den Reichsgerichten anhängigen Appellations-Processen umständlich gelehrt wird.

§. 21.

Ich habe endlich noch beym Schluß dieses Hauptstücks eine Rücksicht auf diejenige Rechtsmittel zu nehmen, welche im Rescripts-Proceß gegen die ertheilte

Entscheidungen eingelegt zu werden pflegen. Da der Natur der Sache nach in dem vorausgesetzten Fall die gravirliche Sentenz allemal ein Rescript eines höhern Richters ist, und dergleichen Befehle ebenfalls caeteris paribus an eine gewisse Rechtskraft [a] gebunden, so folgt es auch, daß in der Regel ein solches Rechtsmittel in nichts anders als in einer nochmaligen Berufung an diese Instanz bestehe, womit jedoch zuweilen die Supplication an des Landesherrn höchsteigene Person verbunden wird. Ist das letztere geschehen, so hat der Richter ordentlicher Weise, und dafern nicht der Fall einer offenbaren Unstatthaftigkeit vorhanden, oder periculum in mora, mit weitern Verfahren anzustehen, und die Acten an das Collegium, gegen dessen Rescript die Suspensiv-Schrift gerichtet, mit einem kurzen Bericht einzuschicken, welcher

1) das was befohlen gewesen,

2) das was dagegen vorgestellet worden enthält. Im erstern Fall hingegen wird es selten wohl gethan seyn, zur Berichts-Erstattung zu schreiten, sondern es ist hinwiederum zu unterscheiden, ob das Rescript cum clausula d. i. sich durch nichts irren zu lassen ausgeflossen sey, oder nicht. Ist jenes so cessirt ohnehin alle Berichts-Erstattung, bis dergleichen nochmalen verlangt wird, und der Richter progredirt in tramite processus; ist hingegen dieses, scheint es dennoch rathsamer dem welcher ein Rescript suspendirt hat, durch eine Resolution des Inhalts, „daß ihm zu Beybringung eines abgeänderten Befehls so und so lange Frist gestattet, nach Ablauf dieser Zeit aber das erst eingelangte Rescript in Expedition gesetzt werden solle“ zu nöthigen sich selbst an den Ober-Richter zu wenden, und eine nochmalige Berichts-Erfoderung zu extrahiren. Geschieht solches, so beschränkt sich der Unterrichter dahin: 1) den Inhalt des Rescripts, wodurch sich einer oder beyde Partheyen beschwert glauben anzuführen,

führen, 2) die Art und Weise wie es suspendirt worden zu erwähnen, 3) die gravamina herauszusetzen, und jedoch nur quoad nova emergentia und so weit es factische Umstände betrift zu erläutern, damit der Unterrichter sich weder zum Vertheidiger der oberrichterlichen Sentenz aufzuwerfen, noch selbige in einige Wege zu tadeln scheine.

a. Mevius P. I. Decis. 244. Carpzov P. I. Const. 26. def. 19.

b. Siehet der Richter aus dem Suspensiv-Schreiben, daß der beschwerte Interessent schon zu gleicher Zeit bey dem Oberrichter selbst eingekommen sey, so ist auch dies ein Ausweg, eine Zeitlang abzuwarten, ob eine solche Vorstellung zur Berichts-Erstattung, oder auch mit einer Verwerfung der angemaaßten Gegenvorstellung werde remittirt werden, und wenn letzteres geschieht, so macht der Unterrichter dem Querulanten bekannt, daß seine abermalige Vorstellung remittirt, und es also bey dem letzten Befehl gelassen sey.

§. 22.

Tritt der Fall ein, daß gegen ein Rescript einer Mittel-Instanz ein Suspensiv-Schreiben mit Berufung an den höhern Richter eingewendet wird, so hat der Unterrichter auf allen Fall die Anzeige nicht an das Collegium ad quod, sondern an denjenigen zu richten, welcher das Rescript erlassen hat, und diesem zu überlassen, seinen refutatorischen Bericht weiter an den Ober-Richter, auf den sich berufen worden, zu erstatten.

§. 23.

Endlich kommt auch der Fall der Berichts-Erstattungen alsdenn vor, wenn zwar gegen ein ertheiltes Erkenntniß kein Devolutiv- sondern ein bloßes Suspensiv-Mittel ergriffen worden, die Landesgesetze aber den Un-

terrichter anweisen, in gewissen Proceßarten oder bey gewissen Angelegenheiten auf ein solches Suspensiv-Mittel nicht auszufertigen, sondern Bericht über die aufgestellte Beschwerungspuncte zu erstatten, und ein solches Rechtsmittel wie eine Appellation zu behandeln. Beyspiele hiervon kommen in manchen Landen [a] beym Concurs- und Executiv- auch andern summarischen Processen vor, und es wird in einem solchen Fall der Bericht wie ein gewöhnlicher Appellations-Bericht gefaßt, nur so, daß beym Uebergang von dem geschichtlichen Theil zu der Recension der gravaminum die Ursache durch Erwähnung eines solchen Gesetzes angeführt wird, weshalb die Sache an den Oberrichter zu bringen, obschon nicht an ihn appellirt gewesen.

a. Churſächs. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 41. §. 5.

Formularien zu diesem Hauptstück.

Bericht auf eingewendete Appellation in einer ordentlichen Civil-Sache.

ad §. 11 — 14.

I. Eingang.

Eine ergriffene Appellation an Euer ꝛc. in einer zwischen M. und N. wegen eines Kaufhandels zeither vor uns anhängigen Rechts-Sache verbindet uns zu der Einsendung der in erster Instanz ergangenen Acten, und zu Erstattung gegenwärtigen unterthänigen Berichts.

II. Inhalt.

A. Factum. Es hat nämlich, wie Euer ꝛc. aus diesen Acten, und insonderheit dem ersten Stück derselben zu ersehen geruhen, M. der gegenwärtige Beklagte mit dem

dem dermaligen Kläger sich in einen Kaufhandel über sein allhier besitzendes Hauß und Garten eingelassen, und nach Klägers Angeben den Contract mittelst Abgabe des Handschlags wirklich dahin abgeschlossen, daß das Kauf-Pretium auf drey tausend Thaler in Conventionsorten bestimmt; die Uebergabe des Hauses aber mit allen was darinne an Haußgeräthe befindlich, ingleichen des Gartens zu Michaelis vorigen Jahres bestimmt worden. Als hierauf der angebliche Käufer N* zu der eben erwähnten Zeit auf Abtretung des Hauses und Gartens gedrungen, so hat N* sich dessen geweigert und behauptet, daß dasjenige, was beregten Kaufhandels halber unter ihnen verhandelt worden, in bloßen Tractaten bestanden, welche nie zu einem völligen Abschluß gekommen.

B. Proceß-Geschichte. Es hat hierauf N* bey uns eine ordentliche Kaufklage übergeben, den Klaggrund auf einen in vorbemerkter Maaße verbindlich abgeschlossenen Kauf-Contract gesetzt, sich zu Deponirung des Kaufgeldes erboten, und darauf libelliret, „daß Beklag„ter den Handel qu. zu vollziehen, das Hauß und Gar„ten gegen Empfang des stipulirten Kaufschillings, nebst „den seit Michaelis vorigen Jahres davon erhobenen „Nutzungen und Früchten abzutragen, auch sämmtliche „Unkosten zu erstatten schuldig.“

Wir haben hierauf Termine zur Güte und Recht anberaumt, und da die Absicht der Vermittelung eines Vergleichs nicht zu erhalten gewesen, so haben wir Partes zum rechtlichen Verfahren gewiesen, worauf

fol. Vol. I.

auf Beweiß und Gegenbeweiß gesprochen, selbiger

Vol. II. und III.

geführt, und nachdem über Pro- und Reproduction erkannt worden, das Definitiv

fol. Vol. IV.

dahin ausgefallen,

„Daß Kläger dasjenige so ihm zu erweisen auferlegt „worden, und er sich angemaaßt wie Recht erwiesen, „derowegen Beklagter das Hauß und Garten, und zwar „ersteres mit allen tempore contractus darinne befind„lichen Hauß-Geräthe auch mit den seit der bestimmten „Uebergabe aus dem Hauß bezogenen Miethzinns Klä„gern abzutreten verbunden, die Unkosten aber gegen ein„ander zu compensiren und aufzuheben.“

Gegen dieses Urthel hat Beklagter eine Appellation an Euer 2c. intra decendium eingewendet iuxta fol. aber den Bericht mit den zuliquidirten Unkosten nicht abgelöset, indessen haben wir nicht länger anstehen wollen, die Acten mit gegenwärtigen unterthänigen Bericht einzusenden.

Die Beschwerden bestehen nach mehrern Innhalt der fol. ersichtlichen Interpositionsschrift darinne, daß 2c. (inserantur die gravamina). Es führt derselbe den Grund dieser vermeyntlichen gravaminum in seiner Interpositionsschrift a fol. 219 — 23. weitläuftig aus, und der wesentliche Innhalt besteht in folgenden, daß quoad 1) etc. (inserantur rationes).

Schluß. Sind dieses die Beschwerungspuncte, und deren Gründe, welche von appellantischer Seite aufgestellet worden, so können wir zwar nicht unbemerkt lassen, daß den gravaminibus wohl in den Entscheidungsgründen der sententiae a qua hinreichend zum voraus begegnet worden, stellen aber ehrerbietigst anheim, ob Euer 2c. wegen der in Ablösung des Berichts zu Schulden gebrachten Versäumniß die Appellation als defect anzusehen, oder aber bey befundener Relevanz der gravaminum dieses Rechtsmittel zur Justification anzunehmen geruhen wollen, die wir 2c.

II.
Bericht über ein in einem summarischen Proceß ergriffenes Suspensiv-Mittel.
ad §. 23.

2c. 2c.

Gegen dieses von Uns ertheiltes Decisum hat hierauf Implorat sich einer Läuterung angemaaßt, und da uns die Erläut. Proc. Ordn. ad Tit. XLI. §. 5. anweist, in einem solchen Fall auf das interponirte Suspensiv-Mittel nicht auszufertigen, sondern zuvörderst an Euer 2c. gehorsamsten Bericht zu erstatten; so leisten Wir dieser höchsten Vorschrift die schuldige Gnüge, indem Wir nachdem Wir dem Imploraten von dem Abgang dieses Berichts Eröffnung gethan, gegenwärtig die ergangene Acten einsenden, und einmal die aufgestellten Beschwerden, und die zu deren Unterstützung gebrauchte Gründe anführen, sodann aber zweytens zu Rechtfertigung unserer ertheilten Entscheidung die Beantwortung jenes Anführens beyfügen.

Wenden wir uns

I.

zu der Recension der aufgeführten Beschwerden, und der zu deren Begründung angezogenen momentorum, so bestehen solche 2c.

2c. 2c.

Gehen wir hiernächst

II.

zu der Begegnung dieser gravaminum über, so müssen wir zuvörderst erwähnen, daß das gebrauchte Rechtsmittel wohl secundum indolem processus et ob defectum summae appellabilis nicht zuläßig seyn dürfte, was aber die merita causae selbst anlanget, so beziehen wir uns zwar

hierunter hauptsächlich auf die der angeblich gravirlichen Sentenz beygefügten Zweifels- und Entscheidungsgründe erläutern aber das gegenseitige Anführen annoch dahin, daß so viel das erste gravamen anbetrift ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Wir haben bey diesen angeführten Umständen zwar alle Ursache zu verhoffen, daß Euer ꝛc. den von Uns ertheilten Bescheid für den Rechten und der Sache angemessen erkennen, und die dagegen ergriffene Läuterung wegen Unerheblichkeit der Beschwerde, und nach Vorliegenheit der Sache zu verwerfen geruhen werden, wir können aber auch nicht umhin für den Fall da Euer ꝛc. dennoch die Verstattung einer weitern Ausführung zu resolviren sich bewogen sehen sollten, annoch ehrerbietigst vorzustellen, daß die gegenwärtige Sache mit einer andern, nämlich mit der ad effectum processus simultanei bereits angestellten Wiederklage, auf welche bereits terminus zur Güte und eventualiter zu Recht anberaumt worden, in einer so genauen Verbindung stehe, daß letztere offenbar, wenn das eingewendete Suspensiv-Mittel in Gestalt einer Appellation angenommen werden sollte, bis zu deren Austrag aufgeschoben, und ausgesetzt werden müßte. Dieser Umstand ist es denn auch, der uns zu dem Wunsch veranlaßt, daß Euer ꝛc. es gnädig gefällig seyn möge, auf den Fall, da Euer ꝛc. das gebrauchte Rechtsmittel ganz zu verwerfen nicht geruhen, solches in forma laeuterationis ausführen zu lassen, und uns dadurch in den Stand zu setzen jener Sache den Rechtslauf ungehindert nehmen zu lassen. Wir stellen jedoch alles Euer ꝛc. hohen Entschließung in derjenigen Verehrung anheim, in welcher wir verharren.

Der zweyten Hauptabtheilung

Drittes Hauptstück.

Von den Berichten, welche in rechtshängigen Processen, ausser dem Fall einer gegen ein eröffnetes Erkenntniß ergriffenen Appellation zu erstatten sind.

Drittes Hauptstück.

Von den Berichten, welche in rechtshängigen Processen ausser den Fall einer gegen ein eröffnetes Erkenntniß ergriffenen Appellation zu erstatten sind.

§. 1.

Bey einem rechtshängigen Proceß, er sey nun ein summarischer oder ein ordentlicher, sind die Gelegenheiten zu Berichts-Erstattungen nicht nur in denen Fällen vorhanden, wenn gegen ein richterliches Erkenntniß eine Appellation ergriffen worden, sondern sie kommen auch ausserdem im Lauf des Processes selbst vor, und von den Berichts-Erstattungen dieser Art wird im gegenwärtigen Hauptstück gehandelt.

§. 2.

Die Berichts-Erstattungen im Lauf des Processes ausser den Fall einer gravirlichen Sentenz kommen entweder alsdenn vor, wenn ein Theil sich über die Anmaaßung der Competenz eines Richters, oder über das Verfahren in der Sache selbst beschwert, ingleichen wenn er den Ober Richter die Sache es sey nun wegen eines gegen den Unterrichter hegenden Argwohns oder aus einer andern Ursache für sich zu ziehen bittet, und in diesen drey Fällen Bericht erfordert wird, oder der Provocant durch eine Berufung der Unter-Instanz die Hände bindet: oder alsdenn wenn dem Richter selbst im Lauf des Processes ein solcher Anstoß vorkömmt, weshalb er die Sache an den Oberrichter zu bringen sich veranlaßt sieht.

§. 3.

§. 3.

Die Gelegenheiten der erstern Art [a] sollten eigentlich um so seltener vorkommen, da zwar nach dem canonischen Recht [b] der Mißbrauch der Berufungen gar sehr begünstigt ist, in den meisten Reichslanden aber [c], dem muthwilligen Appelliren und Provociren durch Strafbestimmungen Gränzen gesetzt sind. Indessen kommen dennoch solche Fälle häufig vor, und sie äußern sich auf so mancherley Weise, daß es unmöglich seyn würde alle einzelne Fälle anzugeben. Insonderheit sind folgende Fälle am gewöhnlichsten:

1) wenn ein Richter auf die Imploration des Impetranten ausfertiget, von welchem man glaubt, daß er wegen der Qualität der Sache oder des Beklagten sich der Cognition zu unterziehen nicht befugt sey: 2) wenn der Richter zwar competent ist, der Impetrant aber wegen Verdachts einer nicht unpartheyischen Justizpflege vor selbigem sich einzulassen Bedenken trägt: 3) wenn die anberaumte Tagfarth zu kurz, oder der Citirte in Ansehung der Art der Abfassung oder Behändigung der Citation sich beschweren zu können glaubt: 4) wenn der Richter im fernern Lauf des Processes etwas verstattet oder versagt, wovon der Provocant glaubt, daß er es nach den Regeln des Processes nicht hätte verstatten oder versagen sollen: z. B. Nichtgestattung eines rechtlichen Verfahrens — Nichtzulassung mit einem Satz ad acta — verweigerte Dilation und Prorogation [d] — Verwerfung der Zeugen [e], Nichtgestattung eines Rechtsmittels — versagte Beylegung gewisser Acten-Stücke bey der Versendung oder Mitvorladung gewisser Personen — Erwählung einer andern Proceßart, u. s. w. 5) Wenn der Richter insonderheit bey der Hülfsvollstreckung etwas thut oder unterläßt, wodurch sich einer der streitenden Theile gravirt erachtet, z. B. wenn die Hülfe ohne Beobachtung der gesetzlichen Fristen, in den Ferien in die

Güther

Güther, in welche solches nicht, oder doch nur äußersten Falls geschehen soll, ohne Beobachtung der Gradation vollstreckt werden soll. 6) Wenn personae miserabiles [f], sich des in den Rechten ihnen zu Gunsten geordneten privilegii bedienen, und auf den Austrag der Sache vor der höhern Instanz bestehen, u. s. w.

a. Lynker de gravamine extraiudiciali.
b. Cap. 2. 18. X. de appellat. Clement. sicut appellat. 3. ibid. Insonderheit heißt es in dem cap. 5. X. de appell. „Si vero a gravamine et ante litis ingressum fuerit ap„pellatum, huiusmodi audietur appellans quoniam sa„cri canones etiam extra iudicium appellare permittunt. „Nec solent huiusmodi dici appellationes sed provoca„tiones ad causam.“
c. In Chursachsen ist hierunter nebst den hieher gehörigen Stellen der Erläut. Proceß-Ordn. insonderheit Tit. 35. §. 7. und 8. nachzusehen das sogenannte Dippoldiswaldische Mandat in app. der Proc. Ordn. no. IX. §. 7.
d. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. XX. §. 6.
e. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. XX. §. 8.
f. L. unic. C. quando imper. inter pupill.

§. 4.

Tritt in einem der vorhererwähnten Fälle die Berichts-Erstattung ein, so ist es zuweilen wohlgethan, wenn nicht bloß das Factum des Richters in Frage, sondern auch iura partium mit einschlagen, eine solche Beschwerungsschrift dem Gegentheil vor der Berichts-Erstattung zur Nothdurfts-Beobachtung vorzulegen oder mitzutheilen, damit dieser streitende Theil nicht sagen könne, daß ihn ungehört etwas ihm nachtheiliges verfügt worden sey.

§. 5.

Alle vorerwähnte Fälle kommen darinne überein, daß 1) ein deshalb zu erstattender Bericht im Eingang

der

der resp. Berufung, oder darauf ausgeflossenen Berichts-Erforderung als der Berichts-Veranlassung erwähnt: 2) in der Haupsache eben den Gang nimmt, wie oben [a] von den Verantwortungs-Berichten überhaupt gelehret worden, daß 3) ein solcher Bericht zwar nicht eben, wie bey förmlichen Appellationen binnen einer gewisser Zeit zu erstatten, es sey denn, daß in dem Abforderungs Rescript eine Frist gesetzt worden, indessen es wohlgethan sey eine solche Berichts-Erstattung nicht aufs lange hinaus zu schieben (§. seq.) und daß endlich 4) der Richter zwar nach der Theorie der Rechte [b], nicht eben nöthig habe einer solchen Berufung einen Suspensiv-Effect beyzulegen, indessen doch derselbe nicht nur in dem Fall, wenn der Ober-Richter Bericht erfordert nicht weiter Hand einzuschlagen verbunden sey [c], sondern auch derselbe immer vorsichtiger handle, wenn er das weitere Verfahren sistirt, als wenn er weiter progredirt. Indessen ist auch hierbey eine Ausnahme in dem Fall, wenn ein Landesgesetz [d] ihm ausdrücklich vorschreibt, bey gewissen Arten von Berufungen sich an der Fortschreitung nicht hindern zu lassen, da er denn solches zu thun, und nach erfolgter Expedition in honorem provocationis zu berichten hat. Wobey endlich zu gedenken, daß gemeiniglich 5) in dem Schluß auf eine Ahndung gegen den Sachwalter oder auch die Part selbst, wegen der unzeitig ergriffenen Berufung [e], und auch wohl damit verbundenen Verunglimpfung des Richters angetragen zu werden pflege.

a. Siehe I. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 23.

b. Claproth in der Einleit. in den bürgerl. Proceß, §. 372.

c. Ja es verordnen sogar die Reichsgesetze, daß der Ober-Richter den Unter-Richter das Verfahren anders nicht untersagen soll, als wenn der Appellant seine Beschwerde wahrscheinlich gemacht hat. Reichs-Absch. von 1654. §. 94. Concept der Cammer-Gerichts-Ordn. II. 31. 16. III. 37. 2. Reichshofraths Ordn. II. 2.

d. In

d. In Churſachſen iſt deshalb in verſchiedenen Fällen vorgeſchrieben, daß der Richter ſich an dem weitern Verfahren nicht ſoll hindern laſſen, und ſodann erſt Bericht erſtatten. Siehe die vorhin §. 3. not. 3. 4. 5. angezogene Geſetzſtellen.

e. Schreibt das Geſetz eine Strafe vor, ſo hat der Richter ſich zu hüten nicht auf eine höhere anzutragen, es ſey denn, daß die Verunglimpfung ſehr hart wäre, auch iſt der Glimpf nicht auſſer Augen zu ſetzen.

§. 6.

Es tritt hierbey die Frage ein, ob in vorerwähnten Fällen die Anberaumung eines Termins zur Berichts-Ablöſung nothwendig ſey. Der rechtlichen Analogie nach ſcheint dieſes allerdings zu behaupten, und ein Richter wird wohl am vorſichtigſten handeln, wenn er die Bekanntmachung des Berichts-Abgangs nicht unterläßt, jedennoch auch auf den Fall, wenn derjenige, welcher die Berichts-Erſtattung veranlaßt, nicht erſcheint, oder den Bericht nicht ablöſet, ſelbigen demohngeachtet unter Bemerkung dieſer Verſäumniß erſtattet. In Churſachſen verordnet die Erl. Proc. Ordn. ad tit. 35. §. 7. und 8. „daß wenn ab inquiſitione, inhibitionibus, citatione monitorio, ingleichen von Publicatione eines Reſcripti, Beſcheids oder Urthels, oder ſonſt a futuro gravamine, ſowohl in Policey- und Diſciplin-Sachen, nicht weniger ab executione et immiſſione, ſubhaſtatione oder in cauſis cambialibus appellirt wird, der Iudex alſofort, und längſtens binnen 8 Tagen den Bericht ex officio und ohne dem Appellanten davon weitere Nachricht zu geben erſtatten ſolle, dagegen in den übrigen Fällen es bey dem zu Ablöſung der Apoſteln geordneten Fatali bewendet.

§. 7.

Sonst ist noch hierbey eine nützliche Beobachtungs-Regel bey dergleichen Extrajudicial-Appellationen gegen die von dem Richter den Partheyen bekannt gemachte Veranstaltungen, zumal wenn selbige in bloßen Berufungen bestehen, oder auf ein remedium supplicationis hinaus laufen, nicht sofort zur Berichts-Erstattung zu schreiten (§. 21. des vorigen Hauptstücks), sondern die Expedition hinauszusetzen, auf eine gewisse Zeit, und den, welcher sich eines solchen Aufzugs angemaßt zu bescheiden, „daß in so lange damit Anstand genommen, und ihm so und so viel Frist zu Beybringung eines höhern Befehls verstattet seyn solle," welchenfalls wenn nicht immittelst eine Berichts-Erforderung eingeht, alsdenn ungehindert verfahren wird.

§. 8.

Nicht selten kömmt es aber auch vor, daß der Richter sich Amts halber ohne Anrufen des einen oder des andern Theils bewogen sieht, eine Rechtssache an den höhern Richter zu bringen. Es geschieht dieses bald beym Anfang des Rechtslaufs, bald beym Fortgange desselben, und es ist unmöglich die mancherley Fälle zu bestimmen, da solches vorkommen kann. Beym Anfang eines Rechtsstreits kann es insonderheit geschehen, wenn der Richter ungewiß ist, ob er sich der Sache als competent unterziehen könne [a], oder er deswegen eine Collision besorgt, oder einen bereits eingetretenen Widerspruch anzuzeigen hat — ingleichen wenn er in Ansehung der Abfassung oder Insinuation der Ladung einiges Bedenken trägt, z. B. ob der Fall vorhanden, da wegen verweigerter Behändigung abseiten des ordentlichen Richters bey dessen höhern Behörde Beschwerde zu führen, oder aber Edictal-Ladung zu erlassen: ingleichen wenn er den höhern

Richter

Richter um die Gestellung einer Person zu ersuchen [b] hat, die eigentlich eines privilegirten Gerichtsstandes genießt im übrigen aber in der gegenwärtigen Sache vor dem Unterrichter vor dem die Sache angebracht Recht zu nehmen verbunden ist.

Noch mehrfältiger sind die Gelegenheiten zu dergleichen Berichten beym Lauf der Sache selbst, obschon der Unterrichter sich wohl vorzusehen hat, daß er nicht ohne Noth dem Oberrichter mit Anfrage-Berichten beschwerlich fiele [c], und wohl gar über Puncte anfrage, welche in den Gesetzen schon ihre Entscheidung finden.

a. Z. B. wenn bey einem Proceß strittige Landesgränzen mit einschlagen: desgleichen wenn der Richter selbst ein anscheinendes Interesse bey der Sache hat, u. s. w.

b. Dergleichen Berichte sind im Grunde nichts weiter als Requisitionen, welche aus Respect in Berichtsformen verabfaßt werden.

c. Nach dem römischen Recht sind dergleichen Berichte in ordentlichen Rechtssachen ausdrücklich in der Novelle 125 verboten, u. h. z. T. setzt sich zum wenigsten ein Unterrichter der Mißbilligung des Oberrichters, und der Remission der Acten ohne Resolution aus, wenn er ohne dringende und gegründete Veranlassung Amts halber Bericht erstattet. Siehe oben I. Hauptabtheilung III. Hauptst. §. 4. Cod. Aug. I. 333.

§. 9.

Dergleichen gegründete Ursachen zu einer Berichts-Erstattung über eine Rechtssache im Lauf derselben ex officio sind insonderheit folgende:

1. Wenn in dem Verfahren ein solcher Fall eintritt, von dem die Gesetze und Analogie der Rechte nichts gewisses disponiren:

z. B. wenn einer das Armenrecht sucht [a], und der Richter nicht glaubt, daß der nachsuchende darzu qualificirt sey: desgleichen bey Interventionen.

2. Wenn der Richter ungewiß ist, zu welcher Proceßart, und ob nicht die Concurrenz einer andern, insonderheit höhern Instanz mit einschlage, sich eine Rechtssache qualificire.

Z. B. wenn bey einem über Gemeinde-Anlagen entstehenden Streit zugleich mit von Anlagen zu geistlichen Gebäuden etwas vorkömmt, deren Bestimmung sonst fürs Consistorium gehört.

3. Wenn die Partheyen der Versendung der Acten an ein Spruch-Collegium widersprechen, und der Richter wegen besonders eintretender Umstände selbst zu decretiren Bedenken trägt.

Z. B. wenn die Sache den Gerichtsherrn betrift, oder eigene richterliche Facta einschlagen, ingleichen in Policeysachen in welchen die Acten-Versendung durch Landesgesetze untersagt ist.

a. Churſächs. Proc. Ordn. Tit. I. §. 14.

§. 10.

Ferner zähle ich hieher,

4. wenn von Ertheilung einer Localsentenz die Rede, und ein Rechtspunct einschlägt, in Ansehung dessen die Meynungen der Rechtsgelehrten dergestalt von einander abweichen, daß der Richter ungewiß ist, welche Meynung in foro Platz greife:

Von dieser Art sind die mancherley Anfragen bey der, in den Preußischen Landen etablirten Gesetz-Commission, davon im Corp. iur. Frider. P. I. tit. 13. §. 7—9. tit. 14. §. 44. P. II. tit. 1. §. 12. 20. tit. 6. §. 8. gehandelt wird.

5. wenn sich bey der Hülfsvollstreckung ein solcher Umstand äußert, daß der Richter bey der Ober-Instanz Rückfrage halten muß.

Z. B.

z. B. ein auswärtiges oder auch innländisches iudicium verweigert, auf ergangene Requisition die richterliche Assistenz: die gewöhnlichen Gradationen zur Hülfsleistung so weit sie in des Richters Gewalt stehen werden vergeblich angewendet, und es soll nunmehr zu gewaltsamern Zwangsmitteln als Nöthigungen durch Zuchthauß, wenn einer die ihm zuerkannte obligationem ad faciendum zu vollbringen sich hartnäckig verweigert, geschritten werden:

6. wenn gegen den Ablauf einer Nothfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht wird, und die Landesgesetze vorschreiben, daß der Unterrichter höhern Orts anfragen soll:

In Churſachſen a ist insonderheit in Ansehung der geringfügigen Sachen verordnet, „daß wenn einer oder „der andere Theil bey des Richters Ausspruch nicht „acquiesciren, sondern dawider, wie ihm intra decendium zu thun frey stehet etwas einwenden „wollte, hiervon unverzüglich zur Landesregierung Bericht mit Beyfügung der Acten und „gehaltenen Registraturen, auch angehängten „unmaaßgeblichen Gutachten zu erstatten."

a. Erläut. Proc. Ordn. ad Tit. I. §. 6.

§. 11.

Es ist hierbey in Betracht der Verschiedenheit der Gegenstände unmöglich gewisse Vorschriften, wie Berichte, welche durch vorerwähnte Gelegenheiten veranlaßt werden zu verabfassen an Handen zu geben. Auf allen Fall aber ist es wohlgethan,

1. Gleich im Eingang a die Veranlassung zu einer solchen Berichts-Erstattung bemerklich zu machen:

2. Das Factum und die Proceßgeschichte auf eben die Art wie vorhin [b] gelehret worden, in so weit herauszusetzen, als es auf die im Mittel liegende Frage Bezug hat, und sodann

3. zu der Anfrage selbst, worüber Verhaltungsbefehl erwartet wird, in der Art überzugehen, daß insonderheit der Punct, warum der Richter in den Gesetzen, und der Rechts Analogie keine zureichende Anleitung für den vorliegenden Fall finde, völlig ins Klare gesetzt werde.

a. I. Hauptabtheilung, II. Hauptstück. §. 8.
b. I. Hauptabtheilung II. Hauptstück. §. 14. und 15. II. Hauptabth. II. Hauptstück. §. 12.

§. 12.

Daß bey dem Rescripts-Proceß ebenfalls Gelegenheiten vorkommen, ausser den Fall einer gegen eine Entscheidung eintretenden Beschwerung Berichte zu erstatten, lehrt die Natur der Sache. Es treten hierbey die vorhin [a] gelehrten Principien ein, und es ist nur überhaupt hierbey annoch folgendes zu merken. Erstlich es muß eine Sache nur zur berichtlichen Anfrage gebracht, und also zum Rescripts-Proceß eingeleitet werden, als wenn die Angelegenheit ihrer Beschaffenheit nach oder nach ausdrücklicher Vorschrift der Landesgesetze zur Berichts-Erstattung qualificirt ist, z. B. Münz Reductions Sachen, causae minorennium, u. s. w.; zweytens, wenn vor der Entscheidung einer der interessirten Theile auf den Ober-Richter provocirt, so ist der Bericht nicht zu umgehen, allein es ist die Hinterziehung der ersten Instanz bemerklich zu machen, auch wohl mit gelegenheitlich anzuführen, wie man die Sache entschieden haben würde, wenn nicht eine Provocation in medio gelegen; drittens auf allen Fall muß ein solcher Bericht wie eine vollstän-

dige

dige Relation gefaßt, auch die Acten dergestalt instruirt seyn, daß der Richter in den Stand gesetzt werde, wenn er die Sache nicht ganz ad primam instantiam verweisen will, in materialibus zu decidiren: Viertens der Antrag wird gemeiniglich auf Rejection der Berufung und Remission an die erste Behörde gerichtet. Sonst ist hierbey auch noch dieses zu gedenken, daß der Richter, wenn unter mehrern concurrirenden höhern Instanzien eine schon einmal in causa rescribirt hat, auch im fernern Verlauf der Sache an diese zu berichten habe, weil man zum wenigsten in der Praxis die Meynung hegt, daß ein solches Rescript auf die ganze Sache eine Präventions-Wirkung hervorbringe.

a. Siehe das vorige Hauptstück. §. 21. und 22.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Bericht über eine gegen die Vollstreckung der Hülfe gebrauchte Provocation.

ad §. 3.

P. P.

Eine von N. gebrauchte Protestation und Appellation gegen die von uns veranstaltete Hülfsvollstreckung behindert uns in der zwischen gedachtem Appellanten und Johann Friedr. R. obschwebenden Rechts-Sache auf Klägers Anlangen die weitere rechtliche Gebühr zu verfügen, und legt uns die Verbindlichkeit auf, über diese im Mittel liegende Berufung gegenwärtigen unterthänigsten Bericht mit Beylegung der ergangenen Acten zu erstatten.

Wir entledigen uns dieser Obliegenheit in der Art, daß wir

1) die Geschichte des Processes, so weit sie auf den Gegenstand dieses Berichts einen directen Einfluß hat, vortragen,

2) die Gründe, weshalb der Appellant durch die verfügte Hülfsvollstreckung sich beschwert glaubt vortragen, und sodann

3) die Rechtfertigung unseres angefochtenen Verfahrens damit verbinden. Was

I.

die Proceß-Geschichte anlanget, so hat der gegenwärtige Appellant wegen einer Schuldforderung von fünfhundert Thalern Klage erhoben, die Sache bis zur condemnatorischen Sentenz betrieben, und es hat das auf Zahlung des libellirten Hauptstammes, der Zinnsen Rückstände, und der Unkosten sprechende Erkenntniß fol. nachdem solches in der Läuterungs-Instanz fol. bestätigt worden, die Rechtskraft beschritten. Wir haben hierauf auf Klägers Instanz

fol.

Termin zur Constitution des liquidi anberaumet, solches bey Beklagtens Nichterscheinen ex officio constituirt, und als der Kläger das Guth, welches Beklagter in S* unter unserer Gerichtsbarkeit besitzet, pro obiecto executionis angegeben, so haben wir mit Affigirung der Subhastations-Patente zu verfahren keinen Anstand genommen.

Es hat aber hierauf

II. der

II.

der Beklagte sich gegen diese executivische Verfügung einer Protestation und Appellation angemaaßt, und das Wesentliche der Beschwerungs-Gründe bestehet darinne, daß

1) nach Vorschrift gemeiner Rechte zur Subhastation der Grundstücke erst alsdenn zu verschreiten, wenn keine activa vorhanden, welches hier, da beträchtliche Aussenstände existirten nicht der Fall sey: daß

2) es ihm dem Schuldner höchstnachtheilig sey um einer so geringen Schuld willen sein 5000 Thl. werthes Guth zur Subhastation zu bringen, und ihn in den Fall zu setzen, durch Zuschlagung unter dem Werth eine beträchtliche Einbuße zu leiden, da durch Anlegung einer Sequestration dem Gläubiger binnen nicht langer Zeit zu den seinigen verholfen werden könne.

3) ꝛc. ꝛc.

Gehen wir nunmehr

III.

zu der Erörterung dieser vermeyntlichen Beschwerden über, so führen wir in dieser Absicht

quoad 1) an daß ꝛc. ꝛc.

Eben so gegründet können wir quoad 2) erwiedern, daß ꝛc. ꝛc. und am allerwenigsten möchte quoad 3) das unter dieser Numer aufgestellte Moment eine rechtliche Beabsichtigung verdienen, immaaßen ꝛc.

Wir können uns bey diesen Umständen zwar gewiß getrösten, daß Euer ꝛc. unser Verfahren als den Rechten angemessen zu erfinden, und die dagegen ergriffene Berufung gerechtest zu verwerfen geruhen werden, indes-

sen haben wir in honorem provocationis den bereits anberaumten General-Subhastations-Termin einstweilen und bis zu Einlangung hohen Befehls rückgängig gemacht, und wir stellen das weitere Euer 2c. höchsten Entschließung in derjenigen tiefsten Ehrerbietung anheim, in welcher wir zu 2c.

II.

Bericht worinnen die Entscheidung einer strittigen Rechtsfrage erbeten wird.

ad §. 10.

In einem zwischen . . . obschwebenden Rechtshandel, welcher gegenwärtig in der Lage sich befindet, daß es auf Ertheilung einer Definitiv-Sentenz ankömmt, können wir um so weniger Umgang nehmen, an Euer 2c. gegenwärtigen unterthänig berichtlichen Vortrag zu richten, da beyde Theile gegen die Versendnng der Acten an ein auswärtiges Spruch-Collegium protestirt, beyde um eine Local-Sentenz gebeten, und die ganze Entscheidung auf der unter den Rechtslehrern so strittigen Rechtsfrage beruhet:

„ob die Hypothecarien Klage gegen den dritten Besitzer „eines verpfändeten Grundstücks ehe noch der Haupt„Schuldner ausgeklagt, mit der rechtlichen Wirkung an„gestellt werden könne, daß nunmehr der Beklagte so„fort zur Zahlung oder Abtretung des hypothecirten „Grundstücks anzuhalten?“

Wir haben nicht nöthig auf die Geschichts-Erzählung dieses Rechtshandels, und des dabey zum Grund liegenden Factum weitläuftig einzugehen, und wir beschränken uns in dieser Absicht bloß dahin so viel anzuführen:

„daß

„daß A. gegen B. wegen einer von dem vorigen Besitzer „des Frey-Guthes zu L*, welches dermalen B. käuflich „an sich gebracht, contrahirten Schuld von ein tausend „Thalern, wofür bewegtes Freyguth jener Zeit unter„pfändlich verschrieben worden, hypothecarie geklagt, „Beklagter litem denunciiret — Litis Denunciat nicht „erschienen — die Schuld da selbige nicht zu bezweifeln „eingeräumt, die Ausflucht nondum factae excussionis „debitoris principalis entgegengestellet, und nach been„digtem Verfahren auf unsere Entscheidung provociret „worden."

Kömmt es solchemnach, und da quoad factum alles im Klaren beruhet, bloßerdings auf die Beantwortung vorerwähnter Frage an; so müssen wir um so billigeres Bedenken finden, hierunter eine Meynung anzunehmen, und bey unserm Decisum zum Grunde zu legen, da bekanntlich die Rechtsgelehrten in Ansehung dieses Puncts so merklich dissentiren, und obschon die mehresten für die bejahende Entscheidung stimmen, auch diese Meynung in Chursachsen durch ein eigenes Gesetz festgesetzt worden, dennoch nicht wenig Doctoren der gegenseitigen Meynung beypflichten, und darauf von einigen Dicasterien erkannt zu werden pflegt.

Es hat uns daher diese Verschiedenheit billig veranlassen müssen, diese Frage auf Euer 2c. hohe Decision auszustellen, und wir erbitten uns solche in derjenigen 2c.

III.

Bericht in welchem eine nicht in ordentlicher Proceßform verhandelte Civilsache dem Oberrichter, auf interponirte Berufung eines oder beyder Theile vorgetragen wird.

ad §. 12.

Eine rechtliche Irrung, welche über den Kauf eines in hiesiger Stadt auf der S* Gasse gelegenen in dem Catastro sub no. 194. aufgezeichneten Hauses entstanden, und die hierbey von Seiten des einen der Interessenten geschehene Berufung auf Euer 2c. Entscheidung und Ausspruch verpflichtet uns aus beyliegenden Acten folgendes gehorsamst vorzutragen. Johann August R* verkaufte sein vorerwähntes Hauß an Anton Heinrich M* vor 2000 Thaler — beyde Contrahenten brachten den Kauf bey hiesigem Stadtrath als der gewöhnlichen Gerichts- und Lehnstelle zur Bestätigung an, und da sich hierbey einiges Bedenken nicht fand, so waren wir eben im Begriff zur Confirmation zu schreiten, als Herrmann Conrad N. mit einer Protestation fol. 1. beyliegender Acten dagegen einkam und selbige darauf gründete, daß ihm das Näher-Recht ex iure incolatus et vicinitatis daran competire, er solches an gedachtem Hause auszuüben entschlossen sey, und daher da man gegenseits ihn an der Ausübung dieses unstrittigen Befugnisses behindern wolle sich vermüßiget sehe, nicht nur der gesuchten Bestätigung sub protestatione zu widersprechen, sondern auch darauf, daß man ihm, der sich ad idem offerire zur Niederlegung der Kaufsumme bey Gericht zulasse, und ihm das Hauß sofort in Lehn reiche, anzutragen. Wir beraumten hierauf einen Verhörstermin an, versuchten nach dem umständlichen Innhalt des Protocolls fol. 5. u. f. die Güte sehr mühsam, allein ohne

Erfolg,

Erfolg, indem vielmehr Gegnere unter Vorschützung der exceptionum renunciationis, venditionis gratiosae, iuris retractus fortioris u. s. w. auf die Gültigkeit des Kaufes bestunden, und darauf antrugen, das Depositionsgesuch zu verwerfen, und Gegentheile, wenn er von seinen vermeyntlichen Näher-Rechts-Aussprüchen abzugehen nicht gemeynt zu Anstellung einer ordentlichen Retractsklage anzuweisen, immittelst aber sich an Ausfertigung der Kaufs-Confirmation und Lehnsreichung in keine Wege hindern zu lassen. Wir ließen es uns hierauf angelegen seyn, Imploranten in die ordnungsmäßigen Wege zu weisen, ihm das Unschädliche der Confirmation, und die Nothwendigkeit der Anstellung einer förmlichen Näher-Rechts-Klage zu Gemüthe zu führen, und wir würden auch, da derselbe sich hierunter nicht begreifen wollen durch eine Weisung nach obengedachten Innhalt den Termin geschlossen haben, wenn nicht Implorant seiner Protestation inhärirt, daß sein Recht zu sehr im Klaren liege, als daß er erst in eine rechtliche Discussion gezogen werden könne, behauptet, und auf sofortige Berichts Erstattung an Euer 2c. angetragen, und sich berufen hätte. Es blieb uns also, da wir dem imploranstischen Petito, immaaßen das Recht oder Ausübung des Retracts bey den vorerwähnten entgegen gesetzten Ausflüchten in altiori beruhete, unmöglich fügen konnten, nichts übrig als Partibus den Tag des Abgangs des Berichts bekannt zu machen, worauf Implorant in einem Schreiben fol. 12. bis 15. die Klarheit seines Rechts, und den Ungrund der dagegen gebrauchten Einreden zu zeigen sich bemühet, Imploranten aber und zwar der Verkäufer fol. 16 — 19. der Käufer hingegen fol. 20 — 24. die Unförmlichkeit der gegnerischen Behauptungen herauszusetzen gesucht.

Wir

Wir haben bey diesen Umständen die anerbotene und anverlangte Deposition periculo petentis et salvo iure cuiusvis geschehen lassen, den überreichten Kauf-Aufsatz fol. 26. ad acta gebracht, und wir beschränken uns nunmehr dahin, dasjenige seiner Zeit in genaueste Erfüllung zu bringen, was Euer ꝛc. in der Sache uns anzubefehlen geruhen werden, die wir, daß der muthwillige Provocant in die gesetzmäßige Strafe werde verurtheilt werden, nicht zweifeln, und im übrigen ꝛc.

Dritte

Dritte Hauptabtheilung,

in welcher

von denjenigen Berichten

gehandelt wird, welche bey Untersuchungssachen, Rechnungs-Policey- und Lehns-Angelegenheiten, auch commissarischen Geschäften vorkommen.

Der dritten Hauptabtheilung

Erstes Hauptstück.

Von den Berichten, welche in Untersuchungssachen vorzukommen pflegen.

Erstes Hauptstück.

Von den Berichten, welche in Untersuchungssachen vorzukommen pflegen.

§. 1.

Ich gehe nunmehr zu denjenigen Berichten über, welche bey obwaltenden Untersuchungssachen zu erstatten vorfallen, und ich gehe hierbey in der Ordnung zu Werke, daß ich zuvörderst auf dasjenige, was bey dieser Art von Berichten in Ansehung der Instruirung der zugleich einzusendenden Acten besonders in Acht zu nehmen, sehe: sodann die verschiedenen Gelegenheiten, bey welchen im Lauf eines Untersuchungs-Processes die Erstattungen Berichts an die höhere Behörde nothwendig werden, anführe: hiernächst diejenige höhere Stelle an welche zu berichten bestimme, und endlich von der innern Einrichtung dergleichen Berichte nach Verschiedenheit der hierbey eintretenden Fälle handele.

* So viel Churſachsen betrifft, so sehe man über den Gegenstand des gegenwärtigen Hauptstücks nach die Generalia von 1770. und 1783. über das Verfahren in Untersuchungssachen: ingleichen die Hayni- und Richterische Digesta iur. saxon v. Inquisition, Inquisitions-Acten, Inquisitional-Artikel, Inquisitions-Proceß.

§. 2.

Sehe ich erstlich auf dasjenige, was bey Instruirung der in einer Untersuchungssache gehaltenen Acten bey deren Einsendung mit Bericht vorkömmt, so habe

ich in dieser Absicht im Allgemeinen zu berühren, daß auch bey dieser Art von Acten, deren Anlegung nach der chronologischen Ordnung, und also nach der Reihe wie die Denunciationen, Vernehmungen, Requisitorialien, Vertheidigungsschriften erfolgen, und eingehen, geschehe, und daß zwar der Regel nach, wenn mehrere Theilnehmer an einerley Vergehen vorhanden, nicht über einen jeden ein besonderes Actenstück gehalten, sondern nur eines angelegt werde, jedennoch dem richterlichen Ermessen überlassen bleibe, bey besondern Umständen von dieser Regel eine Ausnahme zu machen [a]. Wächst im übrigen ein solches Actenstück zu einer unbequemen Größe an, so wird ein zweytes Volumen und sofort angefangen, wobey man dahin zu sehen hat, daß man den Anfang mit einem neuen Actenstück am natürlichsten alsdenn zu machen habe, wenn ein wichtiger Abschnitt in der Sache vorkommt, z. B. bey dem Anfang der Special-Inquisition, u. s. w. Daß solche Stücke, welche auf die Constituirung des corporis delicti Bezug haben, z. B. gefundene Giftkugeln u. s. w. in die Acten zu heften, oder selbigen beyzulegen [b], lehrt die Natur der Sache.

a. Es ist dieses z. B. der Fall, wenn gegen eine personam honestam ein entfernter Verdacht entsteht, daß selbige an einem in Untersuchung gezogenen Vergehen ex post durch Erkauf entwendeter Sachen, Mitwissenschaft in Verheimlichung oder sonst Theil genommen, und also ein Socius criminis adiuvans geworden sey, da man denn wenigstens vor der Hand die desfallsigen Erforschungen in die Criminal-Acten selbst aufzunehmen Bedenken findet.

b. Siehe oben I. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 15. Anmerk. 2. Ist das Volumen nicht zu groß, so wird es in Pappier geschlagen, zusammen gesiegelt, und schicklichen Orts z. B. hinter die Besichtigungs-Registratur oder das visum repertum in den Acten angestochen, ausserdem aber in Capseln oder besonders beygelegt. Seeger de sectione cadaverum diss. 2. Leipzig, 1768.

§. 3.

§. 3.

In Ansehung des Rubricirens solcher Acten ist nichts besonderes zu bemerken, als daß auf dem rubro die Personen, welche in der Untersuchung befangen, sämmtlich: das genus delicti oder auch die mehrern Arten von Verbrechen welche begangen worden, oder begangen worden seyn sollen: das iudicium wo die Sache anhängig, und endlich die Zeit des Anfangs der Untersuchung bemerkt werde: im übrigen aber man sich gemeiniglich, so lange die summarische Untersuchung dauert, oder bey kleinern Vergehen des Ausdrucks **Untersuchungs-Denunciations-Acten** nach verhängter Special-Inquisition aber des Worts Acta inquisitionis bediene. Als z. B.

Untersuchungs-Acten

gegen N. N.

M. M.

&c.

wegen angeblich verübten Straßenraubs, und begangenen Münzverbrechen,

ergangen vor dem Stadtrath zu L. 1785.

Bey dem heut zu Tage aber sehr seltenen Anklage-Proceß wird nächst vorhergehenden der Ankläger in rubro benannt, so auch gemeiniglich in Denunciationssachen. Auch verstehet sich von selbsten, daß auch bey dieser Art von Acten die eingegangene Urthel und Rescripte höherer Instanzen [b], auf der Aussenseite, mit Angabe des folii, wo selbige anzutreffen, bemerkt zu werden pflegen.

a. Koch in instit. iur. crim. § 1781.
b. Siehe oben I. Hauptabtheil. 1. Hauptst. §. 16. u. 17.

§. 4.

Vorzüglich nöthig und nützlich ist bey dieser Art von Acten die Fertigung eines genauen Actenverzeichnisses. In Ansehung der Fertigung eines solchen Verzeichnisses richtet man sich nach der oben [a] gegebenen Anweisung, und wenn die Acten aus mehreren voluminibus bestehen, so wird über die Special-Repertoria ein General-Repertorium gefertiget.

In Churſachsen insonderheit ist die Beyfügung eines solchen Verzeichnisses in fronte eines jeden Actenstücks durch ein ausdrückliches Gesetz [b], bey zehen Thaler Strafe vorgeschrieben, und „es sollen darinne „alle Hauptumstände, als wo die Denuncia„tion oder Veranlassung zur Untersuchung die „summarische und articulirte Vernehmung des „Inquisiten, das Zeugenverhör, die Specifica„tionen, Würderung und eydliche Bestärkung „gestohlner Sachen, die Confrontationes, Urthel, „Defensiones, Registraturen über die vollstreckte „media eruendae veritatis, abgelegte Purgatoria und „dergleichen Hauptnachrichten zu befinden „seyn," genau angegeben werden.

a. Siehe oben I. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 18.

b. Generale von 1747. in Cod. Aug. I. 367. u. f. ingleichen Generale vom 30. April 1783.

§. 5.

Es versteht sich hierbey von selbst, daß in dem Fall, wenn die Acten ganz oder zum Theil bey dem Richter, wenn er den Bericht erstatten muß, nicht bey Handen oder nicht entbehrt werden können, es eben so gehalten werde wie oben [a] gelehrt worden. Auch folgt es aus

der

der Natur der Sache, daß mit dergleichen Berichten, und Acten der Geheimhaltung halber alle Vorsicht anzuwenden sey, daher bey hierzu vorzüglich geeigenschafteten Fällen die Einschliessung an das Directorium des Collegii an welches der Bericht gerichtet nicht ungewöhnlich ist. In Ansehung der Bemerkung der Nothwendigkeit der schleunigen Expedition halber auf der äussern Tectur verweise ich auf das obige [b].

a. §. 15. des oben angeführten Hauptstücks.
b. §. 20. des angef. Hauptstücks.

§. 6.

Gehe ich nunmehr zweytens auf die verschiedenen Gelegenheiten über, bey welchen ein Richter in Untersuchungssachen zur Erstattung eines Berichts an höhere Behörde sich verpflichtet oder doch veranlasset siehet, so habe ich hierbey theils einige allgemeine Bemerkungen hierüber mitzutheilen, theils die vorzüglichsten Fälle selbst anzugeben, wo dem Richter Bericht zu erstatten obliegt, oder selbiges zum wenigsten räthlich ist. In der erstern Absicht gedenke ich zuvörderst, daß auch bey dieser Art von gerichtlichen Beschäftigungen ein Richter den doppelten Abweg vermeiden müsse, daß er weder mit unnöthigen Anfragen über Puncte, wo die Natur der Sache, Gesetz oder rechtliche Analogie ihm schon den Weg zeigen, den Oberrichter behellige, noch aber auch es daran in solchen Fällen ermangeln lasse, in welchen die Unterlassung für eine unziemende Ausdehnung der Gewalt abseiten des Unterrichters angesehen werden könnte. Daher auch hier wohl das beste seyn möchte, im zweifelhaften Fall lieber einen Bericht zu viel als zu wenig zu erstatten, und es läßt sich ein superfluum in Criminalfällen um so leichter entschuldigen, da die Carolinische Hals-Gerichts-Ordnung [a] in unzähligen Stellen die Richter anweißt sich in bedenklichen Fällen

Rath zu erholen. In Sachsen waltet hierunter ein merklicher Unterschied unter den Aemtern und den Patrimonial Gerichten ob, indem erstern in mancherley Fällen die Berichts Erstattung obliegt, in welcher bey letztern es nicht wesentlich nothwendig ist [b]. Berufungen der Personen, welche in Untersuchung befangen, an den Ober-Richter sind, in der Regel keine nothwendige Veranlassungen zu Berichts Erstattungen [c], und sie haben auch ordentlicher Weise keinen Suspensiv-Effect, ausser wenn von einer Strafvollstreckung selbst, oder einer sehr präjudicirlichen Handlung, z. B. Special-Inquisition, Confrontation und dergleichen die Rede.

a. Siehe insonderheit den art. 7. der Carolinae et Interpr. ad h. a.

b. Man sehe hiervon mit mehrern nach die Haym- und Richterische Digesta iur. Saxon. sub art. Beamte, ingleichen Inquisition, nebst den vorangeführten Churfächsis. Generalien.

c. Leyser de appellat. in causis criminal. insonderheit Cap. VI. § 3 seq. Indessen ist fast in jedem Fall die Berichts-Erstattung das rathsamste.

§. 7.

Wende ich mich zu den einzelnen Fällen selbst, welche zu Erstattung eines Berichts geeigenschaftet sind, so unterscheide ich in dieser Absicht den Anfang, den Fortgang, und endlich die Endschaft einer anhängigen Untersuchung von einander, und da die Angabe aller möglichen Veranlassungen zu Berichts-Erstattungen unthunlich ist, so erwähne ich bey jeder der angegebenen Haupt-Epoquen nur die vorzüglichsten und häufigsten Gelegenheiten zu berichtlichen Vorträgen.

§. 8.

Bey dem Anfang einer Untersuchung tritt der Fall einer Berichts Erstattung vornehmlich alsdenn ein:

1) wenn

1) wenn eine unter des Richters Gerichtsbarkeit wohnhafte Person, welche aber eines befreyeten Gerichtsstandes genießet, eines Verbrechens verdächtig wird.

2) wenn eine Untersuchung über ein Verbrechen entsteht, welches auf den Regenten oder den Staat selbst einen nahen Bezug hat, oder ein solcher ausserordentlicher Vorfall dabey vorkommt, an dessen zeitiger Wissenschaft den höhern Instanzien gelegen seyn kann:

3) wenn zwischen mehrern Instanzien eben desselben Landesherrn, oder auch mit benachbarten über einen Inquisitionsfall Streitigkeiten und Collisionen entstehen:

4) wenn von Auslieferung eines Verbrechers extra territorium die Rede:

5) wenn der Richter, welcher mit einer Untersuchung beschäftiget ist, sich über unterlassene rechtliche Assistanz anderer Gerichtsstellen zu beklagen hat.

6) Wenn die Ertheilung eines sichern Geleits vorkömmt.

7) Wenn überhaupt der Richter ungewiß ist, ob mit der Untersuchung zu verfahren sey, oder nicht?

§. 9.

Noch häufiger sind die Gelegenheiten zu Berichts-Erstattungen im Lauf einer Untersuchung selbst, und ich zähle hieher insonderheit folgende Fälle:

1) wenn die summarische Untersuchung geendiget ist und nun angefragt wird, ob zur Special-Inquisition zu verschreiten:

2) wenn ein auswärtiges Erkenntniß eingehet, welches dem Oberrichter einzusenden,

3) wenn von der Loslassung des Verbrechers gegen Cautionsbestellung die Rede:

4) wenn eine Abweichung von der gewöhnlichen Vorschrift des Untersuchungs-Processes nothwendig zu werden scheint, z. B. in Verstattung der Actenvorlegung zu einer Zeit, wo dieselbe sonst nicht gewöhnlich, Substituirung eines andern Erforschungsmittels als des erkannten, anderweiter Defension, u. s. w.

5) Wenn der Richter eine Ursache zu haben glaubt, bey dem Oberrichter auf sofortige Strafbestimmung statt der weitern Fortsetzung der Untersuchung anzutragen.

6) Wenn sich der Richter veranlaßt sieht, auf ein ausserordentliches Erforschungsmittel, z. B. duriorem carcerem, eine leichte Züchtigung oder dergleichen bey eintretenden besondern Umständen anzutragen.

7) Wenn der Vollstreckung des erkannten medii eruendae veritatis ein wichtiges Bedenken in den Weg tritt.

8) Wenn in den Landen wo keine Tortur mehr Statt findet, der Fall der Ablieferung zur Detention in einem Zuchthauß eintritt, u. s. w.

§. 10.

Bey der Endschaft einer Untersuchungssache ist der Fall einer Berichts-Erstattung gemeiniglich alsdenn vorhanden:

1) Wenn eine Untersuchung gegen eine Person, so des befreyeten Gerichtsstandes genießt, Commissionsweise anhängig gewesen, und also die Schuldigkeit des beauftragten Richters erfordert dem Oberrichter über die Art und Weise wie er den Auftrag befolgt, und wie weit es mit der ihm übertragenen Untersuchung gekommen, Rechenschaft abzulegen:

2) wenn

2) wenn das Endurtheil dem Oberrichter resp. zur Eröffnung und Bestätigung einzusenden, ehe es dem in Untersuchung befangenen zu eröffnen oder gar zum Vollzug zu bringen.

3) Wenn eine Untersuchung zu Ende gehet, von welcher nach der Beschaffenheit des Vergehens gleich beym Anfang derselben dem Oberrichter Anzeige zu thun gewesen:

4) Wenn Abolition eines Vergehens halber von dem in Untersuchung gezogenen gebeten wird:

5) wenn der Verbrecher um anderweite Vertheidigung gegen das Straf-Erkenntniß nachsucht:

6) wenn der Verbrecher um Verwandlung der erkannten Strafe bittet.

§. 11.

Wende ich mich nun drittens zu der Bestimmung der Frage: an welchen Oberrichter die Unter-Instanz in den vorhererwähnten Fällen Bericht zu erstatten hat, so verweise ich auch hier zuvörderst auf die vorhin festgesetzte Regel, daß jede Berichts-Erstattung an den iudicem proxime superiorem gerichtet seyn müsse. In Ansehung der Concurrenz mehrerer Ober-Instanzien, welchen concurrens iurisdictio zustehet, ist hier zu gedenken, daß so viel die höchsten Reichsgerichte anlanget der Fall einer Berichts-Erstattung an selbige von ständischen iudiciis um so seltener vorkommen könne, da in peinlichen Sachen nach den Reichsgesetzen keine Appellation statt findet [a]. Indessen hebt dieses die Beschwerden über ständische iudicia in Ansehung nichtiger oder illegalen Verfahrens in Untersuchungssachen in keine Wege auf [b], und in einem solchen Fall pflegen von den höchsten Reichsgerichten Berichte erfordert zu werden, in Ansehung deren Verabfassung sich nach dem was oben [c] überhaupt,

und

und insonderheit von Rechtfertigungs- und Verantwortungs-Berichten gelehrt worden ist, zu richten. Auch kommen Berichte in Untersuchungssachen an die Reichsgerichte alsdenn vor, wenn von selbigen auf einen Reichsstand eine Untersuchungs-Commission erkannt worden, in welchem Fall dann im Lauf der Untersuchung bey vorfallenden eine Anfrage erheischenden Umständen, und auf allen Fall beym Austrag der Sache von den subdelegirten Räthen an die Commissions-Höfe, und von diesen ad Imperatorem Berichte erstattet zu werden pflegen [d]. Den Verhältnissen zwischen erwähnten höchsten Reichsgerichten nach [e] fließen, dergleichen Untersuchungs-Commissionen von dem Reichshofrath allemal aus, da jedoch das Cammer-Gericht über die Cameral-Personen die Criminal-Jurisdiction ausübet [f], so ist auch hier der Fall einer Commissions-Ertheilung zuweilen vorhanden. Bekanntlich stehet dem Sächs. Hofgericht, ingleichen dem Appellations-Gerichte zu Dreßden keine Competenz in dieser Art von Rechtssachen [g] zu, und also gehen auch die Berichte in Untersuchungssachen allemal an die Regierungen. In manchen Landen ist es gewöhnlich, daß der weltliche Richter bey gewissen Verbrechen nach vollendeter Untersuchung auch an den geistlichen Richter zum Behuf der Bestimmung der Kirchen-Censur berichten muß.

a. Reichsabsch. von 1530. §. 95. Cammer-Gerichts-Ordn. P. II. tit. 28. §. 5. tit. 31. §. 14.
b. Cramer in den Wezlarischen Nebenstunden Theil XXII. S. 64. u. f.
c. I. Hauptabth. II. Hauptst. §. 23.
d. Siehe hiervon das III. Hauptst. dieser Hauptabth.
e. Moser von Kaiserl. Untersuchungs-Commissionen Cap. III. in dessen Einleit. zum Reichshofraths-Proceß. S. 429. f. Tasinger in der in der folg. Note angezog. Stelle.
f. Tasinger in den instit. iur. cameralis §. 393. b. 459. 1091. seq.

g. Man

z. Man sehe hiervon die Ober- und Hofgerichts-Ordnungen nach, und es tritt jedoch hierbey die oben erwähnte reichsgerichtliche Analogie ein. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 31.

§. 12.

Ich komme endlich auf die innere Einrichtung der in Untersuchungssachen zu erstattenden Berichte, und ich handele davon in der Maaße, daß ich was in jedem der vorhin einzeln angegebenen Fälle in Obacht zu nehmen kürzlich erwähne.

* Kersten practisches Handbuch für kursächsische Gerichtsverwalter und Dorf-Gerichtspersonen, Dreßden und Leipzig, 1783. 8. S. 126. f.

§. 13.

Was nun erstlich die beym Anfang eines Untersuchungs-Processes vorkommende Berichte, und insonderheit den dabey bemerkten ersten Fall einer gegen einen, eines befreyeten Gerichts-Standes genießenden bevorstehenden oder bereits angehobenen Untersuchung anlanget, so kann dieser Fall auf eine doppelte Art eintreten, nachdem ob von einem solchen Vergehen die Rede, auf welches die Gesetze eine Lebens- oder doch eine harte Leibesstrafe bestimmen oder nicht. Im letztern Fall hat der Unterrichter bloß die Anzeige zu bewirken, die Beweißthümer des zu Schulden gebrachten Vergehens, so weit sie ohne Vernehmung des angeschuldigten selbst, und ohne weitläuftige Untersuchung und Befreyung derer, welche um die Sache Wissenschaft haben, zu den Acten zu bringen gewesen, anzuführen, und den Oberrichter die weitere Verfügung zu überlassen. Im erstern Fall hingegen sind die indicia des begangenen Verbrechens entweder von einer solchen Beschaffenheit, daß sie den Beschuldigten zur Captur qualificiren oder nicht,

oder der Richter hat zum wenigstens Bedenken ohne höheres Vorwissen mit der Verhaftung vorzuschreiten. Ist das letztere, so verfährt der Unterrichter eben so wie im vorigen Fall, jedoch so, daß er hier zuvörderst wegen der größern Wichtigkeit des Vergehns das corpus delicti und die Beschaffenheit der indiciorum in actis in ein näheres Licht setzt, auch die Sorgfalt für die Geheimhaltung verdoppelt. Ist hingegen das erstere, so muß zwar ebenfalls die berichtliche Anzeige bewirkt werden, allein der Unterrichter muß in einem solchen Bericht 1) die Veranlassung zur Untersuchung, es sey nun öffentlicher Ruf, Notorietät oder Denunciation anführen: 2) die Wichtigkeit des Argwohns, und die Art und Weise der Vollstreckung der Arretirung heraus setzen: 3) der auf den Fall, da Inhaftat ein öffentliches Amt verwaltet, zu dessen interimistischer Verwaltung getroffenen Veranstaltungen gedenken, 4) das Resultat der ersten Vernehmung, und der in Ansehung des corporis delicti im ersten Augenblick geschehen könnenden Erforschung angeben: und endlich 5) die weitere Veranstaltungen wegen Fortsetzung der Untersuchung, oder Abänderung der sub no. 3. erwähnten provisorischen Vorkehrungen dem Ermessen des höhern Richters anheim stellen. Es braucht hierbey keiner Erinnerung, daß ein solcher Bericht an die Instanz, der die in Untersuchung zuziehende Person unterworfen, also z. B. bey delictis clericorum an die Consistorien zu erstatten, und diesen die Communication mit der höhern Behörde, die in peinlichen Fällen einzugreifen habe, zu überlassen sey.

§. 14.

Der zweyte Fall, da beym Anfang einer Untersuchung eine Berichts-Erstattung eintritt, ist vorgedachtermaaßen der, wenn das in Untersuchung gezogene Verbrechen

brechen entweder den Regenten und Staat selbst angeht, oder doch einen solchen Vorfall betrift, an dessen Wissenschaft dem vorgesetzten Collegio merklich gelegen seyn kann. Ich zähle dahin die Verbrechen der beleidigten Majestät, Aufruhr, die Münzverbrechen, Entdeckung von Räuberbanden, und überhaupt solche Vergehen, bey welchen die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Bewahrung des Publicum für beträchtlicher Gefahr, Schaden und Nachtheil die Meldung an höhere Behörde zur Obliegenheit macht. In einem Bericht dieser Art geht man ebenfalls in der Art zu Werke, daß man 1) die Veranlassung zur gegenwärtigen Untersuchung anführt, sodann 2) wie weit man mit der Untersuchung zur Zeit gekommen, und wegen der mit eintretenden Concurrenz anderer Gerichte kommen können, referirt; 3) erwähnt wie man darinne vorzuschreiten, und was vor Mittel man zu Eruirung des factum und Entdeckung der Mitschuldigen anzuwenden gedenke, und endlich 4) unter Erbittung der Verhaltungs-Befehle, daferne einige Ungewißheit hierunter obwalten sollte, auch Antrag auf erforderliche Verfügungen an andere Instanzien, militarische Hülfsleistung u. s. w. die baldige Zurücksendung der Acten in Erinnerung bringt.

* In Churſachsen ist es ohnehin ausdrücklich vorgeschrieben, daß ungewöhnliche Vorfälle dem Directorio der Landes-Regierung gemeldet werden sollen. I. Hauptabtheil. III. Hauptstück. §. 18.

§. 15.

Bey entstehenden Collisionen, als dem vor angegebenen dritten Fall, kömmt die Berichts-Erstattung bald alsdenn vor, wenn über die vom andern Theil geführte Beschwerde Bericht erfordert wird, bald wenn der Richter ex officio die Sache berichtlich zur Wissenschaft des Oberrichters bringt. Im erstern Fall hat ein solcher

Bericht

Bericht die Natur eines Verantwortungs- und Rechtfertigungs-Berichts [a], in beyden Fällen aber führt der Berichterstattende, die Gründe seiner Befugniß, z. B. vorhandene Gränzbeziehungen, Recesse, Reverse, factische Umstände, constatirtes Herkommen im hellesten Licht an, und bittet unter abschriftlicher Beybringung der für sich angezogenen Urkunden ad acta, Beylegung der über ähnliche Fälle gehaltenen Acten oder sonstigen Beweißthümer auch Erwähnung der bereits erlassenen Protestations- und Reprotestationsschreiben oder anderer pro conservando vel recuperando iure ergriffenen Maaßnehmung ihn bey seiner Competenz durch Strafbefehle an den ihn beeinträchtigenden Richter, wenn derselbe dem iudici superiori ad quem unterworfen, oder durch Erlassung der erforderlichen Vorstellung an die auswärtige Behörden kräftigst zu schützen.

a. Siehe oben I. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 23.

§. 16.

Bey angetragenen Auslieferungs-Fällen der Verbrecher als dem vorhin angeführten vierten Fall ist ein Unterschied zu machen, ob das iudicium, welches die Ausantwortung eines Verbrechers anverlangt ein innländisches oder ein ausländisches Gericht sey. In jenem Fall bedarf es zum wenigsten bey Patrimonial-Gerichten überhaupt keiner Berichts-Erstattung, und auch bey Aemtern zum wenigsten alsdenn nicht, wenn schon Reverse vorhanden, welche die Extradition an das iudicium, welches selbige begehrt, zur Pflicht machen. In diesem Fall hingegen muß allemal Bericht erstattet werden, es sey denn, daß von der Auslieferung eines aus dem Gefängniß, oder wenigstens nach erfolgter Ergreifung entsprungenen Missethäters die Rede sey, da diese rechtliche Willfahrung ohnehin nicht zu versagen, und es werden hierbey die Gründe des Anlangens, die Anerbietung des

reciproci, die Beschwerlichkeit und Unkosten, deren man sich dadurch disseits entschüttet herausgesetzt, und das weitere höherer Entschließung anheim gestellt.

a. Promtuarium iuris Bertochio-Hommelianum v. remissio delinquentium. Siehe auch die Haym- und Richterische Digesta iur. Saxon. v. Verbrecher.

§. 17.

Bey dem vorbemerkten fünften Fall, wenn ein Richter seine Beschwerde über unterlassene rechtliche Hülfsleistung gegen ein anderes Gericht seinem Oberrichter berichtlich vorzutragen sich vermüßiget siehet, hat derselbe 1) einen allgemeinen Eingang von dem Anfang der Untersuchung, und wie weit es damit gekommen, jedoch nur in so weit es des Zusammenhangs und des in Frage seyenden Gegenstandes halber erforderlich, vorauszuschicken: sodann 2) die Nothwendigkeit, weshalb eine andere Gerichtsstelle um dieses oder jenes zur Vervollständigung der Untersuchung diesem requirendo zu ersuchen gewesen, ins Licht zu setzen: 3) die gegenseitigen Verweigerungs-Ursachen anzuführen, und zu widerlegen, oder das unbillige und ordnungswidrige in dem jenseitigen Stillschweigen auf wiederholtes Erinnern: item das unbefriedigende dessen, was man gegentheils gethan zu zeigen, und endlich 4) die Bitte um Strafbefehle oder Interceſſionalien, an gegenseitige höhere Behörden nachdem ob der, über den Beschwerden geführt wird, eben demselben Richter unterworfen, oder ein auswärtiger ist, zu verbinden.

§. 18.

Eben so kommen auch Berichts-Erstattungen beym Anfang einer Untersuchung alsdenn vor, wenn derjenige, welcher [a] in Untersuchung gezogen werden soll, ein sicher Geleit sucht. Gemeiniglich wird dieses von dem Incul-

paten bey der höhern Behörde selbst gesucht [b], und von dieser der Bericht des Unterrichters erfordert, bey welcher es denn auf die zwey Fragen ankömmt: einmal ob Hoffnung vorhanden eines solchen Verbrechers annoch habhaft zu werden: zweytens was derselbe annoch im Vermögen besitze, und in wie fern also derselbe hinreichende Real-Caution zu bestellen im Stande sey, oder man sich etwa mit bloßer juratorischen Caution, oder zum Theil mit bürgschaftlicher Sicherheitsbestellung de iudicio sisti et iudicatum pati aut solvi zu begnügen haben werde [b]. In einem solchen Fall also erwähnt der Richter im Eingang, das angebrachte Gesuch und die respective eingelangte Berichts-Erforderung als die Veranlassung zum gegenwärtigen Bericht, referirt sodann so weit es der Vorliegenheit nach nöthig dasjenige was bisher in Ansehung der in Frage seyenden Untersuchung ergangen und erläutert hierauf die vorerwähnte doppelte Frage, indem er glaubhafte Nachrichten von dem was bisher zu Erlangung des Inquisiten geschehen, z. B. die Steckbriefe, erlassene Requisitionen, u. s. w. zu den Acten bringt, und den Vermögenszustand, die Auffindung der Bürgen, deren Tauglichkeit bestimmte oder unbestimmte Erklärung, u. s. w. mit möglichster Genauigkeit zu erforschen sucht.

a. Promtuarium iuris alleg. s. Voce salvus conductus.
b. In Thursachsen kann zwar ein Salvus conductus auch bey Aemtern und Gerichten gesucht werden, Carpzov in pract. rer. crimin. quaest. 112. no. 23. und 27. indessen ist es immer wohlgethan, wenn ein solches iudicium bey bedenklichen Fällen Bericht erstattet. Siehe Decis. 76. und vorerwähnte Generalien.

§. 19.

Endlich rechne ich hieher die Anfrage-Berichte über die Frage, ob überhaupt mit der Untersuchung vorzuschreiten

schreiten sey oder nicht? Eigentlich ist es nun zwar wohl die Sache des Richters die Beschaffenheit der Anzeigen nach der Vorschrift der Rechte selbst zu prüfen, und es steht auch zum wenigsten den Patrimonial Gerichtsstellen wohl frey, sich darüber bey bedenklich scheinenden Fällen, von einem Schöppenstuhl Rechtens belehren zu lassen [a], indessen kommt es doch nicht selten vor, daß hierüber Anfrage-Berichte an die Collegia erstattet werden. In solchem Fall ist denn 1) die Veranlassung der Anstellung einer Untersuchung z. B. öffentlicher Ruf, Denunciation, anonymische Anzeigen zu berühren: 2) dasjenige, was zur Constatirung und Berichtigung des corporis delicti dient unter Hinweisung auf die Acten anzuführen: 3) die Beschaffenheit der indiciorum, insonderheit die ein indicium remotum commune ausmachende Lebensart desjenigen, der des vorgekommenen Vergehens verdächtig, die Glaubwürdigkeit des Denuncianten, u. s. w. herauszusetzen, 4) die gegentheiligen Umstände nicht unerwähnt zu lassen, und sodann 5) den Befehl des Oberrichters sich zu erbitten.

a. Churſächs. Erledigung der Landesgebrechen von 1712. §. 5. Peinl. Halsger. Ordn. art. 7.

§. 20.

Ich wende mich zu der innern Einrichtung der im Lauf einer Untersuchung selbst vorkommenden Berichte und zwar zuerst zu dem Fall, wenn nunmehr die summarische Untersuchung vollendet, und davon die Frage ist, ob mit der Special-Inquisition verfahren werden solle? oder nicht. In den mehresten Landen hängt die Entscheidung dieser Frage nicht von dem Ermessen des Unterrichters ab, sondern es ist solchenfalls die Einholung eines Rechtsspruchs anbefohlen, oder es muß, welches insonderheit bey Aemtern mehrentheils der Fall, Bericht an die Landes-Regierungen erstattet werden [a]. Wenn

aber auch eine solche Vorschrift nicht vorhanden, so thut ein Unterrichter immer wohl, einen von beyden Wegen zu gehen, zumal wenn von einer Person von gewissem Ansehen die Rede oder er zweifelhaft ist, ob die vorhandene Indicia zu einer so präjudicirlichen Vorschrift als die Special-Inquisition ist geeigenschaftet seyn dürften. Er entschüttet sich durch eine solche Vorsicht aller nachherigen Verantwortung, und vom Inculpaten zu erhebender Ansprüche, und ein in diesem Fall zu erstattender Bericht wird so eingerichtet, daß der Concipient 1) die Veranlassung zu der gegenwärtigen Untersuchung: 2) den bisherigen Ergang derselben, die Berichtigung des corporis delicti und insonderheit den wesentlichen Inhalt der Aussagen: 3) die Beschaffenheit der indiciorum anführt, und nunmehr 4) die Frage, welche zu dem Bericht Anlaß giebt [b], ebenfalls mit einem Gutachten [c] beyfügt, und um desfallsigen Verhaltungs-Befehl bittet [d].

a. Wie es in Chursachsen hierunter nach Unterschied der Verbrechen gehalten werde, lehrt das Generale vom 30. April 1783 §. 8.

b. Es ist hier der Fall, in welchem auch die Frage, welche zu der Erstattung des Berichts den Anlaß giebt, gleich im Eingang bemerklich gemacht werden kann. Siehe oben I. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 11.

c. Es ist dieses um so nöthiger in den mehresten, insonderheit zweifelhaften Fällen, da der Ober-Richter auf das Urtheil des Unterrichters der den Inculpaten genauer kennt vorzügliche Rücksicht zu nehmen pflegt. Hommel in rhapsod. obs. 632.

d. Sind der Inculpaten mehrere, so werden, wenn bey allen die Umstände gleich, selbige im Bericht zusammengefaßt, ausserdem aber wird jeder in dem Bericht selbst abgesondert, oder es werden auch wohl über jeden besondere Inserat-Berichte erstattet.

§. 21.

Der zweyte vorhin §. 9. erwähnte Fall war der: wenn ein auswärtiges Erkenntniß eingehet, welches dem Richter einzusenden obliegt. In den mehresten Landen müssen die Aemter alle in Untersuchungssachen eingehende Erkenntnisse zur höhern Behörde uneröffnet einsenden, und die Patrimonial-Gerichte haben solches bey den Endurtheilen, wenn selbige eine Todesstrafe mitbringen, ebenfalls jedoch wie sich verstehet entsiegelt, und vor der Publication zu bewirken [a], welchenfalls denn der Begleitungs-Bericht in einer bloßen ganz kurzen Erwähnung der Veranlassung der Untersuchung des Ergangs derselben, allenfalls der Haupt-Vertheidigungs-Gründe, und der Bitte um Remission der Acten und Sentenz bestehet. Uebrigens aber kömmt eine solche Einsendung eines eingegangenen Urthels auch alsdenn vor, wenn es offenbar contra ius in thesi, oder contra acta gesprochen, und also der Richter bey dessen Vollstreckung gegründetes Bedenken findet. Ingleichen wenn derjenige, welcher in Untersuchung befangen, gegen die Vollstreckung eines publicirten Zwischenurthels sich auf höhern Ausspruch [b] beruft.

a. Cod. Aug. I. 1157.

b. Siehe vorhin den §. 11.

§. 22.

Obschon der Regel nach die Loslassung eines Inculpaten gegen juratorische oder andere Sicherheitsbestellung von dem Richter selbst abhängt [a], so versteht sich doch solches nur von solchen Verbrechen, welche keine Lebens- oder sehr harte Leibesstrafe nach sich ziehen. Ist aber ein Inculpat vorhanden, der bey einem Verbrechen von der zuletzt erwähnten Beschaffenheit die Entlassung sucht, so hat zwar ein Richter auf ein solches Gesuch nicht leicht

ex officio Bericht zu erstatten, sondern eher den Defensor zur unmittelbaren Anbringung zu veranlassen, wenn aber dennoch der Richter ex officio zu berichten nothwendig findet, oder von der mit einem solchen Gesuch angegangenen Instanz der Bericht erfordert wird, so ist 1) nach dem gewöhnlichen Eingang von der Veranlassung und dem Ergang der Untersuchung, 2) die Beschaffenheit des corporis delicti, 3) die Wichtigkeit des Vergehens, 4) die vorhandene Anzeigen, und endlich 5) die Beschaffenheit der anerbotenen Caution genau herauszusetzen, und die weitere Entschließung dem Oberrichter anheim zu stellen.

a. Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechts, §. 645. und 62.

§. 23.

Der in dem §. 9. sub no. 4. angegebene allgemeine Fall, wenn nämlich im Lauf der Untersuchung sich ein Umstand äußert, weswegen der Unterrichter glaubt, daß die gewöhnliche durch Gesetz und Gerichtsbrauch bestimmte Ordnung und Gang des Untersuchungs-Processes zu verlassen seyn möchte, qualificirt sich jedesmal als eine Abweichung von der Regel zum berichtlichen Vortrag, und es sind dergleichen Fälle nicht selten, da man in dieser Art von Proceß nach der Meynung bewährter Rechtslehrer [a], zuweilen die gewöhnliche Bahn nach Erforderniß der Umstände verlassen kann. Als Beyspiele kommen hier vor die Actenvorlegung bey der summarischen Inquisition, welche sonst nicht erlaubt ist [b], ingleichen die Verstattung einer zweyten Hauptvertheidigungsschrift, wiewohl dieses letztere in Churſachsen [c], ohnehin nicht versagt wird. In einem Bericht dieser Art werden also nach der gewöhnlichen Geschichts-Erzählung, die Umstände weshalb der Inculpat oder der Rich-

ter selbst eine Abweichung von der gewöhnlichen Vorschrift wünscht, oder räthlich findet, deutlich herausgesetzt und desfallsiger Verhaltungsbefehl erwartet.

a. Carpzov in pract. rerum criminal. P. II. Quaest. 106. no. 8.

b. Carpzov in pract. rer. crimin. quaest. 115. no. 25. Promtuar. iur. s. v. defensio. no. 12. Man vergleiche jedoch hiermit Quistorp im angef. Buch §. 657. und Koch im angef. Buch §. 770.

c. Generale vom 30. April 1783. §. 13.

§. 24.

Der Fall eines Antrags auf Erklärung der Untersuchung für geschlossen, und sofortige Bestimmung der Strafe tritt als eine Abweichung von dem gewöhnlichen Rechtslauf nur selten ein, und ein Richter hat sich in Acht zu nehmen, daß er nicht durch Betretung dieses Weges den Schein einer Bequemlichkeits-Liebe, unziemlichen Begünstigung oder Voreiligkeit gegen sich, ingleichen bey Patrimonial-Gerichten die Vermuthung, daß der Gerichtsherr die Unkosten scheue, erwecke. Indessen möchte derselbe insonderheit alsdenn vorhanden seyn; 1) wenn die bereits im Klaren beruhende Vergehen eine solche Strafe nach sich ziehen, daß selbige durch diejenigen, welche noch mühsam und weitläuftig zu erforschen sind, keine, oder doch nur eine kleine Exasperation erhalten kann: 2) wenn ein delictum in confesso beruhet, auf welches eine harte Leibesstrafe folgt, und also zwar nach Beschaffenheit derselben den Grundsätzen des Criminal-Processes gemäß das articulirte Verhör vorausgehen sollte, jedennoch eine solche Special-Inquisition nur eine bloße Formalität ausmachen würde, und also eine bloße Wiederholung der Vorlesung der summarischen Aussagen vor besetzter Gerichtsbank zur nochmaligen Genehmigung der gethanen Bekenntnisse die Stelle des articulir-

ten Verhörs vertreten zu können scheint. In beyden Fällen fängt sich der Bericht mit der Geschichts-Erzählung an, es werden sodann die Umstände, weshalb man einer weitern Untersuchung entübrigt zu seyn wünschte, die Unthunlichkeit oder Beschwerlichkeit und Kostenverursachung in das Licht gesetzt, die eigene Erklärung des Inquisiten im letztern Fall, daß er sich der Strafe unterwerfen wolle, angeführt, und sodann das ohnzielsetzliche Gutachten [a] beygefügt [b].

a. Es scheint in dem zweyten Fall ein guter Ausweg, wenn man auf die im §o erwähnte Wiederholung des Geständnisses vor besetzter Gerichtsbank, oder auch auf die Vernehmung über gewisse kurze Puncte statt der Artikel anträgt, wodurch wegen Weglassung der allgemeinen Fragen, wegen Herkunft, Wandel, u. s. w die Sache abgekürzt, und zugleich die üblen Folgen der Inquisition abgewendet werden. Quistorp im angef. Buch §. 665. Hommel im deutschen Flavius s. v. Inquisition no. 8.

b Wegen Churſachsen sehe man noch die vorangezogene Generalien.

§. 25.

Von den im mehr angezogenen §en zuletzt erwähnten Fällen kömmt der erstere nämlich der Antrag auf ein sonst ungewöhnliches Erforschungsmittel eines harten Gefängnisses oder leichten Züchtigung selten vor, und es muß von einem nicht schwerem Verbrechen, wo zur peinlichen Frage nicht geschritten werden kann, einem Inculpaten zu dem man sich einer Uebelthat leicht versehen kann, auch besonders eintretenden Umständen, weshalb die Unschuld nicht wahrscheinlich, und doch nicht auf den Grund zu kommen die Rede seyn, wenn der Unterrichter sich mit Recht veranlaßt sehen soll, auf einen solchen Ausweg oder auch wohl auf die Aufnahme in ein Arbeitshauß ad tempus indeterminatum anzutragen, welches jedoch

in

in manchen Landen für gewisse Fälle vorschriftlich festgesetzt ist. In dem nachher erwähnten Fall der Unanwendbarkeit eines erkannten Erforschungsmittels hat der Unterrichter die körperliche Beschaffenheit des Inquisiten oder die sonst sich äussernde Umstände zu bemerken, ein Gutachten des Physici ersternfalls beyzulegen, und allenfalls ein anderes medium veritatem eruendi oder auch wohl die Detinirung auf einem Zuchthauß bis zur Deducirung der Unschuld in Vorschlag zu bringen.

§. 26.

Ich gehe endlich zu den Berichten über, welche bey der Endschaft einer Untersuchung vorzukommen pflegen. Der erste der vorhin §. 10. angegebenen hieher gehörigen Fälle betrift die vor dem Unterrichter commissionsweise anhängigen Untersuchungen, und es treten also hier überhaupt diejenigen Grundsätze ein, welche von commissarischen Berichten an einem andern Orte[a] gegeben werden. Der in Reichshofräthlichen Untersuchungs Commissionen zu erstattenden Berichte ist bereits vorhin (§. 11.) Erwähnung geschehen, und es geschieht auch in der Folge noch [b], es bleibt also hier nichts weiter zu gedenken übrig, als daß in der Regel keine Art von erkannter Strafe an den Inculpaten eher zu vollstrecken, bis die Sentenz von dem committirenden Collegium eingesehen und genehmigt ist, und daß überhaupt in diesen Fällen es mehr als in andern räthlich sey, bey jedem Schritt wo einiges Bedenken obwaltet Anfrage-Berichte zu erstatten.

a. Siehe das III. Hauptst. dieser Hauptabtheilung.
b. Ebendaselbst, §. 17. u. f.

§. 27.

Von dem in dem §o 10. angegebenen zweyten und dritten Fall, ist vorhin §. 14. und §. 21. mit gehandelt

worden, und es wird also in Ansehung derselben dorthin verwiesen. Ist auf eine Strafe in dem publicirten Erkenntniß gesprochen, welche der Richter ohne Vorbewußt des Oberrichters nicht vollstrecken darf oder kann, z. B. Lebensstrafen, Zuchthauß, u. s. w. so wird solchenfalls in dem Bericht, nach dem Vortrag von der Untersuchung selbst, und dem Innhalt des Erkenntnisses resp. und höchste Bestätigung, um Befehl zur Aufnahme im Zuchthauß u. s. w. gebeten.

§. 28.

Kömmt es bey einer von dem Inculpaten gesuchten Abolition zur Berichtserstattung, so ist dieses der gewöhnlichste Fall, daß der Defensor ein solches Gesuch bey dem Oberrichter angebracht, und dieser deshalb Bericht erfordert, immaaßen nur der Landesherr das ius aggratiandi hat [a], und es schicklicher ist, daß der Unterrichter den Inculpaten mit einem solchen Gesuch dahin verweise, als daß er selbiges zu seinen Acten annehme, und darüber ex officio Bericht erstatte. Ein solcher erforderter Bericht muß nun eine umständliche Anzeige der Umstände enthalten, welche der Oberrichter in dem Berichts-Erforderungs-Rescript zu wissen verlangt, und es bestehen solche gemeiniglich darinne, daß nach im Eingang geschehener Anführung der Veranlassung zum Bericht, 1) die Veranlassung zur Anstellung der Untersuchung: 2) wie weit es damit gekommen, und das Resultat der erstatteten Aussagen, und eingezogener Erkundigungen: 3) die Beschaffenheit des Vergehens von dessen Untersuchung die Rede, der gegen den Supplicanten vorwaltende Anzeigen: 4) die etwa eintretende Considerationen in Ansehung der Privat-Satisfaction des laesi, dem aus dieser Ursache an der Untersuchung gelegen seyn könnte: und endlich 5) die Vermögens-Umstände

stände des Supplicanten zum Behuf des etwa zu bestimmenden Abolitions-Quanti herausgesetzt werden.

a. Quistorp im angef. Buch. §. 850.

§. 29.

Auch in Ansehung des in vorerwähntem §o 10, sub no. 5. aufgeführten Falls ist im vorherigen gelegenheitlich Erwähnung geschehen.

§. 30.

Bey dem vorhin zuletzt angegebenen Fall einer vorkommenden Strafverwandlung ist es ebenfalls gewöhnlicher, daß der Bericht des Unterrichters auf Erfordern als freywillig oder Amtshalber erstattet werde, und es versteht sich hierbey von selbst, daß der Fall zu berichten nur alsdenn eintrete, wenn der Unterrichter den Rechten [a], oder Landesgesetzen [b] nach nicht selbst die Macht hat, die angetragene Verwandlung zu accordiren. In einem solchen Fall ist, daferne von Verwandlung der Leibesstrafen die Rede, in den Bericht sorgfältig herauszusetzen, aus welchen Ursachen das Erkenntniß nicht zum Vollzug gebracht werden könne, in wie fern die Gesundheitsumstände oder die Constitution des Inquisiten überhaupt nach den von selbigen beygebrachten, oder ausserdem ex officio erforderten viso reperto des Physicus hierunter in Weg trete. Bey ignominiösen Strafen sind die nachtheiligen Folgen derselben für denjenigen, welcher damit verschont zu werden wünscht, die größere Empfindlichkeit für den Supplicanten als für einen andern wegen seines Amts, oder dergleichen ins Licht zu setzen. Bey Verweisungsstrafen ist der widrigen Folgen, welche für den damit zu Belegenden, in Ansehung der ihm obliegenden Verrichtungen, z. B. Vormundschaften ꝛc. in Ansehung der Treibung seines Gewerbes, u. s. w. für dessen unschul-

dige

dige Familie ꝛc. entstehen, zu erwähnen. Auf allen Fall aber hat der Unterrichter eine andere verhältnißmäßige c zu surrogirende Strafe in gutachtlichen Vorschlag zu bringen, und wenn von einer Verwandlung in Geld die Frage die Vermögensumstände, dessen welcher um die Verwandlung nachgesucht, so genau als möglich bemerklich zu machen.

a. In wie weit gemeinen Rechten nach Strafverwandlungen von dem Richter selbst bewilliget, oder gar vor den Landesherrn gebracht werden müssen, lehren die peinlichen Rechtslehrer. S. Quistorp im angef. Buch. §. 98. u. f.

b. In wie weit in Churſachsen die Strafverwandlungen dem Unterrichter frey stehen, davon ist nachzusehen Erledigung der Landesgebrechen, Tit. von Justitiensachen, §. 59. ingleichen das Generale vom 30sten April 1783.

c. Siehe die vorerwähnte Dd. als Quistorp im angef. Buch §. 99. u. f. und Koch ebendas. Cap. VIII. per tot.

§. 31.

Ich erwähne noch bey dieser Gelegenheit derjenigen Berichte, welche bey der Auffindung todter Leichname, bey durch Zufall leblos werdenden Personen, und überhaupt bey tragischen Ereignissen erstattet zu werden pflegen. Der Richter untersucht beym Eintritt eines solchen Falles billig zuerst, ob eine Vermuthung einer Entleibung oder eines Selbstmords vorhanden, und wenn dieses ist, so sucht er das corpus delicti durch Section, u. s. w. welche Oeffnung und zum wenigsten die Besichtigung durch den Physicus, jedoch auch bey solchen Fällen, wenn das zufällige des Todes ausser Zweifel nicht leicht zu unterlassen zu berichtigen, und dem Thäter auf die Spur zu kommen. Auf allen Fall aber bewirkt er eine vorläufige Anzeige, insonderheit wegen des Begräbnisses

und

und in den mehresten Landen existiren über das Verhalten des Richters in einem solchen Fall, über die Mitwirkung der Geistlichen und Superintendenten über die Behörde an welche Bericht deshalb zu erstatten, besondere gesetzliche Vorschriften [a]. Gemeiniglich werden zugleich die Versuche mit berichtlich gemeldet, welche man angestellt, um einen solchen verunglückten wieder zum Leben zu bringen, auch machen, wenn eine gewisse Fahrläßigkeit bey öffentlichen Sicherheits-Anstalten, z. B. Verwahrung der Brunnen, u. s. w. mit vorkommt, die Entschuldigungen der Verabsäumung, und die Veranstaltungen zu Abwendung künftiger Gefahr einen Theil eines solchen berichtlichen Vortrags aus.

a. In Churſachsen sind hierüber zu Rathe zu ziehen die Haym- und Richterische Digesta iuris saxonici s. v. Begräbniß, Selbstmord, Unglücksfälle, ingleichen die neuerliche Generalien vom 20. Novembr. 1779. und 18. Febr. 1780.

Beylage zu diesem Hauptstück.

I.

Muster eines Actenverzeichnisses in einer peinlichen Sache.

ad §. 4.

General-Verzeichniß der gegen M. und N. puncto furti, ergangenen Untersuchungs- und Inquisitions-Acten.

Vol. I.

1) Anzeige des Bauers und Anspänners Michael Z. zu R. wegen eines in der Nacht vom 8ten zum 9ten Jenner

Jenner 1783. bey ihm geschehenen gewaltsamen Einbruchs und verübten Diebstahls. fol. 1.

2) Veranstaltung der Hausuchung in hiesigen Gerichsdorfschaften. fol. 2.

3) Registratur über die gehaltene Haußsuchung und Specification der bey dem Handarbeiter M. gefundenen verdächtigen Instrumente und Sachen. fol. 3. bis 7.

4) Summarische Vernehmung des Inculpat M. fol. 8.

5) Requisition an die Gerichte zu X. wegen des angegebenen Mitschuldigen N. welcher flüchtig worden. fol. 11.

6) Antwort der Gerichte. fol. 13.

7) Steckbriefe zu dessen Wieder-Erlangung. fol. 15.

8) Einbringung desselben. fol. 16.

9) Summarische Confrontation zwischen beyden Inculpaten. fol. 24—30.

10) Eydliche Bestärkung des resp. Eigenthums und Werths der gestohlnen Sachen und des Eigenthums an dem bey M. gefundenen Stücken. fol. 32—40.

11) Vernehmung der von N. aufgeführten Defensional-Zeugen. fol. 42—50.

12) Defensio pro avertenda inquisitione speciali. fol. 53—72.

13) Erkenntniß des Schöppenstuhls zu Jena auf die Special-Inquisition. fol. 75—90.

Vol. II.

1) Articulirtes Verhör des Inquisit M. fol. 9—25.

2) In.

2) Ingleichen des Inquisit N. fol. 26—39.

3) Abermalige Confrontation, super contrariis. fol. 40—52.

4) Erlaß des laesi in Ansehung des nicht mehr vorhandenen gestohlnen Guthes. fol. 54.

5) Hauptvertheidigungs-Schrift für den Inquisit M. fol. 56—72.

6) Dergleichen für den Inquisit N. fol. 75—100.

7) Erkenntniß auf die peinliche Frage. fol. 105—23.

2c. 2c. 2c. 2c.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Bericht über ein von einer schriftsäßigen Person begangenes Verbrechen.

ad §. 13.

Euer 2c. kann ich nicht Umgang nehmen ehrerbietigst anzuzeigen, was maaßen bey dem mir gnädigst anvertrauten Amte von dem Schulzen zu Z. angezeiget worden, daß der daselbst domicilirende Euer 2c. Gerichtsbarkeit ohne Mittel unterworfene Rath L* bey einem zwischen ihm und seinem Pachter Johann Friedrich R. vorgefallenen Wortwechsel sich von der Hitze dergestalt übereilen lassen, daß derselbe letztern so heftig geschlagen, daß derselbe sich in augenscheinlicher Lebensgefahr befinde. Ich habe hierauf fol. 2. den Landrichter mit dem Physicus abgeordnet, und zuvörderst den laesum zu besichtigen, und zu vernehmen, und im Fall eine Le-

bensge-

bensgefahr beſorglich, und die Anzeige, daß ſolche aus den Schlägen womit der Rath M. ſeinen Pachter behandelt entſtanden gegründet, erſteren die Wache zu ſetzen. Es hat hierauf fol. 9. gedachter Landrichter mittelſt Uebergebung der gehaltenen Regiſtraturen angezeigt, daß die vorgekommene Thathandlung gegründet befunden worden, auch nach Ausweiß des mit zu den Acten gebrachten Viſi reperti die Wunde zwar ſo weit der Zuſtand des Kranken bey der eingetretenen Geſchwulſt zu beurtheilen nicht abſolute lethal, jedoch allerdings gefährlich ſey, und er daher ſich verpflichtet geſehen den Rath M. die Wache in ſeinem Hauſe zu ſetzen. Ich finde mich daher verbunden Euer ꝛc. gegenwärtig dieſen Vorgang unterthänig gehorſamſt anzuzeigen, und ſo wie ich das Weitere hoher Verfügung anheim ſtelle, alſo verharre ich ꝛc.

II.

Bericht über ein geſuchtes ſicheres Geleit.

ad §. 18.

Bey Euer ꝛc. hat der wegen verübten Ehebruchs und Blutſchande in Unterſuchung gezogene ſich aber dermalen auf flüchtigen Fuß befindende hieſige Gerichts-Unterthan Heinrich Gottfried B* um Ertheilung eines ſichern Geleits unterthänigſt nachgeſucht, und Euer ꝛc. haben hierauf gnädigſt geruhet Uns dieſes Supplicat zu Erſtattung unſers pflicht gehorſamſten Berichts zugehen zu laſſen.

Wir leiſten dieſem höchſten Befehl die ſchuldige Gnüge, indem wir zuvörderſt die Veranlaſſung und das Reſultat der gegenwärtigen Unterſuchung anführen, ſodann das Weſentliche der in den ſupplicibus angeführten

Gründe

Gründe für die Gewährung des Gesuchs berühren, und endlich das gnädigst erforderte Gutachten damit verbinden.

In der ersten Absicht führen wir aus den mitfolgenden Untersuchungs-Acten gehorsamst an, was maaßen als von dem Richter zu L. angezeigt worden, daß sich ein Gerücht verbreite, als ob die ledige Dirne Christiane Margarethe Z* welche sich hiesigen Orts bey ihrem Schwager dem Cramer B* aufhalte schwanger, und ihr Schwager der Ehemann ihrer noch lebenden Schwester vorbenannter B* der Thäter dieser unehelichen Schwängerung sey, wir selbige sofort vor Uns kommen lassen, und vernommen, da denn selbige fol. 1. bekennet,

„wie sie nicht läugnen könne, daß sie sich im 6sten Monat „schwanger befinde, und daß ihr leiblicher Schwager sie „zur Unzucht verleitet, und der Vater zu ihrem unehelichen Kinde sey.“

Wir haben auf dieses Geständniß die Dirne zur Haft gebracht, und den Frohn befehliget dem Cramer B. zur Vernehmung an Amts Stelle zu bringen, worauf aber derselbe vermeldet, daß B* nicht einheimisch gewesen, sondern dem Vernehmen nach sich auf einem Jahrmarkt zu Z. befunden, von woher er auch unter etlichen Wochen nicht zurück kommen werde, indem er in jener Gegend zu dieser Zeit Rübsen zum Behuf seines Oelhandels einzukaufen pflege. Als wir hierauf fol. die Frau über den Aufenthalt und Abwesenheit ihres Mannes befragt, so hat selbige zu erkennen gegeben, daß ihr Mann denn doch zeitiger zu Betreibung vorerwähnter Geschäfte weggegangen, als solches in andern Jahren geschehen, daß er wider seine Gewohnheit seine besten Kleider mitgenommen, daß ihr also selbst seine Abwesenheit um so mehr verdächtig sey, da ihr Mann ihr selbst seinen unzüchtigen

Umgang mit ihrer Schwester als sie ihn hierüber zur Rede gesetzt gestanden, und darüber viele Reue bezeugt, in welcher Rücksicht sie denn auch ihres Orts ihm diesen Fehler zu verzeihen, und mit diesem ihren Mann ferner zu leben gemeynt sey. Wir haben hierauf das B* sche Vermögen nach mehrern Inhalt der Actenblätter fol. 7. bis 10. obschon um das Gewerbe nicht zu unterbrechen nur in gewisser Maaße mit Verbot belegt, und haben hiernächst durch Requisition des Amtes um Arretirung und Auslieferung auch Ersuchen die eventualiter mit beygelegte allgemeine Z* Steckbriefe von dort aus, daferne er nicht mehr jenes Orts befindlich, weiter ergehen zu lassen, den Angeschuldigten zu erlangen gesucht, allein diese Bemühung ist zeither vergeblich gewesen, und in dieser Lage befand sich diese Untersuchungssache, als Uns der Befehl zur Berichts-Erstattung über den gesuchten salvum conductum zugekommen.

Die Gründe dieses Supplicats, zu welchen wir nunmehr übergehen, bestehen einmal darinne, daß B* daß er an der Schwangerschaft seiner Schwägerin Antheil habe, oder sich überhaupt mit selbiger vergangen, läugnet: zweytens, wenn es auch wäre dieses Vergehen für ein solches hält, auf welches bey der Condonation seines Eheweibes die er gewiß zu erhalten verhoffe, und da es doch für keinen incestum iuris divini schwerlich zu achten, eine Lebens- oder harte Leibesstrafe nicht zu erwarten, vornächst drittens er durch seine Inhaftirung an seinem ins beträchtliche gehenden Gewerbe merklichen Schaden leiden würde, und endlich viertens bey der Angesessenheit mit unbeweglichen Gütern, Waarenlager, Woll- und Oelvorräthen nicht zu erwarten, daß er der Vollstreckung des dereinstigen iudicati durch die Flucht sich entziehen werde.

Wir können hierauf ehrerbietigst nicht bergen, daß, obschon die gerühmte Unschuld bey der Angabe der correae

reae criminis, dem rumore publico, der Deposition der Frau, und dem aus der Entweichung hergenommenen Verdacht nicht eben in Betrachtung kömmt, und vielmehr zumalen da in hoc genere delicti, nämlich in fleischlichen Verbrechen der Supplicant nach mit beyliegenden Acten schon mehrmalen in Verdacht gekommen, genug redliche Anzeigen zur Verhaftung vorhanden, wir dennoch vorliegenden Umständen nach und um deswillen die Ertheilung des sichern Geleits für unbedenklich halten sollten, weil einmal die Angesessenheit mit einem wohl auf 3000 Thl. zu berechnenden Vermögen gegründet, zweytens derselbe allerdings nicht nur selbst durch Arrest oder längere Flucht in seinem ansehnlichen Gewerbe zurück gesetzt, sondern auch der hiesigen Armuth, welches er fast allein mit Spinnerey verlegt, ein merklicher Nachtheil verursacht werden würde; drittens derselbe nunmehr ohnehin schwerlich zu erlangen seyn dürfte: viertens nicht zu erwarten, daß wenn er auch des Verbrechens überführt werden sollte, eine Lebensstrafe erkannt werde werden, endlich aber fünftens die Einfindung B. zur Beschleunigung der Untersuchung gegen die Dirne in gewisser Art etwas mit beyträgt.

Indessen stellen ꝛc.

III.

Bericht worinne statt der Fortsetzung der Untersuchung auf sofortige Strafbestimmung angetragen wird.

ad §. 24.

Euer ꝛc. geruhen es gnädigst zu entschuldigen, wenn wir im Lauf einer gegen Heinrich Christoph Z. anhängigen Untersuchung uns zu gegenwärtiger Berichts-

Erstattung um deswillen veranlaßt sehen, weil nach der größten Pünctlichkeit vor Bestimmung der Strafe zwar wohl eine weitere Fortsetzung der Untersuchung erforderlich seyn dürfte, jedennoch aber Euer 2c. die Sache vielleicht so gestellet finden, daß man dieser weitern Erforschung und Untersuchung überhoben seyn, und sogleich zum Straf-Erkenntniß verschritten werden könnte. Da die Bewegursache dieses berichtlichen Antrags gewiß vorzüglich in der gesuchten Ersparniß der Unkosten der hiesigen Gerichtspflege, der selbige nach den vorhandenen Recessen zu erstatten obliegen bestehet, so halten Wir Uns gnädiger Verzeihung dieser berichtlichen Anfrage versichert, und wir gehen bey dem Vortrag selbst in der Art zu Werke, daß wir erstlich das Resultat der zeitherigen Untersuchung ehrerbietigst anführen, und sodann die Gründe weshalb wir, daß mit Abstrahirung von weiterer Untersuchung und insonderheit dem articulirten Verhör sofert die Strafe des in confesso et convicto beruhenden Verbrechens erkannt werden könne dafür halten, gehorsamst vortragen.

In Ansehung des erstern geruhen Euer 2c. aus den mitfolgenden Acten zu ersehen, was maaßen der hiesige Bauer und zeitherige Gemeindevorsteher Z. bey Abnahme der Gemeinde-Rechnungen auf die Jahre 1780 bis 85. mit einem Propre Rest von 500 Gülden erfunden, und daher da er gleich stehenden Fußes, daß er diese Gelder in seinen Nutzen verwendet angezeigt, zur gefänglichen Haft gebracht, und mit der Untersuchung gegen denselben verfahren worden, da er denn bey seiner Vernehmung über das Vergehen, und die Entschädigung der Casse eingeräumt,

„daß er diese fünfhundert Gülden, welche dermalen das „Deficiens seiner Casse ausmachten am 8ten März des „1781sten Jahres aus dieser Casse genommen, um sel-

„bige

„bige zu einem jener Zeit vorgehabten Getraidehandel zu „nutzen, und sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen, „— — daß er in dieser Absicht mit dem Pachter R. zu * „in eine Gesellschaft getreten, diesem das Geld zum „Frucht-Einkauf anvertraut, derselbe es aber nicht zu „dem bestimmten Gebrauch angewendet, weshalb er bey „dem über das Vermögen gedachten vor kurzen verstor„benen Pachter R. entstandenen Concurs jene Post als „einen Vorschuß zwar liquidirt, das erwähnte Quantum „aber noch nicht erhalten, auch zum Wiederempfang we„nig Hoffnung habe, daher es ihm bey der so geschwind „angeordneten Revision seines Rechnungs-Wesens un„möglich gewesen, das deficiens zu ergänzen, und er „also lieber die Vergreifung an den anvertrauten Gel„dern, und die gehegte Absicht, damit sich einen freylich „unerlaubten Vortheil zu verschaffen bekennen, sich der „Verletzung seiner eydlich geleisteten Pflicht schuldig ge„ben, und um gnädige Strafe bitten, auch zur Sicher„heit der Entschädigung der Casse, die er freylich nicht „anders als durch Subhastation seines Gütchens zu lei„sten wisse, immittelst einen annehmlichen Bürgen in „der Person seines Schwagers des * stellen wolle.“

Ist dieses der wesentliche Innhalt der Z*schen Aussagen, und legt es sich hieraus zu Tage, daß der Inhaftat ein offenbarer Malversant sey, so müssen wir freylich bekennen, daß nach der Ordnung des Criminal-Processes zuvörderst, nachdem die summarische Untersuchung vollendet, zur Special-Inquisition und Defensionsverstattung zu verschreiten seyn werde, allein da der Inhaftat selbst gebeten, daß man ihn damit verschonen, und ihm sofort seine Strafe bestimmen möchte, da kein Zweifel übrig bleibt, daß der Fall offenbar derjenige sey, auf welchen das Malversations-Edict 10jährige Zuchthaußstrafe bestimmt, da das Geständniß in Anwesenheit von 4 Ge-

richts-Personen wiederholt worden, und der Arrestant sich aller Defension, weil er keine momenta defensionis pro mitiganda poena ex capite iustitiae vor sich habe, und überhaupt nichts als die Anreizung eines ansehnlichen Gewinns und den gewissen Vorsatz der Wiedereinzählung in kurzen hierunter zu seinen Gunsten anziehen könne, begeben, sich der Strafe sofort unterworfen, und nur aus den in der Vorstellung fol. angezogenen Gründen, unter welchen die mitangeführte epileptische Zufälle allerdings gegründet, um Verschonung mit dem Willkommen gebeten; so sollten wir die Sache zum Decisum wohl allerdings, und um so mehr geeigenschaftet halten, da ratione facti alles im klaren beruhet, und die Untersuchungskosten, welche bey längerer Dauer ansehnlich sich vermehren würden, wenigstens zum Theil, immaßen das Vermögen zur Tilgung der vorhandenen Schulden, und des Propreresta kaum auslangen dürfte, der Pflege leichtlich zur Last fallen können. Wir stellen jedoch ꝛc.

Der

Der dritten Hauptabtheilung

Zweytes Hauptstück.

Von den Berichten, welche in Rechnungs- Policey- und Lehns-Angelegenheiten zu erstatten vorkommen.

Zweytes Hauptstück.

Von den Berichten, welche in Rechnungs-Policey- und Lehns-Angelegenheiten zu erstatten vorkommen.

§. 1.

Unter die, obrigkeitlichen Personen obliegende Geschäfte, bey welchen zuweilen Berichts-Erstattungen an höhere Behörden vorkommen, gehören auch noch die Rechnungs- Policey- und Lehnssachen, und es soll von der Art und Weise die Berichte bey selbigen abzufassen im gegenwärtigen Hauptstück gehandelt werden.

§. 2.

Handle ich erstlich von den, bey Rechnungssachen vorkommenden Berichts-Erstattungen, so verstehe ich darunter nicht die Fälle, wenn streitende Theile in einem Berechnungs-Proceß begriffen, oder wenn von vormundschaftlichen Rechnungsablegungen, oder von Untersuchungen gegen untreue Rechnungsbeamte die Rede, indem die zuerst angegebene Fälle zu den Civilsachen, und der letzte zum Untersuchungs-Proceß gehört, von welchen vorhin gehandelt worden. Auch schließe ich unter den Begriff von Rechnungssachen diejenigen hier nicht ein, welche bey Finanz-Collegien, und dessen untergeordneten Departements vorkommen, da alles was Cameral-Sachen belanget, ausser den Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung liegt, sondern ich

habe hierbey das Augenmerk auf diejenigen Rechnungs-Angelegenheiten gerichtet, welche bey Verwaltung der Güther der universitatum, Städte und Gemeinden, ingleichen des, Kirchen und andern milden Stiftungen zustehenden Vermögens vorkommen.

* Claproth in dem oben angeführten Buch Seite 1. bis 65.

§. 3.

Sehe ich hierbey zuvörderst auf die Personen, welche sich mit dieser Art von Berichten zu befassen haben, so läßt sich hiervon bey der Verschiedenheit der in jedem Lande, ja fast jeden Orts obwaltenden eigenen Verfassung und Einrichtung hierüber wenig Bestimmtes sagen. Bald sind solches der Stadt-Rath, bald die Gerichte des Orts, bald concurriren die Beamte in Kraft einer Commissionis perpetuae, bald existiren besondere Commissionen. Von dem was bey den Rechnungs-Angelegenheiten der Kirche, insbesondere hierunter üblich, etwas zu gedenken, so concurriren hierbey bald der Superintend und der Beamte, oder bey nicht landesherrlichen Patronatkirchen die Patrone, bald auch nachdem es die Observanz mit sich bringt, die eingepfarrten Gerichtsherrschaften [a]. Ueberhaupt aber müssen wo mehrere Instanzien concurriren dieselben über die Frage, ob und in welcher Maaße der Bericht zu erstatten einverstanden seyn, und wenn diese Vereinigung nicht zu erlangen, so ist auch hier kein anderer Ausweg übrig, als daß jeder separatim seinen Bericht [b] erstatte.

a. In Ansehung der Churſächsisch. Verfassung sehe man nach Kersten im oft angef. Buch, S. 40. ingleichen 182. u. f. Schaumburg in dem mehr angef. Buch, §. 375. u. f. Siehe auch die Haym- und Richteriſche Digesta iur. saxon. sub voc. Superintend, Kirchenrechnung, Kirchengüther, u. s. w.

b. Siehe oben I. Hauptabtheilung II. Hauptstück, §. 4.

§. 4.

Ich beschäftige mich zweytens mit den Fällen, wenn bey den vorbeschriebenen Rechnungsangelegenheiten Berichte an höhere Behörden erstattet werden müssen. Es versteht sich hierbey von selbst, daß diese höhere Behörde bald das Consistorium, bald die Regierung, nie aber in Sachsen eins der Hofgerichte sey, und daß auch in Ansehung der Frage, welche Fälle dazu geeigenschaftet, daß berichtet werden muß, zuvörderst auf Landesverfassung, Gesetze und ältere Vorgänge das Hanpt-Absehen gerichtet werden müsse. Auch hier ist es am sichersten im zweifelhaften Fall der Sache lieber zu viel als zu wenig zu thun.

* Man sehe so viel die Rechnungs-Angelegenheiten in Churſachsen anlangt, wobey der Superintend mit zu wirken hat, nach Haym und Richter in digest. iur. saxon. v. Superintend, Kirche, Kirchrechnung, Kirchkasten, geistliche Güther, u. s. w.

§. 5.

Sind dergleichen bestimmte Vorschriften, wenn bey den vorbeschriebenen Rechnungs Angelegenheiten ein vorkommender Punct für den Oberrichter zu bringen nicht vorhanden, so scheint es zum wenigsten in der Natur der Sache gegründet, daß in folgenden Fällen die Berichts-Erstattung unumgänglich nothwendig sey, als

1) wenn die Unzulänglichkeit der Casse zur Bestreitung der darauf gewiesenen Ausgaben sich darlegt:

2) wenn von Veräußerung oder Acquisition unbeweglicher Güther des Instituts oder für Rechnung der Casse die Rede:

3) wenn ein Capital für die Casse aufgenommen werden soll.

4) wenn sich in der Person derjenigen, welchen die Aufsicht Amtshalber oder Kraft einer besondern Uebertragung gebührt, eine solche Veränderung zuträgt, welche die fernere Fortsetzung einer solchen Aufsicht behindert.

5) Wenn davon die Rede, die Casse mit einer fortdauernden Ausgabe zu beschweren, u. s. w.

§. 6.

Ausser diesen auf aller Maaße und citra legem zur Einberichtung qualificirten Fällen ist es annoch an den mehresten Orten gewöhnlich alsdenn Bericht zu erstatten,

1) wenn von Anstellung eines neuen Rechnungsführers die Rede, oder wenn in dem Schema der Rechnung oder der Controle eine beträchtliche Abänderung vorgenommen werden soll:

2) wenn sich eine Gelegenheit zeigt der Casse einen Zugang ohne merkliche Beschwerde eines dritten zu verschaffen: wie denn auch zuweilen und an manchen Orten

3) jedesmal alsdenn Bericht erstattet wird, wenn die Rechnung justificirt werden soll, oder

4) eine Verlängerung des Pachts eines der Casse zustehenden Grundstücks geschehen, oder sonst eine Abweichung von der bey Verwaltung des Vermögens durch Befehl oder Herkommen subsistirenden Vorschrift vorgenommen werden soll, oder aber

5) beträchtliche Baue oder Reparaturen vorfallen, welche die Casse, von deren Rechnungsführung die Rede, zu bestreiten hat, ingleichen

6) wenn

6) wenn über die Gerechtsame der Casse ein Rechtsstreit entstehet, oder dergleichen durch Vergleich beygelegt werden soll.

§. 7.

Wird die Berichts-Erstattung durch eine sich hervorthuende Unzulänglichkeit der Casse zu Bestreitung der darauf gewiesenen Ausgaben verursacht, so wird in dem zu erstattenden Bericht

1) gezeigt, daß allerdings der Fall vorhanden sey, daß das Gleichgewicht gegen Einnahme und Ausgabe ferner nicht bestehe: es werden alsdenn

2) die Ursachen anzuführen seyn, welche dieses Unverhältniß verursachen, und endlich werden

3) Vorschläge beygefügt, welche dahin abzwecken, durch Vermehrung der Einnahme oder Verminderung der Ausgabe oder durch beydes zugleich dieser Ungleichheit für die Zukunft abzuhelfen.

§. 8.

In der ersten Absicht werden gemeiniglich tabellarische Extracte aus zehn- oder auch wohl nach Befinden mehrjährigen Rechnungen zu den Acten gebracht, und in dem Bericht der Betrag eines gemeinen Jahres der Totalsumme, oder auch wohl der einzelnen Capitel daraus angezogen.

Bey den Vorschlägen aber ist dahin zu sehen, daß

1) die Ausführbarkeit * derselben deutlich dargelegt, und

2) dieses ins Klare gesetzt werde, wie viel sich davon zu versprechen, und in wie fern es also zur Wiederherstel-

herstellung des verlohrnen Gleichgewichts ausreichend sey oder nicht.

* Zu diesem Behuf gehören die provisorischen Vernehmungen der Viertelmeister, Kirchväter, Gemeinde-Vorsteher, u. s. w.

§. 9.

Da die Gemeinde-Güther in Ansehung vorhabender Veräußerungen und Verpfändungen nach den Grundsätzen behandelt werden, welche vorhin [a] von den Güthern der Unmündigen gelehrt worden, so werden die Leser in Ansehung der Berichte dieser Art auf dasjenige verwiesen, was in der angeführten Stelle davon gelehret [b] worden.

a. II. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 16. und 17.
b. Anweis. zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Th. II. S. 151. und 190.

§. 10.

Ein Gleiches gilt von den Berichten, welche durch die nothwendige Erborgung eines Capitals [a] für Rechnung der Casse veranlaßt werden. Gemeiniglich wird in einem solchen Fall die Vernehmung der Gemeindeglieder vorausgehen [b], auch wohl gleich zum Voraus die abzustellende Obligation zur Bestätigung urschriftlich beygelegt.

a. II. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 21.
b. Anweis. zur Abfass. rechtl. Aufsätze, Th. I. S. 568.

§. 11.

Berichtliche Anzeigen von den, in dem personali derjenigen, denen die Aufsicht über eine Casse zustehet vorgehenden Veränderungen kommen zwar nicht in dem

Fall

Fall vor, wenn eine solche Mitaufsicht dem Amte anklebet, allein ausserdem sind sie gewöhnlich. Wird einer der mehrern eine solche Aufsicht führenden Personen durch pflichtwidriges Verhalten des andern vermüßiget, der Ober-Instanz eine Anzeige zu thun, so geschieht solches natürlicher Weise durch einen einseitigen Bericht, und das sonst gewöhnliche nomen collectivum wird in einem solchen Fall nicht gebraucht, auch wohl ein solcher Bericht Glimpfs halber, und zu Vermeidung Verdrüßlichkeiten an das Directorium des Collegium, wohin die Sache gehört, eingeschlossen.

§. 12.

Soll eine Casse für die Zukunft mit einer jährlichen Ausgabe neuerlich belastet werden, z. B. einer Besoldungs-Vermehrung der Officianten, u. s. w. so enthält ein solcher Bericht

1) Die Darlegung der Nothwendigkeit einer solchen Ausgabe unter Beziehung auf die deshalb in den Acten vorkommende Umstände:

2) die Zulänglichkeit des Einkommens der Casse zu Bestreitung auch dieser neuerlich angetragenen Abentrichtung:

3) das Resultat der von denjenigen Personen abverlangten Erklärungen, welche für die Casse in subsidium zu haften haben, z. B. der Viertelsmeister Namens der Bürgschaft, der parochianorum, u. s. w.

§. 13.

Ist von Ernennung eines neuen Rechnungs-Officianten an die Stelle eines abgegangenen die Rede, so hängt entweder die Wahl einzig von demjenigen ab, welchem die Inspection über die Casse en question zustehet, und

dieses

dieses erwählte Subject wird bloß der höhern Behörde mittelst Berichts zur Bestätigung vorgestellt, oder nicht sondern die Wahl stehet einzig und allein bey der Ober-Instanz. Im letzten Fall wird die Unter-Instanz wohl in der Regel bloß bey der Anzeige der Erledigung stehen zu bleiben und zu erwarten haben, ob über die sich meldenden Competenten Bericht und Gutachten erfordert wird, es sey denn, daß es herkömmlich sey gleich die ohnzielsetzliche Vorschläge über die Wiederbesetzung damit zu verbinden. Im ersten Fall hingegen wird

1) die erfolgte Wahl a unter Angabe sämmtlicher Competenten mit Verweisung auf das desfallsige Wahl- oder Deliberations-Protocoll mit den etwa vorwaltenden Bewegungsgründen, warum man dem in Frage seyenden Subject vor andern Mitbewerbern den Vorzug gegeben. angeführt, sodann

2) die Tauglichkeit des Subjects unter Beziehung auf die zu den Acten genommene Probe-Arbeiten, verbunden mit den Zeugnissen des sittlichen Verhaltens, und seine bisherige Erweisung, ausser Zweifel gesetzt, sodann

3) die Art und Weise, wie und auf wie hoch die Caution bestellt werden solle angegeben, alsdenn

4) der zu ertheilenden Bestellung und Instruction in der Art erwähnt, daß bey vor räthlich erachteten Veränderungen allenfalls unter Beylegung des neuen Projects angeführt wird, worinne selbige bestehen, und auf was für Ursachen sie sich gründen: endlich aber

5) das weitere zu höherer Beurtheilung und respective Bestätigung ausgesetzt.

Ist von der Anstellung eines neuen Officianten neben dem vorigen die Rede, so wird nächst dem vorherigen

1) die

1) die Ursache welche eine solche Anstellung nöthig macht, z. B. Anwachs der Geschäfte, Nothwendigkeit der Anstellung eines Gegenschreibers, u. s. w. erwähnt.

2) Der Geschäftskreyß eines solchen neuen Dieners, mit Beyfügung der projectirten Instruction, und

3) die ihm zuzubilligende verhältnißmäßige Remuneration, der Fond wo selbige herzunehmen, die Hoffnung weiterer Beförderung, u. s. w. deutlich herausgesetzt und Verhaltungsbefehle darüber erwartet.

a. Siehe die mehr angeführte Anweisung ꝛc. Th. I. S. 210. u. f.

§. 14.

Soll durch einen solchen Bericht die Einführung eines neuen Schema zur Rechnungsführung oder die Anordnung einer zweckmäßigern Controle, z. B. die Attestirung steigender und fallender capitum durch einen andern Beamten, welcher mit den actibus iudicialibus woraus jene originiren, zu thun hat, in Vorschlag gebracht werden, so wird

1) die Veranlassung zu einer solchen Abänderung sie sey nun bloß speculativ oder beruhe in einem bereits wahrzunehmen gewesenen einzelnen Vorgang, angeführt, sodann

2) der Vorschlag der Aenderung selbst, nebst den Gründen, worauf selbige beruhet, und warum man selbige für den Endzweck entsprechender hält vorgetragen:

3) durch ein beygefügtes Schema die diesseitige Meynung deutlicher zu machen gesucht.

4) Die Zeit von welcher als dem termino a quo an, eine solche neue Einrichtung etwa Platz greifen könnte, in Antrag gebracht, und endlich

5) die weitere höhere Entschliessung darüber allenthalben erwartet.

§. 15.

Berichte über sich darbietende Gelegenheiten der Casse einen Zugang ohne merkliche Beschwerden eines dritten zu verschaffen [a] treten insgemein nur in dem Fall ein, wenn bereits ein ausserordentliches Bedürfniß vorhanden, oder aber wenigstens eine künftige Insufficienz zu besorgen. Oefters wird auch ein solcher Antrag bis zu einer künftig ohnehin eintretenden Berichts-Erstattung aufgespart, und also nur gelegenheitlich mit vorgetragen. In einem solchen Fall wird 1) die Nothwendigkeit auf einen solchen neuen Zugang Bedacht zu nehmen, z. B. Erschöpfung der Casse durch Baue und andere unvermeidliche bereits existirende oder nächsteintretende Ausgaben angeführt: sodann 2) der Zugang selbst, worinne er bestehen soll, wer ihn zu leisten hat, von welcher Zeit an und auf wie lange er einzuführen, u. s. w. detaillirt: 3) daß diese Beschwerlichkeit nicht allzugroß für die sey, welche sie trift gezeigt, und endlich 4) auf die Erlassung derjenigen Verordnungen angetragen, welche durch eine solche neue Einführung nothwendig werden.

* Beyspiele solcher neuen Zugänge existiren in der Einführung der Collateral-Gebühren von Erbschaften der Seiten, Verwandten, gewisser freywilliger Geschenke bey Verkauf-Fällen, Extraordinair-Geschoß anlegen, Pflaster- und Brücken-Geleiten, Sperrgeld, u. s. w. daß hierbey auf eine genaue Bestimmung, in welchen Fällen eine solche Prästation zu leisten, wer davon befreyet ꝛc. ingleichen auf einen richtigen Ueberschlag des etwanigen Betrags viel ankomme lehrt die Natur der Sache.

§. 16.

Ist es an einem Orte gewöhnlich, daß die Rechnungen von einer in Frage seyenden Casse vor deren erfolgten

Justi-

Justificirung zur höhern Behörde eingeschickt werden müssen, so geht allemal der desfallsigen Berichts-Erstattung die Monirung einer solchen Rechnung, Zufertigung an den Rationarius, und sodann die Abhörung selbst, welche mit Zuziehung des Rechnungsführers und resp. der Gemeindevorsteher, Kirchfarth [a], u. s. w. nach jeden Orts Herkommen geschiehet, zum Voraus. In einem solchen Termin wird ad singula monita Resolution gefaßt, und hiernach ein Rechnungszug formirt, auf welchen der Rechnungsführer angelobt, und nun erst schreitet man zu Abfassung des Berichts. In einem solchen Bericht wird

1) dasjenige was vorerwähnter maaßen geschehen vorgetragen:

2) diejenigen monita, welche wegen ihrer Beschaffenheit [b], oder weil der Rationarius sich die darauf ertheilte Resolution nicht gefallen lassen wollen [c], erwähnt, sodann

3) auf Ertheilung des Justifications-Scheines [d], unter vorgängiger Entscheidung der ausgesetzten Puncte angetragen:

4) bey eingetretener Verspätung diese im Eingang oder Schluß des Berichts zu entschuldigen gesucht, und endlich

5) die etwa zu Verbesserung des Rechnungswesens oder zum Vortheil des Instituts gereichende Vorschläge am Ende oder in Nachberichten der höhern Instanz vorgelegt.

Auch wird zuweilen die Bitte um rechtliche Hülfe gegen Restanten die eines höhern Gerichtsstandes genießen mit beygefügt.

a. Ist es eine Schlußrechnung so zieht man die Erben welche eine solche Rechnung zu vertreten haben, auch wohl den künftigen Rechnungsführer dazu.

b. Z. B. wenn ein Rechnungsführer sich ein mehreres selbst verschrieben als seine Bestellung besaget, und man doch wegen eintretender besonderer Umstände Inspections wegen es abzustreichen Bedenken findet.

c. Man vergleiche hiermit dasjenige was II. Hauptabth. I. Hauptstück §. 26. von einem ähnlichen Fall bey Vormundschaften gelehret worden.

d. Bald wird das Justificatorium gleich mit im Concept beygefügt, bald aber auch nicht, indem an manchen Orten ein solches Justificatorium im Namen der obern Instanz selbst ausgefertiget, an andern aber im Namen der Inspection verabfaßt, und höhern Orts nur genehmiget wird.

e. Von dem Verhalten des Richters in dem Rechnungs-Abhörungs-Termin ist vor allen nachzusehen Claproth im angef. Buch I. §. 25.

§. 17.

In Ansehung der Verpachtung öffentlicher Grundstücke tritt der Fall einer Berichts-Erstattung immer nur alsdenn ein, wenn man Ursache zu haben glaubt, von der hierunter subsistirenden Einrichtung abzugehen, oder wenn der Fall eines ansehnlichen Remisses vorhanden, oder eine Abänderung der bisherigen von der Ober-Instanz stillschweigend oder ausdrücklich genehmigten Pachtbedingungen bey einer bevorstehenden anderweiten Verpachtung nöthig, oder nützlich gefunden wird. Ersteres äußert sich vornehmlich an den Orten, wo die jedesmalige Verpachtung sub hasta vorgeschrieben, ingleichen wo gewisse Personen von der Erpachtung völlig ausgeschlossen sind, z. B. die so aus dem Rathsmittel selbst, forenses u. s. w. Soll an einem solchen Ort die Verpachtung durch Verlängerung der Pachtzeit des bisherigen Pachtinnhabers, ohne nochmaligen Anschlag oder an einem andern ohne Ausbietung geschehen, ingleichen soll ein, nach der Vorschrift ausgeschlossenes Subject zum Pacht zugelassen werden, so ist ein solcher Fall als eine Ausnahme

nahme von der Regel jedesmal zur Berichts-Erstattung geeigenschaftet, und man hat in einem solchen Bericht

1) mit der Veranlassung zum gegenwärtigen berichtlichen Vortrag den Anfang zu machen, sodann

2) die Ursachen deutlich und mit Darlegung der eintretenden Umstände zu eröffnen, weshalb man eine Ausnahme zu machen für räthlich erachtet, z. B. das besondere Wohlverhalten des Pachters, die vorzügliche Kundschaft, durch welche derselbe die erpachtete Schenk-Gerechtigkeit in die Höhe gebracht, die Besorgniß ob ein höheres oder das nämliche licitum zu erlangen, das Risico des Kosten-Aufwandes.

* Man sehe nach in der mehr angezogenen Anweisung des III. Hauptstücks der IV. Hauptabtheilung.

§. 18.

In Ansehung der Pacht-Remisse wird

1) die Beschaffenheit des erlittenen Schadens, unter Beziehung auf dessen Angeben und Würderung enthaltende Actenstücke angeführt, sodann

2) die Verbindlichkeit zu einem verhältnißmäßigen Erlaß unter Anführung des passus concernentis des Pacht-Contracts, wovon Copie in extenso oder auch wohl nur Auszugsweise zu den Acten zu bringen erwähnt:

3) die etwa vorläufig und bis auf höhere Genehmigung deshalb gepflogene Unterhandlungen, mit den Pachter berührt, und nun

4) das ohnzielsetzliche Gutachten und Anfrage damit verbunden.

§. 19.

Endlich kommt es auch vor, daß bey neuen nach der Vorschrift veranstalteten oder erst noch zu veranstaltenden Verpachtungen Berichte erstattet werden, wenn man beträchtliche Aenderungen in den Pachtbedingungen gegen die bisherigen vorzunehmen für vorträglich findet, oder die erhaltene licita gar zu sehr unter dem Werth des Pachtstücks oder dem bisherigen locario sind. Im ersten der hier angegebenen Fälle führt man diese vorhabende Abänderungen nebst denen Gründen, welche zu deren Antrag den Anlaß geben an, im letzten hingegen werden die wahrscheinlichen Ursachen angeführt, warum ein so beträchtlich minderes Quantum geboten worden, und ein Gutachten, ob demohngeachtet die Zuschlagung geschehen, oder anderweite Ausbietung verfügt, oder die von den Licitanten gemachte von dem bisherigen Contract abweichende Nebenbedingungen accordirt, oder die Selbstverwaltung auf Rechnung in einer gewissen gleich mitanzuführenden Art eingeführt werden soll, hinzugefügt.

§. 20.

Eben so fallen auch Berichts-Erstattungen alsdenn vor, wenn bey einem Institut beträchtliche Baue und Reparaturen sich als unumgänglich nothwendig darstellen, oder aus gewissen Gründen für gut gefunden werden. An manchen Orten existiren deshalb besondre Vorschriften, in wie weit die untere Behörde hierunter ohne Anfrage disponiren könne, wo aber dieses nicht ist, wird es zum wenigsten alsdenn wohlgethan seyn zu berichten, wenn ein solcher Aufwand die currente Einnahme eines Rechnungsjahres, nach Abzug der übrigen beständigen und unvermeidlichen Ausgaben übersteigen sollte. Zur Vorbereitung eines solchen Berichts gehört

1) die

1) die Beaugenscheinigung zu Untersuchung, in wie weit ein solcher Bau nützlich, nothwendig oder verschieblich sey:

2) die Vernehmung dererjenigen, welche in subsidium für die Casse zu stehen haben, oder deren Repräsentanten z. B. Gemeinde-Vorsteher, u. s. w.

3) Die Befragung der Kunstverständigen und Gewerken, und Erforderung eines Risses, und Kosten-Anschlags ad acta auch wohl nach Befinden die Verfertigung eines Modells:

* Man vergleiche damit die Beylage zum II. Hauptstück der I. Hauptabth.

§. 21.

In dem Bericht selbst wird

1) das Resultat der angestellten Untersuchung über die Nothwendigkeit eines solchen Baues, ingleichen die etwa ratione quaestionis vorkommende Widersprüche der Commun angeführt, und das Gutachten über die Frage „ob und in welcher Maaße es nöthig oder vorträg„lich, den Bau zu veranstalten?

gleich beygefügt: Es wird sodann

2) die Art und Weise, wie dabey zu Werke zu gehen, der Riß wornach gebaut werden soll, die Gewerken welche zu gebrauchen, die Accords welche in Ansehung der vorseyenden Arbeit ganz, oder zum Theil im Bausch und Bogen zu schließen, die Aufsicht welche auf die Arbeiter zu führen, die Controle der Rechnungsführung, u. s. w. umständlich angeführt, und zuweilen unter Beylegung der projectirten Accorde auch wohl mehrerer Risse oder Modelle zur Auswahl und überhaupt zu höherer Schlußfassung ausgesetzt: worauf endlich

3) der Betrag des Kosten-Aufwandes unter Beziehung auf die Kosten-Anschläge, und deshalb sonst zu den Acten gebrachten Erkundigungen folgt, und endlich

4) mit der Ausmittelung der Fonds zu einiger Erleichterung der Casse, z. B. Frohnleistung, freywillige oder nach einem gewissen Fuß regulirte Anlagen den Beschluß macht.

* Siehe den beym vorigen §en allegirten Umriß.

§. 22.

Bey Rechtshändeln welche die Commun oder ein Institut anzufangen gedenkt, oder mit welchen selbiges bedrohet wird, oder welche durch Vergleich gehoben werden sollen, z. E. über Bierzwang, Meilenrecht, und andere iura bannaria wird es gehalten, wie oben * gelehrt worden.

* II. Hauptabth. I. Hauptst. §. 19.

§. 23.

Ich gehe zu denjenigen Berichts-Erstattungen über, welche in Ansehung der Policey-Angelegenheiten vorkommen [a]. Der Begriff Policeysache ist bekanntlich sehr unbestimmt, und die Observanz giebt hierunter bey Collisionen mehrerer Instanzien die sicherste und fast die einzige Auskunft. Im zweifelhaften Fall treten wohl die Regeln ein, welche Hommel [b] deshalb an Handen giebt, und daß in Sachsen [c] dergleichen Sachen in der höhern Instanz an die Regierungen, nicht an die Hofgerichte gebracht werden müssen, lehrt Gesetz und Gebrauch.

Wir begnügen uns hier nur einige vorzüglich merkwürdige Arten von Berichts-Erstattungen anzuführen, welche

welche in dieser Gattung von obrigkeitlichen Geschäften vorzukommen pflegen.

a. Fischer Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte sowohl von Deutschland überhaupt als insbesondere von den preußischen Staaten. I. Band, Frankf. a. d. O. 1785.
b. In der Rhapsodie obs. 402.
c. Cod. Aug. I. 1147. II. 1965.

§. 24.

Ich zähle dahin zuvörderst die Berichte, welche auf das allgemeine Beste eines Orts Bezug haben, z. B. Anlegung der Märkte, Verbesserung der Wochenmarktage Veränderung des Gemäßes oder Gewichts, einreissende Münz Gebrechen, Versorgung des Armuths [a], Streitigkeiten über Policey-Taxen, Aufhelfung des Commerz Errichtung oder Veränderung der Statuten und Gemeinde-Ordnungen, allgemeine Vorkehrungen zu Abwendung eintretender oder besorglicher Calamitäten, u. s. w.

a. An einem deutschen Policeypräsidenten Frf. und Leipzig, 1777. 8. I. Hauptst.

§. 25.

Es ist unmöglich bey der Mannichfaltigkeit dieser Gegenstände erschöpfende Vorschriften zu ertheilen, und ich muß mich daher darauf beschränken, theils einige allgemeine Bemerkungen hierüber vorauszuschicken, theils Beyspielsweise eines und das andere in Ansehung der Instruirung der Acten, und Abfassung der Berichte selbst um so mehr zu erwähnen, dieses eben die Fälle sind, in welchen man am seltensten in ante actis befriedigende Auskunft findet: Die allgemeinen Bemerkungen bestehen darinne:

1) Man bemerke gleich im Anfang die Veranlassung zur Berichts-Erstattung, sodann

2) setze man heraus, wie die zeitherige Einrichtung in Ansehung des in Frage seyenden Puncts gewesen: alsdenn gehe man

3) zu den Ursachen über, welche den Anlaß geben auf eine neue Einrichtung oder Abstellung des bisherigen zu denken: man trage

4) das Resultat der bisherigen Deliberationen und eingezogenen Erkundigungen vor, und füge diesen

5) das Detail der künftigen Anordnung allenfalls mit Beyfügung der nöthigen Entwürfe vor, und setze die höhere Instanz in den Stand die Beschaffenheit der neuern Einrichtung, und den zu verhoffenden Erfolg so weit es nur immer möglich, ohne zu sehr ins Dunkle zu greifen, und zu speculativ zu werden, übersehen zu können.

§. 26.

Gehe ich nun zur Erläuterung durch einige Beyspiele über, so habe ich in Ansehung der zu Aufhelfung des Commerz zu erstattenden Berichte zu bemerken, daß hierbey zuvörderst die Befragung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, und im übrigen dabey ganz unintereſſirt sind, voraus gehen müsse. Eine solche Befragung muß so umständlich als möglich, und sowohl auf den vormaligen und bisherigen Zustand, als auf die Mittel mehrern Betrieb zu bewirken, auf die Erleichterung der Erlangung des materialis durch Verboth der Ausfuhr des rohen materialis oder Beförderung des Eingangs durch Aufhebung der Zölle, u. s. w. Verfeinerung der Arbeit durch Prämien, Verbesserung der Werkzeuge, u. s. w. ingleichen die Mittel den Absatz zu vermehren, u. s. w. gerichtet seyn. Mehrere Personen,

welche

welche man hierüber zu vernehmen für nöthig findet, werden einzeln, auch wohl um ihnen zur Ueberlegung Zeit zu lassen wiederholt befragt, Stillschweigen auferlegt, differente Aussagen durch nähere Erforschung zu vereinigen gesucht, oder der Grund der Abweichung erforscht. Man communicirt auch wohl mit andern Städten, welche bey der Ausführung eines solchen Vorhabens kein gegenseitiges Interesse haben. Man bringt ferner eine tabellarische Uebersicht, wie viel von einer gewissen Waare in einem Zeitraum von gewissen Jahren, und zwar von jeder der verschiedenen Sortiments verfertiget, und insonderheit auswärts vertreiben, auch wie viel ohngefähr dabey gewonnen, wie viel Hände beschäftigt worden ꝛc. zu den Acten. Ist von einer eigenen anzulegenden Fabrik die Rede, so wird der sich angegebene Entrepreneur über die Art und Weise seiner Einrichtung, die Zahl der zu gebrauchenden Personen, den Platz wo die Geschäfte zu betreiben, den sich versprechenden Erfolg, die Befreyungen und andere sich bedingende Vortheile vernommen, von seinem bisherigen Verhalten, Talenten und Vermögen glaubhafte Nachricht ad acta gebracht, die etwa schon angestellte Versuche untersucht, ob eine Innung dadurch beeinträchtigt werde oder nicht ins Licht gesetzt, oder dergleichen Anstand vorläufig beseitigt, und wenn dieses alles geschehen das Resultat nebst den wahrscheinlichen Vortheilen für das Landesherrschaftliche Interesse in einer fruchtbaren Kürze mit Beyfügung eines umständlichen Gutachtens vorgetragen.

§. 27.

Bey Berichten um Anlegung neuer Märkte oder Vergrößerung der Zufuhr bey Wochenmärkten, wird in dem Bericht die Nothwendigkeit und Nutzen für das landesherrliche Interesse, und die dortige Commun[a]: sodann die Möglichkeit einen solchen Endzweck auszufüh-

ren

ren herausgesetzt, und endlich die Vorschläge [b], wie solches geschehen könne, die festzusetzende Marktfreyheiten, auch die Art und Weise der mehrern Bekanntmachung zum Behuf auswärtiger Verkäufer und Kauflustigen, damit verbunden.

a. Z. B. daß die Landes-Unterthanen sich ihrer Bedürfniß auswärts erholen, weil ihnen in der Gegend überhaupt, oder doch zu einer gewissen Zeit die Gelegenheit fehlt innländische Märkte zu besuchen.

b. Z B. die Zeit wenn der Markt zu halten, der dazu anzuweisende Platz, die Verhältnisse ausländischer Verkäufer gegen die innländische, das Stättegeld und andre Abentrichtungen: eben so bey Marktägen das Verbot des Erkaufens der Fremden, ehe zu einer gewissen Zeit ein Zeichen gegeben worden, ingleichen, daß alle Feilschaften von den Dörfern in die Städte gebracht, und nicht von Hauß aus verkauft werden dürfen, u. s. w.

§. 28.

Bey berichtlichen Anträgen [a] auf Confirmation neuer Statuten oder Abänderung der bisherigen, muß zuvörderst die Veranlassung dazu, z. B. die Nothwendigkeit einer genauern Bestimmung des Erbrechts überlebender Ehegatten, der Stücke welche zum Heergeräthe oder Gerade gehören, u. s. w., das Einverständniß der Commun nach den rechtlichen Erfordernissen [b], in Ansehung dessen was festgesetzt werden soll, und sodann die Gründe vor, und dawider vorgetragen werden.

Bey Berichten wegen Feueranstalten wird möglichst dahin gesehen, die Nothwendigkeit solcher Verbesserung, die Thunlichkeit der in Vorschlag gekommenen Einrichtung, und insbesondere dieses zu zeigen, daß die Special-Veranstaltungen mit den im Lande vorhandenen allgemeinen Verordnungen übereinkommen, auch daß die Commun oder zum wenigsten deren Repräsentanten zu-

vor

vor darüber befragt werden, und deren Erklärung entweder beyfällig geschehen, oder bereits beabsichtigt worden, oder im Ungrund beruhe.

a. In welchen Fällen die verbindliche Kraft der Statuten von der landesherrlichen Bestätigung abhange, lehrt Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts, Th. I. S. 430.

b. Dd. ad tit. de legibus et senatus consultis et longa consuetudine.

§. 29.

Auch bey Policey-Taxen kommen alsdenn Berichts-Erstattuugen vor, wenn sich jemand dadurch beschwert erachtet, und auf höhern Ausspruch provocirt. In einem solchen Fall muß die Billigkeit einer solchen Taxe, und das richtige Verhältniß zwischen Einkauf, Bemühung und Ausgabe, und also der Ungrund der geführten Beschwerde umständlich dargelegt werden. Man beziehet sich in dieser Absicht theils auf das Beyspiel benachbarter Ortschaften, theils auf notorische Umstände, z. B. Mißwachs oder Seltenheit des Materialis u. s. w. Vernehmungen unpartheyischer Sachverständiger, z. B. solcher, welche eine gewisse Handelsschaft oder Profession vormalen betrieben, insonderheit aber auf die deshalb angestellte obrigkeitliche Versuche.

So wird z. B. bey Becker-Taxen, Bestimmung des Mahllohns, u. s. w. es nöthig seyn, eines unter den Augen der Obrigkeit angestellten Versuchs, worüber genaue Protocolle zu halten zu erwähnen. Bey Fleisch-Taxen wird durch eydliche Angabe des Einkaufs-Preißes, oder Vernehmung der Verkäufer, ingleichen durch Auswägung des Fleisches eines Schlachtstücks in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person, Würderung des Fells, Inselts u. s. w. durch Sachkundige, Erforschung des Nebenaufwandes, und

dergle-

dergleichen die Probe auf die Billigkeit der ausgeworfenen Taxe gemacht.

§. 30.

Ich zähle zweytens zu den Berichten, welche in Policey-Angelegenheiten am häufigsten vorzukommen pflegen, diejenige Berichts-Erstattungen, welche in Handwerkssachen [a] vorfallen. Es geschiehet dieses theils, wenn von Abänderung oder Bestätigung der Innungs-Artikel, theils wenn von Dispensirung von der Vorschrift der Innung die Rede, theils alsdenn, wenn unter mehrern Handwerkszünften über die Führung dieser oder jener Waare, oder über den Handwerkszwang, ingleichen über die Duldung eines Professionisten auf einem Dorfe, Streitigkeiten entstehen, theils wenn von Concessions-Ertheilung an unzünftige Subjecte die Frage ist. In allen diesen Fällen geben gemeiniglich ältere ähnliche Vorgänge die sicherste Auskunft.

a. Ein Richter hat hierbey in subsidium zu Rathe zu ziehen Frick von den Rechten der Handwerker, Kiel und Göttingen, 1778. 8. Siehe auch Westphal in dem deutschen und reichsständischen Privatrecht, Abhandlung 23 bis 25. incl. 3te Anmerk. wegen Churſachsen sehe mau nach die Haym- und Richterische Digesta iur. saxon. v. Handwerk, Innung.

§. 31.

Daß die Abänderung confirmirter Innungs-Artikel, und die Bestätigung neuerrichteter an die höhere Behörde gebracht werden müsse [a], ist eine bekannte Sache. Zur Vorbereitung eines solchen Berichts gehört die Untersuchung 1) ob in den Innungs-Artikeln nichts enthalten, was gegen die Gesetze insonderheit die Edicte wegen Abstellung der Handwerks-Mißbräuche anstoße: 2) ob die sämmtlichen Glieder der Innung, welche gegenwärtig vorhan-

vorhanden oder doch der größeste Theil darein gewilliget: 3) ob nicht darinne der Gilde solche Rechte arrogirt worden, wodurch in andere Handwerker eingegriffen oder die natürliche Freyheit der übrigen Mitbürger allzusehr eingeschränkt werde. Zu Erreichung dieser Absichten muß die Vorfoderung und Bekanntmachung an sämmtliche Innungsglieder vorausgehen, auch werden die mitinteressirten Handwerker quoad passus concernentes mit darüber befragt, auch die Repräsentanten der Commun derjenige Theil des Innhalts, welcher die iura prohibendi und andere gemeine Stadt angehende Puncte enthält vorgehalten, und die etwa hierbey sich äussernde Widersprüche zu beseitigen gesucht. Zu den Acten wird das Project der neuen Innung oder der abgeänderten Puncte oder des Nachtrags, ingleichen eine Abschrift der vorigen Innungs-Artikel gebracht, und in dem Bericht selbst wird in eben dieser Ordnung das Resultat dieser Untersuchungen vorgetragen, und unter Beziehung auf die Acten selbst das übrige unter gutachtlicher Eröffnung der dißeitigen Meynung höherem Ermessen anheim gestellt.

Ist hingegen nur von Auslegung einer dunkeln Stelle der Innung die Rede, so wird zuvörderst der bisherige Gebrauch, die Versuche [b] zu einer Auskunft auch wohl die in dieser Absicht hinc inde eingereichte Schriften erwähnt, und am Schluß das unvorgreifliche Gutachten hinzugefügt, wie etwa in der Sache durchzugreifen, z. B. die gemeinschaftliche Ausübung des Verkaufs einer unter zwey Handwerkern strittigen Waare ꝛc. damit verbunden.

a. Eichmann im angef. Buch. Th. I. S. 432. u. f.

b. Anweis. zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Th. I. S. 25.

§. 32.

Bey Dispensations-Fällen, welche theils in Ansehung der Uebersteigung der geordneten Meisterzahl [a], theils in Ansehung der Loßzählung von gewissen Obliegenheiten, welche bey Gewinnung des Meisterrechts vorgeschrieben, z. B. Muthzeit, Meisterstück, Wanderjahr, u. s. w. gehört zur Vorbereitung des Berichts, 1) die Untersuchung ob die Umstände welche der Supplicant anführt, um darauf sein Dispensations-Gesuch zu gründen, in der Wahrheit beruhen oder nicht: 2) die Vernehmung des Handwerks selbst über ihre Zufriedenheit mit der gesuchten Ausnahme, über die Bedingungen welche damit zu verbinden, oder über ihren desfallsigen Widerspruch: 3) die Beurtheilung in wie weit aus einer solchen Vergünstigung für das Publicum eine nachtheilige Folge zu erwarten.

Wenn dieses alles gnüglich erforscht, und hiervon das Resultat, so wie Abschrift des Innungs-Artikels der hierbey einschlägt ad acta gebracht worden, so werden in dem Bericht selbst die Umstände in der eben angegebenen Ordnung vorgetragen, und zugleich das Gutachten beygefügt, ob die gesuchte Dispensation in totum oder tantum zu ertheilen sey, und wie viel deshalb pro dispensatione gezahlt werden solle, auch zu welchen Cassen solches der Gewohnheit nach zu entrichten, insonderheit aber bey obwaltendem Widerspruch die beyderseitigen Gründe in helles Licht gesetzt.

a. Dieser Dispensations-Fall scheint nach dem jüngsten Reichsschluß von Abschaffung der Handwerks-Mißbräuche vom Jahre 1731. gar nicht mehr einzutreten, indessen mögen doch gewisse Local-Umstände hierunter zuweilen eine Ausnahme begründen.

§. 33.

Sucht jemand eine Concession zu Treibung eines Gewerbes oder Handlung, wozu ihn die Erlernung nicht qualificirt, so muß er sich in der Regel nie an die untere Instanz, sondern an die höhere Behörde selbst wenden, und wenn er bey ersterer sich deshalb meldet, ohne das letztere zu thun, so muß die Unterobrigkeit von Rechtswegen nicht Amts halber berichten, sondern sie muß den Bittenden an die höhere Behörde verweisen, und deren Berichts-Erforderung erwarten.

Erfolgt diese, so werden 1) die obwaltenden Umstände, Beweggründe, das Vermögen, die Folgen einer solchen Concessions-Ertheilung für das Publicum allenfalls unter Vernehmung der Commun zu eruiren gesucht: sodann 2) diejenige, welche dieses Gewerbe schon jezt als wirkliche Zunftgenossen treiben darüber vernommen, 3) deren Widerspruch durch allerhand Vorschläge unter Vorladung sämmtlicher Interessenten zu beseitigen gesucht, und nunmehr erst zur Erstattung des Berichts geschritten, wobey zugleich zuweilen ältere Acten über ähnliche Gesuche auch wohl nach Befinden das Project einer Concessions-Urkunde beygelegt wird. In dem Bericht selbst wird dasjenige, was sich aus vorhergehenden Untersuchungen ergeben, unter Beziehung auf die gehaltene Protocolle, insonderheit der daraus für andere zu befahrende Eintrag vorgetragen, das Gutachten annectirt, und zugleich das Quantum was der Concessionist auf den Fall der Gewährung seines Gesuchs entweder, semel pro semper, oder als einen jährlichen canon geben soll, ingleichen die Casse wohin es dem zeitherigen Gebrauch in ähnlichen Fällen nach zu entrichten, auch nach Befinden das Einkaufs-Quantum an diejenige Handwerker in deren Fabricate das Gewerbe einschlägt in Antrag gebracht.

§. 34.

Noch ist hier der Berichte zu gedenken, welche durch Unglücksfälle als Feuer- Wasserschaden, Hagelschlag und andere dergleichen Calamitäten veranlaßt werden. Bald zwecken selbige auf einen Erlaß der Abgaben für die verunglückte, bald auf Gewährung anderer Unterstützungen ab, bald bestehen sie aber auch in einer bloßen Anzeige [a]. Auf allen Fall muß die Veranlassung des Schadens, die Unvermeidlichkeit oder die Schuld des oder jenen, ingleichen der Betrag des erlittenen Verlusts bey einem jeden den solcher betroffen gnüglich resp. durch Besichtigung, Vernehmung und Eydesleistung eruirt, und in dem Bericht herausgesetzt werden. Gemeiniglich legt man eine tabellarische Beylage bey, in welcher neben den Namen eines jeden Calamitosen sein Verlust, mit den etwa einschlagenden Erläuterungen von seinen übrigen Vermögensumständen sich angegeben findet. Wie dergleichen Berichte in Churſachsen insonderheit einzurichten, ist aus der neu emanirten Feuerordnung, ingleichen Kersten [b], und den Haym- und Richterischen Digestis iur. saxon. zu entnehmen.

a. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 3.

b Im angef. Buch, S. 146. u. f.

c. So soll nach den erlassenen Generalien pflichtmäßig angezeigt werden:

a) Bey Brandschäden: ob alle Vörder- Hinter- und Seitengebäude, Wohnhauß, Scheune, Zug- und Zuchtviehställe, oder nur einigen abgebrannt; dergleichen ob zur Wirthschaft nöthiges Vieh oder unausgedroschenes Getreyde dabey verlohren gegangen; ob und was davon wieder aufgebauet; was auf den Güthern und Grundstücken für Onera, besonders bey denen, in den Städten zu den Häusern nicht gehörigen Scheunen, auf den Feldern, u. s. w. davon die Früchte in solche Scheunen gesammlet, und mit verbrannt, haften; welche Haußgenossen, mit ihrem Vorrath zugleich abgebrannt;

endlich

endlich welche Häuser beym Löschen, und wieviel gelitten, und was darauf für Onera haften. Steuerausschr. von 1765 no. I. Suppl. Cod. Aug. II. 706.

b) Bey Wasserschaden: ob Grund und Boden, und wieviel weggerissen; ob der Schade zu repariren; das Abgerissene nutzbar angelegt; woran bey Mühlen, der Schaden eigentlich geschehen, und wie leicht zu repariren; bey nur beschädigten Feldern und Wiesen, und darauf verdorbenen Früchten, ob es Sommer- oder Winterfrucht; endlich, was auf dem beschädigten Grundstücke besonders für Schocke haften, ebend. n. 2. II. 707.

c) Bey Wetter- und Mißwachsschaden, ob es Sommer- oder Winterfrucht, oder beyde betroffen; was der Beschädigte für Schocke zu verrechten, ebend. n. 3.

d) Bey Windschäden: ob das beschädigte Grundstück von Aeltern, oder nächsten Anverwandten, oder Fremden, an sich gebracht, ebend. n. 5.

e) Bey Viehschäden: wie viel Stück, und was für Arten gefallen, nebst des Calamitosi aufhabendem einfachen Quatemberbeytrag, ebend. n. 5.

§. 35.

Ich beschließe dieses Hauptstück, indem ich noch mit kurzen derjenigen Berichte erwähne, welche in Lehns-Angelegenheiten, von den Lehns-Curien an den Lehnsherrn selbst erstattet zu werden pflegen, und ich habe hierbey einmal auf die Gelegenheiten, bey welchen dergleichen Berichts-Erstattungen vorkommen, und zweytens auf die innere Einrichtung solcher Berichte das Augenmerk zu richten.

§. 36.

Sehe ich erstlich auf die Gelegenheiten, bey welchen Berichte dieser Art vorkommen können, so läßt sich bey der Verschiedenheit der Befugnisse, welche die Lehnherren ihren Lehnhöfen beygelegt, und bey dem in Anse-

hung der Lehen selbst obwaltenden, Unterschied schwerlich eine bestimmtere Regel geben, als diejenige Vorschriften, welche oben [a] von den Fällen, welche nothwendiger Weise an die höchste Behörde, zu bringen, im Allgemeinen an Handen gegeben worden, und die Zuratheziehung vorheriger ähnlichen Falle, und der Observanz ist hierunter die sicherste Anleitung. Indessen sind doch folgende Fälle die gewöhnlichsten:

1) wenn von der Aufnahme eines neuen Lehnmanns oder

2) von der Genehmigung neuer Mitbelehnten die Rede,

3) wenn in Ansehung der Lehnsbefolgung dispensirt werden soll:

4) wenn die Erlaubniß zur Veräußerung oder Vereinzelung eines Lehnguthes, oder

5) die Vergünstigung zur Verpfändung, oder

6) die Verwandlung der Lehns-Qualität gesucht wird.

a. Siehe oben I. Hauptabtheilung III. Hauptstück, §. 11.

§. 37.

Veranlaßt die Aufnahme eines neuen Lehnmannes die Berichts-Erstattung, so ist dieses gemeiniglich nur alsdenn der Fall, wenn ein solcher nicht schon in der Investitur begriffen, sondern als ein neuer Acquirent anzusehen. Es wird alsdenn

1) der modus acquirendi, durch welchen das Lehn auf den gegenwärtigen Besitzer übergegangen erwähnt, und zwar in der Art, daß wenn ein Veräußerungsfall

zum

zum Grund liegt, daferne wegen der Erlaubniß dazu nicht bereits höchste Resolution erfolgt, die desfallsige nachher im §. 40. näher zu erläuternde Anfrage mit der gegenwärtigen verbunden wird: sodann wird

2) ob der Annahme des neuen Acquirenten zum Lehnmann etwas entgegen stehe oder nicht [a] erwähnt, und endlich am Schluß

3) höchster Verhaltungsbefehl erbeten.

Ist davon die Frage, daß eine Person, welche das Lehn quaest. zu besitzen eigentlich nicht fähig, dessen Acquisition dispensando verstattet zu erhalten wünscht, so werden die hierunter obwaltende Bewegungsgründe vorgetragen, und zugleich wegen der damit zu verbindenden Bedingungen [b], oder wegen eines zu entrichtenden Dispensations-Quanti ein Gutachten beygefügt.

a. Ob es eine in dem bloßen Willkühr des Lehnherrn beruhende Sache sey die receptionem eines novi vasalli abzuschlagen, ohne gültige Rechtsgründe, z. B. incapacitatem ex qualitate personae, vel ex qualitate feudi, inhabilitatem ad servitia etc. anzuführen, ist eine Frage, welche einige ex analogia der Lehre de emphyteusi verneinen, und es ist also immer wohlgethan bey dergleichen abfälligen Berichten die Ursachen der angetragenen Verweigerung des lehnherrlichen Consenses umständlich anzuführen. Ist der neue Acquirent schon von einem andern Guthe Lehnmann, so wird dieses als eine Ursache der Annehmlichkeit mitangeführt.

b. Z. B. die Bestellung eines Lehnträgers, die Lehns-Erneurung alle 25 Jahre bey Acquisitionen von Universitatibus, u. s. w.

§. 38.

Fast auf gleiche Art wird es bey Berichten wegen Annahme neuer Mitbelehnten gehalten, nur daß hierbey mit dem Grunde, auf welchem das Befugniß dergleichen

zu präsentiren beruhet der Anfang gemacht wird. Stehen selbige bereits mit dem Lehnherrn in Lehnsverbindung, so wird dieses als ein Umstand, der allen dissensum entfernt, erwähnt, auch wird zugleich, ob noch von vorher Mitbelehnte vorhanden, und in welchem Verhältniß sie mit den neuen in Ansehung der künftigen Lehnsfolge stehen sollen, angeführt.

Sind zugleich Recesse oder Reverse mit zur landes- und lehnherrlichen Confirmation eingereicht worden, welche der besitzende Vasall und seine Stammsvettern oder coinvestiti unter oder gegen einander errichtet, so werden selbige in dem Bericht zugleich in dieser Absicht mit vorgetragen, und zwar in der Art, daß wenn sich dabey einiges Bedenken nicht findet, der Innhalt derselben nur im Vorübergehen erwähnt, und daß selbige von den Interessenten agnoscirt [a], und unbedenklich abseiten des Lehnhofs erfunden worden, angeführt wird. Findet sich hingegen ein Anstand, indem gewisse Stellen etwas den hohen Lehns-Gerechtsamen Nachtheiliges involviren [b], so wird dieses Bedenkliche nebst den Gründen, warum man es anstößig findet angeführt, und das Gutachten auf Versagung der Confirmation [c], oder Ertheilung derselben unter gewissen in der Bestätigungs-Urkunde anzuführenden Reservationen gerichtet.

a. Siehe die Anweis. zur Abfass. rechtl. Aufsätze, und zwar das III. Hauptstück der III. Hauptabtheilung per tot. insonderheit von §. 12. bis zum Ende.

b. Am natürlichsten ist es wohl ein solches Lehn-Paetum zur Verbesserung gleich brevi manu zurück zu geben. Bestehen aber die Interessenten auf ihrer Meynung, so bleibt wohl immer nichts übrig als die Berichts-Erstattung.

c. Z. B. der Revers wird bestätigt als Gerichts- nicht als Lehnherr, oder es wird eines unpassirlichen Puncts als eines solchen erwähnt, der ausdrücklich von der Bestätigung ausgeschlossen seyn soll. In wie fern die clau-

sula

sula salutaris ausserdem überhaupt den Lehnherrn zu Statten komme, ist eine Frage, und zum wenigsten dürfte sich ihre Kraft nur auf Extensionen erstrecken, die nicht klar in dem Vertrag selbst liegen, weil sonst eine solche Clausel eine protestationem facto contrariam involvirte. Siehe die mehrangeführte Anweis. zur Abfassung rechtl. Aufsätze, Th. I. S. 14.

§. 39.

Sehr häufig kommen auch in Lehnsachen Dispensationsfälle vor, indem entweder um Vergönnung längerer Frist ad observandum observanda Indult gesucht, oder um Nachlassung des Erscheinens per procuratorem gebeten wird [a]. Gemeiniglich werden dergleichen Gesuche bey dem Lehnherrn selbst angebracht, und von selbigem der gutachtliche Bericht des Lehnhofes darüber erfordert, zuweilen aber werden selbige auch bey dem Lehnhof übergeben, nur an den Herrn überschrieben, auch hierauf Amts halber Bericht erstattet. Es bestimmt sich hiernach der Eingang eines solchen Berichts, im übrigen wird aber darinne

1) der Gründe Erwähnung geschehen, auf welchen das angebrachte Dispensations-Gesuch beruhet, womit sodann

2) das Gutachten, ob und in welcher Maaße dem Gesuch zu deferiren, z. B. ob einer per mandatarium zu admittiren, ob ein provasallus zu bestellen, ob ein mandatarius nobilis zu erkiesen, wie es an manchen Orten bräuchlich, u. s. w. oder auch die bloße Ueberlassung, da es eine bloße Gnadensache, verbunden wird.

a. Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Th. I. S. 465. u. f.

§. 40.

Bey der zu erlangenden Einwilligung des Lehnherrn in eine vorhabende Veräußerung ist die Erstattung eines Berichts jedesmal nothwendig. In einem solchen Bericht wird:

1) der Nachsuchung um diese Vergünstigung gedacht, daferne gleich, wie es immer gewöhnlich der Contract, wodurch das Lehn transferirt werden soll, mit zur Confirmation übergeben worden:

2) dessen Innhalt kürzlich auf eben die Art wie bey den Reversen gelehrt worden inducirt:

3) in wie fern das Lehn alienabile sey oder nicht, ob es auf so viel Augen beruhe als in dieser Absicht gewöhnlich, ob die Mitbelehnten in die Veräußerung gewilligt oder nicht, u. s. w. herausgesetzt:

4) ob bey der Annahme des neuen Acquirenten, oder bey dem modo translationis oder bey den pactis adiectis der Reservation der Hypothek, u. s. w. ein Bedenken obwalte erwähnt, und

5) mit dem Gutachten beschlossen, auch in dieser Absicht gemeiniglich die eventualiter begriffene Bestätigungs-Urkunde zu höchster Vollziehung gleich beygelegt.

a. Anweisung z. A. r. A. Th. I. S. 430. f. u. 465. f.

§. 41.

Ist insonderheit von einer Vereinzelung a die Frage, so ist nächst vorhergehenden

1) der Plan wie solche einzurichten, was für beständige Zinnsen aufzulegen, in wie ferne die dismembrirte Grundstücke steuerbar werden oder nicht, unter wessen Direction solche geschehen, wer das Zuschreiben der Grundstücke in Zukunft besorgen soll, u. s. w. zu erläutern:

2) das

2) das residuum feudi und in wie ferne die dem Lehn anklebende Gerechtsame als Patronat-Recht, Standschaft, u. s. w. fortdauern zu bestimmen, und endlich

3) das Concessions-Quantum [b] welches für die Vergünstigung zur Dismembration, und die dadurch sich mindernde Hoffnung zum Lehnsanfall zu zählen in ohnzielsetzlichen Vorschlag zu bringen.

a II. Hauptabth. I. Hauptst. §. 33.

b. Bald wird solches in Bausch und Bogen bestimmt, bald aber auch nach einem gewissen pro cent, welches von dem erlangten Kaufschilling abgegeben werden soll.

§. 42.

Bey Verpfändungen kommen Berichts-Erstattungen eigentlich nur alsdenn vor, wenn entweder der Vasall sich über die Versetzung eines erbetenen Consenses beschwert glaubt, oder wenn das Quantum, welches die Gesetze bestimmen überstiegen werden soll, oder wenn ein Consens auf ein Lehn gesucht wird, welches auf den Fall steht, d. i. bey welchem die Lehn nicht mehr auf so viel Augen beruhet, als zur Veräußerungs-Erlaubniß erfordert werden. Von dem ersten Fall gilt das was oben [a] hiervon gelehret worden. In dem zweyten wird die Gnüglichkeit der Sicherheit und die Entfernung des Anfalls ins Klare gesetzt, jedoch so viel möglich solchenfalls die Berichts-Erstattung ex officio vermieden, und die Sache in die Wege, daß Bericht erfordert wird zu leiten gesucht. Im dritten Fall wird die bey dem Lehn eintretende Nähe des casus aperturae erwähnt, die Gründe weshalb demohngeachtet der Vasall einen Consens extrahiren zu können verhoffet [b], recensirt, und das freylich mehrentheils abfällige Gutachten, oder die bloße Ueberlassung damit verbunden [c].

a. II. Hauptabth. I. Hauptst. §. 32.

b. Z. B. weil er das Lehn beträchtlich meliorirt, und er diesen deßhalb dereinst in seinen Landerben zu formirenden Ansprüchen entsagen wolle: weil es ohnehin ein debitum feudale legale sey, u. s. w.

c. Siehe hierbey die mehr angef. Anweis. z. A. r. A. und zwar das V. Hauptst. der III. Hauptabtheilung per tot.

§. 43.

Bey Gesuchen um Lehnsverwandlungen wird

1) nach Erwähnung des Gesuchs selbst, und der dadurch veranlaßten Berichts-Erforderung die gegenwärtige Lehns-Qualität des Guthes von dessen Verwandlung die Frage, und der Werth desselben herausgesetzt, sodann

2) der Zustand der Lehn, auf wie viel Augen solches beruhe, und wie nahe oder entfernt also der Anfall sey als der wichtigste Bestimmungs-Grund der Entschliessung des Lehnherrn erwähnt, sodann

3) das Interesse der dabey mit concurrirenden Stammsvettern oder Mitbelehnten, ob selbige hierinn per antecessum in den Reversen oder gegenwärtig consentirt berührt, und endlich

4) das Gutachten ob und in wie ferne, ingleichen unter welchen Bedingungen, gegen welches Bezeugungs-Quantum oder jährliche Abgaben, u. s. w. die Lehnsverwandlung oder Allodification zu accordiren seyn möchte, damit vereiniget.

a. Anweis. z. A. r. A. Th. I.

§. 44.

Bey Gesuchen um Verzeihung eines begangenen Lehnsfehlers wird ebenfalls der Lehnhof ex officio nicht leicht zur Berichts-Erstattung schreiten, sondern die Erforderung deshalb abwarten. Kömmt es aber alsdenn dazu, so wird:

1) worinne der Lehnsfehler bestehe, angeführt:

2) die Gründe worauf der Supplicant sein Gesuch um Lehns-Pardon gesetzt, z. B. Abwesenheit, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, u. s. w. recensirt:

3) in wie weit selbige in facto gegründet, oder sonst rechtliche Aufmerksamkeit verdienen, erörtert:

4) der Werth des Lehns, und der Eintritt oder Annäherung des Heimfalls erwähnt, und endlich

5) entweder die Sache, als einzig von der Gnade des Herrn abhangend bloß anheim gestellt, oder auch auf eine emenda angetragen, oder aber es werden die rechtliche Ursachen, weswegen dem Supplicanten die gebetene Verzeihung nicht zu versagen deutlich herausgesetzt.

a. Anweisung z. A. r. A. Th. I. S. 469.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Bericht über die bey einer öffentlichen Casse erscheinende Unzulänglichkeit.

ad §. 7. und 8.

P. P.

Die gegenwärtige Lage des hiesigen Cämmerey-Aerarium macht es uns um so mehr zur Obliegenheit, gegenwärtige gehorsamste Anzeige zu erstatten, da es sich deutlich genug zu Tage leget, daß die Ausgabe das Gleichgewicht gegen die Einnahme merklich verlohren, und also eine Unzulänglichkeit der Casse zu Bestreitung der darauf gewiesenen Ausgaben nicht erst zu besorgen, sondern wirklich schon vorhanden sey.

Um diesen gegenwärtigen Zustand beregten Rechnungswesens in das volle Licht zu setzen, gehen wir in gegenwärtigem Bericht in der Ordnung zu Werke, daß wir erstlich das ohngefähre Verhältniß des jedesjährigen Einkommens gegen die zu bestreitende Ausgaben darlegen, sodann zweytens die Ursachen des gesunkenen Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe eröffnen, und endlich drittens die Mittel, durch welche diese erscheinende Unzulänglichkeit für die Zukunft zu heben ehrerbietig eröffnen. Was

I.

das Verhältniß der erogandorum gegen die gewöhnliche Einnahme anlanget, so hat die mehrmalen von dem

Rech-

Rechnungsführer geschehene Anzeige, ermangelnden Cassenvorraths, und die eingetretene Nothwendigkeit aus andern Cassen-Vorschüsse zu leisten, welche zum Theil noch zur Zeit unzurückgezahlt stehen uns überzeugt, daß eine Unzulänglichkeit vorhanden sey, und wir haben daher uns seitdem damit beschäftiget, eine richtige Billanz zwischen der Einnahme und Ausgabe zu finden, um daraus übersehen zu können, was für ein Deficiens nach einem gemeinen Jahr anzunehmen sey. Wir haben in dieser Absicht einen summarischen Extract aus vorherigen zwanzig auf einander folgenden Rechnungsjahren, worunter wir jedoch die wegen der Theurung ausserordentliche Jahre 1771. 72. und 73. weggelassen geferti-
get, die Capitel vom Uebertrag, aufgenommenen und heimgezahlten Capitalien in Abzug gebracht, weniger nicht den ausserordentlichen Aufwand im Jahr 1776. wegen des neuen Spital-Baues herausgeschieden, und es hat sich aus dieser Tabelle, welche wir fol. 23. zu diesen Acten genommen, das Resultat ergeben, daß das Einkommen in einem gemeinen Jahr nur 3500 Mfl. in circa betrage, die Ausgabe aber fast die Summe von 3700 Mfl. erreiche, und also nach dieser gegründeten Voraussetzung ein jährlicher Mangel von in circa 200 Mfl. erscheinen müsse. Es führt uns dieses

II.

auf die Erforschung der Umstände, wodurch dieses Deficiens verursacht wird, und es ist uns diese Untersuchung um so wichtiger gewesen, da sich wahrnehmen lassen, daß in den vorherigen Rechnungsjahren die Einnahme mit der Ausgabe in einem solchen Verhältniß gestanden, daß nicht nur kein Mangel, sondern vielmehr in jedem Rechnungsjahr wenigstens ein kleiner Ueber-

schuß

schuß erschienen. Das Resultat dieser iuxta fol. 5. bis 12. angestellten Untersuchungen hat hierbey darinne bestanden, daß der Grund dieser Veränderung einmal in der Verminderung der Einnahme, und zweytens in der Vermehrung einiger beständigen Ausgaben, und durch einige vorgefallene ausserordentliche eroganda entstanden, immaßen von jener Seite die durch Urthel und Recht verlohrne Gerechtsame des Abschosses, und die gar sehr in Verfall gekommene Brau-Nahrung den Wegfall, und resp. den weit geringern Ertrag zweyer beträchtlichen Einnahme-Capitel verursacht, und von der andern nicht nur eine Besoldungszulage dem jedesmaligen Cämmerer zugebilliget worden, sondern auch der Betrag des Aufwandes zum Straßenbau durch die deshalb ergangene gnädigste Generalien merklich erhöhet worden. Wir beziehen uns, um die Gränzen gegenwärtigen Berichts nicht allzuweit auszudehnen, in dieser Absicht auf den Innhalt der gehaltenen Commissions-Protocolle fol. 15. bis fol. 20. und wir gehen

III.

zu den Mitteln über, durch welche diese Unzulänglichkeit für die Zukunft gehoben, und das gesunkene Gleichgewicht zwischen Einkommen und Ausgabe wieder hergestellet werden könnte. Wir zählen dahin

A.

die Vererbung einiger Gemeinde-Grundstücken als 50 Acker Laiden an der N* schen Poststraße, und eines Gartens vor dem * Thore. Letzterer bringt nach dem fol. 19. ersichtlichen Rechnungs-Auszug jährlich kaum 40 Mk.

Mfl. und würde gar füglich für 1500 Mfl. verkauft werden können, erstere aber würden nach den fol. 23 — 27. angestellten Untersuchungen gar wohl, wenn sie ausgelassen würden, einen jährlichen Erbzinnsstock von 80 — 100 Mfl. gewähren, da sie jezt als dürre unangebaute Plätze nur den Viehhaltenden Gliedern der Commun, und auch diesen nur eine unbedeutende Trift-Nutzung gewähren, wannenhero denn auch die Vorsteher und Worthalter der Bürgerschaft diese Veräußerung auctionis lege und zwar in der Gestalt von Laaßguth für vorträglich erachtet, und wir in der Ueberzeugung des daraus gewartenden Nutzens einen Entwurf eines an jeden Licitanten abzustellenden Laaßbriefes fol. 32. zu den Acten gebracht haben.

Wir rechnen hieher

B.

die Einführung eines höhern Pflaster-Geleits, welchem wir, da dadurch die Anstellung neuer Officianten vermieden wird, vor der fol. 30. mit in Vorschlag gekommenen Abforderung eines Sperrgeldes einen großen Vorzug geben. Es findet sich hierbey um so weniger Bedenken, da in den benachbarten Städten doppelt so viel als hier den Durchpassirenden abgefordert zu werden pflegt, und das Umfahren hiesiger Stadt gewiß nicht zu besorgen, und wenn wir daher auf Erhöhung a 1 Drittel der bisherigen Abgabe jeder Art den Antrag richten, so sind wir versichert, daß dieses in Verhältniß des, aus dem tabellarischen Auszug fol. 43. ersichtlichen zeitherigen Ertrags dieses Einnahme-Capitels einen jährlichen Zugang von fast 100 Mfl. gewähren werde.

Wir

Wir zweifeln in keine Wege, daß durch diesen doppelten Weg das jährliche Einkommen zuverläßig um mehr als 200 Mfl. werde erhöhet werden, und da wir ein schicklicheres Mittel das verlohrne Gleichgewicht wieder herzustellen in gehorsamsten Antrag zu bringen nicht vermögen, so stellen wir anheim, ob Euer ꝛc. uns diese in Vorschlag gekommene Zugänge ins Werk zu setzen anzubefehlen geruhen wollen, die wir ꝛc.

Der dritten Hauptabtheilung

Drittes Hauptstück.

Von den Berichten, welche über commissarische Geschäfte erstattet zu werden pflegen.

Drittes Hauptstück.

Von den Berichten, welche über commissarische Geschäfte erstattet zu werden pflegen.

§. 1.

Es ist eine bekannte Sache, daß die höhern Collegia und selbst die höchsten Reichsgerichte die vor selbige gehörende Geschäfte nicht allemal selbst auszurichten pflegen, sondern entweder ein oder mehrere Mitglieder aus ihrem Mittel oder eine ihnen untergebene niedere Instanz dazu mit Aufträgen versehen. Es äussert sich dieser Fall **einmal**, wenn der Natur der Sache nach ein vorkommendes Geschäfte nicht von dem ganzen Collegium ausgerichtet werden kann; **zweytens** wenn die Entlegenheit des Streitgegenstandes oder der interessirten Personen die Selbsterpedition des Collegium hindert: **drittens** wenn es sonst der Brauch bey einer Instanz ist Geschäfte von einer gewissen Art nicht vor das Collegium zu ziehen, sondern commissionsweise verhandeln zu lassen. Zuweilen existiren auch in einem Lande gewisse perpetuirliche Commissionen [b], welchen gewisse Geschäfte zur Besorgung obliegen. Auch kommen nicht selten Commissionen vor, welche aus dem Mittel mehrerer Collegien zu gewissen Verrichtungen zusammengesetzt werden.

a. Man sehe hiervon überhaupt nach Buders Repertorium des Staats- und Lehnrechts nach der Scheidemantel. Ausgabe. S. 600. u. f. und die dort angeführte Schriftsteller.

b. Promtuar. iur. Hommel. Tom. I. p. 306. no. 29.

§. 2.

Wenn wir in diesem Hauptstück von den Berichts-Erstattungen handeln, welche bey commissarischen Geschäften vorkommen, so habe ich zuerst auf dasjenige was überhaupt bey Berichten der Commissarien in reichsständischen Landen zu beobachten vorkommt das Augenmerk zu richten, indem ich die besondern Beobachtungs-Regeln bey reichsgerichtlichen Commissionen [a] am Schlusse nachhole, und ich gehe hierbey in der Art zu Werke, daß ich erstlich auf die Fälle, wenn bey Ausrichtung eines commissarischen Geschäftes Bericht zu erstatten: zweytens auf die äußere Form, und drittens auf die innere Einrichtung eines solchen Berichts sehe.

a. Die Gelegenheiten bey welchen die Reichsgerichte Commissionen zu erkennen pflegen, lehren Tasinger in instit. iuris prud. cameral. §. 818. seq. 869. 977. Moser in der Einleitung zu dem Reichshofraths-Proceß, Th. II. Abschn. 5. Hanzely in der Anleitung zur neuesten Reichshofraths-Praxis, §. 1327-1388.

§. 3.

Handle ich erstlich von den Fällen, in welchen bey Verabhandlung commissarischer Geschäfte Berichte zu erstatten, so führe ich hierunter folgende allgemeine Regeln an:

1) der Beauftragte darf nie unterlassen alsdenn Bericht zu erstatten, wenn ihn das Commissorial selbst oder die ihm zugefertigte Instruction dazu anweiset, oder im Lauf des Geschäftes von dem Committenten Bericht erfordert wird:

2) Kömmt im Lauf des Geschäftes ein Fall vor, daß etwas expediret werden soll, oder daß ein unvorhergesehener Widerspruch oder Hinderniß zu entfernen oder zu beseitigen, wozu sich der Beauftragte nicht autorisirt glaubt,

glaubt [a], oder in Ansehung dessen einer oder der andere der Interessenten, daß es ausser den Gränzen des Auftrags liege, über die Macht des committirten hinausgehe, vermeynt [b], so ist jedesmal eine berichtliche Anzeige und resp. Einholung Verhaltungsbefehls erforderlich:

3) Bindet im Verfolg des Geschäftes eine Protestation, Provocation oder Appellation der Interessenten dem Commissario die Hände [c], so ist ebenfalls die Berichts-Erstattung unumgänglich.

4) Bey der Verschiedenheit der committirten Geschäfte hat der Commissarius immer dahin zu sehen, daß er jedesmal alsdenn ad committentem berichte, wenn nach der Natur des negotii der gewöhnliche Richter [d] zur Berichts-Erstattung verbunden ist.

5) Auch alsdenn ist die Berichts-Erstattung erforderlich, wenn der Commissair nicht mehr im Stande ist, das übertragene Geschäfte zu besorgen [e].

6) Ein Gleiches ist nöthig, wenn mehrere Commissarien sich über diesen oder jenen bey Ausrichtung des ihnen übertragenen Geschäftes nicht vereinigen können, und also zu einer gemeinschaftlichen oder Separat-Anfrage sich veranlaßt sehen müssen.

7) Auf allen Fall muß nach Vollendung des übertragen gewesenen Geschäftes umständlicher Bericht mit Einschliessung der gehaltenen Commissions-Acten erstattet werden. Daß bey Commissionen e gremio collegii, welche in ipso loco sedis collegii gehalten werden, oft mündliche Berichts-Erstattungen die Stelle der schriftlichen vertreten [f], bedarf keiner besondern Erinnerung.

a. Cap. si quando C. de Rescr. cap. 33. X. de offic. iud. deleg. Barth in hodeg. forens. Cap. I. §. 4 lit. k. Indessen hat derjenige welcher beauftragt ist sich zu hüten,

daß er nicht über solche Puncte anfragt, welche ob sie schon im Commissorial nicht ausgedrückt, sich von selbst verstehen nach der Regel: qui finem vult, vult media, Gail lib. 1. obs. 35. Leyser in med. ad D. spec. 28.

b. Cap. 2. de offic. deleg. Mevius p. 6. dec. 255. no. 1. So ist z. B. es nicht in der Macht des Beauftragten Execution zu vollstrecken, wenn er nicht dazu im Commissorial oder in den Instructions-Puncten berechtiget ist.

c. Hommel in der Rhapsodie, Observ. 239.

d. Siehe I. Hauptabth. III. Hauptstück § 3. bis 12. II. Hauptabth. I. Hauptst. §. 2. 9. 15. 22. 28. und 33. II. Hauptst. §. 5. III. Hauptst. §. 8-10. ingleichen III. Hauptabth. I. Hauptst. §. 6-10. II. Hauptst. §. 4-6. 24. und 36.

e. Der Grund hiervon liegt in der Natur der Sache, und weil es nicht in der Macht des Commissarii steht zu subdelegiren. Wernher P. X. Obs. 375. n. 4. obgleich andere das Gegentheil behaupten. Leyser spec. 28. med. 1. Sind mehrere Personen sammt und sonders beauftragt, so fällt die Berichts-Erstattung bey einem temporarischen Hinderniß zwar weg, allein bey fortdauernder Abhaltung z. B. bey Sterbefällen muß darum nicht weniger eine Anzeige geschehen, und die Adjungirung eines Concommissarii überlassen werden. Ist die Clausel sammt und sonders dem Commissorial nicht inserirt, so kann doch bey temporarischen Hinderniffen einer der Commissarien dem andern seine Vices übertragen, Berger oecon. iur. lib. IV. tit. 3. thes. 1. not. II.

f. I. Hauptabth. I. Hauptst. §. 4.

§. 4.

Ich gehe nunmehr auf die äußere Form der commissarischen Berichte über, und indem ich hierunter überhaupt auf dasjenige was oben [a] gelehrt worden verweise, so habe ich hierbey gegenwärtig nur einige besondere Erinnerungen nachzuholen, und in dieser Absicht einmal darauf, an wen dergleichen Berichte gerichtet und überschrieben

schrieben werden, und zweytens auf die sogenannte Courtoisie zu sehen.

a. I. Hauptabtheil. I. Hauptstück.

§. 5.

Sehe ich zuerst auf diejenige Instanz, an welche dergleichen Berichte gerichtet werden, so ist es eine allgemeine Regel, daß ein Commissarius an keinen andern Richter als denjenigen Bericht zu erstatten habe, welcher ihn beauftragt hat [a], (ad committentem) und es leidet diese Regel selbst alsdenn keine Ausnahme, wenn einer der interessirten Theile sich auf eine höhere Instanz berufen, oder an eine solche sich einer Appellation anmaaßen sollte. Bey Commissionen welche e gremio der höhern Landes-Collegien ernennt sind, hat man hierbey zu unterscheiden, ob der Landesherr selbst das Commissorial vollzogen oder nicht. Ist das erstere, welches bey Gränz- Hoheits- und andern wichtigen Conferenzial-Handlungen zu geschehen pflegt, so wird der Bericht auch an den Herrn selbst gerichtet, und eingeschickt: ist aber das letztere, so wird er an das Collegium, bey welchem das Commissorial ausgeflossen, abgegeben, und also nach dem bey selbigen üblichen Stilo bald an den Herrn bald an das Collegium die Anrede und Aufschrift gerichtet. Bey Commissionen, welche aus dem Mittel mehrerer Departements zusammengesetzt sind, hat man sich insbesondere vorzusehen, daß man nicht in Ansehung der Ober-Instanz an welche der Bericht zu erstatten hierunter anstoße. Man hat hierbey gar verschiedene Einrichtungen, indem bald eine solche Commissio mixta nur einem der Collegiorum unterworfen, welches einen seiner Räthe dazu mitdeputirt hat, und also an dieses die vorkommende Berichte zu erstatten sind: bald jeder der Deputirten an sein Collegium berichtet, und nunmehr die

Communication unter den höhern Behörden dadurch veranlaßt wird. Welches von beyden geschehen solle, ist aus den vorhandenen Instructionen und der Observanz zu entnehmen, und gemeiniglich ist die Rücksicht auf die Ausfertigung der Legitimations-Urkunde der subsidiarische Entscheidungs-Grund, daß aber auch in dem vorhin zuerst erwähnten Fall die mündliche Rückfrage eines jeden Condeputirten bey dem Collegium, welches ihn erwählt, nicht ausgeschlossen sey, lehrt die Natur der Sache.

a. Hellfeld in iurispr. forens. §. 199.
b. Hommel in der Rhapsodie. obs. 239.

§. 6.

In Ansehung der Titulatur läßt sich hier nur so viel bestimmen, daß sich hierbey nach dem Verhältniß des Committirenden gegen denjenigen, welcher beauftragt worden, gerichtet werde. Oft contradistinguirt man das Directorium in der Anrede von den übrigen Mitgliedern, z. B.

Höchstgeehrtester und Hochgeehrteste Herren!

Nie wird, auch bey Commissionen, welche von einem Collegium an ein Mitglied ertheilt werden, der Ausdruck Collegen zu gebrauchen seyn, wenn er auch im Commissorial gebraucht worden.

§. 7.

Bey der Unterschrift gedenke ich, daß

1) mehrere Commissarien sich neben einander zu schreiben pflegen, so daß der Vornehmste seinen Namen am weitesten nach der linken Hand zu setzt [a]:

2) daß

2) daß die commissarische Qualität unterschriftlich bey Commissionen aus dem Mittel des Collegium, an welches der Bericht gerichtet ist, ingleichen bey beständigen Commissionen nicht bemerkt zu werden pflege, wenn es aber dennoch an einem Ort gewöhnlich, ingleichen bey andern Commissarien, wird es bald über den Namen nach der Höflichkeitsbezeigung bemerkt,

z. B. unterthänige
die zum N* Debitwesen
verordnete Commissarii
N. N.

bald nach der Namensunterschrift hinzugesetzt

Commissarii causae
oder
als zu Regulirung des Brauwesens verordnete Commissarii:

bald aber wird es nur beym Ort mit bemerkt

committirtes Amt M*

und dieses letztere ist insonderheit der Fall, wenn eine Unter-Instanz beauftragt gewesen. Die Submissions-Bezeigung über den Namen schreibt bald derjenige, welcher den Bericht mundirt hat, bald aber auch der erstere Commissarius mit seiner Hand, und daß letzteres geschehe, sieht man an manchen Orten bey den höhern Behörden für nothwendig an.

a. Besteht eine solche Commission aus mehrern Personen, so ist dieses freylich nicht möglich, und alsdenn müssen sich, die im Rang den übrigen nachstehen, unter jene unterschreiben. Auch ist es eben um dieses zu vermeiden gewöhnlich, daß die Vornamen in subscribendo weggelassen werden.

§. 8.

Ich muß in Ansehung der **Titulatur** und der **Unterschrift** noch des besondern Falls erwähnen, wenn die mehren zu einer Sache committirten Personen von sehr verschiedenem Rang sind. Die Erfahrung lehrt, daß dieser Fall zuweilen vorkomme, und es entsteht daraus die Verlegenheit, daß wenn z. B. der erste Commissarius dem Collegium an welches berichtet werden muß, die Worte **gnädige Herren, Gnaden, unterthänig** ꝛc. nicht beyzulegen pflegt, die übrigen aber solches zu thun haben, man ungewiß sey, wie man sich hierunter zu fassen habe. Das gewöhnliche Auskunftsmittel hierbey ist dieses, daß man die Berichte in dergleichen Fällen an den Landesherrn selbst überschreibt, da denn alle Diversität wegfällt, oder aber daß die Ober-Instanz die Anzeigen in forma relationum zu Umgehung dessen erfordert. Wenn aber beydes nicht ist, so ist es immer am besten die gewöhnliche Courtoisie des Niedrigern zu gebrauchen, und allenfalls bey der Unterschrift eine Distinction zu machen,

z. B. Euer ꝛc.

gehorsamster und unterthänige

* Siehe auch oben I. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 13.

§. 9.

Befindet sich die aus mehrern Personen bestehende Commission überhaupt, oder bey Ausrichtung des übertragenen Geschäfts an einem und ebendemselben Ort, so wird von diesem aus der Bericht datirt. Ausserdem aber so werden die Aufenthalts-Orte sämmtlicher Commissarien angegeben, und der Wohnort eines jeden und der Tag der Unterschrift einzeln nach der Rangordnung

nung der mehrern committirten Personen angegeben:

z. B. L* M* und R*
am 3. 9ten März und 9ten
April 1785.

§. 10.

Beständige oder aus dem Mittel der Collegiorum niedergesetzte Commissionen bedienen sich eigener Commissions-Siegel. Andere hingegen haben dieses nicht, und solchenfalls wird der Bericht mit dem Privat-Siegel eines oder des andern der Commissarien, bey committirten Unter-Instanzien aber mit dem gewöhnlichen Siegel des iudicii verschlossen.

§. 11.

In Ansehung der Beylegung der Acten ist nichts besonders zu merken, als daß nächst der Beobachtung dessen, was oben * hiervon gelehret worden, die gehaltene Commissions-Acten, welche sich mit dem Commissorial anfangen, beym Schluß jedesmal einzusenden sind, welche denn auch bey dem committirenden Richter beygelegt, und nicht remittirt zu werden pflegen.

* Siehe oben I. Hauptabth. I. Hauptst. §. 14.

§. 12.

Ich gehe nunmehr zu der innern Form, oder dem materiellen Innhalt der commissarischen Berichte über, und ich habe hierbey auf den Eingang, Innhalt und Schluß eines solchen Berichts die Aufmerksamkeit zu richten. Indem ich hierunter auf das was vorhin * gelehrt worden verweise, so habe ich nur die hierbey eintretende besondere Bemerkungen hier annoch beyzufügen.

* Siehe

* Siehe oben I. Hauptabtheil. II. Hauptst. per tot.

§. 13.

Bey dem Eingang wird in den vorhin (§. 3) angeführten Fällen der ertheilte Auftrag erwähnt, ausserdem aber die Frage, welche die gegenwärtige Berichts-Erstattung veranlaßt, und von deren Entscheidung die Rede, bemerklich gemacht. Bey Conferenzial-Berichten, insonderheit wird in dem Eingang des ersten der Curialien in Ansehung der Bewillkommung, der Abrede über Ort und Zeit, Protocollführung, u. s. w. erwähnt.

§. 14.

In Ansehung des eigentlichen Innhalts oder der Abhandlung selbst, läßt sich bey der Mannichfaltigkeit der Gegenstände wenig Bestimmtes sagen, und es ist dabey nach Beschaffenheit des Geschäftes auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was bey den Special-Abhandlungen an Handen gegeben worden. Sehr öfters kann es hierbey der Fall seyn, daß durch besondere Beylagen [a], tabellarische Uebersichten und dergleichen einer allzugrossen ausserdem nothwendigen Weitläuftigkeit abgeholfen wird [b]. Beyspiele davon kommen insonderheit bey Debit-Commissionen, Rechnungs-Untersuchungs-Angelegenheiten, Gränz-Differenzien, auch in Inquisitions-Fällen, wenn selbige weitläuftig, vor. Oefters dient es zur Deutlichkeit sehr, wenn man bey Absonderung verschiedener Gegenstände immer 1) den tenorem des davon lautenden Instructions-Puncts voraus schickt; 2) das Resultat dessen was in dessen Gemäßheit expedirt oder verhandelt worden erwähnt, und nun 3) gleich das Gutachten damit verbindet. Das Einverständniß der mehrern, welche mit Auftrag versehen, in Ansehung des materiellen Innhalts des Berichts, nicht minder in Ansehung des Ausdrucks verstehet sich hierbey von selbsten.

sten. Ist dieses Einverständniß nicht zu erhalten, so bleibt kein anderer Weg übrig als der, daß jeder Commissarius für sich einen eigenen Bericht erstatte, und gleich in dessen Eingang die Ursache, warum er sich zur Absonderung von seinem Mitbeauftragten, und Separat-Berichts-Erstattung veranlaßt sehe, anführe; oder daß zwar nur ein Bericht verabfaßt, und der geschichtliche Theil gemeinschaftlich vorgetragen, beym Gutachten aber sich nunmehr in der Art getrennt werde, daß die Meynung eines jeden bemerkt wird, z. B. so halte ich der Hofrath N. dafür ꝛc. ich hingegen der Cammer-Rath N*, u. s. w.

a. Siehe oben I. Hauptabth. II. Hauptst. §. 21.
b. Siehe I. Hauptabth. II. Hauptst. § 4.

§. 15.

Insonderheit ist bey Berichten dieser Art fast immer mit der berichtlichen Anzeige eine umständliche Vergutachtung zu verbinden. Ist die Erstattung eines Gutachtens in dem Commissorial schon mit anbefohlen, so verstehet sich dieses von selbsten, allein auch ausserdem ist solches der Fall fast immer und insonderheit alsdenn, wenn bey der Sache Local-Umstände, Bekanntschaft mit Personen, u. s. w. eintreten, welche auf die Fassung der Entschließung einen merklichen Einfluß haben.

§. 16.

Der Schluß eines solchen Berichts enthält bald die Bitte um Verhaltungsbefehl, bald den Antrag auf Verwerfung der geführten ungegründeten Beschwerde, bald aber auch die Unterwerfung des Verfahrens der einsichtigern Beurtheilung des höhern Richters, und die Anhoffung der Zufriedenheit mit der commissarischen Verhandlung.

§. 17.

§. 17.

Ich beschliesse dieses Hauptstück, indem ich noch einige Bemerkungen in Ansehung der von den Reichsgerichten erkannten Commissionen beyfüge [a], und dabey theils auf den Anfang, theils auf den Fortgang, theils auf den Schluß eines solchen Geschäftes sehe. Ist eine solche Commission einem Reichsstand übertragen [b], so ist die erstere dabey eintretende Berichts-Erstattung die Anerklärung die Commission anzunehmen, oder die Verbittung derselben. Ist die Commission auf mehrere Höfe erkannt, oder concurriren ohnehin bey Commissionen an die Creyß-Ausschreib-Aemter zwey Fürstl. Höfe, so geht hierunter allemal die Communication unter selbigen zum voraus, und es ist kein Zweifel, daß in diesem Fall ein solcher Bericht wegen Annahme des Auftrags eben sowohl von beyden Höfen gemeinschaftlich als von jedem einzeln erstattet werden könne. Bey Reichs-Hofräthlichen Commissionen wird diese Anzeige wohl gemeiniglich im Namen des Reichsstandes selbst an den Kaiser abgefaßt, doch ist es auch vorgekommen, daß die erwählte Subdelegirte in ihren Namen diese Anzeige beym Reichshofrath bewirkt haben [c]. Eben dieses oder auch die Anzeigen durch die Regierungen ist auch bey Cammergerichtlichen Commissionen gewöhnlich [d]. Daß bey Ablehnungen solcher Commissionen sehr wichtige Ursachen obwalten, und einleuchtend herausgesetzt werden müssen, lehrt schon die Natur der Sache.

a. Daß hier von sogenannten kaiserl. Hof-Commissionen nicht die Rede sey, erhellet von selbsten.
b. Moser von kaiserl. Untersuchungs-Commissionen in dessen Einleit. zum Reichshofraths-Proceß. S. 343-641.
c. Moser im ebenangeführten Buch, §. 40. S. 574.
d. Ebendersf. in der Einleit. zu den Canzley-Geschäften, S. 483.

§. 18.

§. 18.

In dem Lauf des Geschäftes kommen ebenfalls nicht selten Berichts-Erstattungen und Anfragen vor, obgleich dergleichen nicht ohne Noth [a] veranlaßt werden dürfen [b]. Ist nur ein Reichsständischer Hof committirt, so erstatten dessen Subdelegirte an selbigen ihre Berichte, und werden nach Befinden sofort, oder nach vorgängiger weitern Berichts-Erstattung [c] an das committirende Reichsgericht mit Resolution versehen, oder aber die Subdelegirten werden wenn sie es nicht schon sind angewiesen, selbst ad committentem Bericht zu erstatten.

a. Visitations-Abschied von 1713. §. 86.

b. In wie ferne bey Austrägal-Commissionen, welche vom Kaiser oder den Reichs-Vicarien erkannt sind Berufungen ans Cammer-Gericht interponirt, und dadurch Berichts-Erstattungen der Subdelegirten veranlaßt werden können, lehrt Tafinger im angef. Buch, §. 631. Siehe von den bey Austrägal-Commissionen vorfallenden Berichten Prehn von den Austrägen, Halle, 1779. 8. 1. und 2 Abschnitt.

c. Gemeiniglich wird ein solcher Bericht von den Commissionshof als eine Beylage zu dem von selbigem zu erstattenden Bericht gebraucht, Moser im zuletzt angef. Buch. S. 516. oder es wird die Substanz in einem unter des Landesherrn Namen in Form eines Schreibens verfaßten Aufsatz gebracht, von demselben vollzogen und an den kaiserl. Hof übersendet, oder durch den Agenten beym Reichshofrath übergeben.

§. 19.

Sind hingegen die Subdelegirten von mehrern Höfen, so hält zwar jeder in Ansehung seines Verhaltens der Eröffnung seiner Meynung, u. s. w. bey seinem Hof von Zeit zu Zeit Rücksrage, jedoch geschiehet solches nur gleichsam per privatas und die wirklichen commissarischen

im

im Lauf der Subdelegations-Geschäfte vorkommenden Berichts-Erstattungen müssen in der Regel gemeinschaftlich resolvirt und bewirkt werden. Sind die Subdelegirten zur immediaten Berichts-Erstattung vorerwähnter maassen angewiesen, und einverstanden, so liegt die Sache klar. Ist aber dieses nicht, sondern die Commissionshöfe erstatten an die allerhöchste Behörde Berichte, so sind entweder die Subdelegirten einerley Meynung oder nicht. Im erstern Fall erstattet jeder Hof zwar seinen Bericht, jedoch im wesentlichen völlig übereinstimmend, und zur Erleichterung und Beschleunigung der Communication unter den Höfen über die von selbigen im vorliegenden Fall coniunctim abzulassende Anzeige wird manchmal ein unter den Subdelegirten concertirter Entwurf hierzu gleich beygelegt. Sind sie hingegen in ihren Meynungen abweichend, so berichtet jeder vor sich an seine Behörde, und überläßt derselben, ob sie sich mit dem concommittirten Hof vereinigen oder separatim wie es zuweilen geschieht * berichten wolle.

* Moser von kaiserl. Untersuchungs-Commissionen, §. 44.

§. 20.

Beym Schluß einer solchen Commission wird es eben so nach der Verschiedenheit der bisher bemerklich gemachten Fälle gehalten. Die Acten werden bey dieser Gelegenheit eingeschickt, und regulariter ein Gutachten [a] beygefügt. Insonderheit soll wegen der Unkosten [b] die gutachtliche Meynung jedesmal beygefügt werden.

a. Moser im angef. Buch §. 43.
b. Ebendaselbst.

Formu-

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Bericht über eine übertragene Gränz-Conferenz.

Euer ꝛc. haben gnädigst geruhet nach geschehener Reassumirung der zu Beylegung sämmtlicher zwischen dem diesseitigen Herzogthum und dem Fürstlichen Hauß S. obwaltenden Territorial- und andrer Irrungen vorgewesenen Conferenzial-Unterhandlungen Uns zu Commissarien zu ernennen, und Uns zugleich in dem höchsten Commissorial vom ꝛc. anzubefehlen,

„nach erfolgter Vernehmung und Einverständniß mit „den gegenseitigen Commissarien in Ansehung Orts und „Zeit Uns diesem Geschäfte nach Vorschrift der gnädigst „ertheilten Instruction zu unterziehen, und nach dessen „Vollendung mit Beylegung der gehaltenen Commis„sions-Acten unsern pflichtgehorsamsten Bericht und räth„liches Gutachten zu erstatten.“

Wir haben in unterthänigster Befolgung dieses höchsten Befehls die Communication mit den gegenseitigen Conferenz-Deputirten angetreten (erwartet), uns mit selbigen in Ansehung des loci congressus auf M. als einen ausserhalb beyder Territorien gelegenen von den Streit-Gegenständen nicht allzuweit entfernten Ort vereinigt, dem Herrn Grafen von Z. als dortigen Territorial-Herrn deshalb gemeinschaftlich geziemend begrüßet, uns auf den 10ten vorigen Monats betagt, und nachdem wir unter vorgängiger auf die unter beyden höchsten Behörden herkömm-

liche Weise geschehenen Bewillkommung über den ordinem et modum tractandi, ingleichen die Führung gemeinschaftlicher Protocolle uns einverstanden, den 12ten bis zum 30sten vorigen Monats damit zugebracht, theils die strittige Orte in gemeinsamen Augenschein zu nehmen, theils die Tractaten selbst zu pflegen, worauf wir am 3ten dieses Monats anhero zurückgekehrt, und nun nicht Anstand nehmen, das Resultat dieser gepflogenen Unterhandlungen in der Ordnung unterthänigst vorzutragen, daß wir

1) auf die im Vorschlag gekommene Modification der Abschoß-Erhebung das Augenmerk richten, sodann aber

2) die sämmtliche über die Gränze und andere strittige Gerechtsame obgewalteten Local-Streitigkeiten als den zweyten weitläuftigsten Gegenstand der Conferenzial-Unterhandlungen, und zwar mit dem Unterschied berühren, daß wir

a) diejenigen Puncte, welche durch getroffene Vereinigung sich erlediget haben, vorausnehmen, und sodann

b) derjenigen erwähnen, in Ansehung welcher ein vergleichsmäßiges Abkommen nicht zu treffen gewesen.

Was nun

I.

die Bewirkung der nähern Bestimmung des mutuellen Abzugs anlanget, so gieng der wesentliche Inhalt der Uns zugefertigten Instruction in dem davon sprechenden §o 3. dahin:

„inseratur quoad contenta“

Wir haben hierauf auch nach mehrern Inhalt des Conferenz-Protocolls a fol. 12 — 24. alles angewendet, um die gegenseitige Conferenz-Commissarien von dem diesseitigen Herkommen, und andern guten Gründen, auf welchen die diesseitige extensivere Behauptung beruhet, Gebrauch zu machen, und die Gegnere zu Annahme des erwähnten Temperaments zu bewegen, allein die gegenseitige Ultimat-Erklärung hat bloß darinne bestanden, daß ꝛc. ꝛc. ꝛc. und wir haben darauf einzugehen um deswillen Anstand genommen, weil, obschon die ebenerwähnte Declaration in tantum von gleichem Inhalt mit dem diesseits in das Mittel gebrachten medio compositionis zu seyn scheinet, dennoch dabey noch unsers wenigen Ermessens eine doppelte Bedenklichkeit obwaltet. Die erste bestehet darinne ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Ob nun wohl ich der Hofrath R. des Dafürhaltens gewesen, daß es dem Sinn der höchsten Instruction allerdings gemäß sich über den ersten der jezt angegebenen Anstände hinauszusetzen, so habe jedoch ich der Cammerrath S. darinne aus den in dem zum Commissions-Acten gegebenen Pro Memoria fol. herausgesetzten Gründen hierunter eine andere Meynung gehegt, und da denn doch der zweyte von uns beyderseits als sehr bedenklich angesehene Anstoß nicht zu beseitigen, und also ein vollkommenes Einverständniß nicht zu erlangen gewesen, so haben wir dabey stehen bleiben müssen, den gegentheiligen Vorschlag ad referendum anzunehmen, immittelst die diesseitige Gerechtsame gegen die gegenseitige Anweisungen protestando zu verwahren, die Beybehaltung des status quo zu ver-

abreden, und uns nach eingeholtem höhern Befehl die Mittheilung der diesseitigen Declaration vorzubehalten. Verbinden wir damit unser pflichtgehorsamstes Gutachten, so können wir von der einen Seite nicht bergen, daß ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Gehen wir nunmehr

II.

zu dem vorangegebenen zweyten Gegenstand dieses unterthänigsten Berichts, dem Vortrag von den übrigen Conferenz-Puncten über, so haben wir geglaubt, dieser unserer Obliegenheit hierunter mit größerer Deutlichkeit Gnüge zu leisten, wenn wir bey der Mannichfaltigkeit der Objecte und der unumgänglichen Weitläuftigkeit zur geschwindern Uebersehung das Ganze in einer tabellarischen Ordnung ehrerbietigst vorlegten, und dabey in der Art zu Werke giengen, daß wir unter der vorerwähnten Absonderung derjenigen Puncte, welche sich durch Composition erlediget, von denjenigen, welche zur Zeit nicht zu vergleichen gewesen, bey erstern allemal

erstlich den Gegenstand der Differenz,

zweytens den Innhalt der desfallsigen Instructions-Vorschrift,

drittens

drittens den passum der desfallsigen Abrede,

mit Remission auf die einschlagende Stellen in den Commissions-Acten herausgesetzt, bey letztern aber der Natur der Sache nach uns um so viel weitläuftiger vor jenen fassen müssen, damit die Lage der Sache bey jeder mit der erforderlichen Vollständigkeit übersehen werden könne. Wir haben deshalb

erstlich ebenfalls wie bey vorigen den Ort wo sich die Differenz äussert, und worinne sie eigentlich bestehet angegeben, sodann

zweytens das materielle der für diesseitige höchste Behörde militirenden Gründe im Auszug unter den erforderlichen renvoyes herausgesetzt:

drittens die gegenseitigen momenta erwähnt:

viertens den passum concernentem der Instruction eingeschaltet:

fünftens den Inhalt der gegenseitigen Ultimat-Erklärung angeführt, und endlich

sechstens unser pflichtgehorsamstes Gutachten, ob und in wie weit diesseits hierunter nachzugeben an der letzten Stelle hinzugefügt.

Indem wir uns nun hierauf mit gnädigster Erlaubniß beziehen, und zugleich, daß wir schlüßlich uns die diesseitige Ultimat-Erklärung vorbehalten, und bis dahin sub solita protestatione die beschehene Anerklärung eventualiter revocirt, ehrerbietigst anführen; so stellen wir nunmehr submissest anheim, was Euer ꝛc. hierauf zu resolviren geruhen wollen, und ob Höchstdenenselben diese Declaration durch uns oder Höchstselbst an des Herrn Fürsten zu S. Durchl. zu bewirken, oder eine anderweite Zusammenkunft, wozu man jenerseits geneigt geschienen, zu concertiren gnädigst gefällig sey, die wir ꝛc.

Register.

Register.

F. heißt Formular.

A.

Abgang der Berichte, dessen Bekanntmachung an die Interessenten, S. 81. 177. dessen Bemerkung auf dem Concept, S. 27.
Ablösung der Berichte, S. 151. 177. siehe auch Abgang.
Abolition, S. 218.
Abschriften, wenn selbige statt der Original-Actenstücke den Berichten beyzufügen, S. 21.
Absendung der Berichte, S. 26.
Absetzung untreuer Vormünder, S. 116.
Absterben, dessen berichtliche Anzeige, S. 107. F. S. 125.
Acten-Nummern, wie sie in Berichten angezogen werden, S. 16.
—— Beylegung, S. 21. Bemerkung der abgeschickten, S. 19. Instruirung, S. 22 198. Heften, ebend. Rubriciren, S. 22. f. Addressirung, S. 20. Protocoll, S. 26. F S. 31. Verzeichniß S. 24. 196. F. 32. 221. Lesung, S. 37. Extrahirung, S. 38.
Adhäsion, wenn und wie hierauf zu berichten, S. 159.
Aggratiationen, S. 79.
Anfrage-Berichte, S. 8. wegen Ungewißheit dessen was Rechtens, S. 180.
Angabe der in actis befindlichen Erkenntnisse oder Rescripte, S. 24 der Namen der Interessenten in rubro, S. 23.
Anzeige-Berichte, S. 48.
Aposteln, S 149.
Appellationen, siehe Devolutiv-Mittel.
—— ad diversos S. 161.
Appellationen, an die Reichs-Gerichte, S. 162.
—— Extrajudicial- S. 174.
Auskunfts Bogen, S. 8.
Auslegung der Gesetze, S. 77. 79.
Auslieferung der Verbrecher, wenn deshalb anzufragen, S 208.
Ausserordentliche Vorfälle, S. 79.
Austrägal-Commissionen, wenn, wohin, und wie bey selbigen zu berichten, S. 287.

Register.

B.

Bau-Angelegenheiten, wenn und wie solche berichtlich vorzutragen, S. 246.

Behörde, an welche Berichte zu erstatten, S. 85. siehe auch Collision, Instanz-Commissionen, Untersuchungssachen.

Beylagen der Berichte ausser den Acten, S. 22. als ein Hülfsmittel der Kürze, S. 55. wenn selbiges vorzüglich anwendbar, ebend.

Berichte, Begriff derselben, S. 8. Eintheilung derselben, S. 9. erforderte nicht erforderte, ebend. einfache zusammengesetzte, ebend. mündliche, S. 9. u. f. innere und äußere Form derselben, S. 10. Inserate S. 28. f. Anzeige S. 48. Anfrage- S. 8. Erinnerungs- S. 64. Official- S. 83.

Beschwerden, deren Erwähnung im Eingang, S. 42.

C.

Canzley-Schrift, wenn solche in Berichten zu gebrauchen S. 16.

Cassen, öffentliche; wenn sie zu Berichten Anlaß geben, S. 235 f. F. S. 268

Collegien- Landes- wenn von selbigen Berichte zu erstatten, S. 79.

Collision, mehrerer Instanzien bey zu erstattenden Berichten, S. 85. insonderheit derer, welche concurrirende Gerichtsbarkeit haben, S. 89. Collisions-Fälle bey Handlungen der bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit, S. 104. bey Devolutiv-Mitteln, S. 153.

Commissionen, wenn selbige erkannt werden, S. 275. perpetuirliche, ebend. wenn in solchen Geschäften der Fall der Berichts-Erstattung eintritt, S. 276. an wen solche zu berichten haben, S. 279. Titulatur und Unterschrift, S. 280. u. f. innere Form solcher Berichte, S. 283. Beylagen derselben, S. 284. F. S. 287.

—— reichsgerichtliche, wenn bey selbigen Berichte zu erstatten, S. 286. f. wie sie abzufassen, ebend.

Concept, des Berichts, wenn es zu den Acten zu nehmen, S. 20.

Concessionen, zu Handel oder Gewerbe, Berichte über dergleichen, S. 257.

Consens-

Register.

Consensertheilung, wenn selbige zu Berichten Anlaß giebt, S. 123. Art und Weise der Abfassung, S. 124. s. auch Lehns-Verpfändung.

Courtoisie, in Berichten überh. S. 10. bey commissarischen S. 280. f.

D.

Devolutiv-Mittel, wiefern solche zu Berichts Erstattungen Anlaß geben, S. 150. was hierbey vor der Abfassung zu beobachten, S. 150. innere Einrichtung solcher Berichte, S. 156 F. S. 166.

Deutlichkeit, was zu Erreichung dieses Erfordernisses dienet, S. 51. f.

Dismembrations-Gesuche, wenn und wie hierüber zu berichten, S. 124. f. bey Lehnen insonderheit, S. 264.

Dispensationen, S. 78. in Lehnssachen, S. 263. in Innungssachen, S. 256.

E.

Eingang, bey erforderten Berichten, S. 42. bey nicht erforderten Berichten, S 43 f. überhaupt, S. 45. Bemerkung der Rücksendung der Communicate, S. 47. bey commissarischen Berichten, S 284.

Einrücken bey den mundis der Berichte, S. 16. f.

Entscheidungspuncte, deren Angabe im Eingang, S. 44. und 45 in der Abhandlung selbst, S. 56.

Entschuldigung der spätern Berichts-Erstattung, S. 45. im Schluß eines Berichts, S. 63.

Erinnerungs-Berichte, S. 64.

Erkaufung, unbeweglicher Güther auf Rechnung eines Unmündigen, S. 114.

Eventual-Appellationen, wenn und wie hierauf zu berichten, S. 159.

Extrajudicial-Appellationen, wenn sie zu Berichten Anlaß geben, S. 174.

F.

Factum, dessen Vortrag in Berichten, S. 49.

Fälle, welche zu Berichts-Erstattungen überhaupt geeigenschaftet, S. 74. allgemeine Regeln hiervon, S. 75.

Folien der Acten wie sie in Berichten angegeben werden, S. 16.

Register.

Fristgesuche, s. Moratorium.

G.

Geringfügige Sachen, wenn deshalb zu berichten, S. 181.
Geschichte des Processes, S. 49.
Geschichts-Erzählung, in Berichten wie sie einzurichten, S. 49.
Gutachten, in welchen Fällen dergleichen einem Bericht beyzufügen, S. 59. f. wenn der Berichtende solches ablehnen könne, S. 60. wie die Gutachten abzufassen S. 61. Form welche hierbey zu beobachten, S. 62.

H.

Handlungen der bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit, S. 101. Berichte so dergleichen betreffen, S. 102.
—— der gemischt willkührlichen Gerichtsbarkeit, S. 105. Berichte über rechtliche Geschäfte dieser Art S. 106. f.
—— der strittigen Gerichtsbarkeit, wenn bey selbigen Berichts-Erstattungen eintreten, S. 149.
Handwerks-Sachen, wenn und wie in solchen zu berichten, S. 254.
Heften der Acten, S. 22.
Hülfsvollstreckung, Berichte bey desfallsigem Widerspruch, S. 180. F. 183.

I.

Innhalt eines Berichts, S. 48. Deliberation darüber, S. 38.
Innungs-Artikel, Berichte hierüber, S 254.
Inserat-Berichte, wenn sie zu erstatten, S. 28. wie die Titulatur einzurichten S. 30.
Instanz, an welche zu berichten, S. 85. u. f.
Instruirung der Acten so einem Bericht beyzulegen, S. 22.

L.

Lebens-Art Wahl derselben bey einem Unmündigen, S. 113.
berichtliche Erwähnung in Untersuchungs-Fällen, S 211.
bey Dienstbesetzung, S. 240.
Lehns-Angelegenheiten, Berichte welche dadurch veranlaßt werden, S. 259.
Lehnsbefolgung, Berichte hierüber, S. 263.
Lehnsdispensationen, S. 263.

Lehns-

Register.

Lehnsfehler, wie darüber zu berichten, S. 267.
Lehnsreverse, wenn und wie darüber zu berichten, S. 262.
Lehns-Veränderungen, wenn sie berichtlich vorzutragen, S. 260.
Lehns-Veräußerungen, wie sie berichtlich vorzutragen, S. 264.
Lehns-Verpfändungen, in wie fern sie sich zu Berichten qualificiren, S. 265.
Lehns-Verwandlungen, Berichte hierüber, S. 266.
Loslassung eines der in Untersuchung gekommen, wenn darüber zu berichten, S. 213.

M.

Marktsachen, wenn und wie darüber zu berichten, S. 249.
Materialia, eines Berichts Entschließung hierüber, S. 38.
Mitbelehnte Berichte über deren Annahme, S. 261. wegen Confirmation der mit selbigen geschlossenen Reverse, S. 262.
Moratorien, Gelegenheit zu Berichten hierüber, S. 118. Instruirung der Acten hierzu, S. 120. Abfassung selbst, S. 121. F. S. 139.
Mundiren, der Berichte, S. 16. durch wen es geschieht, S. 17.

N.

Nachberichte, S. 76.
Nebenberichte, s. Inseratberichte.
Noten, deren Unterschied von Berichten, S. 8.

P.

Papier, was beym Mundiren der Berichte hierunter zu beobachten, S. 16. Gebrauch des Stempelpapiers, S. 17.
Paquets von Acten, an wen solche zu addressiren, S. 20.
Pergament, dessen Gebrauch bey Versiegelung der Berichte, S. 19.
Personae miserabiles, Berichte in Angelegenheiten derselben, S. 175.
Plan, welcher vor der Ausarbeitung zu entwerfen, S. 40. F. S. 65.
Policey-Angelegenheiten, wenn sie zu berichtlichen Vorträgen den Anlaß geben, S. 248. Allgemeine Beobachtungs-

tungsregeln bey solchen Berichten, S. 250. vorzüglichste hieher gehörige Fälle, ebend.
Protocoll-Auszüge, deren Unterschied von Bericht, S. 8.

R.

Rechnungs-Angelegenheiten, wenn deswegen Berichte zu erstatten, S. 233.
Rechtsfragen, wenn darüber anzufragen, s. Anfragebericht. F S 186.
Referent, in wie weit die Berichtsabfassung selbigem obliege —— Obliegenheit bey der Deliberation hierüber, S. 39.
Relation, deren Uebereinkunft und Unterschied von Berichten, S. 8. Anwendung der Regeln der Referirkunst auf Berichts-Abfassung, S. 38.
Rescripten-Buch, S. 75.
Rescripts-Proceß, Berichte welche hiebey vorkommen, S. 164. S. 182. F. S. 188.
Resolution, Sachen welche eine schleunige erfodern, S. 28.
Rubriciren der Acten, S. 22. bey Untersuchungsfällen, S. 197.

S.

Sachen, geringfügige, wenn deshalb zu berichten, S. 181.
Schemata, neue zur Rechnungsführung Berichte hierüber, S. 241.
Schluß eines Berichts wie solcher einzurichten, S. 62.
Schreibart in Berichten, S. 41.
Schriftsteller, welche Anleitung zu Berichts-Abfassungen geben, S. 6.
Sciagraphie eines Berichts, S. 40. F. 65.
Separatberichte, bey entstehenden Einverständniß, S. 39.
Sicher Geleit, wenn und wie deshalb zu berichten, S. 209. F. 223.
Signaturbefehle, S. 76.
Signiren der Berichte, S. 20.
Special-Inquisition, Anfrage-Berichte hierüber, S. 211.
Statuten, wie wegen deren Abänderung oder Confirmation zu berichten, S. 252.
Stempelpapier, dessen Gebrauch bey Berichten, S. 17.
Straße, Bericht wegen deren Verlegung, S. 65.

Straf-

Strafverwandlung, Berichte hierüber, S. 219.
Summarische Processe, wenn Berichts-Erstattungen hierbey eintreten, S. 165.
Supplication, wiefern sie zu Berichts-Erstattungen Anlaß giebt, S. 164.
Suspensiv-Mittel, wenn selbige Berichte veranlassen, S. 165. F. 169.

T.

Titulatur, wie solche bey Berichten überhaupt einzurichten, S. 10. f. insbesondere bey den Reichsgerichten, S. 11. bey reichsständischen Collegien, S. 12. in commissarischen Berichten, S. 280.

U.

Umriß eines Berichts, S. 40. F. S. 65.
Unterschrift der Berichte, S. 17. in vicibus eines andern S. 18 bey abweichenden Meynungen, S. 39.
Untersuchungssachen, an wen solche mit Bericht zu bringen, S. 198. f. wenn dieserhalb zu berichten, S. 199. f. wie die Berichte in solchen Fällen einzurichten, S. 205. u. f.

V.

Venia ad agendum, Berichte hierüber, S. 114. 248. F. S. 131.
Veräußerung der Güther der Unmündigen, S. 111. F. S. 126. der Dotalstücke Kirchen- und Commungüther, S. 113. S. 238. F. 268. s. auch Lehnsveräußerung.
Verfahren, in wie ferne solches während der Berichts-Erstattung zu sistiren, S. 176.
Verpachtung der Güther der Unmündigen, S. 115. Commungrundstücke, S. 245. Venia aetatis, Berichte deshalb, S. 117. F. S. 126.
Verpfändung der Immobilien eines Minderjährigen, S. 115. und einer Commun, S. 238. s. auch Lehnsverpfändung.
Versiegelung der Berichte, S. 19.
Vollständigkeit, was in dieser Absicht bey einem Bericht erforderlich, S. 54. u. f. Hülfsmittel dazu, S. 55.
Vorbereitung zur Berichts-Abfassung, S. 37.
Vorfälle, aufferordentliche, S. 79.

Register.

Vormundschafts-Angelegenheiten, wenn selbige zu Berichts-Erstattungen überhaupt Anlaß geben, S. 106.
—— Rechnungen, Berichte hierüber, S. 117. F. 135.
Vorträge, im eigentlichen Sinn wie sie sich von Berichten unterscheiden, S. 8.

W.

Wachs, was für welches zu Versiegelung der Berichte zu gebrauchen, S. 19 und 20.
Wahrheit, was zu Erreichung dieses Erfordernisses der Berichte gereichet, S. 58.
Widerlegungsberichte, wie selbige einzurichten, S. 57. wenn hierbey Beylagen zur Abkürzung zu gebrauchen, S. 55.

Z.

Zeit, zu oder binnen welcher Bericht zu erstatten, S. 80. wie solche zu rechnen, ebend. desfallsige Vorschrift in Churſachsen, S. 82. f.
Zurückweisung auf die Acten, S 55.
Zusammenlegung der Berichte, S. 19.

Verbesserungen.

Seite	Zeile	an statt	ließ
12	21	Hochdieselben	Höchstdieselben
13	2	kürzlich	E. H. D.
21	11	hier unten	hierunter
41	24	Ernstmäßigung	Ernst, Mäßigung
72	23	Bestellungen	Bestallungen
77	15	die unterlassene	bey unterlassener
113	31	testamentirlichen	testamentirlichen Vorschrift
125	25	Verkauf	Vorkauf
129	33	verbeten	verboten
ebend.	30	Euer ꝛc.	Euerm höhern Ermessen anheim zu stellen, welche Worte in der vorletzten Zeile wegfallen.
141	10	eine	jene
159	11 u. 12	darwider	der andere
180	3	Proceßart	Proceßart, sich eine Rechts-Sache qualificire welche Worte in der 4 u. 5 Zeile wegfallen.
182	22	nur	nie
196	21	Giftkugeln	Gift Kugeln
205	28	Befreyung	Befragung
209	19	diesem	diensam
226	26	keinen	einen
243	18	wollen	wollen zum berichtlichen Vortrag geeigenschaftet.
249	29	dieses	da dieses
265	16	Versetzung	Versagung

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Trützschler, Friedrich Karl Adolf von,

Anweisung zur Abfassung der Berichte über rechtliche Gegenstände

Leipzig 1785

J.pract. 8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553693-2
VD18 14788411-001